4523-1,a Bibl.Mont.

<366318548200101

<366318548200101

Bayer. Staatsbibliothek

Novellen

zur

Baierischen Gerichts-Ordnung.

München 1811.
Im Verlage der Redaktion des Regierungsblattes.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Bis zum Jahre 1806, mit welchem das allgemeine Regierungsblatt entstand, sind in dieser Sammlung alle in mehreren Gesez-Sammlungen zerstreuten Verordnungen, soweit sie hieher gehören, wörtlich abgedruckt. Von diesem Jahre an aber ist blos deren Inhalt kurz angegeben, und auf jenes Blatt — besondere nicht promulgirte Reskripte ausgenommen — verwiesen.

Um das Volumen des Werks nicht ohne Noth zu vergrößern, wurden Verordnungen, welche so kurz sind, daß die Inhalts-Anzeigen schon das Ganze enthalten mußten, oder welche nur die ältern Geseze ohne einen wichtigen Beisaz bestätigen, nicht besonders abgedruckt.

Zur Bequemlichkeit derer, welche das allgemeine Regierungsblatt nicht bei Handen haben, ist übrigens bei den einschlägigen Materien das

Handbuch der Staats-Verfaßung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. München im Verlage der Redaktion des Regierungsbl. 1809 1810. 4. Bde. gr. 8. angeführt.

Die in dieser Sammlung gebrauchten Abkürzungen,

A. RBl. bedeuten: Allgemeines Regierungsblatt.
B. RBl. — Baierisches Regierungsblatt.
OP. RBl. — Oberpfälzisches Regierungsblatt.
OP. WBl. — Oberpfälzisches Wochenblatt.
Fr. RBl. — Fränkisches Regierungsblatt.
Schw. RBl. — Schwäbisches Regierungsblatt.
St. HB. — Handbuch der Staats-Verfaßung. rc.
M. G. S. — Maierische Generalien-Sammlung.
N. M. G. S. — Neue Maierische Sammlung der Max Josephinischen Generalien.
A. G. S. — Aeltere Generalien-Sammlung v. J. 1771.
R. — Reskript.
O. E. — Organisches Edikt.

München den 10. Junius 1811.

In-

Inhalts-Anzeige.

Allgemeiner Theil.

Verordnungen

über

die gesezliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des Baierischen Judiciar-Kodex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

Seite

In Neuburg und Sulzbach. 1

In der Herrschaft Parsberg. 4

In der Herrschaft Breitenegg. 4

In der Herrschaft Sulzbürg und Pyrbaum. . . . 5

In den Fränkischen Provinzen. 7

In Schwaben. 8

Erläuterungen dieser Verordnungen. 11

Im Fürstenthume Eichstädt. 19

In den Gräflich Fuggerischen Landen. 19

In den neuerworbenen Schwäbischen Landestheilen. 19

In den ehemaligen Reichsritterschaftlichen Orten. . 20

In den Territorien der Mediatisirten. 21

Zu

Seite
In den Distrikten Neustadt am Kulm und Osternohe. 21
Erläuterungs-Reskripte. 22
Einführung des Judiciar Kodex im ganzen Königreiche. 24
Erläuterung dieses Mandats. 24

Specieller Theil.

Verordnungen über die einzelnen Materien des Baierischen Judiciar-Kodex.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten, und der Gerichtsbarkeit.

Zu §. 1. Wie und wo man sein Recht suchen soll. 27
- §. 4. Von dem forum delicti. 31
— §. 9. Von dem forum rei sitae. 32
— §. 10. Von dem forum continentiae vel connexionis causae. 32
— §. 11. Von Personen, welche a foro ordinario ausgenommen sind. 33
— §. 12. Von Fällen, worin das forum privilegiatum eximirter Personen nicht Statt hat. 62
— §. 13. Von Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommen sind. 65

Seite
Zu §. 14. Von dem foro accessorio 121
— §. 16. Von der praeventione fori. 122
— §. 17. Von der jurisdictione prorogata et voluntaria. 122
— §. 18. Von der jurisdictione delegata. . . 123
— §. 19. Von dem Rechte der ersten Instanz. . 126
— §. 20. Von der Rekusirung eines Richters. . 129
— §. 22. Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und wieder erlösche. 133

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

Zu §. 1. Von der Bestellung der Kurfürstlichen und anderer Gerichte. 133
— §. 2. Vom Richter-Eid und Amt. 141
— §. 3. Von des Gerichtsschreibers oder Aktuars Pflicht und Amt. 145
— §. 4. Von Gerichts-Beisitzern. 148
— §. 5. Von Advokaten und Gerichts-Prokuratoren. 149
— §. 6. Von den Notarien. 156
— §. 7. Von den Pfalzgrafen. 159
— §. 8. Von gemeinen Stuhlschreibern, Winkel-Agenten und Bauernkönigen. 159
— §. 9. Von Frohnboten und Gerichtsdienern. . 162
— §. 10. Von Abwesenheit der Beamten und ihrer Vertretung. 165

Drit-

Seite

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozeße.

Zu §. 3. Von dem processu summarissimo et executivo. 167
— §. 6. Wer Prozeß führen könne. 203
— §. 7. Was vor dem Prozeße zu beobachten sey. 207
— §. 8. Von armen und unvermöglichen Parteien. 209

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klag-Libellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

Zu §. 10. Von der äußerlichen Form der Klage. . 213
— §. 17. Von offenbar ungegründeten Klagen. . 224

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann deren Insinuationen und den Kontumacial-Handlungen.

Zu §. 2. Von der Verbal- Real- und Subsidial-Citation. 226
— §. 6. u. 7. Von Kommunikationen und Mandaten, dann von den mandatis sine clausula. 232
— §. 8. Von Insinuirung der Citation. 235
— §. 11. Von dem Kontumacial-Erkenntniße, desselben Requisiten und Wirkung. . . 138

Sechs-

Seite

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegs=Befestigung, Exception, Replik, Duplik, dann dem weitern Schriftwechsel und den Terminen.

Zu §. 14. Von der Triplik, Quadruplik, und dem weitern Schriftwechsel. 241

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

Zu §. 1. Wenn die Legitimation erfodert wird. . 242
— §. 2. Wie die Vollmacht beschaffen seyn müsse. 244
— §. 3. u. 4. Wer Vollmacht ertheilen könne, und wem man dieselbe ertheilen könne. . . 246
— §. 5. Von dem präsumirten oder quasi - Pro=kurator. 248

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, litis Denuntia=tion, Nomination, Intervention, Kaution, Arrest und Sequestration.

Zu §. 1. Von der Rekonvention oder Wiederklage. 249
— §. 6. Von Arresten. 251

Neun=

Seite

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise.

Zu §. 11. Von terminis probatoriis, der Exhibition und Insinuation bei dem ordentlichen Beweise. 253

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Zu §. 5. Von Vernehmung der unter andern Gerichten stehenden Zeugen. 254
— §. 14. Von Beeidigung der Zeugen. 255

Eilftes Kapitel.

Vom Beweise durch schriftliche Urkunden.

Zu §. 3. Von documentis privatis. 259

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf.

Zu §. 3. Von dem Beweise durch Augenschein. . 259

Drei-

Seite

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwur, wie auch von dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

Zu §. 1. Von dem Eide überhaupt. 260

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streits.

Zu §. 4. Von der Kommunikation der Akten ad cameram vor der Entscheidung in Kurfürstlichen Interessesachen. 261
— §. 6. Wer die Sentenz gebe, und wie die Stimmen dabei zu zählen seien. 270
— §. 7. Wie die Sentenz abgefaßt werden soll. 271
— §. 8. Von der Publicirung und Intimirung der Sentenzen. 272
— §. 9. Von der Veränderung oder Erklärung eines Bescheides oder Raths = Beschlußes. . 272

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Revisionen.

Zu §. 3. In welchen Sachen keine Appellation Statt habe. 273
— §. 4. Von dem judicio a quo et ad quem, und von den Appellations-Instanzen. 282

Seite

Zu §. 5. u. 6. Von der Appellations-Schrift, dem libello gravaminum, und den Appellations-Fatalien. 284
— §. 7. Von dem Prozeße in appellatorio. . . 291
— §. 11. Von der Appellations-Sentenz. . . . 295

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität, und andern remediis juris.

Zu §. 1. Von dem remedio restitutionis in integrum. 298
— §. 2. Von dem remedio nullitatis. 301
— §. 4. Von dem recursu ad principem. . . 302

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitskosten und Schäden.

Zu §. 1. Von dem Vergleiche. 503
— §. 4. Von den Gerichtskosten und Schäden. . 306

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

Zu §. 1. Wie und wann die Exekution erkannt werden solle. 508

Zu

Seite
— §. 2. Durch wen die Exekution geschehen solle. 309
— §. 3. Von den Sachen, woran die Exekution vollbracht werden soll. 313
— §. 4. Von Sachen, worin die Exekution nicht Statt hat. 313
— §. 7. Von der Subhastation, Licitation und Adjudikation. 322
— §. 12. Von Eisenbriefen, und Moratorien. . 332

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozeße.

Zu §. 5. Von dem ersten Ediktstage ad producendum et liquidandum. 334
— §. 6. u. 7. Von dem zweiten Ediktstage ad excipiendum, und von dem dritten Ediktstage ad concludendum. . . . 338
— §. 8. Von der Legitimation bei dem Konkurse. 339
— §. 13. Von der Liquidirung jener Foderungen, welche schon anderwärts abgeurtheilt sind. 340
— §. 14. Von weitläufigen Liquidationen. . . . 341
— §. 17. Von der Exekution im Konkurse. . . . 343
— §. 18. Von dem curatore bonorum und contradictore communi in concursu. . 343

Zwan-

Seite

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verschiedenen Klassen derselben, und dem jure separationis.

Von der Gleichstellung der ausländischen Gläubiger mit den inländischen bei Konkursen. . 344
Von den Bergschulden. 344
Zu §. 7. Von der sechsten Klasse. 345
— §. 8. Von der siebenten Klasse. 346
— §. 9. Von der achten Klasse. 348
— §. 14. Von dem jure offerendi und dem Eintritte in die Stelle anderer Gläubiger. 351
— §. 16. Von dem jure separationis ordinario. 351

Berich=

Berichtigungen.

S. 5. Z. 10. v. o. lese man München, statt ünchen.

S. 21. Z. 4. v. o. l. m. A. RBl. v. 1807. V. St. p. 195. lit. B. I. statt: A. RBl. V. St. p 195. lit. B. N. I.

S. 24. Z. 9. v. u. seze man nach A. RBl. — v. 1810.

S. 28. nach Zeile 4. von oben ist noch beizusezen: Man vergl. unten N. CCLXXIII.

S. 35. N. XXXV. Z. 8. v. u. ist das Wort unmittelbaren auszulassen, und Z. 7. v. u. nach stehenden der Beisaz: und die Patrimonial= einzuschalten.

S. 36. Z. 6. v. o. l. m. 15. März, statt: Marz.

S. 45. Z. 9. v. u. l. m. 1803, statt: 1799.

S. 56. Z. 10. v. o. l. m. 26, statt: 24.

S. 57. Z. 12. v. u. l. m. 26, statt: 25.

S. 59. Z. 11. v. o. l. m. die, statt: der.

S. 63. Z. 1. v. u. l. m. Junius, statt: Jänner.

S. 64. Z. 11. v. o. l. m. 17. Jänner 1811. statt: 23. November 1810.

S. 69. Z. 15. v. o. l. m. diesem leztern, statt: dem erstern.

S. 72. Z. 5. v. o. l. m. LXXI. statt: LXIX.

S. 79. Z. 16. v. o. l. m. oder, statt: ober.

S. 82. N. LXXXIII. Z. 9. v. o. ist nach Post=Reklamationssachen beizusezen: und in Fällen, wo die Post=Beamten unstreitige Foderungen exequiren.

Ebendaselbst Z. 19. nach 1808 ist beizufügen: vom 12. Dezember 1809, und Z. 21. nach 642 f. von 1809. LXXXVI. St. p. 1924.

S. 89. Z. 12. v. u. l. m. 8. Oktober, statt: 4. Oktober.

S. 106. Z. 15. v. u. l. m. der, statt; die.

S. 107. N. CII. fehlt der Beisaz:

2.

In Salinen=Forstsachen sind die Salinen=Behörden allein kompetent. Vom 1. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. LII. St. p. 2106 f.

S. 111.

S. 111. Z. 6. v. o. l. m. 23. Mai, statt: 29. Mai.
S. 115. Z. 11. v. o. l. m. 29. Februar, statt: 5. März.
S. 116. Z. 8. v. o. l. m. 4. statt: 9.
S. 119. Z. 11. v. o. l. m. Unsere, statt: Unsern.
S. 122. N. CXX. seze man n. Z. 3. v. o. bei: Ueber diesen §. vergl. man unten N. CCXXXII.
S. 124. Z. 2. v. o. l. m. erblich, statt: erheblich.
S. 129. Z. 2. v. u. l. m. 30. Oktober, statt: 23. Oktober.
S. 205. Z. 12. und 13. v. u. l. m. Instruktion, statt: Instruktive.
S. 207. Z. 13. v. o. füge man bei: Vom 6. Dezember 1808. 27. Februar 1809. und 30. Jänner 1811.
S. 225. Z. 5. v. u. l. m. nach — Paragraphs: der G. O.
S. 228. Z. 6. v. o. l. m. 6. Junius, statt: 2. Julius.
S. 236. Z. 2. v. u. l. m. Euern Antrag, statt: Euerm Antrage.
S. 244. Z. 18. v. u. l. m. denselben, statt: demselben.
S. 280. Z. 12. v. u. l. m. a, statt: ad.
S. 283. Z. 3. v. u. l. m. LIII. statt: LII.
S, 289. Z. 8. v. o. seze man nach — Tage: vom 27. Mai 1803.
S. 295. Z. 2. v. u. l. m. 1779. statt: 1811.
S. 336. Z. 6. v. o. l. m. ehehafte, statt: ehrhafte.
S. 337. Z. 4. v. o. l. m. 1769, statt: 1796.
S. 344. Z. 7. v. u. l. m. 1808, statt: 1807.
Ebendaselbst sind die Nummern der Novellen vom zwanzigsten Kapitel an unrichtig, und es ist statt mit N. CCXCVI. mit CCXCVIII. anzufangen.

Allge=

Allgemeiner Theil.

Verordnungen
über
die gesezliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des Baierischen Judiciarkodex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

I.

Die Einführung der Baierischen Gesezbücher in den Pfalz-Neuburgischen und Sulzbachischen Landen betreffend.

Die Baierischen Gesezbücher erhalten vom 1. Junius 1779 an in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach gesezliche Kraft, doch ohne Einwirkung auf die dortige Staats-Verfassung und ohne den Lokal-Statuten, Privilegien und Gewohnheiten zu derogiren. Vom 2. Dezember 1778.

M. G. S. I. Bd. p. 135.

Karl Theodor, Kurfürst.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben auf verschiedene darüber eingezogene räthliche Gutachten für gut gefunden und beschlossen, Unsere Pfalz-Neuburgische und Sulzbachische Lande mit den Baierischen und Oberpfälzischen, nachdem sie nun alle unter Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt wieder miteinander vereiniget

niget sind, in den allgemeinen Landesgesezen und Ordnungen, soweit es immer möglich ist, in eine Gleichheit zu sezen, mithin Unsern Codicem Bavaricum civilem, judiciarium et criminalem auf gedachte Herzogthümer Neuburg und Sulzbach zu erstrecken und dagegen die jura communia und sämmtliche allgemeine Landes-Statuten, nach welchen man sich dort bisher geachtet hat, von unten bestimmter Zeit an, in soferne als ihnen gemeldter Kodex entgegen und in solchen etwas anders verordnet ist, gänzlich aufzuheben.

In dieser Absicht wollen, gebieten und ordnen Wir demnach gnädigst, daß

Erstens gedachter Kodex überhaupt von dem ersten Tage des Brachmonats des nächst kommenden Jahres die volle Kraft eines gemeinen Landesgesezes und Statutenbuches in Unsern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach erlangen, mithin sich in solchen Landen jedermann darnach zu richten haben soll. Wie jedoch

Zweitens sich dieses in jenen Fällen wo das neue von dem nunmehr abgeschaften ältern Rechte unterschieden ist, nur auf die künftigen, nicht aber auf die schon vor obigem Termin vorgegangenen Handlungen verstehet, also gedenken Wir auch

Drittens den besondern Gewohnheiten und Freiheiten eines jeden Orts, Standes oder Unterthans, so weit sie wohl hergebracht und erweislich sind, durch dieses neue Gesezbuch nichts zu benehmen, sondern es sollen solche noch ferner bei ihrem Bestand verbleiben. Dagegen wollen wir aber auch

Viertens durch diese Verbreitung der Baierischen Landesgeseze auf mehrerwähnte Unsere Herzogthümer Neuburg und Sulzbach Unsern dort bestehenden landesherrlichen Vorrechten und Befugnissen, so wie überhaupt der

dasi-

dasigen innern Staats-Verfassung nicht den mindesten Abbruch gethan und also besonders Unsern dortigen Landständen und Landsassen sammt und sonders, oder in corpore sowohl, als in particulari keine mehrere Rechte und Freiheiten, als ihnen bisher unstreitig gebühret, zugestanden haben, und was sich dieselben hierüber unter dem etwa entlehnten Schuz der Baierischen Landes-Verfassung, Geseze und Gebräuche gleichwohl anzumassen beginnen sollten, erklären Wir im Voraus für allerdings nichtig und kraftlos. — Ueberhaupt mögen

Achtens die Rechtshändel, die schon vor dem ersten des künftigen Brachmonats ihren Anfang werden genommen haben, in der Instanz, in welcher sie zu der Zeit dort befangen sind, noch nach der bisherigen dasigen Gerichts- und Prozeßform fortgeführet und geendiget werden. München den 2. Christmonats 1778.

Der 5te 6te 7te und 9te Absaz enthalten die Bestimmungen über die in gedachten Herzogthümern bestandenen besondern Jurisdiktionen, über den Appellations-Zug und über einige spezielle Formen, welche aber jezt durch die veränderte Gerichts-Verfassung ihre Anwendbarkeit verloren haben, und daher nicht in diese Sammlung gehören. Eben so wenig praktischen Nuzen haben heut zu Tage die Reskripte vom 22. April 1780 und vom 19. September 1783. (M. G. S. II. Bd. p. 1415) da sie den zweiten Absaz der obigen Verordnung, vorzüglich in Hinsicht auf die Klassifikation der Gläubiger, welche hinsichtlich der vor dem 1. Junius 1779. kontrahirten Schulden nach dem ältern Rechte beurtheilt werden sollte, blos erläutern und bestätigen.

II.

Die Einführung der Baierischen Gesezbücher in der Herrschaft Parsberg betreffend.

Die Baierischen Gesezbücher werden mit dem 1. Jannar 1795 in der Herrschaft Parsberg eingeführt. Vom 21. Oktober 1794.
M. G. S. VI. Bd. p. 13.

Da Se. Kurfürstliche Durchlaucht wollen, daß bei dem Pflegamt der Herrschaft Parsberg die Pfalzbaierischen Gesezbücher nebst den dazu gehörigen Anmerkungen eingeführt und mit Anfang des nächst folgenden 1795 Jahres die innländischen Rechte angewendet werden sollen; als hat die Kurfürstliche gnädigst angeordnete Administration der erwähnten Herrschaft das dortige Pflegamt hienach gehorsamst anzuweisen. München den 21. Oktober 1794.

III.

Die Einführung der Baierischen Gesezbücher in der Herrschaft Breitenegg betreffend.

Die Baierischen Gesezbücher erhalten mit dem 1. Junius 1798 in der Herrschaft Breitenegg gesezliche Kraft und derogiren dem gemeinen Rechte. Vom 7. Mai 1798.
M. G. S. VI. Bd. p. 225.

Da Se. Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst wollen, daß bei dem Pflegamt der Herrschaft Breitenegg die Pfalzbaierischen Gesezbücher nebst den dazu gehörigen Anmerkungen (wie solches schon unterm 21. Oktober 1794 bei dem Pflegamt der Herrschaft Parsberg verordnet worden ist) eingeführt und mit Anfang des nächsten Monats Junius die innländischen Rechte angewendet, dagegen die jura communia, nach welchen man sich dort bisher ge-

achtet

achtet hat, in sofern als ihnen die inländischen Geseze entgegen und in solchen etwas anders verordnet ist, gänzlich aufgehoben werden, dieses jedoch in jenen Fällen, wo das neue vor dem nunmehr abgeschaften ältern Recht unterschieden ist, nur auf die künftigen, nicht aber auf die vor obigem Termin vorgegangenen Handlungen sich verstehen solle; als hat die Kurfürstliche gnädigst angeordnete unmittelbare Administration der erwähnten Herrschaft Breitenegg das dortige Pflegamt hienach anzuweisen.

ünchen den 7. Mai 1798.

IV.

Die Justizpflege in den Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum betreffend.

Die Oberpfälzischen Rechte und Observanzen haben in den Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum den Vorzug vor den Baierischen bürgerlichen Gesezen. Vom 29. Januar 1803.

OPf. WBl. v. 1803. VII St. p. 105.

Max Joseph, Kurfürst.

Wir haben auf den unterm 20. Dezember vorigen Jahrs unterthänigst erstatteten Hofbericht wegen der Justizpflege der Reichs-Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum, nach zuvor in unserm Staatsrathe Uns gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß in Fällen, wo die Oberpfälzischen Geseze von dem Baierischen Civilkodex, wie z. B. bei Ganten und Käufen unbeweglicher Güter, die nicht protokollirt sind, und dergleichen, sich unterscheiden, künftig nach Oberpfälzischen Rechten und Observanzen entschieden werden soll, indem diese Verfügung der Lokalität der gesagten Herrschaften angemessen und für die Unterthanen derselben eine Wohlthat ist. Wobei

sich

sich von selbst verstehet, daß anderen Lokal-Statuten dadurch nicht derogirt wird.

München den 29. Jänner 1803.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr v. Hertling.

An
das Kurfürstliche Hofgericht
zu Amberg.

V.

Die Geseze in dem Herzogthum Sulzbach betreffend.

In dem Herzogthum Sulzbach haben die Baierischen Gesezbücher vor dem Oberpfälzischen Landrechte in den beibehaltenen Abweichungen den Vorzug, in soferne daselbst keine andern Observanzen und Statuten vorhanden sind. Vom 22 März 1803.

OPf. WBl. v. 1803. XVII St. p. 276.

Durch ein höchstes Reskript vom 22. des vorigen Monats März wurde auf eine von dem hiesigen Hofgericht gestellte Anfrage verordnet, daß die beibehaltenen Abweichungen des Oberpfälzischen Landrechtes von den Baierischen Gesezbüchern sich auf das im Jahre 1791 mit der Oberpfalz vereinigte Herzogthum Sulzbach nicht erstrecken, sondern die Prozesse des leztern nur nach den im Jahre 1779 darauf extendirten Baierischen Gesezbüchern entschieden werden sollen, soweit in dem Fürstenthum Sulzbach keine andern Observanzen und Statuten vorhanden seyn würden.

Amberg den 13. April 1803.

Kurfürstliches Hofgericht.

Freihr. v. Egkher, Präsident.

VI.

Die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung in den Fränkischen Provinzen betreffend.

Von dem 1. Jänner 1804 an hat die Baierische Gerichts-Ordnung in den Fränkischen Provinzen allgemein verbindliche Kraft. Vom 23. April 1803.

Fr. RBl. v. 1803. XXXIX St. p. 235.

Auszug

aus dem höchsten Reskripte über die Ressort-Verhältnisse und den Geschäftsgang bei den Fränkischen Landes-Justizstellen.

§. 12. Von dem 1. Jänner 1804 an hat die Baierische Gerichts-Ordnung allgemein verbindliche Kraft. Von diesem Zeitpunkte an wird demnach der gemeine Prozeß nicht nur allein für aufgehoben, sondern auch alle übrigen in den Fränkischen Provinzen bisher bestandenen auf die Instruktion des Prozesses Bezug habenden Verordnungen werden für ungültig und vollkommen abrogirt erklärt.

Dieses Reskript enthält in den übrigen §§. nichts, was hieher gehörig wäre, sondern stellt nur die Hauptmomente der Baierischen Gerichts-Verfassung zusammen, und fügt einige formelle Bestimmungen von blos momentanem Interesse bei, welche jezt nicht mehr anwendbar sind.

VII.

Die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung in Schwaben betreffend.

Von dem 1. Jänner 1804 an gilt die Baierische Gerichts-Ordnung in der Schwäbischen Provinz; doch wird die Einführung derselben bei den Untergerichten bis zur Landgerichts-Organisation verschoben, und hat mit Ausnahme der altbaierischen Landgerichte auf das Civilrecht nicht den mindesten Bezug. Vom 10. Mai 1803.

Schw. RBl. 1804. I. St. p. 8.

Im Namen ꝛc.

Schon bei Gelegenheit der Errichtung einer obersten Justizstelle in Schwaben haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht unterm 10. Mai vorigen Jahres Dero General-Kommissariat den Grundsaz eröffnet, daß die Baierische Gerichts-Ordnung vom 1. Jänner 1804 angefangen, in Dero Schwäbischen Provinz allgemein eingeführt werden solle, so daß von diesem Zeitpunkte an gerechnet hiedurch der gemeine Prozeß als aufgehoben und alle übrigen auf die Instruktion des Prozesses Bezug habenden, in den dortigen Landen bestehenden Verordnungen für ungültig und vollkommen abrogirt erklärt seyn sollen.

Diese höchste Erklärung ist bereits von dem General-Kommissariate unterm 27. Junius vorigen Jahres an die provisorischen Regierungen zu Dillingen und Kempten, bei Gelegenheit der Errichtung der obersten Justizstelle, zur allgemeinen Bekanntmachung ausgeschrieben worden.

Da nun der Termin verflossen ist, von welchem an die Baierische Gerichts-Ordnung, so wie sie in dem Codice judiciario Maximilianeo enthalten ist, als allgemeine Norme in der Schwäbischen Provinz eintritt, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Die

Die oberste Justizstelle tritt daher mit dem 1. Jänner dieses Jahres, den Anordnungen des Codicis judiciarii zufolge, in die Kathegorie einer blossen Revisionsstelle ein,

die ohne Gestattung eines weitern Schriftenwechsels auf die bloße eingeleitete Berufungsschrift die Avokatorien erkennt, oder abschlägt, und den in erster oder zweiter Instanz bereits instruirten Prozeß einer nochmaligen Revision unterwirft.

Auch das Kurfürstliche Hofgericht, welches bisher alle angebrachten Rechtsstreite nach dem Gemein-Prozesse behandelte, verfährt vom 1. dieß nach den Vorschriften der Baierischen Gerichts-Ordnung.

Bei den Untergerichten, als Landgerichten, Oberämtern, Pfleggerichten und Magistraten, wird die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung für die daselbst in erster Instanz vorkommenden Rechtsstreite noch bis zur Organisation der Landgerichte der Schwäbischen Provinz verschoben.

Die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung hat hingegen auf das Civilrecht nicht den mindesten Bezug, und es wird — mit Ausnahme der Altbaierischen Landgerichte — auch in Zukunft, bis auf weitere höchste Entschließung, noch nach dem gemeinen Rechte, und eines jeden Orts Partikular-Statuten, oder rechtmäßigen Gewohnheiten gesprochen.

Ulm den 2. Jänner 1804.

Kurpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freihr. v. Hertling.

VIII.

VIII.

Erläuterungs-Reskript, die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung in Franken betreffend.

Die Hofgerichte haben durch die oberste Justizstelle die authentische Auslegung eines Gesezes bei dem Souverän nachzusuchen, und in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleiteten Berufungen nach den Verordnungen der Baierischen Gerichts-Ordnung vorzuschreiten. Vom 7. März 1804.

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Der von Unserer obersten Justizstelle in Franken aufgestellte Grundsaz:

„daß es keiner ihr untergeordneten Justizbehörde zu„stehen könne, allgemeine verbindende Normen fest„zusezen und eine Auslegung gegebener Geseze ohne „vorher gestellte Anfrage sich zu erlauben"

ist wohlbemessen und ohne seine genaue Beobachtung ist keine Rechtspflege gedenkbar.

Darnach sind die Hofgerichte in Würzburg und Bamberg, in Fällen die zur authentischen Auslegung sich eignen — anzuweisen, an die ihnen vorgesezte oberste Justizstelle sich berichtlich zu wenden, mit deren Gutachten die Anfragen sodann Unserer Entscheidung jederzeit vorzulegen sind.

Was die besonders gestellte Anfrage Unserer obersten Justizstelle über die Einführung Unserer Baierischen Gerichts-Ordnung und die Anwendung derselben betrifft, so ist es Unser Wille,

„daß in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleite„ten Berufungen — als dem Normalziffer — nach „den Verordnungen Unserer Baierischen Gerichts„Ordnung vorgeschritten werden solle, auch wenn in

„er-

„erster Instanz nach den Bestimmungen des gemei„nen Rechts der Rechtsstreit instruirt worden war. Unsere oberste Justizstelle hat sich darnach zu achten. München den 7. Merz 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. v. Montgelas.

An
die oberste Justizstelle
in Franken.

IX.

Einige bei Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung in Schwaben sich ergebenen Anstände betreffend.

Die Ordnung der Gläubiger im Gant-Prozesse geht in der Schwäbischen Provinz nach dem Baierischen Rechte, in soferne dieses nicht durch Statuten elidirt wird. Vom 19. März 1804.

Schw. RBl. v. 1804. XV. St. p. 243. u. LX. St. p. 883.

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Der in euerm Berichte vom 12ten dieses aufgestellte Grundsaz, — „daß die in Unserer Baierischen Gerichts„ordnung enthaltene gesezliche Bestimmungen über die „Lokation der Gläubiger im Konkurse mehr ein Gegen„stand der Civil-Gesezgebung, als der Gerichts-Ordnung „sind, die nur den formellen Gang des Prozesses bezeich„nen solle" — ist ganz bemessen, und in der Natur der Sache gegründet. —

Es ist daher ein nothwendiges Korrolar Unserer früher gefaßten Entschließung — „die Baierischen Civil„geseze auf Unsere Schwäbischen Entschädigungs-Lande „noch nicht mit rechtlicher Giltigkeit zu übertragen" —

daß

daß auch die gesezlichen Bestimmungen über die Klassifikation der Gläubiger im Konkurs-Prozesse nicht unbedingt daselbst in Anwendung gebracht werden dürfen. —

Indessen gedenken Wir — um dem allgemeinen Endzwecke, Unsere gesamten Staaten in rechtlicher und verwaltender Beziehung so sehr als möglich gleich zu stellen, desto eher zu entsprechen, keine Gelegenheit unbenüzt vorüber gehen zu lassen, die Uns diesem Zielpunkte näher bringet.

In Erwägung daher, daß die Abweichungen des statutarischen und Gewohnheits-Rechtes von den Bestimmungen Unserer Baierischen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf die Lokation der Gläubiger im Konkurs-Prozesse bereits gesammelt, und von euch in euerem Berichte größtentheils aufgezählet worden sind. —

In weiterer Erwägung also, daß über diesen Theil der Civil-Gesezgebung die Hindernisse aus dem Wege geräumt sind, welche der Einführung des bürgerlichen Rechtes im Allgemeinen noch entgegen standen, — verordnen Wir

1) daß die Bestimmungen des gemeinen Rechtes, in Rücksicht der Klassifikation der Gläubiger im Gant-Prozesse — von der Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung angefangen, — nicht mehr in Anwendung gebracht werden sollen, —

2) an desselben Stelle treten als allgemeine gesezliche Normeu die Verordnungen, welche Unsere Baierische Gerichts-Ordnung im 20. Hauptstücke über diesen Theil des bürgerlichen Rechtes enthält; in so ferne als nicht

3) diese durch das statutarische Recht elidirt werden; in welchem Falle lezteres als rechtsgiltiges Gesez bis zur Einführung der erneuerten bürgerlichen Geseze den sämmt-

sämmtlichen Justiz-Behörden zur Richtschnur ihrer Urtheile hiemit vorgeschrieben wird.

Darnach wißt ihr euch zu achten, und euch mit Unserer Landesdirektion in's Benehmen zu sezen, damit diese als ausschreibende Stelle Unsere gefaßte Entschließung in der Art einer allgemein verbindlichen Landes-Verordnung durch den Weg des Regierungs-Blattes zur Kenntniß aller Justiz-Stellen Unserer Schwäbischen Entschädigungs-Lande bringe.

München den 19. März 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr v. Montgelas.

An
die oberste Justizstelle
in Schwaben.

X.

Erläuterungs-Reskript die Anwendung der Baierischen Gerichts-Ordnung in Franken betreffend.

Die über die Anwendbarkeit der Baierischen Gerichts-Ordnung in den Fränkischen Provinzen entstandenen Zweifel werden mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1804 besonders hinsichtlich der an diesem Normal-Tage schon eingeleiteten oder in der Appellations-Instanz anhängigen Sachen, so wie der außerordentlichen Rechtsmittel durch eine authentische Erklärung des Publikations-Edikts und des Reskripts vom 7. März 1804 gehoben. Vom 26. August 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Wir haben euch bereits unterm 7. März 1804 Unsere gnädigste Willensmeinung eröfnet:

„daß in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleiteten Berufungen, als dem Normal-Ziffer — nach

„den

„den Verordnungen Unserer Baierischen Gerichts-„Ordnung vorgeschritten werden soll; auch wenn in „erster Instanz nach den Bestimmungen des gemei-„nen Rechtes der Rechtsstreit instruirt worden war."

Da indessen noch immer neue Zweifel über die Anwendung der befragten Gerichts-Ordnung entstanden sind; da Wir bei verschiedenen Gelegenheiten bemerken mußten, daß unter den Meinungen Unserer Justiz-Kollegien in Franken selbst desfalls eine auffallende Verschiedenheit herrsche; da Wir endlich nicht gestatten können, daß in gleichen oder ganz ähnlichen Fällen bald die Vorschriften Unserer Baierischen Gerichts-Ordnung, bald die ältere Prozeßform, oder andere das gerichtliche Verfahren betreffende Bestimmungen des gemeinen Rechtes befolgt werden; so finden Wir Uns veranlaßt, Unsere sämtliche Justizstellen in Franken an die genaue Befolgung der bereits im Jahre 1803, 1804, und 1805 erlassenen Verfügungen anzuweisen, und die entstandenen Zweifel durch folgende gesezliche Vorschriften zu erläutern:

1.

In allen Rechtssachen, welche am 1. Jänner 1804 noch nicht rechtshängig waren, sollen bei der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens die Vorschriften Unserer Baierischen Gerichts-Ordnung befolgt werden.

2.

Wenn bei dem gerichtlichen Verfahren solcher Rechtssachen, welche am 1. Jänner 1804 schon rechtshängig gewesen sind, sich neue Abschnitte ergeben, z. B. wenn das Beweis-Verfahren anfängt, und die Parteien sich die Einleitung des Verfahrens nach Unserer Baierischen Gerichts-Ordnung gefallen lassen; so verordnen Wir, daß Unsere Justizstellen es bei der freien Wahl der Par-

teien

teien bewenden lassen, und das Verfahren nach Unserm Cod. jud. Bav. einleiten sollen.

3.

Diese gesezliche Bestimmungen finden auf das Verfahren aller Instanzen ihre Anwendung. Wenn demnach eine Sache in erster Instanz am 1. Jänner 1804 schon rechtshängig war; so wird sie in dieser Instanz nach den ältern Verordnungen, jedoch unbeschadet der §. 2. gesezlich sanktionirten Willkühr der Parteien fortgeleitet.

Gelangt aber die in erster Instanz nach den ältern Verordnungen eingeleitete Rechtssache zur zweiten Instanz, ohne daß sie bei dieser nach dem Rechts-Begriffe am 1. Jänner 1804 für rechtshängig gehalten werden konnte; so müssen in der Appellations-Instanz bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens die Vorschriften Unserer Baierischen Prozeß-Ordnung befolgt werden.

Ein Gleiches soll in der dritten Instanz Statt finden.

Wenn demnach ein Appellations- oder Revisions-Libell am 1. Jänner 1804 dem Appellaten noch nicht mitgetheilt, und die Sache hiedurch noch nicht rechtshängig geworden war; so hat sich Unsere oberste Justizstelle in Behandlung dieser Rechtssache nach den Verordnungen, welche Wir durch Unser General-Kommissariat in Franken unterm 26. September 1803. §. 15 und 16. bekannt gemacht haben, zu richten, außerdem aber die Berufungen und Revisionen nach dem gemeinen Rechte zu bearbeiten, sohin förmlich verhandeln zu lassen.

4.

Diese Verordnung hat ihre Anwendung, die Appellations- oder Revisions-Libelle mögen lange oder kurz vor dem 1. Jänner 1804 übergeben, oder erst nach dieser Epoche eingebracht worden seyn. Denn wurden die Appel-

pel-

pellations= oder Revisions=Libelle vor dem 1. Jänner 1804 eingebracht; so müssen zwar das Formelle des vorigen richterlichen Verfahrens, und die Bedingnisse, ohne welche gar keine Appellation oder Revision Statt finden kann (Fatalien, Appellations; Revisions= Summen) nach den ältern Prozeß= und andern Verordnungen beurtheilt werden. Nachdem aber die bloße Uebergabe eines Appellations= und Revisions=Libells noch keine Rechtshängigkeit bewirkt; sondern diese erst mit der Kommunikation und Insinuation desselben an den Appellaten eintritt, so müssen rücksichtlich der Appellationen und Revisionen, welche am 1. Jänner 1804 dem Gegentheile noch nicht insinuirt worden waren, die Vorschriften Unserer Baierischen Gerichts=Ordnung beobachtet werden.

5.

Die oben §. 1. und 2. aufgestellten Grundsäze sind auch auf die außerordentlichen Rechtsmittel, z. B. der Nullitäts=Klage, restitutionis in integrum etc. anwendbar.

6.

Dem zufolge werden alle Gesuche pro restitutione in integrum und Nullitäts=Klagen, welche vor dem 1. Jänner 1804 schon rechtshängig, das heißt, dem Gegentheile schon kommunizirt und insinuirt waren, nach Maßgabe der ältern Prozeßform fortgeleitet; waren sie aber am 1. Jänner 1804 noch nicht rechtshängig, so sollen dieselbe ohne Unterschied, ob sie vor, oder nach der besagten Normal=Epoche eingebracht wurden, nach den Vorschriften Unserer Baierischen Gerichts=Ordnung instruirt werden.

7.

Was aber die Bedingnisse betrifft, ohne welche ein außerordentliches Rechtsmittel gar nicht Statt finden

kann,

kann, z. B. das fatale bei dem Gesuche um Wiedereinsezung in den vorigen Stand; so geschieht die Prüfung derselben bei solchen Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1804 schon eingebracht worden sind, nach den älteren Prozeß- und anderen Verordnungen.

8.

Wer hingegen erst nach dem 1. Jänner 1804 sich eines außerordentlichen Rechtsmittels bedienen will, muß in der Erwägung, daß die Aufhebung der alten Prozeß-Ordnung, und anderer auf die Instruirung des Prozesses Bezug habenden Geseze sowohl, als die allgemeine Giltigkeit der Baierischen Gerichts-Ordnung mit dem 1. Jänner 1804 schon am 26. September 1803 öffentlich verkündiget worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, an welchem das Erkenntniß, gegen welches ein außerordentliches Rechtsmittel ergriffen werden will, erlassen worden, darthun, daß die in Unserer Baierischen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Bedingnisse, ohne welche das ergriffene Rechtsmittel gar nicht Statt hat, vorhanden seyen.

9.

Sollte aber das in Unserer Baierischen Gerichts-Ordnung, insbesondere bei den Gesuchen pro restitutione in integrum bestimmte fatale am 1. Jänner 1804 schon verflossen gewesen seyn; so verordnen Wir, daß das ganze fatale vom 1. Jänner 1804 an, den um restitutionem in integrum nachsuchenden Parteien, auf den Fall noch zu gut geschrieben werde, wenn, nach den älteren Verordnungen gerechnet, dasselbe an diesem Zeitpunkte noch nicht ausgelaufen gewesen wäre. Wer demnach in dem gegebenen Falle, gegen den Lauf eines fatale, oder einer Präjudizial-Frist in den vorigen

Stand gesezt werden will, muß die Wiedereinsezung in so viel Zeit, als er vom 1. Jänner 1804 an gerechnet, re adhuc integra gehabt hätte, nachsuchen. Die restitutio in integrum gegen eine Sentenz aber muß in dem gegebenen Falle, vom 1. Jänner 1804 an gerechnet, binnen 4 Monaten nachgesucht werden.

10.

Diese Unsere Verordnung hat zwar in der Erwägung, daß sie ein schon gegebenes Gesez nur authentisch erläutert, eine auf den 1. Jänner 1804 zurückwirkende Kraft. Sollten aber einzelne Rechtsstreite nach anderen Ansichten mit Zufriedenheit der Parteien eingeleitet worden, und rechtskräftige Erkenntnisse gleichfalls nach anderen Ansichten ergangen seyn; so erklären Wir hiemit, daß Wir es bei den wirklich getroffenen Einleitungen — wenn nur die rechtliche Ordnung überhaupt beobachtet worden ist, — und bei den ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen bewenden lassen.

In Hinsicht aller Rechtsstreite aber, welche ihre Instruktion noch zu erwarten haben, wollen Wir, daß diese gesezliche Vorschriften auf das pünktlichste befolgt werden.

In dieser Absicht haben Wir auch Unsere Hofgerichte zu Würzburg und Bamberg von diesen Verfügungen sub hod. in Kenntniß gesezt.

München den 26. August 1805.

Max Joseph.

Freihr. v. Montgelas.

An
die oberste Justizstelle
in Franken.

XI.

XI.

Die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung im Fürstenthume Eichstädt betreffend.

Die Baierische Gerichts-Ordnung ist vom 1. August 1806 an sammt der ihr angehängten Konkurs-Ordnung mit Ausnahme einiger veralteter Lokal-Gebräuche, z. B. des Spannschnitts, Gantknechts 2c. im Fürstenthume Eichstädt in Kraft, doch sind die vor diesem Tage eingeleiteten Prozesse in jeder Instanz nach den bisherigen Prozeßformen zu behandeln. Vom 8. Mai 1806.

A. RBl. v. 1806. XXI. St. p. 173.

XII.

Die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung in den Gräflich Fuggerischen Landen betreffend.

Die sämmtlichen Gräflich Fuggerischen Gerichte müssen nach den Baierischen Prozeß-Ordnungen und Gesezen verfahren, vermöge des Submissions-Vertrags vom 7/10 Junius 1806.

A. RBl. v. 1806. XXX. St. p. 250.

XIII.

Die Form der Justizpflege und die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung in den neuerworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben betreffend.

Die Baierische Gerichts-Ordnung gilt vom 1. Oktober 1806 an in allen neuerworbenen, zur Schwäbischen Provinz gehörigen Besizungen einschlüßig der Konkurs-Ordnung, als Gesez nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1804 (Nro. IX.) und in den neu organisirten Landgerichten von dem Tage ihrer Organisation an, doch

 so,

so, daß die vor der Einführung des Gesezes anhängigen Prozesse auch nach dem bestimmten Termine, gemäß der vorigen Gerichts-Ordnung, zu behandeln sind. Wird nach dem 1. Oktober appellirt, so ist nach den Baierischen Gesezen bei der Appellation zu verfahren. Uebrigens bleiben das gemeine Recht, die Oesterreichischen Geseze, die Statuten und Partikular-Geseze provisorisch in Kraft, sofern ihnen nicht durch gegenwärtige Verordnung derogirt wird, ausgenommen in der Herrschaft Rothenfels. Vom 1. August 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXV. St. p. 305.

XIV.

Die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung in den neuen Schwäbischen Gebietstheilen betreffend.

Vom 1. Jänner 1807 an hat die Baierische Gerichts-Ordnung in allen den Gebietstheilen des Königreichs gesezliche Kraft, welche in Folge der Rheinischen Bundesakte, durch den mit Würtemberg abgeschlossenen Vertrag und die Subjektion verschiedener ehemaligen Reichsständischen Gebiete und ritterschaftlichen Besizungen an Baiern gekommen und mit der Provinz Schwaben vereiniget worden sind. Vom 15. Dezember 1806.

A. RBl. v. 1806. LIII St. p. 486.

XV.

Die Gesezgebung in den ehemaligen Reichsritterschaftlichen Orten betreffend.

Die in den subjicirten Reichsritterschaftlichen Orten bisher eingeführten Statuten und Orts-Gewohnheiten verbinden

nur

nur in soweit, als sie den Landesgesezen nicht entgegen und vom Könige bestätiget sind. Vom 31. Dezember 1806.

A. RBl. V. St. p. 195. lit. B. N. 1.

XVI.

Die Beibehaltung der bestehenden Geseze in den Territorien der subjicirten Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

Die in den gemäß der Rheinischen Bundes-Akte mediatisirten ehemaligen Reichsständischen Gebieten der subjicirten Fürsten, Grafen und Herren bestehenden Geseze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft, sollen aber revidirt und mit den allgemeinen Baierischen Landesgesezen in Uebereinstimmmung gebracht werden. Vom 19. März 1807.

A. RBl. v. 1807. XIII. St. p. 474. lit. C. n. 4.

XVII.

Die Einführung der Baierischen Gerichts-Ordnung in den Distrikten Neustadt am Kulm und Osternohe betreffend.

Vom 1. Junius 1807 an ist die Baierische Gerichts-Ordnung in den ehemals Preussischen Amts-Distrikten Neustadt am Kulm und Osternohe eingeführt. Vom 17. April 1807.

Max Joseph, König.

Nach der mit einem Berichte vom 18. März abhin Uns vorgelegten Anzeige und Bemerkung über die bereits vollzogene Einverleibung der vorhinigen Amts-Distrikte Neustadt am Kulm und Osternohe in die Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Kemnath, Eschenbach und Schnaittach, beschliessen Wir nun auch so, wie Wir Uns bisher vor-

behalten hatten; daß in diesen neuen Theilen der benannten Landgerichts-Bezirke die Baierischen Civil- und peinlichen Geseze eingeführt, und dadurch die darin bestandenen fremden Geseze, Statuten oder Observanzen aufgehoben werden sollen. Wir bestimmen für den Tag dieser Gesezes-Aenderung den 1. des künftigen Monats Juni, und tragen euch auf, diesen Unsern Beschluß in den bemerkten neuen Bezirken durch die einschlägigen Landgerichte bekannt machen zu lassen; minder nicht diese Gerichte selbst darauf anzuweisen. Hiemit bemerken Wir euch zugleich, daß Wir Unser Hofgericht zu Amberg und Unsere oberste Justizstelle zu Bamberg durch eigene Fertigungen vom heutigen Tage in die Kenntniß dieser Verfügung zur nöthigen Wissenschaft und Beobachtung sezen.

München den 17. April 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

An
die Königliche Landes-Direktion
zu Amberg.

XVIII.

Die Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation schon anhängigen Rechtsstreite, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen betreffend.

Bereits ganz oder doch in der Hauptsache abgeurtheilte Rechtsstreite sollen von dem bisher die Sache instruirenden Hofgerichte oder andern diesen gleichstehenden Justizstellen gänzlich beendiget, widrigenfalls aber an die Appellations-Gerichte ihres Bezirks übergeben werden. Dieses gilt auch von den Prozessen privilegirter Personen, welche ihr Forum verlieren und auf welche das organische Edikt über die

Gerichts-Verfassung nicht zurückwirkt. Die in den verschiedenen Gerichts-Bezirken des Reichs bisher bestandenen Baierischen, Oesterreichischen und Preussischen Gerichts-Ordnungen bestehen mit einigen Modifikationen, (soweit die beiden leztern durch die bisherigen Verordnungen nicht außer Kraft gesezt wurden) einstweilen fort; doch wird der Instanzen-Zug im Rezat-Kreise nach dem der übrigen Kreise abgeändert. Vom 30. November 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2798.

XIX.

Erläuterungs-Reskript, das Prozeß-Verfahren in einigen ehemaligen Preussischen Landestheilen betreffend.

In den den Appellations-Gerichten zu Amberg und Neuburg zugewiesenen ehemals Ansbachischen Landestheilen ist die Preussische Gerichts-Ordnung in allen Instanzen zu beobachten, wenn das erstrichterliche Verfahren am 1. Jänner 1809 nach jenem Geseze eingeleitet war. Vom 10. Februar 1810.

Max Joseph, König.

Wir eröffnen euch auf euern Bericht vom 15. Jänner dieß Jahrs, daß Unsere General-Verordnung vom 30. November 1808 die Behandlung der vor dem Eintritt der neuen Organisation schon anhängigen Rechtsstreite und peinlichen Untersuchungen, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen betreffend, allerdings dahin zu erklären sey, daß für die zu Unserm Appellations-Gerichte in Amberg und Neuburg gewiesenen Landestheile welche vordem der Regierung in Ansbach untergeben waren, in dem Falle, wenn das erstrichterliche Verfahren vor dem 1. Jänner 1809 nach der Preussischen Gerichts-Ordnung eingeleitet war, auch in den folgenden Appellations-

tions-Instanzen bis zur endlichen Erledigung des Rechtsstreites die ersagte Preussische Prozeß-Ordnung anzuwenden sey. München den 10. Februar 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

An
die Appellations-Gerichte in
Amberg und Neuburg.

XX.

Die Einführung des Baierischen Judiciarkodex in allen Theilen des Königreichs betreffend.

Vom 1. Jänner 1811 an tritt der Baierische Judiciarkoder in allen Gebietstheilen des Königreichs in gesezliche Kraft mit Aufhebung aller bis jezt geltenden provinziellen und statutarischen Gesezgebungen, (z. B. der Preussischen im ehemaligen Ansbachischen und Baireuthischen, der Oesterreichischen im ehemaligen Tirol u. s. w.) welche nur hinsichtlich der Lokations-Ordnung provisorisch fortbestehen. Auch gelten die Verordnungen über die Siegelmäßigkeit da nicht, wo dieses Privilegium bisher nicht galt. Prozesse endlich, welche am 1. Jänner 1811 schon anhängig waren, werden nach den ältern Gesezen in derselben Instanz verhandelt. Vom 4. Oktober 1810.

A. RBl. LI. St. p. 873.

XXI.

Erläuterungs-Reskript, die Einführung des Baierischen Judiciarkodex in den ehemaligen Preussischen Besizungen des Rezat- und Main-Kreises betreffend.

In den Gegenständen, über welche die Baierische Gerichts-Ordnung keine Bestimmungen enthält, und welche auch aus den in denselben aufgestellten Grundsäzen nicht beurtheilt

werden

werden können, ferner, welche mit dem Landrechte genau zusammenhängen, gelten (die neue Tax-Ordnung ausgenommen) in dem ehemaligen Preussischen Gebiete auch noch bis auf weiters die Preussischen Geseze. Vom 29. November 1810.

Max Joseph, König.

Auf eure Berichte vom 16. Oktober und 13. dieß eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt:

In Ansehung derjenigen Gegenstände, über welche der Baierische Judiciarkodex keine Bestimmungen enthält, und welche auch aus den in demselben aufgestellten Grundsäzen nicht beurtheilt werden können, behält es, nach der Natur der Sache, bei der Preussischen Prozeß-Ordnung sein Bewenden, woraus sich denn eure und des Stadtgerichts zu Ansbach berichtliche Anfragen rücksichtlich des Wechsel-Prozesses, des Verfahrens bei Ehesachen, bei nicht streitigen Rechtsgeschäften u. d. gl. von selbst erledigen.

Gleiches gilt von denjenigen Theilen der Preussischen Prozeß-Ordnung, welche mit den dem allgemeinen Preussischen Landrechte eigenthümlichen Rechts-Instituten und Grundsäzen im wesentlichen Zusammenhange stehen, wie solches bei dem Verfahren gegen Verschollene und bei Todes-Erklärungen, bei dem Liquidations-Prozeß über Grundstücke, bei dem Aufgebote liegender Gründe, oder einzelner darauf eingetragener Foderungen und d. gl. der Fall ist.

Was den fiskalischen Untersuchungs-Prozeß betrifft, so muß es dabei um so mehr einstweilen sein Bewenden behalten, als Wir nach dem Plane der künftigen Straf-Gesezgebung, deren Publikation ehestens erfolgen wird, bei geringen Verbrechen ein von dem Criminal-Prozeß verschie-

verschiedenes milderes Verfahren allgemein einzuführen gedenken.

Uebrigens ist bei Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr die Preussische, sondern Unsere am 8. Oktober dieß Jahrs erlassene provisorische Taxordnung (Regierungsbl. 1810. St. LV.) in Anwendung zu bringen. Desgleichen werden Wir zur Erleichterung Unserer ehemals Preussischen Unterthanen den gehörigen Bedacht nehmen, daß baldigst auch für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit eine gleichförmige und billige Taxordnung eingeführt werde.

Von dieser Unserer Entschließung habt ihr die euch untergebenen Gerichte in Kenntniß zu sezen, und auf spezielle Anfragen nach obigen Grundsäzen zu verbescheiden. Der Stadtgerichts-Bericht von Ansbach vom 8. dieß geht hierbei zurück.

München den 29. November 1810.

An
die Appellations-Gerichte in
Ansbach und Bamberg.

Speciel-

Specieller Theil.

Verordnungen über die einzelnen Materien des Baierischen Judiciarkodex.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

(Zu §. 1.)

XXII.

Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend.

1.

Wo nicht specielle Verträge vorhanden sind, darf kein fremder Staat seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebiets erstrecken, oder fodern, daß ein Urtheil seiner Gerichte an den in Baiern befindlichen Personen oder Gütern von denselben vollzogen werde. Vom 9. Oktober 1807.

A. RBl. v. 1807. XXXXV. St. p. 1609.

2.

Dieses Gesez wird durch die Konstitution in der Art bestätiget, daß kein Baier bei Verlust aller bürgerlichen Rechte eine

eine fremde Gerichtsbarkeit, außer in den durch Verträge und Herkommen bestimmten Fällen, über sich erkennen darf. Vom 1. Mai 1808.

A. RBl. XXII. St. p. 989. St. HB, 1 Bd. p. 19.

XXIII.
Von der Kompetenz des Gerichtsstandes des Wohnortes, oder des privilegirten in Verlassenschafts-Sachen.

Das forum domicilii oder privilegiatum, worunter der Erblasser bei Lebzeiten stand, ist auch hinsichtlich der ganzen Erbschaft und der im Lande gelegenen Güter kompetent, und es hat das forum rei sitae particularis alsdann nicht Statt. Vom 6. August 1764.

M. G. S. IV. Bd. p. 928.

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht haben sich über die wegen der Baron Bechmannischen Verlassenschafts-Verhandlung hinc inde erstatteten Hof- und Kriegsraths-Berichte gehorsamsten Vortrag thun lassen. Da nun kündigen Rechtens ist, daß das Forum, worunter der Erblasser seines domicilii oder fori privilegiati halber in Lebzeiten gestanden hat, auch quoad totam haereditatem et bona intra territorium sita fundirt sey, mithin alle fora particularia sowohl in loco rei sitae, als sonst von Rechtswegen nach sich ziehe: so wollen Ihro Kurfürstliche Durchlaucht, daß die Baron Bechmannische Verlassenschaft bei dem Hof-Kriegsrath ex capite judicii et fori universalis um so mehr verhandelt werde, als damit theils durch die vorgenommene Obsignation, theils durch die a partibus interessatis abgefoderte Erklärung bereits der Anfang gemacht, folglich das Forum allschon prävenirt worden ist, sich auch vor kurzen Jahren ein ganz

ganz gleichförmiges praejudicium an der Baron Klingsbergischen Verlassenschaft ergeben hat, indem von Seite des Hof-Kriegsraths auch damalen sowohl die Inventur, als alle übrige Verhandlung unter andern bei dem Siz Laufzorn aus dem nämlichen Fundament behauptet worden ist.

Sign. in int. den 6. August 1764.

XXIV.

Von dem Gerichtsstande des Geburts- und Wohnungs-Ortes.

Unter dem domicilium originarium **ist der Wohnort des Vaters zu verstehen, und der Aufenthalt in einer Stadt oder einem Gerichte, um da zu dienen oder zu arbeiten begründet erst, wenn er 15 Jahre gedauert hat, das** jus domicilii. **Vom 3. März 1780.**

M. G. S. II. Bd. p. 948.

Auszug
aus der erneuerten Bettel-Ordnung vom Jahre 1780.

Die über den ursprünglichen Aufenthalts-Ort vielfältig entstandenen Zweifel aber werden

7. Dahin erläutert, daß unter dem domicilio originario nicht soviel der Ort, wo man gebohren ist, als vorzüglich, wo der Vater domicilirt war, verstanden ist, und sich dieses domicilii Jedermann zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem andern Ort ein domicilium gemäß den Rechten und Landesgesezen erlanget. Es hat also keine Gemeinde — noch minder eine Obrigkeit jemand das domicilium originarium zu verweigern, der nicht rechtmäßiger Weise anderer Orten eines erhalten, wenn er schon 10, 20, und noch mehrere Jahre von

seinem

seinem ursprünglichen Aufenthalts = Ort abwesend gewesen.

8. Mit den Findel = und unehelich erzeugten Kindern hat es bei der in Cod. jud. cap. I. §. 3. gemachten Ausnahme sein ferneres Verbleiben, daß nämlich die leztere an den rechtmäßigen Aufenthalts= Ort ihrer Mutter angewiesen werden, erstere aber in dem Ort, wo sie gefunden worden, so lange zu Hause sind, bis man ihre Eltern in Erkenntniß bringet.

9. Die bloße Vorschüzung an einem Ort, oder in einer Stadt längere Jahre gedienet, oder gearbeitet zu haben, soll Niemand ein jus domicilii einräumen, sohin sind jene, welche nach verlornen Kräften sich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch die Geburt erlangtes Aufenthalts = Ort zu verweisen, jene ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt oder in einem Gerichte 15 Jahre ehrliche Dienste geleistet zu haben; diese sollen gleich den allda Gebohrnen verpflegt und geduldet werden.

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt München den 3. März 1780.

Der übrige Theil dieses Gesezes enthält blosse Polizei = Verfügungen. — Erneuert und bestätiget wurde dasselbe unterm 5. Oktober 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 340.

(Zu §. 4.)

XXV.

Die Stellung der Baierischen Unterthanen an ausländische Gerichte betreffend.

Kein Baierischer in fremden Gebieten verbrechender Unterthan darf an ausländische Gerichte ausgeliefert werden. Vom 20. Mai 1805.

B. RBl. v. 1805. XXIV. St. p. 667.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchster Entschliessung vom 20. Mai ablhin gnädigst zu verordnen geruhet: daß in Zukunft jede Stellung der in fremden Gebieten verbrechenden Kurpfalzbaierischen Unterthanen an ausländische Gerichte ohne Rücksicht auf das allenfalls bisher üblich gewesene Reziprokum durchgehends untersagt, dagegen die Kurfürstlichen Justiz-Behörden gehalten seyn sollen, sobald sie Kenntniß von dem begangenen Frevel, oder Verbrechen erlangen, sogleich die gehörige Untersuchung und Bestrafung nach den bestehenden Landesgesezen vorzunehmen.

München den 4. Juni 1805.

Kurfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präsident.

(Zu §. 9.)

XXVI.

Von dem Vorzuge des universellen Gerichtsstandes des Wohnortes vor dem der gelegenen Sache.

In Erbschafts-Klagen zieht das forum domicilii oder privilegiatum, als das universelle, die besondern Gerichtsstände und also auch den der gelegenen Sache nach sich.

Siehe oben N. XXIII.

(Zu §. 10.)

XXVII.

Von dem Gerichtsstande des Zusammenhangs der Sachen.

Mehrere Personen welche in zweiter Instanz unter dem nämlichen Appellations-Gerichte stehen, auch wenn einige davon einem demselben subordinirten Untergerichte unterworfen sind, müssen bei jenem Gerichtshofe belangt werden. Stehen die Beklagten unter verschiedenen Appellations- oder unter Untergerichten verschiedener Kreise, so kann der Kläger bei der ersten Instanz des einen derselben nach Gefallen alle belangen, doch so, daß bei der Konkurrenz von Privilegirten mit Nicht-Privilegirten die Klage bei einem Appellations-Gerichte angebracht werden muß. Bei der Konkurrenz zwischen Militär- und Civil-Gerichten entscheidet die Mehrheit der Beklagten, oder wenn deren Anzahl auf beiden Seiten gleich ist, die Wahl des Klägers. Realklagen werden nach eben diesen Grundsäzen beurtheilt. Vom 9 August 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVII. St. p. 631.

(Zu §. 11.)

Von der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände.

XXVIII.

A) Im Allgemeinen.

Die privilegirten Gerichtsstände sind, mit wenigen unten folgenden Ausnahmen, aufgehoben. Die Kompetenz der Untergerichte, sowohl der unmittelbar königlichen Stadt- und Landgerichte als derer der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, wenn sie anders konstitutionsmäßig besezt sind, erstreckt sich daher in der Regel auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen. Auf gleiche Weise liegt ihnen die Instruktion der peinlichen Prozesse ihres Bezirks ob, deren Entscheidung aber den Königlichen Appellationsgerichten gebührt, welche auch in allen bürgerlichen Streitsachen die zweite Instanz bilden. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXXXIII. St. p. 1785. folg. St. HB. IV. Bd. p. 1. folg. und A. RBl. v. 1809. XV. St. p. 369. St. HB. IV. Bd. p. 51.

XXIX.

B) Der Postbeamten insbesondere.

Der privilegirte Gerichtsstand der Postbeamten ist aufgehoben, und diese stehen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Untergerichte. Vom 19. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1809. II. St. p. 39. St. HB. IV. Bd. p. 40.

Von dem besondern Gerichtsstande einzelner Personen und Klassen.

XXX.

A) Der Stadt- und Landrichter.

Die Direktoren und Stadtrichter der ersten und zweiten Klasse haben ihren Gerichtsstand erster Instanz bei dem Stadtgerichte, zu welchem sie gehören; die Stadtrichter dritter Klasse bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt ihres Kreises, oder, wenn dieses selbst in die dritte Klasse gehört, bei dem nächsten Stadtgerichte zweiter Klasse desselben, oder, wenn sich da keines befindet, des andern, dem nämlichen Appellationsgerichte unterworfenen Kreises. Das Forum der Landrichter ist das Stadtgericht der Hauptstadt ihres Kreises, die dinglichen oder eine besondere Eigenschaft habenden Klagen ausgenommen, welche die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts begründen. In zweiter Instanz erkennt das einschlägige Appellationsgericht. Vom 3. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p, 2810. St. HB. IV. Bd. p. 37.

XXXI.

B) Der Mediat-Unterrichter.

Die Mediat-Unterrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, in welchem ihr Untergericht gelegen ist. Die zweite Instanz ist das Appellationsgericht desselben Kreises. Vom 30. September 1809.

A. RBl. v. 1809. LXIX. St. p. 1601. St. HB. IV. Bd. p. 39.

XXXII.

C) Der Untergerichts-Assessoren und Aktuare.

Die Assessoren und Aktuare der sämmtlichen Untergerichte haben denselben Gerichtsstand wie die Vorstände dieser Behörden. Vom 22. September 1810.

A. RBl. v, 1810. XLVI. St. p. 800.

D) Der

XXXIII.

D) Der Juden.

Die Gerichtsbarkeit der Juden soll, so lange ihre bisherige Verfaßung besteht, nach den einzelnen, ihnen ertheilten Konceßionen auch ferner provisorisch beibehalten werden. Vom 13. April 1809.

A. RBl. v. 1809. XXX. St. p. 676. St. HB. IV. Bd. p. 42.

Von den noch bestehenden privilegirten Gerichtsständen.

XXXIV.

A) Der Glieder des Königlichen Hauses.

Die Glieder des Königlichen Hauses haben in Real- und vermischten Klagen den Gerichtsstand bei den Königlichen Appellationsgerichten, wo der Königliche Fiskus in solchen Fällen zu Recht stehen wird. In allen andern persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten ist der von dem Könige anzuordnende Familienrath die kompetente Stelle. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1810. XLIV. St. p. 794.

XXXV.

B) Der unmittelbaren Stiftungen.

Die unter unmittelbarer Königlicher Administration stehenden Stiftungen des Kultus, des Unterrichts, der Erziehung und der Wohlthätigkeit haben das privilegirte Forum bei den Appellations-Gerichten und können bei den Untergerichten nur als Kläger erscheinen. Vom 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p, 2813. St. HB. II. Bd. p. 245.

XXXVI.

C) Der abgetretenen geistlichen Fürsten.

Die abgetretenen geistlichen Regenten verlieren die persönliche Unmittelbarkeit und werden hinsichtlich ihres Gerichtsstandes den mediatisirten Fürsten nach der Deklaration vom März 1807 soweit diese auf sie anwendbar ist, gleich geachtet. Vom 4. April 1807.

A. RBl. v. 1807. XVI. St. p. 610.

XXXVII.

D) Der mediatisirten Fürsten und Grafen.

Die mediatisirten Fürsten und Grafen behalten den in der Deklaration vom 19 März 1807 ihnen zugestandenen privilegirten Gerichtsstand, nämlich in Civilsachen vor den Appellationsgerichten, und in peinlichen vor den Austrägal-Gerichten; jedoch erstreckt sich dieses Privilegium nur auf die wirklichen Besizer der mediatisirten Fürstenthümer, Grafschaften und Patrimonial-Güter mit Ausschluß aller übrigen Glieder ihrer Familie. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1787 u. 1794. St. HB. IV. Bd. p. 3 u. 8. folg. Man vergl. A. RBl. v. 1807. XIII. St. p. 469 folg. St. HB. I. Bd. p. 60 folg.

XXXVIII.

E) Der ersten Staats-, Hof- und Militär-Beamten.

Den Gerichtsstand bei den Königlichen Appellationsgerichten haben für sich, ihre Gemahlinnen, ihre unter väterlicher Gewalt stehende Kinder und Wittwen, die ersten in dem Geseze namentlich aufgezählten Staats-, Hof- und Militär-Beamten als persönliches Vorrecht; als ein erbliches aber alle Majorats-Besizer. Vom 14. Dezember 1808 und 7. Jänner 1809.

A. RBl. v. 1808. LXXII. St. p. 2885. und v. 1809. IV. St. p. 87. St. HB. IV. Bd. p. 34 u. 36.

Von

Von dem Gerichtsstande der Militär-Personen.

A) Vor der Einführung der neuen Konstitution.

XXXIX.

Den Gerichtsstand der Militär-Personen in Civilsachen betreffend.

Die Militär-Personen mit Einschluß des Kadeten-Korps sind in Civilsachen als Schuld-Erbschaftsklagen, Obsignationen, Inventuren, Reserationen, kleinen Vergehen u. s. w. der Gerichtsbarkeit der Justizstellen in erster und respektive zweiter Instanz unterworfen. Vom 3. Oktober 1768.

M. G. S. II. Bd. p. 1215.

Auszug

aus der Verordnung, die Separation zwischen Civil- und Kriegssachen betreffend.

Spezifikation der Sachen, welche von dem Hof-Kriegsrath abgesondert, mithin zu den Justiz-Dikasteriis oder andern Stationen gehörig sind.

1. Die Schuld-, Erbschafts- und andere Civil-Händel gehören bei Militär-Personen, welche bis Dato immediat unter dem Hof-Kriegsrath gestanden, hinfüro zum Hofrath in prima, ad revisorium in secunda instan-

instantia. Jene, welche unter dem Regiments-Staab stehen, bleiben noch ferner darunter in prima instantia. Ob aber in obigen Civilsachen ihre zweite Instanz der Hofrath, oder die Regierung, worin das Regiment liegt, und sofort die dritte Instanz das Revisorium seyn solle, beruhet noch auf der gnädigsten Decision und dem vorläufig darüber zu erstattenden Hofraths- und Hof-Kriegsraths-Gutachten.

2. Erbschafts-Obsignation, Inventur und Reseration, gehören zu den Regimentern, oder, soviel obgedachte personas immediatas betrifft, zum Hofrath, welcher jedoch keine Abschickungen deswegen zu machen, sondern zu Ersparung der Kosten die Kommission allezeit jemand in loco zu übertragen, und die zum Militär gehörigen Papiere, sammt den Festungplans demjenigen, welcher der Obsignation oder Inventur ex parte Militaris beiwohnt, gleich extradiren zu lassen hat.

3. Civil-Inquisitionen in Verbrechen, welche in das Malefiz nicht einschlagen, z. B. in Rausch- und Hurenhändeln, gehören zum Regiment, so weit sie nur eine Regiments-Strafe nach sich ziehen, oder soviel obbemeldte personnas immediatas betrifft, zum Hofrath.

7. Das Kadeten-Korps steht unter der Jurisdiktion der hiesigen Kommandantschaft eben so, wie ein anders Korps, oder Regiment unter seinem Kommandanten.

8. Die Pensionisten sowohl hier, als auf dem Lande werden so lang und viel, bis sie wiederum zu Militär-Diensten emploiret sind, für bloße Civil-Personen geachtet, stehen daher unter den Gerichten, oder soviel die pensionirten Oberoffiziers belangt, unter den Justiz-Dikasterien.

9. Blei-

9. Bleiben die Kriegskanzley = Verwandte, ungeachtet sie in obigen Civilsachen unter die Hofraths = Jurisdiktion gehören, nichts destoweniger in rebus officii dem Hof = Kriegsraths = Direktorio subordinirt, welches sich auch zu dem Ende benöthigten Zwanges gegen sie gebrauchen kann.

Das Uebrige eignet sich zum 13 §. wo es auch vorkommen wird.

XL.

Den Militär = Gerichtsstand in Appellations = und andern Sachen betreffend.

Diejenigen, welche zum Regiments = Staabe gehören, stehen in der zweiten Instanz unter dem Hofrath, in der dritten unter dem Revisorium; jedoch müssen alle Militärs den Gerichtsstand der gelegenen Sache anerkennen und vor demselben zu Recht stehen. Uebrigens haben die Pensionärs die Heuraths = Erlaubnis bei dem Hof = Kriegsrathe nachzusuchen. Vom 22. November 1768.

M. G. S. II. Bd. p. 1217.

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht lassen es bei dem zwischen Dero Hof = und Hof = Kriegsrath konzertirten Gutachten durchaus gnädigst bewenden, und wollen, daß diejenigen, welche unter dem Regiments = Staabe stehen, hinfüro in secunda zum Hofrath, und in tertia instantia ad revisorium zu appelliren haben sollen, salvo foro rei sitae, welches die Militär = Personen in realibus nicht weniger als andere erkennen müssen. — — —

Es sollen auch die Pensionisten, welche zu heurathen gedenken, die Licenz noch ferner allezeit bei dem

Hof =

Hof = Kriegsrath zu erholen haben, da im widrigen Falle sie ihrer Pension verlustig seyn sollen. — — —

Sign. in int. den 22. November 1768.

Das Militär = Reglement vom 22. März 1775 unterwarf zwar die pensionirten Militär = Personen dem Plaz = Kommando ihres Aufenthalts = Ortes, allein diese Ausnahme wurde durch neuere Verordnungen (s. unten N XLII. XLV. XLVI. XLVII.) wieder aufgehoben. Die übrigen Stellen dieser Verordnung sind nicht mehr anwendbar.

XLI.

Von dem Rechte zu inventiren und zu obsigniren bei den Offizieren eines andern Regiments.

Die Verlassenschaft der Offiziere, welche nicht in dem Garnisonsorte ihres Regiments sterben, wird von dem Regiments = Kommandanten desselben Ortes, wenn sich keine Kommandantschaft da befindet, obsignirt und inventirt. Vom 19. August 1769.

M. G. S. II. Bd. p. 1218.

Liebe Getreue! Auf euere zur höchsten Stelle, dann auch Unsern Hofrath in Betreff des zweifelhaften juris obsignandi et inventandi bei den versterbenden Offiziers in specie dermalen bei dem verstorbenen Lieutenant v. Duri unterthänigst erstatteten Berichte, bedeuten Wir euch pro resolutione hinwieder gnädigst, daß die Verlassenschaften der Offiziere, welche nicht bei ihren Regimentern, sondern anderwärts versterben, von dem Regiments = Kommandanten selbigen Orts, wenn sich keine ordentliche Kommandantschaft allda befindet, obsignirt und inventirt werden sollen, wornach ihr euch zu achten habt.

München den 19. August 1769.

XLII.

Von der Obsignation und Inventur der Verlassenschaft eines quittirten Offiziers.

Die Obsignation und Inventur der Verlassenschaft sämmtlicher quittirten Offiziere gebührt den Civil-Behörden. Vom 23. Oktober 1787.

M. G. S. IV. Bd. p. 940.

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht haben auf die von Höchst-Ihro Hof-Kriegsrath gestellte unterthänigste Anfrage, wie es mit Obsignirung und Inventarisirung der quittirten Offiziers-Verlassenschaften zu halten sey? gnädigst zu resolviren geruht, daß die Verlassenschaften sämmtlicher, sowohl mit Verkauf, als frei quittirter Offiziere, selbe mögen nach ihrer Quittirung einiges, oder gar kein bürgerliches Gewerb treiben, rücksichtlich der Obsignation, Inventarisirung, und sonsten, wie es nach der Jurisdiktions Saz und Ordnung de anno 1761 in der Kurpfalz am Rhein bereits eingeführt ist, auch in hierobigen Staaten lediglich der Civil-Behörde überlassen werden sollen.

Welches also gedachtem Hof-Kriegsrath nebst Rückschluß des communicati zur Nachricht, und weitern Verfügung andurch gnädigst ohnverhalten wird.

München den 23. Oktober 1787.

XLIII.

Von dem Gerichtsstande der Garden.

Die Garden sind in Justizsachen dem übrigen Militär gleichgestellt; in Dienstsachen stehen sie unter dem Obrist-Hofmeister. Vom 12. März 1787.

M. G. S. IV. Bd. p. 938.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben auf die von Dero beiden Capitains de Garde zu Pferd und zu Fuß beschehene Vorstellung gnädigst beschlossen, daß es bei gedacht beiden Garden in Justiz- und Jurisdiktions-Sachen hinfüro eben so, wie bei andern Militär-Korps und Regimentern gehalten werden, wo hingegen selbe im Betreff der Hofdienste dem Oberst-Hofmeister noch ferner subordinirt, sohin auch in dem Hofkalender an dem nämlichen Ort, welchen sie bisher darin gehabt haben, unverrückt verbleiben sollen.

München den 12. März 1787.

XLIV.

Von dem Gerichtsstande der Offiziere à la suite.

Die Offiziere à la suite, welche zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienst vorbehalten sind, werden den wirklich dienenden gleich geachtet. Die ausgetrettenen sind in Civilsachen der Civil-Justiz, in allen, auch gemeinen Verbrechen hingegen den Militär-Gerichten unterworfen. Vom 23. April 1803.

B. RBl. v. 1803. XVII. St. p. 257.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht bei Höchstdero Armee eine eigene Uniform à la suite eingeführt haben, welche Höchstdieselbe besonders distinguirt wissen wollen, so

so wird zur Vermeidung künftiger Jurisdiktions-Irrungen verordnet:

1. Alle Staabs- und Oberoffiziers, welche bereits à la suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienst vorbehalten sind, sollen den in der Armee schon wirklich dienenden Staabs- und Oberoffiziers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesezen behandelt werden.

2. Jene Staabs- und Oberoffiziers, welche bei ihrem Austritte aus Kurfürstlichen Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militärs-Appointements mit einem solchen Charakter à la suite, und der dafür regulirten Uniforme begnadiget worden sind, sollen zwar in Civil-Prozessen, als Schuldklagen, Vermächtnißen, Erbschaften, Gantsachen und dergl. dem foro civili untergeben seyn, dahingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden, auch gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3. wollen Seine Kurfürstliche Durchlaucht es bei jenen quittirten Staabs- und Oberoffiziers, welche mit keinem Charakter à la suite versehen sind, und die für die quittirten Offiziers bestimmte Uniform tragen, bei der schon bestehenden Verordnung vom 23. Oktober 1787 unabänderlich bewenden lassen.

Welches also zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 23. April 1803.

Kurfürstliche General-Landes-Direktion.

Freihr. v. Weichs, Präsident.

XLV.

Von den Instanzen in Militär-Prozessen.

Die Regimenter und Kommandantschaften bleiben in Civilhändeln die erste Instanz, der Hofrath die zweite, das Revisorium die dritte. Uebrigens wird es wieder gehalten wie vor der Verordnung vom 30. Mai 1787 wo die Civil-Justiz der Militär-Personen an den Hof-Kriegsrath übergegangen ist. Vom 28. Oktober 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 328.

Wir waren anfangs gnädigst entschlossen, die Civil-Prozesse, welche Militär-Personen betreffen, oder von denselben veranlaßt werden, nicht nur von Unserm Ober-Kriegskollegio als zweiter Instanz, sondern auch von Unsern Regimentern und Kommandantschaften als erster Instanz gänzlich zu entfernen. Wir sahen aber auch nach näherer Ueberlegung der Sache dabei unausweichliche Kollisionen und Schwierigkeiten vor; zumal da diejenigen Regimenter, die in die Rheinpfalz und in die Niederlande gehören, dermal in hierobigen Landen sich befinden. Wir wollen es daher einsweil, und bis einst bei einem ruhigen Zeitpunkte diese Unsere Justiz-Verfassung sich füglich anderst modifiziren läßt, dabei gnädigst belassen, daß die Regimenter und Kommandantschaften in Civilhändeln der Militär-Personen die erste Instanz verbleiben, von dieser aber die Appellationen, es mögen die Regimenter und Kommandantschaften unter was immer für einem Distrikt liegen, jedesmal unmittelbar an Unsern Hofrath dahier, als zur zweiten Instanz, und dann, wenn es soweit kommt, an Unser Revisorium, als zur dritten Instanz gelangen sollen. Unser Hofrath verbleibt also die zweite, und Unser Revisorium die dritte Instanz für alle in den Landen zu Baiern, der Obern- und Neu-

burger-

burger Pfalz garnisonirende Regimenter und Kommandantschaften. — — —

Uebrigens wird es wieder gehalten, wie es vor erfolgter General-Verordnung vom 30. Mai 1787, wo die Civil-Justiz-Verhandlung der Militär-Personen wieder an den damaligen Hof-Kriegsrath übergegangen ist, beobachtet wurde.

Welch höchste Entschließung Unserm Hofrath dahier auf seinen unterthänigsten Anfrags-Bericht vom 23. des vorigen Monats zur Nachachtung und weitern Verfügung hiemit gnädigst eröffnet wird.

München den 28. Oktober 1799.

Die Bestimmungen über das Forum der Rheinpfälzischen Regimenter haben ihre Anwendbarkeit verloren und sind daher weggelassen worden.

XLVI.

Von dem Gerichtsstande der höhern Offiziere.

Die höhern in dem Gesez namentlich bezeichneten Offiziere gehören in Civilsachen in erster Instanz unter die Hofgerichte, in zweiter unter das Revisorium. Vom 2. Mai 1799.

B. RBl. v. 1803. XX. St. p. 307.

Auszug

aus der Verordnung, die Appellationen in Civil-Prozessen der Militär-Personen betreffend.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben zwar am 28. Oktober 1799 gnädigst verordnet, daß der ehemalige Hofrath in Civilhändeln der Militär-Personen die zweite Instanz für alle in den Landen zu Baiern, der Obern-

und

und Neuburger Pfalz garnisonirende Regimenter und Kommandantschaften verbleiben solle.

Da aber dieses Normale hinsichtlich der nunmehr in den erwähnten Landen aufgestellten vier Hofgerichte nicht mehr bestehen kann; so finden Höchstgedacht Seine Kurfürstliche Durchlaucht zur Beibehaltung der gehörigen Ordnung folgende Abänderung zu treffen für nothwendig. u. s. w.

Alle Generals-Personen, die Vorstände der Kommandantschaften, die kommandirenden, à la suite angestellten, und pensionirten Obersten (und zwar leztere in so lange, bis rücksichtlich der wirklichen und nicht wirklichen der zu beobachtende Unterschied näher bekannt gemacht wird), ferners die Bataillons-Kommandanten, endlich der Kommandant der reitenden Artillerie, gehören in causis civilibus in prima instantia unter jenes Hofgericht, in dessen Bezirk sie ein Kommando führen, oder wenn sie theils nicht in diesem Verhältniße stehen, theils gar nicht in der Aktivität sich befinden, wo sie ihren Aufenthalts-Ort festgesezt haben, in secunda instantia hingegen sind dieselben dem Revisorium unterworfen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 2. curr. wird also diese höchste Willens-Meinung dem Kurfürstlichen Revisorium zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

München den 5. Mai 1803.

Der weggelassene Theil dieser Verordnung bestimmt den Gerichtssprengel der Hofgerichte hinsichtlich der Appellationen in Civilsachen der Militär-Personen, und ist in keiner Hinsicht mehr anwendbar.

XLVII.

XLVII.

Von dem Gerichtsstande des Militär- Justiz- und Verwaltungs-Personals, des Kadeten-Korps und der quittirten Offiziere.

Das Personale des General-Auditoriats und Kriegs-Oekonomieraths steht in Civil-Prozessen unter dem Hofgerichte, das Kanzlei-Personale der Kriegsverwaltungs-Behörden unter der Stadtkommandantschaft eben so wie das unter dem Kadeten-Korps stehende Personal; die quittirten Staabs- und Oberoffiziere hingegen stehen unter den Hofgerichten. Vom 2. September 1805.

B. RBl. v. 1805. LX. St. p. 1002.

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Wir finden Uns in Ansehung der Zweifel, welche sich wegen des Gerichtsstandes verschiedener Militär-Angehörigen ergeben haben, folgendes hierüber näher zu bestimmen gnädigst bewogen:

1. Das Personal des General-Auditoriats und Kriegs-Oekonomieraths hat, — wie Wir es schon wegen des Personals der übrigen landesfürstlichen Kollegien verordnet haben, in Civil-Prozessen unter dem Hofgerichte;

2. Das Kanzlei-Personal der nachgeordneten Aemter aber, nämlich der Militär-Hauptkasse, Zeughaus-Hauptdirektion, Proviant-, Kasern- und Lazarethsverwaltung unter der Stadtkommandantschaft zu stehen.

3. Unter diese Kommandantschaft gehört ebenfalls das unter dem Kadetenkorps-Kommando stehende Personale.

4. Was die quittirten Staabs- und Oberoffiziere betrifft, welche die für die quittirten Offiziere bestimmte

Uniforme

Uniforme tragen, so hat es hierwegen noch zur Zeit bei den bestehenden Verordnungen dahin sein Verbleiben, daß nämlich solche dem Hofgerichte untergeben sind.

München den 2. September 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr v. Hertling.

XLVIII.

Von dem Gerichtsstande der Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen behalten bis zu ihrer wirklichen Einziehung den bürgerlichen Gerichtsstand. Vom 7. Jänner 1805.

B. RBl. v. 1805. VII. St. p. 269.

Auszug
aus dem Militär-Kantons-Reglement.

§. 40. Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civil-Obrigkeiten unterworfen; sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und respektive Bataillons-Gericht und treten nur dann erst in ihre vorigen Civil-Verhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind.

Dieses Reglement enthält übrigens nichts, was hieher gehörig wäre.

XLIX.

Von dem Gerichtsstande der Militär-Personen in Militär- und gemeinen Verbrechen.

Die Militär-Personen stehen in gemeinen und Militärverbrechen unter dem Hof-Kriegsrathe. Vom 21. Februar 1771.

M. G. S. II. Bd. p. 1218.

Dem Kurfürstlichen Hof-Kriegsrath werden hiemit sammentliche Akten in Betreff des puncto furti et desertionis zu Haag inhaftirten Michael Fernbachs der weitern Prozessirung willen um so mehr übergeben, als die Militär-Personen nicht nur in delictis militaribus, sondern in allen Kriminal-Verbrechen überhaupt, unter dem Hof-Kriegsrath zu stehen haben, wie es die Resolution vom 22. November 1768 deutlich mit sich bringt; worauf auch der Kurfürstliche Hofrath nicht nur pro hoc casu, sondern auch in Zukunft für alle dergleichen Vorfälle bereits angewiesen ist, mit dem Auftrage, daß derselbe auch der Administration zu Haag eine gleichmäßige Anweisung hierin zu ertheilen habe.

Sign. in int. den 21. Februar 1771.

Man vergl. die Verordnung vom 1. Mai 1790 in der M. G. S. V. Bd. p. 606.

L.

Von dem peinlichen Gerichtsstande der Militär-Personen und den Gesezen nach welchen sie gerichtet werden.

Bei gemeinschaftlich verübten Verbrechen werden die Mitschuldigen vom Militär bei dem Militärgericht, so wie die vom Civil bei dem Civilgericht prozessirt und zwar erstere auch in gemeinen Verbrechen; jedoch ist die Karolina

und das gemeine Recht die gesezliche Norme für alle Soldaten. Vom 24. Dezember 1785.

M. G. S. IV. Bd. p. 935.

Der Hof = Kriegsräthliche Vorschlag eines iudicii mixti in Kriminal = Fällen, wo sich complices vom Militär = und Civilstand, oder bei einer Militär = Person delicta militaria et communia bezeigen, scheint in mehr Wegen bedenklich zu seyn.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben sich also dahin entschlossen, daß

1. die complices vom Militärstand bei dem foro militari, die vom Civilstand aber bei ihrem foro criminali ordinario prozessirt, und zu dem Ende zwischen beiderseitigen Obrigkeiten korrespondirt, communicanda kommunicirt, auch in casu confrontationis die hierzu nöthigen Personen auf Requisition vice versa verschafft werden sollen.

2. Sind die Militär = Personen in delictis communibus z. E. furti, rapinae etc. zwar ebenfalls bei dem foro militari zu prozessiren, jedoch wegen der unter sammentlich Kurfürstlichen Truppen zu beobachtenden Gleichförmigkeit nur nach gemeinen Rechten, und der Carolina poenali zu bestrafen.

3. Haben sowohl die Civil = als Militär = Personen quoad delicta mere militaria, wie bisher, also noch ferner unter dem foro militari zu stehen, und werden hierin nach den Kriegsgesezen bestraft.

München den 24. Dezember 1785.

LI.

Von dem peinlichen Gerichtsstande der Militär-Personen, ihrer Weiber und Kinder.

In allen peinlichen Fällen sind die Militärgerichte die kompetente Behörde für die Militär-Personen, ihre Weiber und Kinder; daher die Civilgerichte bei Excessen und Verbrechen dieselben blos an die Militärgerichte auszuliefern haben. In Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und bei Diebsbanden sollen die Militärs von den Civil-Personen nicht getrennt, sondern erstere von den Civilgerichten inquirirt und verurtheilt werden. Gemeine Verbrechen der Soldaten gehören ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Begehung vor das Militär-, und eben so Verbrechen der Verabschiedeten vor das Civilgericht, nur den Fall ausgenommen, wenn jemand ein Verbrechen begeht, und, um seinem ordentlichen Gerichtsstande auszuweichen, Soldat wird. Vom 25. Junius 1804.

B. RBl. v. 1804. XXVI. St. p. 609.

Um die Befugnisse der Civil- und Militär-Gerichtsstellen bei Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen bei Militär-Individuen näher zu bestimmen, und die Vorrechte des Militär-Gerichtsstandes mit dem allgemeinen Staats-Interresse in angemessene Verbindung zu sezen, verordnen Seine Kurfürstliche Durchlaucht, daß

1. die gemeinen Verbrechen der Militär-Personen während ihrem Dienste, Urlaub, oder Desertion von den Militärgerichten untersucht und bestraft werden sollen.

2. Wer ein Verbrechen begeht, und, um seinem ordentlichen Gerichtsstande auszuweichen, sich zum Militär begiebt, soll an das Civilgericht ausgeliefert, jedoch von diesem bei allenfallsiger Selbsthaftung der Bedacht genommen werden, daß dem Militär der Ersaz dessen,

was der Ausgelieferte bei seinem Zugange gekostet, oder sonst Nachtheiliges verursacht hat, wiederum geleistet werde.

3. Ausser diesem Falle sollen die gemeinen Verbrechen der Soldaten, welche sie schon vor dem Antritte des Militärstandes begangen haben, bei den Militärgerichten, und die während des Militärstandes begangenen gemeinen Verbrechen der Verabschiedeten von den Civilgerichten behandelt werden.

4. Bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, welche schon vor, oder während dem Soldatenstande begangen wurden, prävalirt nach dem nämlichen Grund derjenige ordentliche Gerichtsstand, unter welchem der Verbrecher sich zur Zeit der Untersuchung befindet.

5. Bestätigen Seine Kurfürstliche Durchlaucht die unterm 3. August 1799 ausgeschriebenen Verordnungen, gemäß welchen sich die Beamten und Orts-Obrigkeiten keineswegs zu erlauben haben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausschweifungen, oder sonstige geringe Verbrechen begehen, eigenmächtig zu bestrafen, vielmehr werden sämmtliche Obrigkeiten wiederholt dahin angewiesen, daß sie in derlei Fällen einen solchen Beurlaubten zwar arretiren, dieses aber der nächsten Militärbehörde unter Anzeige über den Hergang der Sache unverzüglich kommuniciren sollen, damit der Excedent, im Falle er nicht gleich durch die Kordons-Mannschaft in seine geeignete Garnison transportirt werden könnte, abgeholt, und bei seiner Behörde zur geeigneten Strafe gezogen, auch zur weitern Verhütung der Excessen ihm ein fernerer Urlaub nur nach Umständen erlaubt werde.

6. Die

6. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in der Garnison leben, bleiben wie sonst bei der militärischen Gerichtsbarkeit; jene Soldatenweiber und Kinder aber, welche auf dem Lande ansäßig sind, und allda leben, sollen nach der Verordnung vom 1. Mai 1796 auch in Kriminalfällen der Civil-Obrigkeit unterworfen bleiben.

7. Die Mitschuldigen vom Militärstande sollen zwar nach der Verordnung vom 24. Dezember 1785 bei den Militärgerichten, und die vom Civilstande bei den Civilgerichten prozessirt werden; wenn aber

8. bei Diebesbanden, und andern Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Mitschuldige vom Militärstande sich befinden, sie mögen im wirklichen Dienste stehen, oder beurlaubt, oder desertirt seyn, so wollen Seine Kurfürstliche Durchlaucht durch die Trennung der Untersuchung über diese Individuen keinen Aufenthalt der Haupt-Untersuchung bei den Civilgerichten verursachen, und dadurch die öffentliche Sicherheit selbst in Gefahr sezen lassen, sondern in solchen Fällen soll das General-Auditoriat auf erhaltene Anzeige jedoch salvo jure militari allezeit die Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichtsstelle, bei welcher die Hauptsache verhandelt wird, überlassen.

9. Wird ein an die Civilgerichte ausgeliefertes Individuum des Militärstandes ganz unschuldig befunden, so ist dasselbe wiederum an das Regiment zur Fortsezung seiner Dienstzeit zurück zu liefern.

Sämmtliche Civil- und Militärgerichts-Behörden haben sich nach dieser Verordnung zu achten, und vor-

kommende zweifelhafte Fälle nach diesen Grundsäzen zu erledigen, überhaupt aber jederzeit freundschaftliches Benehmen gegen einander zu pflegen.

München den 25. Junius 1804.

Kurfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präsident.

Die Verordnung vom 3. August 1799 ist hier beinahe wörtlich eingeschaltet, und bedarf daher der Insertion nicht.

LII.

Die Errichtung der obersten Militär-Justizstelle betreffend.

In allen Militär-Justizsachen ist das General-Auditoriat die dritte und lezte Instanz. Vom 9. März 1804.

B. RBl. v. 1804. XVII. St. p. 427.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben zufolge höchsten Beschlußes vom 9. dieses den bisherigen Kriegs-Justizrath aufzulösen geruht, und an die Stelle desselben eine selbstständige oberste Militär-Justizstelle unter der seinem eigenthümlichen Geschäftskreise angemessenen Benennung, General-Auditoriat surrogirt.

(Hier folgt die Nomination.)

Das General-Auditoriat ist die dritte und lezte Instanz in allen Militär-Justizsachen. In Ansehung der Civil-Justizsachen, welche Militär-Personen betreffen, bleibt es bei den hierüber bestehenden höchsten Verordnungen.

Als

Als oberste Militär-Justizstelle hat das General-Auditoriat gleichen Rang mit der obersten Civil-Justizstelle, und sowohl mit dieser, als mit den Kurfürstlichen Hofgerichten kommunicirt dasselbe in nöthigen Fällen unmittelbar in der bei solchen Kommunikationen zwischen den höhern Stellen eingeführten Form.

Dieses wird zufolge höchster Entschließung vom 26. März abhin zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 22. April 1804.

Kurfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präsident.

B) Nach der Einführung der neuen Konstitution.

LIII.

Von dem Gerichtsstande der Militär-Personen.

1.

Zufolge der neuen Konstitution VI Titel, 4 §. stehen die Militär-Personen nur in Kriminal- und Dienstsachen unter der Militär-Gerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Civilgerichten unterworfen. Vom 1. Mai 1808.

A. RBl. v. 1808. XXII. St. p. 999. St. HB. I. Bd. p. 27. f.

2.

Da aber die Umstände die Vollziehung dieses Gesezes noch zur Zeit verhindern, so sollen die Militärgerichte einstweilen noch bis auf weiters in ihren Justiz-Verrichtungen nach den ältern Verordnungen über die Instanzen der Militärgerichte vorschreiten. Vom 15. April 1809.

A. RBl. v. 1809. XXX. St. p. 675.

LIV.

LIV.

Von dem Gerichtsstande der Akademiker auf der Universität Landshut.

I.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Akademiker und alle eigentlichen Mitglieder der Universität steht dem Rektor und respektive dem akademischen Senate, jedoch in Polizeisachen nicht uneingeschränkt zu, und in peinlichen Fällen gebührt dieser Behörde nur die erste Information. Vom 24. Jänner 1804.

B. RBl. v. 1804. XVIII. St. p. 448 f. Vergl. desselben Jahrgangs XIX. XX. u. XXI. St. die akademischen Geseze vom 26. Jänner 1804. enthaltend.

Auszug
aus dem Organisations-Reskript für die Universität Landshut.

3. Der Rektor hat alle auf andern Universitäten übliche Funktionen dieses Amts ꝛc. die Schlichtung aller kleinen Händel der Akademiker und der Angehörigen der Universität ꝛc. In vorkommenden Streit- und Polizeihändeln, welche nicht wichtig genug sind, vor den akademischen Senat gebracht zu werden, ist ihm einer der juridischen Beisitzer des akademischen Senats zu Rathe, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann.

g) Dem akademischen Senat kömmt die Ausübung der Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als in wichtigen Polizei-Angelegenheiten der Akademiker nach Vorschrift zu.

In peinlichen Fällen hat er die erste Information, sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit wirklich geeignet ist, so soll die weitere Verhandlung und Aburthei-

lung

lung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gerichte, nämlich dem einschlägigen Hofgerichte übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

h) Dem akademischen Senate gemeinschaftlich mit dem Rektor liegt ob, für die Erhaltung einer guten akademischen Disziplin zu sorgen, zur Entdeckung und Entfernung der Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Verderber der Jugend ein stets wachsames Auge zu haben, und kräftig dazu mitzuwirken.

k) Die allgemeinen Polizei-Geseze und Verordnungen müssen auch von der Universität und ihren Mitgliedern beobachtet werden.

o) Die Gerichtsbarkeit der Universität erstreckt sich nur auf die eigentlichen Mitglieder derselben, nämlich auf sämmtliche Lehrer und ihre Familie, die Wittwen derselben, und rückgelassenen Kinder, so lange sie nicht in einen andern Stand übergehen, auf alle Bedienstete der Universität, endlich auf wirklich immatrikulirte Kandidaten, jedoch nur so lange, als sie akademische Vorlesungen besuchen.

Den 25. Jänner 1804.

Die nähern Bestimmungen über die Civil-Gerichtsbarkeit, wurden als nicht mehr anwendbar weggelassen.

2.

Nach einer Erläuterung jenes Reskripts und der akademischen Geseze gehören Duelle in der Regel zu den Disciplinar- und Polizeisachen, und werden nur dann als kriminell behandelt, wenn das Duell den Tod, eine lebensgefährliche Verwundung oder Verstümmelung zur Folge gehabt hat. Vom 14. März 1807.

A. RBl. v. 1807. XIV. St. p. 520.

Von

Von dem Gerichtsstande der Geistlichen.

LV.

Von dem Gerichtsstande der säkularisirten und blos die niedern Weihen habenden Geistlichen.

Die säkularisirten Geistlichen und diejenigen, welche nur ordines minores haben, gehören nicht unter die geistliche Gerichtsbarkeit. Vom 24. Oktober 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 258.

LVI.

Von dem Gerichtsstande der Militär-Geistlichen.

1.

Die Obsignation und Erbschafts-Verhandlung in allen Sterbfällen der Militär-Geistlichen gebührt den kompetenten weltlichen Behörden, welche einen Abgeordneten des geistlichen Gerichts, dessen Kommittirung diesem frei steht, blos zur Uebernahme der heiligen Gefäße rc. anzunehmen, jedoch demselben nicht die geringste Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen haben. Nach denselben Grundsäzen ist bei der Reseration und Extradition der Verlassenschaft an die Erben zu verfahren, und den geistlichen Gerichten zur Wahrung ihrer allenfallsigen Ansprüche von dem Extraditions-Termin Nachricht zu geben. Vom 23. Junius 1803.

B. RBl. v. 1803. XXVII. St. p. 425.

2.

Diese Verordnung wurde schon damals in der Provinz Schwaben auf alle Geistliche ausgedehnt, mit dem Beisaze, daß die Gerichtsbarkeit über das Testaments- und Verlassenschaftswesen der Geistlichen den Hofgerichten zustehe, in

in deren Namen die Justizbehörden auf dem Lande zu obsigniren, die Testamente zu eröffnen, und, wenn kein Bedenken obwaltet, die Verlassenschaft den Testamentarien zu überlassen, bei dem mindesten Anstande aber an die respektiven Hofgerichte zu berichten haben. Vom 5. Oktober 1803.

Schw. RBl. v. 1803. V. St. p. 79.

LVII.

Die Testaments-Bestätigung bei Vermächtnissen geistlicher Personen betreffend.

Der Bestätigung der Vermächtnisse geistlicher Personen von Seite der Vikariate, ist als eine Art von weltlicher Gerichtsbarkeit aufgehoben. Vom 13. November 1803.

B. RBl. v. 1803. XLVII. St. p. 955.

LVIII.

Die kumulative Verhandlung geistlicher Verlassenschaften betreffend.

Alle wahrhaft geistlichen Sachen sollen, wie zuvor, der geistlichen Gerichtsbarkeit ungestört unterworfen bleiben, folglich in allen Gegenständen der Religion, Amtsführung, Lehre und des Wandels dem bischöflichen Oberhirtenamt keine Eingriffe oder Einmischungen von Seite der Landesbehörden gemacht werden. In allen weltlichen Angelegenheiten hingegen, in bürgerlichen Verbrechen der Geistlichen, Zehendsachen 2c., die ihrer Natur nach weltlich sind, ist das weltliche Gericht das kompetente Forum, und die Kumulative der geistlichen Behörden bei Verlassenschafts-Verhandlungen jeder Art in Sterbefällen der Geistlichen ist aufgehoben; jedoch wird alles, was zum Gottesdienst gehört, von der Sperre ausgenommen und entweder dem Nachfolger, oder, wenn kein Abgeordneter

des

des geistlichen, von einem solchen Sterbfalle in Kenntniß zu sezenden Gerichts erscheint, andern sichern Händen übergeben, auf welche Weise denn auch bei der Reseration und Extradition der Verlassenschaft an die Erben des Geistlichen zu verfahren ist. Vom 13. November 1803.

B. RBl. v. 1803. XLVII. St. p. 956. Vergl. Schw. RBl. v. 1803. X. St. p. 145. wo diese Verordnung mit der Bestimmung des befreiten Gerichtsstandes für die Geistlichen auf alle Religions-Parteien ausgedehnt wurde.

LIX.

Die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betreffend.

Als Erläuterung des Generale vom 13. November 1803 wird den Geistlichen der privilegirte Gerichtsstand bei den Hofgerichten angewiesen, die Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen aber, so lange diese nicht streitig sind, den Landgerichten, und in diesem leztern Falle den Hofgerichten übertragen. Wo Magistrate und Patrimonialgerichte die Obsignation und Inventarisation der Verlassenschaften geistlicher Personen hergebracht haben, soll ihnen die gütliche Behandlung derselben auf die nämliche Art, wie den Landgerichten überlassen werden. Vom 13. Mai 1804.

B. RBl. v. 1804. XXI. St. p. 521.

LX.

Die Erkenntnisse der geistlichen Stellen in bürgerlichen Klagsachen der Geistlichen betreffend.

Den ungeeigneten Erkenntnissen der geistlichen Stellen in bürgerlichen Klagsachen der Geistlichen ist von den weltlichen Behörden die Exekution zu verweigern und jeder solche Fall sogleich höhern Orts anzuzeigen. Vom 22. April 1806.

A. RBl. v. 1806. XVII. St. p. 148.

LXI.

Von dem Verhältniße der Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt der Kirchengewalt zu, die dafür angeordneten Gerichte aber, so wie ihre Verfaßung müssen von dem Könige bestätiget werden, und was in Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Konstitution festgesezt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung, jedoch mit Rücksicht auf die im Reiche bereits bestehenden Kirchensysteme und Verträge.

Uebrigens sind den Gesezen des Staates sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben in ihren bürgerlichen Beziehungen auf gleiche Art unterworfen. Daher gehören alle bürgerlichen Personal-Klagsachen, alle bürgerlichen Kontrakte, die daraus hervorgehenden Streitsachen, die leztwilligen Dispositionen und Verlassenschafts-Verhandlungen der Geistlichen, so wie die Kriminal-Gerichtsbarkeit über dieselben, nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die Gerichtsbarkeit vom 24. Julius 1808 vor die weltlichen Gerichte, welche aber die geistlichen Stellen von den Todesfällen der Geistlichen und dem Erfolge der über diese verhängten peinlichen Untersuchungen in Kenntniß zu sezen haben, um das Nöthige vorkehren zu können. Doch darf das Verfahren der weltlichen Gerichte in diesen Gegenständen durch die Einschreitungen der geistlichen Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden. Ein privilegirter Gerichtsstand kömmt nur denjenigen geistlichen Obern zu, welche denselben künftig durch ausdrückliche Bewilligung des Königs erhalten werden. Vom 24. März 1809.

A. RBl. v. 1809. XL. St. p. 897 f. §. 69. 70 — 82. St. HB. IV. Bd. p. 212 f.

(3n

(Zu §. 12.)

LXII.

Von dem Zusammenhange der Sachen bei Verbrechen, welche von Militär- und Civil-Personen gemeinschaftlich verübt werden.

Wenn bei Diebsbanden und andern Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Mitschuldige vom Militär sich befinden, so soll in solchen Fällen das General-Auditoriat auf erhaltene Anzeige die Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichtsstelle, bei welcher die Hauptsache verhandelt wird, überlassen. Vom 25. Junius 1804.

Man sehe oben N. LI.

LXIII.

Das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend.

Alle adelichen Gutsbesitzer, welche in einem fremden Gebiete ihren ständigen Wohnsiz haben, dürfen von dem Königlichen Fiskus sowohl, als von den Baierischen Unterthanen auch bei Personal-Klagen vor den Baierischen Gerichten belangt werden; in Ansehung des vollständigen Genußes der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge sind sie aber als Fremde zu betrachten. Vom 3. April 1807.

A. RBl. v. 1807. XVI. St. p. 609. St. HB. I. Bd. p. 177.

LXIV.

Von der Gerichtsbarkeit über fremde Offiziere.

Fremde ausländische Offiziere haben an Orten, wo keine Kommandantschaften sind, kein privilegirtes Forum, sondern stehen unter der ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit. Vom 10. April 1794.

M. G. S. V. Bd. p. 667.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht ꝛc. unterm 10 April dieses Jahrs specialiter gnädigst zu beschliessen geruht haben, daß an jenen Orten, wo ordentliche militärische Kommandantschaften sich befinden, die Jurisdiktion über alle fremde ausländische Offiziers, wenn es anders seine Richtigkeit hat, daß sie militärische Offiziers sind, besagten Kommandantschaften überlassen; bei den sämmtlichen übrigen Ortschaften aber, wo keine Kommandantschaften aufgestellt sind, die Jurisdiktion, Inventur und Verlassenschafts-Verhandlungen ꝛc. zu Ersparung der Unkosten dem judici civili ordinario zuerkannt seyn solle: als wird diese höchste Willensmeinung sämmtlichen Militär- und Civil-Behörden zur eintretenden Beobachtung andurch bekannt gemacht.

München den 6. Jänner 1794.

LXV.

LXV.

Von dem Gerichtsstande des Königlichen Fiskus.

1.

Der Königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen. Vom 1. Mai 1808.

A. RBl. v. 1808. XXII. St. p. 985 f. St. HB. I. Bd. p. 15 f.

2.

Diese Bestimmung wird dahin erläutert, daß dem Fiskus nur als Beklagten, nie aber als Kläger der privilegirte Gerichtsstand zukömmt. Vom 23. November 1810.

Maximilian Joseph, König.

Wir haben nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, daß der Fiskus in allen Fällen, wo derselbe als Kläger, Intervenient, oder Litis Denuntiat erscheint, auch vor Unsern Untergerichten Recht zu nehmen habe, und hiernach Unsern Fiskalen die geeigneten Weisungen ertheilt.

München den 17. Jänner 1811.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Anmerk. 1. Ueber die Frage, ob der Gerichtsstand eines Staatsdieners mit seiner Entlassung aufhöre, vergleiche man die Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 §. X. und XII. worin dem Dienerstand die unverlezliche Natur der Perpetuität, welche eben so wenig, als Titel und Gehalt

Gehalt mit der Entlassung verloren gehen, beigelegt wird, was auch die Konstitution Tit. III. §. 7. und Tit. V. §. 3. bestätigt.

B. RBl. v. 1805. VII. St. p. 225 f. St. HB. III. Bd. p. 253 f.
A. RBl. v. 1808. XXII. St. p. 985 f. St. HB. I. Bd. p. 15 f.

2. Die neuern Verordnungen über die Kompetenz der Justizstellen in Polizeisachen kommen bei dem folgenden §. vor.

3. Die Verordnungen über die durch die veränderte Staats-Verfaßung nothwendig gewordene Aufhebung der Hofkammer, über die Errichtung der jezt bestehenden Central- und obern Verwaltungsstellen, so wie über das Subordinations-Verhältniß der verschiedenen Unterbehörden unter dieselben und über die Kompetenz der erstern in Amtssachen, wodurch die Bestimmungen des 8. Abschnittes dieses §. zum Theil ihre Anwendbarkeit verloren haben, bleiben, als nicht hieher gehörig, weg.

(Zu §. 13.)

Von dem Begriffe der geistlichen Sachen und der Gerichtsbarkeit über dieselben.

LXVI.

Die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betreffend.

Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen wird nach den erlassenen Verordnungen (Man vergl. N. LV. bis LXI.) von den weltlichen Behörden ausgeübt; nur in bloßen Disciplinarsachen, welche einzig auf die geistlichen Standes- und Amts-Verhältnisse sich beziehen, steht die Untersuchung und Judikatur den Ordinariaten zu, wenn nicht der landesfürstliche Schuz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt reklamirt wird. — Zu Erbschafts-Vertheilungen können Abgeordnete des geistlichen Gerichts,

jedoch ohne die mindeste kumulative Gerichtsbarkeit, gelassen werden. — Bei Gelübden, als einem Gegenstande des Gewissens, ist die geistliche Gewalt die kompetente Behörde und die weltliche Macht erkennt blos über die Zulässigkeit derselben für zukünftige Fälle. Vom 7. Mai 1804.

B. RBl. v. 1804. XXI. St. p. 509.

LXVII.

Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit in den Gebieten der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend.

Bei strengen Graden von Korrektionen oder bei Dienst-Suspensionen haben die Mediat-Konsistorien die Bestätigung von den Königlichen Konsistorien einzuholen, wohin auch der Rekurs von ihren Aussprüchen über die Präsentationen ꝛc. ꝛc. geht. Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit wird in der Regel blos von den Königlichen Appellationsgerichten ausgeübt, und nur jene Grundherren, welche förmliche Justizkanzleien halten, dürfen sie durch diese verwalten, folglich die Ehegerichts- und im Wege Rechtens da angebrachten Dienstentsezungs-Sachen salva appellatione an die Königlichen Appellationsgerichte entscheiden lassen. Das Recht der Versieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften kann jedoch von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder eine specielle Königliche Koncession vorhanden ist, ausgeübt werden. Vom 28. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXXXV. St. p. 1841 f. St. HB. I. Bd. p. 103 f. Man vergl. A. RBl. v. 1807. XIII. St. p. 479 St. HB. I. Bd. p. 70 f.

LXVIII.

Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend.

Der Kirchengewalt kömmt unter der obersten Staats=Aufsicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein=geistlichen Sachen zu, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions= und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung. Auf gleiche Weise hat sie das rein geistliche Korrektionsrecht, welchem jedes Mitglied einer Kirchen=Gesellschaft hinsichtlich der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen schuldig ist, ohne jedoch zur Annahme von Dogmen gezwungen werden zu können. Beschwerden über die Verbindlichkeit der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sollen ohne Gestattung eines Prozeßes durch die Polizei=Behörden gehoben werden, so wie denn überhaupt die weltliche Macht nachläßige geistliche Vorsteher zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält.

Ueber alle weltlichen Gegenstände gebührt der Staatsgewalt allein die Gesezgebung und Gerichtsbarkeit. Dahin gehören alle weltlichen Verträge und Testamente der Geistlichen, die Verwaltung des Pfarr=, Kirchen= und Stiftungs=Vermögens und die Bestimmungen darüber; Ehegeseze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte Einfluß haben, überhaupt die volle Civil= und Kriminal=Gerichtsbarkeit über dieselben. Bestimmungen über Ort, Zahl und Zeit des äußern Gottesdienstes gehören zu den Gegenständen gemischter Natur, worüber keine der beiden Gewalten einseitig verfügen kann.

Entsteht Streit über das Recht zweier Gemeinden verschiedener Religions=Parteien zu einer und eben derselben Kirche, so gehört die Entscheidung desselben hin=

sichtlich der Ausübung dieser Rechte an das Ministerium des Innern; wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. Vom 24. März 1809. (Man vergl. N. LXI.)

A. RBl. v. 1809. XXXX. St. p. 904 f. St. HB. IV. Bd. p. 219 f.

LXIX.

Die Gerichtsbarkeit in Sponsalienklagen betreffend.

1.

Sponsalienklagen sollen wie jede andere Justizsache von den Klägern blos bei den weltlichen Justiz-Behörden und Dikasterien angebracht werden, ohne daß ein Rekurs an die Ordinariate Statt findet. Vom 2. Mai 1806.

A. RBl. v. 1806. XXI. St. p. 175.

2.

Auch die Sponsalienklagen der Protestanten sind an die weltlichen Gerichts-Behörden gewiesen und werden nach Maßgabe des 6. §. der obengedachten Verordnung vom 2. Mai 1806. behandelt. Vom 19. Junius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXVIII. St. p. 1082.

LXX.

Die Konsistorial-Rechtssachen in der Provinz Bamberg betreffend.

Im Fürstenthume Bamberg gehören die eigentlichen Ehesachen mit Einschluß der Trennung von Tisch und Bett an das dortige bischöfliche Vikariat, die damit in Verbindung stehenden blos bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber, na-

mentlich

mentlich alle Sponsalien=, Alimentations= und Satisfaktionsklagen, und die auf das Vermögen sich beziehenden Fragen unbedingt und ohne Unterschied vor die weltlichen Gerichte. Vom 12. April 1807.

A. RBl. v. 1807. XVIII. St. p. 711.

LXXI.

Die Ehestreitigkeiten der Protestanten in Baiern und Neuburg betreffend.

1.

Alle protestantischen Ehestreitigkeiten gehören in der Regel vor das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angesessen ist; wenn dieses aber nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes ist, so muß der klagende Theil bei dem erstern seine Vorstellungen übergeben und darin die Gründe seines Scheidungsgesuches ausführen. Dieser hat das gütliche Verfahren zu leiten und wenn dieses fruchtlos bleibt, die Akten zur Instruktion an das einschlägige Hofgericht zu schicken, welche — wenn sie zum Spruche reif sind — dem Hofgericht in Memmingen zur Fassung des rechtlichen Erkenntnißes übergeben werden. Ueber die bürgerlichen Wirkungen, die aus Ehescheidungs-Prozessen hervorgehen, erkennet das Hofgericht des Ehemannes ohne Aktenversendung mit Vorbehalt des Rekurses an die oberste Justizstelle in München. Vom 8. Julius 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXII. St. p. 285 f.

2.

Diese Verordnung wurde dahin in der Folge abgeändert, daß das Hofgericht in München die protestantischen Ehestreitigkeiten, so wie auch jene, welche aus der Eheverbindung verschiedener Religionstheile entstehen, ohne weitere Aktenverschickung zu erledigen hatte. Vom 5. Jänner 1808.

A. RBl. v. 1808. X. St. p. 563.

LXXII.

Die Kompetenz in protestantischen Ehestreitigkeiten betreffend.

Jede Kompetenz der Stadt- und Untergerichte in protestantischen Ehestreitigkeiten ist allgemein aufgehoben und als erste Instanz in solchen Rechtssachen sind die Appellationsgerichte, als zweite und lezte das Ober-Appellationsgericht erklärt. Vom 26. August 1810.

A. RBl. v. 1810. XLII. St. p. 706.

LXXIII.

Den Gerichtsstand in Ehestreitigkeiten im Inn-, Eisak- und Etsch-Kreise betreffend.

Der Gerichtsstand in Ehestreitigkeiten im Inn-, Eisak- und Etsch-Kreise sind die Königlichen Appellationsgerichte zu Innsbruck und Trient. Vom 4. Jänner 1809.

A. RBl. v. 1809. VII. St. p. 139.

LXXIV.

Den Gerichtsstand in Ehesachen verschiedener Religionen betreffend.

Der Gerichtsstand wird durch die Religion des klagenden Theiles bestimmt, in soferne es sich nicht um die bisher sogenannten bürgerlichen Wirkungen handelt. Ist von der katholischen geistlichen Behörde auf Scheidung vom Tische und Bette erkannt, so kann dennoch das protestantische Ehegericht auf Beschwerde des protestantischen Theiles auf die Auflösung der Ehe erkennen, wenn sie den protestantischen Eherechten gemäß ist. Vom 4. August 1808.

Maximilian Joseph, König.

Da mit dem neuen bürgerlichen Gesezbuche ohnehin allgemeine Eherechte verbindende Kraft erhalten werden

so wollen Wir bis dahin in Hinsicht des Gerichtsstandes in Ehesachen verschiedener Religionen folgendes provisorisch verordnen:

1. Der Gerichtsstand wird durch die Religion des klagenden Theils bestimmt, in soferne es sich um Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die bisher sogenannten bürgerlichen Wirkungen, (effectus civiles) fragt, welche jederzeit als ein reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.

2. Diesem zufolge gebührt die Verhandlung und Entscheidung in Fällen, wo nicht die bürgerlichen Wirkungen das Objekt des Streites sind, dem zum protestantischen Ehegerichte konstituirten Stadt- oder Hofgericht, wenn der Kläger der protestantischen Religion zugethan ist, der katholisch geistlichen Behörde aber wenn die Klage von einem Theile erhoben wird, der sich zur katholischen Religion bekennt.

3. Tritt der Fall ein, daß von der katholisch geistlichen Behörde auf Scheidung vom Tische und Bette erkannt wird, so steht dem ungeachtet dem protestantischen Ehegerichte frei, auf die Beschwerde des protestantischen Theils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, zu beschließen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

Wir tragen euch auf, diese Unsere provisorische Verfügung in geeigneten Vollzug zu sezen, und in den vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

München den 4. August 1808.

An
das Königliche Hofgericht
in Memmingen.

LXXV.

LXXV.

Das Instanzen = Verhältniß in katholischen und protestantischen Ehestreitigkeiten betreffend.

Die unterm 8. Julius 1806 für Baiern und Neuburg erlassene Instruktion (N. LXIX.) über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten ist mit Ausnahme der nun unterbleibenden Akten = Versendungen auf das ganze Königreich, und in denjenigen Gebietstheilen, wo die Ehe bereits als bürgerlicher Vertrag gesezlich anerkannt, und ohne Unterschied des Religions = Verhältnißes nach diesen Grundsäzen beurtheilt wird, auch auf die katholischen Eheprozesse ausgedehnt und hier das nämliche Instanzen = Verhältniß, wie in der Verordnung vom 26. August 1810 für die Eheprozesse der Protestanten angeordnet. In allen übrigen Bezirken des Reichs gehört die Trennung der Ehe zu den geistlichen, die bürgerlichen Wirkungen derselben aber zu den weltlichen Gerichten. Vom 22. November 1810.

A. RBl. v. 1810. LXXIII. St. p. 1378. u. v. 1811. III. St. p. 42 f.

Von der Lehens = Gerichtsbarkeit.

LXXVI.

Die Streitigkeiten über die Ritterlehenpferds = Surrogatsgelder betreffend.

I.

Ueber die Prästation der Ritterlehenpferds = Surrogatsgelder, welche lediglich zu den Gegenständen der Administration gehört, und von jenen der Lehen = Gerichtsbarkeit ganz verschieden ist, findet keine gerichtliche Kontestation Statt. Vom 3. Junius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXVII. St. p. 1291.

2.

2.

Die Hülfs = Vollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehen-pferdsgelder und anderer Lehengebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen selbst zu verfügen. Lehen = Edikt vom 25. August 1808. §. 84. und 107.

A. RBl. v. 1808. XLVIII. St. p. 1909. St. HB. I. Bd. p. 248.

LXXVII.

Von dem Gerichtsstande in Lehensachen.

Die eigene Lehen = Gerichtsbarkeit ist aufgehoben und alle streitigen Lehensachen werden nach den gewöhnlichen Formen vor den Gerichtshöfen verhandelt, die nicht streitigen hingegen vor dem bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden obersten Lehenhof. Vom 25. August 1808.

A. RBl. v. 1808. XLVIII. St. p. 1929. St. HB. I. Bd. p. 265 f.

Von dem Gerichtsstande in Militärsachen.

LXXVIII.

Von dem Gerichtsstande in Militär = Oekonomiesachen.

In Militär = Oekonomiesachen sind blos die Militär = Behörden kompetent. Vom 7. Jänner 1756.

Auszug aus der Verordnung, die Appellation vom Kriegsrath zum Revisorium betreffend.

— — Wohingegen aber dem Kurfürstlichen Revisorio eben unter heutigem Dato bedeutet worden, daß sich selbes in das punctum reconventionis und die

von

von dem Kriegskommissär Fuchs prätendirten Deputaten, als eine lediglich in das oeconomicum militare einschlagende Sache, so wenig als in andern dergleichen causis militaribus einzumischen, sondern den Fuchs hiemit allerdings ab und an seine Behörde zu verweisen habe.

München den 7. Jänner 1756.

Das Uebrige enthält eine Bestimmung über den Gerichtsstand in Civilsachen überhaupt, deren Einrückung hier überflüßig wäre.

LXXIX.

Von der Separation zwischen Civil- und Kriegssachen.

Die Civilsachen werden von den Militärsachen genau getrennt, und erstere den Justizstellen, leztere dem Hof-Kriegsrath übergeben. Vom 3. Oktober 1768.

M. G. S. II. Bd. p. 1215.

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht ꝛc. gedenken zur Erleichterung der häufigen Arbeit, womit Dero Hof-Kriegsrath und dahiesige Kanzlei dermalen überladen ist, zwischen den Kriegs-, Civil- und andern Sachen eine Separation zu machen, sohin die leztere hinfüro lediglich den Justiz-Dikasteriis, oder jenen Departements, allwo sie ihrer Eigenschaft nach mehr einschlagen, zu übergeben, die erstere hingegen ermeldten Hof-Kriegsrath allein zu überlassen. u. s. w.

Sign. in int. den 3. Oktober 1768.

A) Spe-

A) Specifikation der Kriegs- und Militärsachen, welche noch ferner bei dem Hof-Kriegsrath verbleiben.

2. Korrespondenzen in Marsch-, Auslieferungs- und dahin gehörigen Sachen.

4. Malefiz bei Militär-Personen.

10. Rang-Disputen bei Militär-Personen.

11. Marschsachen, jedoch kumulative mit der Hofkamer.

14. Ausschreibung der Deserteurs, und Konfiszirung der Güter sowohl bei selben, als in Ansicht auf die aus dem Militärdienste tretende Landeskinder.

16. Alles was das Kommandowesen der Regimenter, und gesammter Militär-Personen betrifft.

17. Die Inquisitions-Prozeße in Militär-Vorfallenheiten, mithin auch in delictis militaribus.

18. Anordnung des Kriegsraths in Injurien- und Kassationshändeln, sonderbar wenn es cum infamia geschehen soll, wie auch im Betreff der Oberoffiziers die Einberichtung ad intimum pro ratificatione des angeordneten Kriegsrechts.

B) Spezifikation der Sachen, welche von dem Hof-Kriegsrath abgesondert, mithin zu den Justiz-Dikasteriis, oder andern Stationen gehörig sind.

6. Die Vorspann-Anlagssachen, und Musterungs-Verbescheidungen, sammt der Einbringung des Bürger-

guldens werden von der Hofkamer- und Kriegskameral-Deputation besorgt.

Die übrigen Punkte betreffen theils das Ressort-Verhältniß in Sachen, welche sich zu keiner gerichtlichen Kontestation eignen, und also nicht hieher gehören, theils kommen sie schon oben vor. (N. XXXIX.)

LXXX.

Von der Gerichtsbarkeit der Plazkommandanten in Militärsachen.

Eigentliche Militärverbrechen, welche hier namentlich verzeichnet werden, gehören für die Plazkommandanten auch wenn Civilpersonen die Thäter sind, und können in manchen hier ebenfalls genau bestimmten Fällen ohne Zuziehung der Civil-Obrigkeit bestraft werden. Vom 4. Junius 1774.

M. G. S. II. Bd. p. 1228.

Auszug aus dem Dienst-Reglement vom Jahre 1774.

Zwölfte Verhaltung. §. 2. Und obschon in allen Plätzen entweder eigene Kurfürstliche Dicasteria, oder doch mit und ohne solche Civilbeamte und Stadt-Obrigkeiten aufgestellt sind, welche die Bürger und Einwohner zu richten und die Verbrecher zu bestrafen haben, auch kein Statthalter und Kommandant solchen in mindesten einzugreiffen, oder sie in ihren Funktionen zu verhindern, sondern vielmehr benöthigten Falls zu assistiren hat, so haben sie Statthalter und Kommandanten doch allezeit in Sachen, welche die Sicherheit des Plazes interressiren, entweder direkte zu erkennen und zu strafen, oder

nach

nach Maß der Umstände die Verbrecher zu arretiren, den Prozeß zu instruiren, die Akten zum Kurfürstlichen Hof-Kriegsrath einzusenden, und die gnädigste Resolution zur Kenntniß zu bringen. Derer Hauptfälle, bei welchen die Sicherheit eines Plazes in Kollision kommt, können seyn:

1. Staats- und Landes-Verrätherei;

2. Verführung der Soldaten zur Desertion;

3. Tumult und Aufstand, oder was immer darzu Gelegenheit geben kann;

4. Respekts- und Paritions-Verweigerung, oder gar Handanlegung an die Wachten, Ronden und Patrouillen;

5. Ruinirung der Verschanzung, Thore, Barriere, Brücken;

6. Aus- und Einsteigungen über die Verschanzungen.

Es ist aber noch bei diesen Fällen zu beobachten, daß, wenn die Verbrechen nicht von besonderer Erheblichkeit sind, oder sich ohnmittelbar ad criminale qualificiren, oder auch bei solchen in flagranti abschreckende Exempel zu statuiren nothwendig seyn will, die Verbrecher post causae recognitionem an ihre besondere und eigene Obrigkeiten zur Bestrafung extradirt, von diesen aber jedesmal die andiktirte Strafe, und derselben Exekution dem Statthalter und Kommandant angezeigt werden solle, gleichwie auch der Statthalter und Kommandant dergleichen Obrigkeiten Notiz zu geben hat, wenn er ein oder andern Verbrecher selbsten zu strafen, oder zu prozessiren für nöthig erachtet. Wenn die Civilobrigkeiten einem ihnen angezeigten, oder extradirten Verbrecher durch die Finger sehen, oder ihm eine Strafe andiktiren würden, welche sich nicht zu dem delicto vollkommen qualificirt,

soll

soll ihnen der Statthalter, oder Kommandant deßhalb Vorstellung machen, und im Falle solche nicht attendirt werden wollte, es unter die Kurfürstliche Dicasteria, worunter jene stehen, gelangen lassen.

Inzwischen so haben quoad specialia die Statthalter und Kommandanten

a) Verräthern, und Soldaten-Verführern privative den Prozeß zu formiren, ohne an jemand andern, als an einen Kurfürstlichen Hof-Kriegsrath allein etwas gelangen zu lassen.

b) Wenn zu Kriegszeiten in einer Festung ein Aufstand, es sey, von wem es immer wolle, erregt werden sollte, so hat der Statthalter und Kommandant privative zu erkennen, und zu strafen.

c) Wenn zu Kriegs- oder Friedenszeiten in irgend einem Plaz eine Wacht, Ronde oder Patrouille von den Einwohnern vorsezlich und mit gewaffneter Hand angegriffen werden sollte, ist der Statthalter oder Kommandant nicht schuldig, ohne einen vom Kurfürstlichen Hofrath specialiter erhaltenen gnädigsten Befehl die Verbrecher an die Civilobrigkeiten zu extradiren.

d) Wenn eine Wacht, oder auch einzelne Schildwacht von liederlichen Purschen, welche ein oder des andern obwaltenden Umständen willen nicht ad militiam kondemnirt werden könnten, oder von welchen in anderweg Nachtheil des höchsten aerarii keine eklatante Satisfaktion erholet werden kann, insultirt würde, hat solche der Statthalter oder Kommandant zu seiner und der Garnison Satisfaktion mit einigen Stockstreichen öffentlich

lich abstrafen zu lassen. Alle weniger wichtige Fälle sollen mit den Ortsobrigkeiten, zumalen zur Friedenszeit, kumulative abgewandelt werden, es sei denn, wie oben schon gemeldet, bei einem oder dem andern besondern Umstand in flagranti ein abschreckendes Beispiel zu statuiren, reiflich erwogen worden.

§. 4. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Civil- und Militär-Personen in und um den Plaz bis Ende des Glacis vorfallen, haben die Statthalter und Kommandanten nach Umständen entweder privative oder mit der Civilobrigkeit kumulative abzuwandeln. Wenn eine Civil-Person von der Militär-Person mit Schlägen traktirt, oder in anderweg übel behandelt würde, soll die Klage bei dem Statthalter oder Kommandanten gestellt werden und dieser dem beleidigten Theil Satisfaktion verschaffen, und eben also soll auch der Stadthalter oder Kommandant, wenn eine Militär-Person von dem Einwohner beleidigt worden, die Sachen untersuchen und bei der Civilobrigkeit die Satisfaktion urgiren. Die Statthalter und Kommandanten müssen darauf sehen, daß sich diese Satisfaktion sowohl zu dem Verbrechen, als auch zu dem Stand und Karakter der beleidigten Person vollkommen qualificirt, und, wenn sie nicht öffentlich, doch dem beleidigten Theil kund gethan werde. Schuld- oder andere geringe Klagen soll zwar der Statthalter oder Kommandant dem Regiments-Kommandanten als erster Instanz zur Untersuchung und Abstellung überlassen, jedoch den Einwohnern auftragen, ihm zu melden, ob sie satisfacirt worden oder nicht. Die Statthalter oder Kommandanten sollen niemalen in ein Bürgershaus ohne Vorwissen der Civilobrigkeit einen Einfall machen lassen, es sei denn in Fällen, welche die Sicherheit

heit des Plazes unmittelbar interessiren, oder deren Verhütung und Abwandlung ihnen besonders anbefohlen wird. Vom 4. Junius 1774.

Das Uebrige betrifft bloße Dienstsachen.

LXXXI.

Von dem Gerichtsstande in rein = militärischen Verbrechen.

Alle rein = militärischen Verbrechen sollen lediglich durch die Kriegsbehörde abgeurtheilt, jedoch von dieser blos auf bürgerliche Strafen und in keinem Falle auf Stockstreiche oder Spizruthenlaufen erkannt werden. Vom 22. Februar 1798.

M. G. S. VI. Bd. p. 168.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht wollen zwar, daß den wirklich bestehenden Verordnungen und Landesgesezen gemäß, alle Beleidigungen der Soldaten im Dienste, und unter den Waffen — Verführung zu fremden Kriegsdiensten, und Desertions = Verheimlichungen, so wie alle delicta pure militaria lediglich durch die Kriegsbehörde, und Kurfürstlichen Hof = Kriegsrath ganz allein, wie ehehin abgeurtheilt werden sollen. Jedoch befehlen Höchstdieselbe, daß bei Aburtheilungen derlei Verbrechen keine andere, als sonstige bürgerliche nach den Landesgesezen bekannte und anwendbare Strafen anerkannt werden sollen, und diesem zufolge niemand von Civil = Personen mit Stockstreichen oder mit Spizruthenführen in keinem Falle abzustrafen sei. Welch höchste Entschließung dem Kurfürstlichen Hof = Kriegsrathe zur Nachachtung und Bekanntmachung an sämmtliche Militär = Behörden hiemit gnädigst eröffnet wird. München den 22. Februar 1798.

Von

Von der Kompetenz der Verwaltungs-Behörden in streitigen Administrativ-Gegenständen, und zwar

A) Des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und der demselben untergeordneten Stellen.

LXXXII.

Von der Kompetenz in Nachsteuer-, Auswanderungs- und Vermögens Ein- und Ausführungssachen.

1.

In soferne die Streitigkeiten in Nachsteuersachen nach administrativen Grundsäzen beurtheilt und entschieden werden müssen, gehören sie blos vor die administrativen Stellen. Die Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichts hingegen ist für die Berufungen in Nachsteuersachen nur dann gegründet, wo durch hinzu gekommene Privatkontrakte oder durch lästig erworbene Befreiungen wirkliche Privatrechte entstanden und diese als Justiz-Gegenstände von den untern Justizstellen abgeurtheilt worden sind. Vom 10. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. IV. St. p. 146.

2.

In allen Auswanderungs- und Vermögens Ein- und Ausführungssachen ist die Lehen- und Hoheits-Sektion des Ministeriums der auswärtigen Verhältniße die verhandelnde und kompetente Stelle. Sie ist dieß auch in Nachsteuersachen so lange sie nicht streitig sind; werden sie aber streitig, so gebührt die Judikatur den General-Kreiskom-

 missariaten

missariaten, von welchen die Appellation bei einer appellablen Summe an den geheimen Rath geht.

A. RBl. v. 1808. XXXIX. St. p. 1649 f. XLIX. St. p. 1933. v. 1810. XXXVIII. St. p. 642 f. St. HB. II. Bd. p. 23 f. III. Bd. p. 7. f.

LXXXIII.

Von der Kompetenz in Postsachen.

In Post-Reklamationssachen erkennen in erster Instanz die Postjustitiare, in zweiter die General-Kreiskommissariate, in dritter, wenn die Summe appellabel ist, der geheime Rath, welchem auch die Judikatur in Beschwerden über Post-Beeinträchtigungen und über Erkenntnisse in Dienstvergehen der Postbeamten in lezter Instanz zusteht. Ueber erstere erkennen die Postjustitiare oder Landgerichte in erster und die General-Postdirektion in zweiter; über leztere erkennt die General-Postdirektion ohne Bestimmung einer appellablen Summe in erster Instanz. Vom 17. September 1808. und 8. August 1810.

A. RBl. v. 1808. XXVII. St. p. 1281 f. und LVIII. St. p. 2261. Von 1810. XXXVIII. St. p. 642 f. St. HB. II. Bd. p. 42 f. und p. 48 f.

LXXXIV.

Von der Kompetenz in Betreff der Edelmanns-Freiheit.

Die ehemalige Hofkamer, später die Landesdirektionen und an deren Stelle jezt die General-Kreiskommissariate behandeln unter der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Gegenstände, welche die Edelmanns-Freiheit betreffen; sie erkennen auch bei streitigen Fällen über die Frage, ob jemand überhaupt zu derselben berechtigt sei; doch geht hier die Appellation an

das

das Revisorium, jezt an das Ober-Appellationsgericht, in so ferne über diesen Gegenstand nach den konstitutionellen Edikten dermal noch ein Streit bestehen kann. Vom 13. August 1776.

M. G. S. I. Bd. p. 106.

Gleichwie der Kurfürstlichen Hofkamer, in Betreff der Edelmanns-Freiheit circa legitimationem seu quaestionem status praejudicialem, ob nämlich jemand derselben überhaupt berechtigt sei, oder nicht, die Kognition und Judikatur jederzeit zugestanden hat, so soll ihr auch solche noch ferner, salvo tamen Revisorio verbleiben, und von andern Justiz-Dikasterien kein Einhalt hierin erzeigt werden, welches der Kurfürstliche Hofrath derselben zu intimiren und copiam resolutionis mitzutheilen hat.

Sign. in int. den 13. August 1776.

Man vergleiche die Instruktion der Hofkamer vom 16. August 1779 §. 2.; die Instruktion der General-Landesdirektion vom 23. April 1799. §. 2. f.; die Organisation der Ministerien vom 26. Mai 1801. lit. A. 2. und 29. Oktober 1806. §. 3.; das organische Edikt über die Errichtung der Lehen- und Hoheitssektion vom 25. August 1808. §. 15. n. 4. und die Instruktion der General-Kreiskommissäre vom 17. Julius 1808. §. 17. n. 4.

M. G. S. I. Bd. p. 406. N. M. G. S. I. Bd. p. 40. B. RBl. v. 1801. XXIII. St. p. 353. A. RBl. v. 1806. XLVIII. St. p. 425. Von 1808. XLIX. St. p. 1933. und XXXIX. St. p. 1649. St. HB. II. Bd. p. 1. f. p. 12. f. u. p. 23 f. III. Bd. p. 7 f.

LXXXV.

Von der Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten über Kriegslasten.

1.

Streitigkeiten und einseitige Beschwerden über Kriegslasten, die Vertheilung derselben, die Bestimmung des Repartitions-Fußes, Prägravirung gegen diesen, wie auch über dießfallsige Entschädigungs-Ansprüche, gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt und sind von den Landesdirektionen und Kriegsseparaten summariissime zu untersuchen und zu entscheiden. Sind aber die Kriegslasten nur die Veranlassung des Streit-Gegenstandes und hängt ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten ab, so ist hier die Kompetenz der Justizstellen begründet. Vom 3. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. II. St. p. 53.

2.

Diese Verordnung besteht auch noch nach der Einführung der Konstitution in der Art, daß in Kriegs-Konkurrenzsachen statt der Landesdirektionen die General-Kreiskommissariate unter der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse die verhandelnde und in Streitigkeiten darüber auch die entscheidende Stelle sind, gegen deren Erkenntnisse der Rekurs an den geheimen Rath geht. Vom 23. Februar 1809. und 8. August 1810.

A. RBl. v. 1809. XVI. St. p. 385 f. und v. 1810. XXXVIII. St. p. 643. St. HB. III. Bd. p. 238 f.

B) Des

B) Des Ministeriums des Innern und der demselben untergeordneten Stellen und Behörden.

LXXXVI.

Von der Ausscheidung der Polizeisachen von den Justiz-Gegenständen und der Gerichtsbarkeit der Justiz-Behörden darüber.

I.

Alle Polizeisachen wo ein legitimus contradictor vorhanden ist, sollen den casibus juris realis vel perpetui gleich gehalten und bei den Justiz-Dikasterien jedoch summariissime verhandelt und entschieden werden. Vom 11. Jänner 1768.

M. G. S. I. Bd. p. 811.

Auszug

aus der Verordnung über die Organisation des Polizeiraths.

Was zweitens das Judiciale betrifft, sind ohnehin jene Polizeisachen, welche ein jus reale vel perpetuum betreffen, jederzeit bei den Justiz-Dikasterien behandelt worden; weil sich aber gar oft wegen verworrener Lage der Umstände unnöthige conflictus ergeben haben, ob es eine sogenannte bloße Polizeisache, oder ein jus reale vel perpetuum betreffe, so wollen Ihro Kurfürstliche Durchlaucht ꝛc. zu Abschneidung dieser den Parteien sehr beschwerlichen Streitigkeiten, und hauptsächlich auch, damit der im Eingange dieses Dekrets zu Haltung des Polizeiraths ausgesezte einzige Tag in der Woche erklecklich seyn könne, daß in Zukunft alle Polizeisachen, wo ein legitimus contradictor vorhanden ist, den casibus juris realis vel perpetui gleich gehalten, sohin selbe

nicht

nicht bei dem ad consultativa angestellten Polizeirath, sondern bei den Justiz-Dikasterien, und zwar nach Wichtigkeit und Geringfähigkeit der Gegenstände, entweder in pleno, oder separato, jederzeit aber in Gemäßheit Cod. jud. cap. 3. §. 3. n. 4. summarissime traktirt werden. Pro legitimis contradictoribus aber sind jene Parteien nicht zu halten, welche gegen offenbare Polizei-Verordnungen einen Streit anfangen wollen, denn diese müssen gleich mit dem ersten Anlangen eben so von der Hand abgewiesen werden, wie sich bei andern Civilsachen mit offenbar ungegründeten Klagen nach Anleitung Cod. jud. cap. 4. §. 17. gebührt. Der Appellations-Instantien halber wollen es Ihro Kurfürstliche Durchlaucht auch in Betreff der nach reiflichen Vorbedacht ad forum justitiae gezogenen Polizei-Streitsachen durchgehends gehalten wissen, wie es mehr wiederholter Cod. jud. cap. 15. §. 5. mit sich bringet. u. s. w.

München den 11. Jänner 1768.

Die übrigen Bestimmungen über die Organisation des Polizeiraths u. s. w. gehören nicht hieher.

2.

Obige Verordnung wird bestätiget, und noch näher dahin erläutert, daß in zweifelhaften Polizeifällen die Parteien am sichersten ad forum contentiosum verwiesen werden sollen, welches allezeit dann eintritt, wenn über ein aus den von dem Landesherrn errichteten oder sonst gemachten Polizei-Anordnungen erlangtes Recht gestritten wird. Vom 8. April 1796.

M. G. S. V. Bd. p. 345.

Neben dem, was in Cod. juris Bav. cap. 15. §. 3. n. 4. ibique in notis lit F. von dem ad forum contentio-

tentiosum gehörigen streitigen Polizei-Gegenständen schon angeführt, und verordnet ist, statuiren zur Ausscheidung der darüber so oft und vielmal eintretenden Anstände die nachgefolgten erklärenden General-Verordnungen vom 11. Jänner 1768 *) und 15. Jänner 1775 **) ganz vernehmlich, daß in jenen Polizeifällen, wo legitimus contradictor vorhanden ist, und de jure reali et perpetuo der Parteien gehandelt wird, oder wie in der neuesten Hofraths-Ordnung de anno 1779 art. 3. §. 4. ***) deutlicher verordnet wurde, daß in Fällen, wo die Parteien über ein aus den von dem Landesherrn errichteten oder sonst gemachten Polizei-Anordnungen erlangtes Recht mit einander streiten, wo solches ad forum contentiosum kömmt, folglich jura partium et singulorum obwalten, die Erkenntniß dem Hofrath zustehen solle. Dessen ungeachtet, und obschon noch unterm 3. Mai 1794 ****) bei Gelegenheit der Streitsache zwischen N. und N. puncto der Transferirung eines Ziegelstadels, auf die von der Kurfürstlichen Oberlandes-Regierung selbst geschehene Anfrage höchster Orten gnädigst resolviret worden ist, daß man nach der auf die größte Billigkeit sich gründenden Regel, auch in zweifelhaften Polizeifällen die Parteien zum sichersten immer ad contentiosum verweisen solle: nimmt denn doch die Kurfürstliche Oberlandes-Regierung ganz wider die bestimmten Verordnungen derlei zwischen den Parteien streitige Privatfälle, worin es sich de juribus singulorum agirt, zur Entscheidung über, und veranlaßt damit neue Rekurse, wo doch Mandat-

*) Man sehe M. G. S. I. Bd. p. 810.

**) Ebendas. p. 905.

***) Ebend. p. 162.

****) Dessen V. Bd. p. 287.

dat- und Instruktionsmäßig solche Vorkommenheiten gleich bei ihrem Erscheinen von Amtswegen ad forum civile competens verwiesen werden sollen. Um dergleichen den Parteien so kostspieligen als sonsten Zeit verschleifenden Ereignissen auszuweichen, wird die Kurfürstliche Oberlandes-Regierung hiemit nochmal gnädigst angewiesen, die angeführten Verordnungen künftig genauer zu beobachten, und zu keinen weitern Beschwerden Anlaß zu geben.

München den 8. April 1796.

3.

Der Bestätigung jenes Reskripts wird die Bestimmung beigefügt, daß Streitigkeiten zwischen den Handwerkern und sonst über einen das Publikum vorzüglich interessirenden Gegenstand niemals mehr vor die Civilgerichte gezogen werden sollen. Vom 11. Jänner 1799.

M. G. S. VI. Bd. p. 121.

— — Soviel übrigens die Beschwerde des Kurfürstlichen Hofraths vom 11. Jänner 1797 betrifft, hat solcher zur Abfoderung des Berichts und Akten sich berechtigt halten dürfen, weil vermöge gnädigsten Reskripts vom 8. April 1796 demselben in den ad forum contentiosum sich eignenden Polizeifällen (sogar auch wo es nur zweifelhaft ist) die Erkenntniß zugestanden wurde. Obgleich nun in Zukunft die in Polizeisachen entstehenden Streitigkeiten zwischen den Handwerkern und sonst über einen das Publikum vorzüglich interessirenden Gegenstand niemals mehr ad forum civile contentiosum gezogen werden sollen, auch selbst der Kurfürstliche Hofrath erkläret, in derlei Fällen keine Erkenntniß schöpfen zu wollen, so wird nichts destoweniger der Kurfürstlichen Regierung anbefohlen, auf Verlangen des Kurfürstlichen

Hofraths

Hofraths die Auskunft mit Einsendung der Akten dorthin zu ertheilen, damit derselbe destomehr in Stand gesezt werde, die unter dem Vorwand einer Justizsache dahin rekurrirende Partei gleich ab, und an die einschlägige Polizei-Behörde, (im Fall es dahin gehörig ist) anzuweisen.

München den 11. Jänner 1799.

Der Eingang dieser Verordnung enthält die Entscheidung eines speziellen Falles.

LXXXVII.

Von der Kompetenz der Justizstellen in Gewerbs- und andern Verleihungen.

Die Justizstellen haben über Verleihungen in Gewerbs- und andern Polizeisachen weder Einsicht zu nehmen, noch Beschwerden über Verfügungen der Polizei-Behörden zu untersuchen. Bei entstandenen Zweifeln und Widersprüchen ist, wenn sich die Kollegien nicht gütlich verstehen, die Entscheidung bei der höchsten Stelle nachzusuchen. Vom 4. Oktober 1804.

B. RBl. v. 1804. XLI. St. p. 871.

Max Joseph, Kurfürst.

Nachdem Wir aus mehrern neuen Vorgängen ersehen haben, daß von Unsern Justizstellen über verschiedene Polizeisachen erkannt, und insonderheit Beschwerden über Gewerbs- und andere Verleihungen, welche allein von Uns und Unsern Polizeistellen abhängen, oder auch Beschwerden über die Beschränkung und Zurücknahme solcher Verleihungen, welche von den nachgeordneten Polizei-Behörden entweder ohne Befugniß, oder ohne Beobach-

tung

tung der vorgeschriebenen Form, oder gegen Polizei-Grundsäze und Verordnungen gegeben worden sind, unter dem vorgeblichen Titel eines dadurch verlezten Privatrechtes ohne Unterschied angenommen, und darüber selbst gegen Unsere Polizeistellen Prozesse eingeleitet werden, wodurch die Polizeigewalt in allen ihren Verrichtungen gehemmt, und selbst die Vollziehung aller Polizei-Verfügungen und Verordnungen in den einzelnen Fällen vereitelt wurde, so verordnen Wir hiemit, daß nach der schon bestehenden Auseinanderscheidung der Justiz- und Polizeisachen über Verleihungen in Gewerbs- und andern Polizei-Gegenständen keine Justizstelle eine Einsicht zu nehmen, noch auch die darüber erfolgenden Verfügungen der Polizeistellen Appellations- oder Beschwerdenweise zu untersuchen habe, sondern die darüber eintretenden Beschwerden sind an die vorgesezten Polizeistellen instruktionsmäßig zu verweisen.

Der vorgesezten Polizeistelle steht sodann zu, solche Beschwerden zu untersuchen, und nach Beschaffenheit der Umstände die in Frage stehende Verleihung zu ertheilen, zu bestätigen, oder sie in den oben angezeigten Fällen zu beschränken, oder gänzlich wiederum aufzuheben, ohne daß über den blos im Gebiete der Polizei gelegenen Gegenstand der Verleihung ein fernerer Rekurs zu einer Justizstelle Statt finden kann.

Wir bestimmen zugleich, daß in den Fällen, wo über die Kompetenz zwischen den Justiz- und Polizeistellen, ob eine Sache für diese oder jene gehörig sei? Zweifel und Widerspruch entstünde, welcher durch wechselseitiges Benehmen der Kollegien nicht gehoben werden kann, bis Wir über die Trennung der Justiz- und Po-

lizei-

lizei-Gegenstände noch bestimmtere Verordnungen erlassen, jederzeit Bericht zu Unserer höchsten Stelle erstattet, und von Uns die Entschließung hierüber erwartet werden solle. München den 8. Oktober 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. von Hertling.

LXXXVIII.

Die Kompetenz in Wirthschafts-Verleihungen betreffend.

Jede Wirthschaft bedarf einer ausdrücklichen Koncession. Die Gerichtsstellen dürfen daher keine Klage auf die Behauptung einer Wirthschaft annehmen, wenn diese nicht eine Landesfürstliche Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde für sich hat. Vom 10. Junius 1805.

B. RBl. v. 1805. XXVIII. St. p. 732.

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Obschon alle Winkel-Wirthschaften, welche nämlich ohne genugsame Berechtigung heimlich oder öffentlich getrieben werden, durch die bestehenden Polizeigeseze abgeschafft, und sämmtliche Obrigkeiten angewiesen sind, solche unberechtigte Wirthschaften, und vielmehr die überflüßigen einzuziehen; so haben Wir doch durch verschiedene Vorfälle wahrnehmen müssen, daß die Betheiligten in ihrer eigenen verbothenen Anmaßung den Grund einer Berechtigung zu finden glauben, und wenn die Polizeistellen in der Abstellung der Kontravenienz begriffen sind, unter dem Vorwande einer Verjährung bei den Justizstellen Eingang finden, Inhibitionen bewirken, und

gegen

gegen die bestehenden berechtigten Bierwirthe sowohl, als gegen die Polizeistellen selbst Prozesse einleiten.

Um diesen Mißbräuchen und Kollisionen Schranken zu sezen, und um die Polizei in der Ausübung ihres Auftrages zu erleichtern, und sicher zu stellen, verordnen Wir hiemit, daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene, oder unvollkommene Wirthschaft getrieben werden könne, welche nicht von der Landesfürstlichen Stelle verliehen, oder bestätiget ist, und daß auch die Befugnisse solcher Wirthschaften sich ganz allein nach dem Inhalte dieser Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunden richten.

Wir heben daher den Titel einer Präscription, so wie in allen andern von der Polizei gebotenen oder verbotenen Gegenständen vollkommen auf, und wollen, daß alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthschaft ausüben, und mit keiner Landesfürstlichen Koncession versehen sind, mit Ausnahme der hiesigen Stadt, wo die Wirthschaften bereits seit mehrern Jahren regulirt sind, sich bei Unserer Landesdirektion innerhalb zwei Monaten hinreichend legitimiren sollen, welche sodann im erfoderlichen Falle, mit Vernehmung des Gerichts und der Interessenten in den nächst folgenden zwei Monaten ein Verzeichniß darüber herstellen, und an Uns mit gutachtlichem Berichte zur Bestätigung einsenden solle.

Die Gerichtsstellen werden hiedurch zugleich angewiesen, außer den schon bei denselben anhängenden Streits-Gegenständen keine possessorische oder petitorische Klage auf die Behauptung einer Wirthschaft anzunehmen, welche nicht mit der Landesfürstlichen Verleihungs-

oder

oder Bestätigungs-Urkunde belegt werden kann. Unsere Landesdirektion erhält den Auftrag, diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, selbst sich darnach zu achten, und die mit Berichte vom 15. Mai dieses Jahrs eingesendeten Akten, um die Produkten wegen der Wirthschaft zu Traunstein an das hiesige Hofgericht unter Bezug auf diese höchste Entschließung zu remittiren, zurück zu empfangen.

München den 10. Juni 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. von Hertling.

LXXXIX.

Von der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit, welche durch die Land- und Untergerichte, Polizei-Kommissariate und Polizei-Direktionen in erster Instanz verwaltet wird, erstreckt sich, ohne eine persönliche oder reelle Ausnahme, außer den eigentlichen, streitigen und nicht streitigen Polizeisachen, deren Umfang in ihrer Instruktion bestimmt ist, auch über Bau-, Dienstboten-, Handwerks-, Gewerbs-, Mieth- und geringe an öffentlichen Orten vorfallende Injuriensachen, ferner über Streitigkeiten zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen, auch über solche, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfodern, so wie auch über Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, wobei die Polizei-Behörden auf Konfiskation, Arrest- und Geldstrafen bis auf den Betrag von 50 fl. erkennen können. In allen diesen Gegenständen nun sind die General-Kreiskommissariate die zweite, und in manchen Fällen die lezte Instanz. Sie ent-

scheiden daher die Appellationsfälle bei Polizeivergehen, in Bausachen, in Polizei-Konfiskationen und Strafen und zwar ohne Appellation bis zu dem Betrag von 150 fl., in Handwerks-, Gewerbs- und Entschädigungssachen über Weg-, Brücken- und Strassenbauten, in Streitigkeiten über die Gemeindeglieds-Eigenschaft, ferner über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude; endlich erkennen sie auch über Beschwerden der Unterthanen gegen die Beamten und übrigen Gerichtspersonen, und wegen Repartition der besondern Kreisauflagen.

Von diesen Stellen geht — wenn der Streit die appellable Summe von 400 fl. oder ein jus perpetuum betrifft — der Rekurs an den geheimen Rath: in Gewerbs-Streitigkeiten, in Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg-, Brücken- und Strassenbauten; endlich über Polizei-Konfiskationsstrafen. Vom 17. Julius, 24. September 1808 und 8. August 1810.

A. RBl. v. 1808. XXXIX. St. p. 1649 f. §. 27 — 30. 33. lit. g. 45. LXIII. St. p. 2509 f. §. 70. 87 — 95. Von 1810. XXXVIII St. p. 642. Tit. I. u. XL. St. p. 674. §. 4. St. HB. III. Bd. p. 7 f. u. p. 118 f. Man vergl. B. RBl. v. 1805. XXXVI. St. p. 897 f. Von 1808. XVII. St. p. 854. u. LXI. St. p. 2405 f. §. 96 — 110. Von 1809. XL. St. p. 897 f. §. 60. St. HB. III. Bd. p. 171 f. IV. Bd. p. 212 f.

— Früher schon wurde durch das Reskript vom 18. April 1789 jede prozessualische Verhandlung der bloßen Polizeisachen durch die Gerichtsstellen, so wie dem Hofrathe die Annahme der Appellationen in solchen Fällen, worüber blos an die höchste Stelle rekurrirt werden sollte, untersagt.

M. G. S. V. Bd. p. 8. n. 18.

XC.

Die Judikatur über den Antheil der Gemeinde-Glieder an den Gemeinde-Gründen betreffend.

Das Erkenntniß, welchen Antheil oder Anspruch die Mitglieder einer Gemeinde an den Gemeinde-Gründen haben, steht den Landes-Direktionen zu. Vom 8. Dezember 1803.

B. RBl. v. 1803. LI. St. p. 1025.

Im Betreff der Gemeinde-Waldabtheilung zu Engelfing ist unterm 8. dieses Monats folgende höchste Entschließung anher gediehen:

„Aus mitfolgendem Berichte Unserer Landes-Direk„tion von Baiern vom 14. November dieses Jahrs „ersehen Wir, daß Unser Hofgericht zu Straubing „in der Waldabtheilungssache zu Engelfing sich „aus dem Grunde die Verhandlung zueigne, weil „der Wald von den Bauern daselbst als Privat„eigenthum in Anspruch genommen werde.“

„Da aber die von Unserer Landes-Direktion mit„eingesendeten Verhandlungen beweisen, daß es „sich in gegenwärtiger Sache nicht um ein eigen„thümliches Privateigenthum der drei Bauern, „sondern um ein von ihnen mit Ausschluße der „Häusler angesprochenes Eigenthum der Gemeinde „Engelfing handle, und da das Erkenntniß, wel„chen Antheil oder Anspruch die Mitglieder einer „Gemeinde, Bauern oder Häusler, Groß- oder „Kleingütler, an denen Gemeinde-Gründen bei „deren Vertheilung haben, nach den bestehenden „Gesezen und Verordnungen Unserer Landes-Di„rektion in der höhern Instanz ausschließlich zu-

„steht;

„steht; so hat Unser Hofgericht zu Straubing „sich hiernach zu achten, und die Theile jederzeit „an die gesezlich angeordneten Stellen anzuweisen."

Es wird daher diese höchste Willensmeinung in Hinsicht der darin enthaltenen Normen in Kulturssachen hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 12. Dezember 1803.

Kurfürstliche General-Landes-Direktion.

Freihr. v. Weichs, Präsident.

XCI.

Die Gemeinde-Abtheilungen und die Gerichtsbarkeit der Justizstellen darüber betreffend.

Aus dem Antheil der Genußrechte kann kein Eigenthumsrecht an den Gemeinde-Gründen erwiesen werden, und die Entscheidung der Frage, ob und wie viel jede Klasse der Gemeinde-Glieder von den Gemeinde-Gründen erhält, steht den Kultursstellen zu, wenn nicht ein Individuum das Privateigenthum eines Theiles oder des Ganzen durch besondere Acquisitions-Titel erweisen kann. Vom 13. Februar 1805.

B. RBl. v. 1805. XXVII. St. p. 729.

Max Joseph, Kurfürst.

Der Bericht Unsers Hofgerichts zu Straubing vom 20. Dezember 1804 in der Gemeinde-Abtheilungssache zu Zenting giebt uns die Veranlaßung, dasjenige nochmal zu bestätigen, was Wir schon bei der Waldabtheilung zu Engelfing, und bei Abtheilung der Gemeinde-Weidenschaften zu Aalburg bestimmt verordnet haben, daß die

Justiz-

Justizstellen keine Prozeße der Groß- und Kleingütler untereinander annehmen sollen, welche von einem oder dem andern Theile bei Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß- und Kleingütlern in concreto zustehenden privativen dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuschließen, oder um bei der Abtheilung einen größern Antheil zu erlangen, von den gesezlich verordneten Kulturs-Behörden abgezogen, und an die Justizstellen gespielt werden wollen.

In solchen Fällen suchen die Großgütler dieses ihr angebliches privatives dominium der Gemeinheiten gegen die Kleingütler meistens dadurch zu begründen, daß sie sich auf einen viel ausgedehntern Genuß derselben, oder auf eine hergebrachte und präscribirte Ausschließung der Leerhäusler und Kleingütler berufen, und auch leicht beweisen, daß sie durch Erbrechtsbriefe die Ueberkommung solcher Gemein-Nuzungsrechte von Wünn, Weide, Holz, und Strähe darlegen, welches die Kleingütler sehr oft nicht vermögen, daß sie sich auf die Laudemisirung dieser Genußrechte, und auf deren Einverleibung in die Inventarien und Gutsanschläge beziehen, u. s. f.

Allein alle diese Behelfe beweisen wohl die Genußrechte auf den Gründen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe selbst, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern vererbrechtet sind, und neben diesen Genußrechten kann das Gemeinde-Eigenthum nicht nur vollkommen bestehen, sondern, wenn es gegen einen Dritten über das Eigenthum zum Streite kommen würde, so würden daraus selbst die entscheidendsten Beweismittel für das Gemeinde-Eigenthum hergeholt wer-

Bayerische Staatsbibliothek München

den. Wenn ein Privat-Eigenthum solcher Gründe nicht durch specielle Titel erwiesen ist, so ist nach den Regeln einer ursprünglichen rechtlichen Vermuthung der Besiz solcher Genußrechte, wenn sie auch enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten sind, immer für einen Ausfluß der Gemeinderechte, und das Eigenthum der Gründe für Gemeinde-Eigenthum zu achten.

Es kann daher bei Abtheilungen der Gründe, worauf diese Gemein-Nuzungen von den Großgütlern, oder von den Kleingütlern, oder von beiden auf eine gleiche, oder auf eine ungleiche Weise hergebracht, und vererbrechtet sind, wo auf weder ein Großgütler, noch ein Kleingütler ein Recht, oder einen Genuß besizen würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechtsstreit über abgesondertes Gemein-Eigenthum der Groß- und Kleingütler in der Absicht gestattet werden, um die leztern von der Abtheilung auszuschliessen, oder die Erkenntniße der Kultursstellen über den Maßstab der Vertheilung zu vereiteln.

Die bisherigen und gleich im Eingange berührten Vorfälle und Einschreitungen Unsers Hofgerichts zu Straubing beweisen selbst sehr anschaulich, daß gar keine Gemeinde-Abtheilung mehr von den Kultursstellen könnte behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriednen Theile der Groß- und Kleingütler frei stünde, unter der Anleitung Rechts verdrehender Advokaten die Justizstellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privatives Großgütler- oder Kleingütler-Eigenthum folgern zu wollen.

Wir wollen daher die bestehenden Kulturs-Verordnungen ganz aufrecht erhalten wissen, welche dem Erkennt-

kentniße der Kultursstellen ohne Rekurs zu einem andern Richter allein einräumen, zu erkennen, ob bei Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privat-Eigenthum von keinem Individuum insonderheit durch besondere Acquisitions-Titel bewiesen werden kann, die Nuzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich, oder ungleich erlangt und genossen worden seyn, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine sehr geringe, oder gar keine Benüzung derselben gestattet wurde, Theile, und welche Theile sie erhalten sollen. München den 13. Februar 1805.

An
das Kurfürstliche Hofgericht
zu Straubing.

XCII.

Von der Kompetenz in Kultursachen.

Alle Kultur-Streitigkeiten gehören in erster Instanz vor die Landgerichte mit Ausschluß der Polizei-Kommissariate und Stadtgerichte. In zweiter Instanz kömmt die Judikatur den General-Kreiskommissariaten, und in dritter dem geheimen Rathe zu, auch wenn zwei gleichlautende Erkenntniße der untern Instanzen vorliegen. Vom 17. Julius 1808. 30. Jänner und 8. August 1810.

A. RBl. v. 1808. XXXIX. St. p. 1649 f. §. 35. d. u. §. 45. k. Von 1810. XIII. St. p. 209. u. XXXVIII. St. p. 641.

XCIII.

Von der Kompetenz in Streitigkeiten der Stiftungen unter sich.

In Streitigkeiten der Stiftungen unter sich erkennt der geheime Rath in lezter Instanz, wenn eine appellable Summe vorhanden ist. Vom 8. August 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 644.

C) Des Ministeriums der Finanzen und der demselben untergeordneten Stellen und Behörden.

XCIV.

Von der Kompetenz in Mauth-, Zoll-, Weggelds-, Salz- und Aufschlags-Defraudationen.

Defraudationsfälle in Zoll-, Mauth-, Weggelds-, Salz- und Aufschlags-Gegenständen solcher Konsumtibilien, von welchen der Aufschlag durch die Mauthämter erhoben wird, gehören in erster Instanz vor die Mauth- und Hallämter, welche jedoch das Urtheil vor der Publikation an die ihnen vorgesezte Mauth-Inspektion einzusenden haben. Die Beimauthen und Stationen können die Defraudationsfälle, sobald sie bei jenen 25, bei diesen 10 fl. übersteigen, nur aus besonderm Auftrag der Central-Mauthstelle behandeln. In keinem Falle darf aber die Stellung eines kompassirten Defraudanten wegen Prävention oder aus einem andern Titel von den Untergerichten verweigert werden.

In zweiter Instanz erkennt die Steuer- und Domänen-Sektion, in dritter, wenn die Summe appellabel ist, der geheime Rath. Vom 1. Dezember 1807. 8. März 1808 und 7. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1808. I. St. p. 1 f. §. 191. 193. 204. 205. 210. Neue Aufl. der Mauthordnung vom 8. März 1808. §. 127. 129. 140. 141. 146. A. RBl. v. 1810. LVII. St. p. 1017. §. II.

Man vergl. das Organisations-Reskript der Gen. Zoll- und Mauth-Direktion §. IV. lit. g. vom 22. November 1807. St. HB. II. Bd. p. 136 f.

XCV.

Von der Kompetenz in Malz-, Branntwein- und Fleischaufschlags-Defraudationen.

In Malz-, Branntwein- und Fleischaufschlags-Defraudationen erkennen die Oberaufschlags-Aemter in erster, die Finanz-Direktionen in zweiter, und der geheime Rath, wenn der Strafbetrag sich zur Appellation eignet, in dritter Instanz. Treten dabei auch Konfiskationen ein, so haben die Finanz-Direktionen die Bescheidsentwürfe mit den Akten zur Bestätigung an das Finanz-Ministerium einzusenden. In geringfügigen Fleischaufschlags-Defraudationen kann auch das einschlägige Untergericht um die Vernehmung des Betheiligten requirirt werden, doch bleibt die Judikatur immer den Ober-Aufschlagsämtern. Vom 8. August 1808, vom 31. Dezember 1808, vom 10. Jänner 1809 und vom 8 August 1810.

A. RBl. v. 1808. XLVII. St. p. 1869 f. §. 19. lit. l. u. §. 20. Von 1809. IV. St. p. 75 f. §. 10. VI. St. p. 118. Von 1810. XXXVIII. St. p. 641 f. St. HB. II. Bd. p. 90 f. Man vergl. das Aufschlags-Mandat im A. RBl. v. 1807. XXXIV. St. p. 1273 f.

XCVI.

Von der Kompetenz in Stempel-Defraudationen.

In Defraudationen der Stempel- oder Siegelgefälle erkennen die Siegelämter in erster, die Finanz-Direktionen in zweiter, und, wo die Strafe 400 fl. übersteigt, der geheime Rath in dritter Instanz. Vom 8. August 1808 und 8. August 1810.

A. RBl. v. 1808. XLVII. St. p. 1869 f. §. 19. lit. l. und §. 21. lit. e. Von 1810. XXXVIII. St. p. 641 f. St. HB. II. Bd. p. 90 f.

XCVII.

Von der Judikatur in Lotto-Kontraventionsfällen.

In Lotto-Kontraventionsfällen gebührt die Judikatur in erster Instanz den Polizei-Kommissariaten und Untergerichten, in zweiter den General-Kreiskommissariaten, in dritter, wenn eine appellable Summe vorhanden ist, dem geheimen Rathe. Eigentliche Amtssachen gehören vor die General-Lottoadministration, welche dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet ist. Vom 1. Mai 1807 und 14. August 1810.

A. RBl. v. 1807. XX. St. p. 790. Von 1810. XL. St. p. 674. §. 4 — 6. Man vergl. die Verordnung vom 22. April 1799. N. M. G. S. I. Bd. p. 38 f.

XCVIII.

Von der Kompetenz in Rechtsstreiten über Staatsabgaben.

Gegenstände, wo es sich um eine Austheilung, Mehrung, Minderung, oder Peräquation von Staatsabgaben handelt, gehören zu den administrativen Landesstellen, und es kann nur dann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Plaz gegeben werden, wenn eine solche Exemtion auf eine onerose Art und rechtmäßig von dem regierenden Landesfürsten selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreiung hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird. Vom 13. August 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXIV. St. p. 301.

XCIX.

Von der Kompetenz in Forstsachen.

1.

Wenn es sich nicht um das Einforstungsrecht, sondern nur um die Art der Ausübung desselben, folglich um einen Forst-polizei-Gegenstand handelt, sind die Administrativ-Behörden die verhandelnden und entscheidenden Stellen. Vom 3. März 1789.

M. G. S. V. Bd. p. 172.

Da Wir aus der bisherigen Erfahrung überzeugt sind, daß viele Gegenstände, wobei keine wahre Rechtsfrage streitig ist, zum Beispiel, wann, wo und wie die eingeforsteten Unterthanen Holz hauen, Strähe rechen, oder in Waldungen Gras mähen dürfen? jedennoch ad forum justitiae gezogen, und daselbst öfters zu gänzlicher Entkräftung deren Parteien in weitschichtige und kostspielige Prozeße eingeleitet, sohin durch alle Appellations-Instanzen ärgerlich herumgetrieben werden:

So haben Wir vermög eines von Mannheim unterm 13. Hornung abhin anher erlassenen, und hienach den 21. dieses Monats erläuterten Reskripts gnädigst und gesezlich verordnet, von Unserer Oberlandes-Regierung an alle Justiz-Behörden pro pragmatica die gnädigste Weisung dahin ausfertigen zu lassen, daß in jenen Fällen, wenn es nicht um das bloße jus foresti, sondern um den modum exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizei-, Forst- oder Landeskulturs-Gegenstand zu thun ist, gar kein Prozeß gestattet, sondern die streitende Theile ohne nothwendige Instruirung der Akten a limine judicii ab- und zu gedacht Unserer Oberlandes-Regierung als der dazu eigentlich bestellten obersten Polizei- und Kulturs-Behörde, bei vorkommenden derlei

Irrun-

Irrungen aber, welche nicht blos ständische- oder Unterthans-, sondern Unsere selbstige Kameral-Waldungen betreffen, zu Unserer Hofkamer der Verbescheidungswillen verwiesen werden sollen, woselbst man nach den vorhandenen Landkulturs- und Forst-Gesezen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und Publikums überhaupt die zweckmäßige Weisungen ertheilen wird.

Wornach sich also Jedermann, besonders aber Unsere sämmtliche Justizstellen gehorsamst zu achten wissen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 3. März 1789.

2.

Diese Verordnung wird mit dem Beisaze bestätiget, daß sich die Landes-Direktionen in ordentlicher und förmlicher Behandlung und Bestrafung der vorfallenden Forstfrevel durch nichts irre machen lassen sollen. Vom 15. Dezember 1804.

B. RBl. v. 1805. IV. St. p. 132 f.

C.

Von der Kompetenz in der Untersuchung des Einforstungsrechts.

Die Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten wird unter Zuziehung der Forst- und Rentbeamten den Justizbeamten übertragen. Vom 13. April 1804.

B. RBl. v. 1804. XVII. St. p. 381 f. §. 17.

Auszug aus dem Forst-Organisations-Reskript für Baiern.

17. Nach vollendetem Installations-Geschäfte soll die bereits an den meisten Orten in den ältern Staatswal-

dungen

dungen eingeleitete Purifikation von Inspektion zu Inspektion aufgenommen werden.

Zu diesem Ende, und zur unparteischen und schleunigen Behandlung dieses Geschäftes ist den einschlägigen Justiz = Beamten die Untersuchung der Rechtstitel der Eingeforsteten unter Zuziehung der Forst= und Rentbeamten zu übertragen, welche sodann in unbestrittenen Fällen über die Fixirung des gültigen Holzrechtes das Liquidations = Protokoll herzustellen, und in zweifelhaften Fällen aber rechtliche Gutachten oder Vergleichs= Vorschläge einzusenden haben.

München am 20. April 1804.

Das Uebrige enthält die Organisation selbst.

CI.

Von der Judikatur in Forstservituts = Streitigkeiten hinsichtlich der Ablösung derselben.

Alle Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung der Forstservituten, dann ob, wie und nach welchem Maßstabe sie entschädigt werden sollen, haben die Untergerichte und Landes = Direktionen als verordnete Instanzen in Kultursachen zu entscheiden. Vom 18. Jänner 1805.

B. RBl. v. 1805. IV. St. p. 129 f. §. 50.

Auszug

aus der Verordnung über die Forstservituten.

3. Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landeskultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landeskultur = Geseze anzusehen sind; so verordnen Wir auch, daß alle entstehende Differenzen

und

und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten, dann ob, wie und nach welchem Maßstabe sie entschädiget werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landes-Direktionen, als verordneten Rechts-Instanzen in Kultursachen entschieden, bei Forstservituten aber das Gutachten eines forstverständigen Technikers jederzeit erholet und zu den Akten genommen werden solle.

München den 18. Jänner 1805.

Die materiellen Bestimmungen gehören nicht hieher.

CII.

Von der Kompetenz der General-Forstadministration.

Dieser Stelle, welcher anfänglich unter der Benennung, oberstes Forstamt, die Funktionen aller Landes-Direktionen in Bezug auf das Forstwesen übertragen sind, gebührt die Aufrechthaltung der Forst- und Jagdhoheits-, so wie die Waldgränz- und Eigenthums-Gerechtsame. Entstehen jedoch darüber rechtliche Streitigkeiten, so tritt dabei das geeignete Verfahren der einschlägigen Justiz-Behörden ein, so weit es Plaz zu greifen hat. Desgleichen hat dieselbe die Forstschüz- und Polizeirechte zu handhaben und die Staatswaldungen von Forstfreveln zu sichern. Zu dem Ende überträgt sie die Abwandlung der Forstfrevel der gemeinschaftlichen Untersuchung und Erkenntniß der einschlägigen Landgerichte und Forstämter. In lezter Instanz erkennt in appellablen Forstpolizeisachen der geheime Rath. Vom 27. August 1807, vom 1. Oktober 1808 und vom 8. August 1810.

A. RBl. v. 1807. XL. St. p. 1459. §. 3. lit. r. s. Von 1810. XXXVIII. St. p. 644. St. HB. II. Bd. p. 112 f. u. 120 f.

Man

Man vergl. die Verordnung die Stellung der Forst- und Feldfrevler in der Provinz Bamberg betreffend. Vom 2. April 1807. A. RBl. v. 1807. p. 712 f.

CIII.

Von der Forst-Gerichtsbarkeit der Gutsherren.

Die Forst- und Jagdpolizei so wie die Forst-Gerichtsbarkeit bleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeinde-Waldungen, jedoch sind sie verbunden, die Königlichen Forst- und Jagd-Ordnungen unter der Oberaufsicht der General-Forstadministration zu befolgen und ihre Hintersassen dazu anzuhalten. Vom 28. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLV. St. p. 1840. §. 35. St. HB. I. Bd. p. 102. Man vergl. A. RBl. v. 1806. XXX. St. p. 253. lit. h. Von 1807. V. St. p. 204. §. 3. lit. g. XIII. St. p. 479. §. 12. St. HB. I. Bd. p. 69.

CIV.

Von der Berg-Gerichtsbarkeit.

Die Berg-Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz bei den Untergerichten, in deren Amtsbezirk der Streits-Gegenstand liegt, mit Zuziehung des Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes ausgeübt; in zweiter Instanz von einem Senate der Appellationsgerichte zu Bamberg, Amberg, München, Memmingen und Innsbruck mit Zuziehung eines Bergkommissärs; in dritter und lezter von einem ständigen Senate des Ober-Appellationsgerichts, dessen Mitglieder aus den Räthen der General-Bergwerks-Administration zum Theil genommen werden.

Zum Ressort dieser Gerichte gehören alle Bergsachen und daher sowohl alle zu dem Bergregal gehörige Fossilien, als auch die außer den Gruben befindlichen zum

Bergwerk

Bergwerk gehörigen streitigen Gegenstände, welche jedoch das Bergwerk wirklich betreffen, aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen, und, als diesem eigenthümlich, eine ganz eigene Beschaffenheit haben müssen, daher sie auch in Sachen, welche nicht mehr in dem Eigenthume und Gebrauche des Bergbaues sich befinden, nicht kompetent sind. Ueber Bergschulden, Bergwerksplätze, wenn sie streitig werden, sich noch im Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke befinden und wirklich zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind, ferner über die Bergbeamten und Offizianten aller Grade in allen unter den Begriff von Bergsachen gehörigen Gegenständen erstreckt sich gleichfalls die Berg-Gerichtsbarkeit; in allen übrigen Sachen hingegen, sie seien persönlich oder dinglich, streitig oder nicht streitig, sind die zum Bergbau gehörigen Personen den ordentlichen Civil-Behörden unterworfen.

Den Konkurs über das Vermögen eines Gewerken u. s. w. verhandelt und entscheidet das ordentliche Gericht, und das Bergwerks-Eigenthum gehört zur Gemeinmasse; jedoch muß die Liquidation dieses Bergwerks-Eigenthums bei den Berggerichten geschehen.

Endlich gehören auch noch alle Streitigkeiten, welche aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten und umgewendet entspringen, vor die Berggerichte.

Die Bergpolizei und das Berg-Disciplinarwesen über die Bergbeamten, Berg- und Hüttenleute ressortiren einzig zu den Berg-Administrations-Behörden, nur in Verbrechen derselben sind die ordentlichen Justiz-Behörden allein kompetent. Vom 14. September 1809.

A. RBl. v. 1809. LXVIII. St. p. 1577 f. II. Titel. St. HB. IV. Bd. p. 77 f. Man vergl. die Berg-Ordnung v. J. 1784 Art. 97 bis 99. M. G. S. II. Bd. p. 1464 f.

CV.

CV.

Von der Judikatur in Zoll-Patentsachen.

In Zoll-Patentsachen erholen die Land- oder Stadtgerichte die Strafen auf Anzeige der Siegelämter; in Appellationsfällen über diese Strafen erkennt die General-Zoll- und Mauthdirektion (jezt die Steuer- und Domänen-Sektion) und in lezter Instanz bei einer appellablen Summe der geheime Rath. Vom 30. September 1808, vom 8. August und vom 7. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1808. LIX. St. p. 2309 f. §. 15. Von 1810. LVII. St. p. 1018. u. XXXVIII. St. p. 642. St. HB. IV. Bd. p. 282 f.

Von der Kompetenz des Justiz-Ministeriums und dessen untergeordneten Stellen und Behörden in Sachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind.

CVI.

Von der Einführung des Wechselrechts und der Anordnung eines Wechselgerichts.

I.

In dem Kurfürstenthum Baiern wird mit dem Wechselrecht die Wechsel-Gerichtsbarkeit eingeführt. Vom 1. Julius 1776.

M. G. S. I. Bd. p. 92. Man vergl. N. CV. p. 107. desselben Bds.

Auszug aus der ältern Wechsel-Ordnung.

Nachdem ꝛc. ꝛc. daher sind Wir gnädigst entschlossen auch ein eigenes Wechselgericht allhier in Unserer Haupt-

und Residenzstadt hiemit öffentlich zu bestellen, und zu bestätigen, und deßwegen die hier zu erlassende Wechsel-Ordnung von der Giltigkeit und rechtlichen Wesenheit eines jeden Wechsels (damit sich nicht jähling jemand mit der Unwissenheit entschuldigen möchte) durch gegenwärtiges Patent allen Unsern Unterthanen ohne Rücksicht bekannt zu machen u. s. w.

Das Folgende enthält die Wechsel-Ordnung selbst, so wie der Eingang die Motive, mithin gehört beides nicht hieher.

2.

Diese Wechsel-Ordnung wird mit der Ausdehnung auf alle obere Kurlande und mit der Benennung Wechsel- und Merkantil-Gerichtsordnung erneuert und verbessert. Vom 24. November 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 59.

Nachdem Wir für nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung des allgemeinen Kredits, und Hebung verschiedener in der vorigen Wechsel-Ordnung enthaltenen Zweifel, eine erneuerte und verbesserte Wechsel- und zugleich Wechsel- und Merkantil-Gerichts- und Taxordnung in allen Unsern Kurfürstlich Baierischen, Oberpfälzisch, Neuburgisch- und Sulzbachischen Ländern, dann den auswärtigen dazu gehörigen Herrschaften, ansässigen Unterthanen ohne Rücksicht durch öffentlichen Druck bekannt zu machen; so wollen Wir sämmtliche in gedacht Unsern Ländern befindliche Gerichtsstellen, Obrigkeiten und Unterthanen hierauf zur schuldigsten Nachachtung und gehorsamsten Befolgung, und zwar vom Ersten künftigen Jahrs angefangen, gnädigst angewiesen haben u. s. w.

Hier folgt die Wechsel-Ordnung selbst.

3.

3.

Die gesezliche Kraft der Wechsel = und Merkantil = Gerichts = Ordnung, mithin auch die Wechsel = Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die mit den Provinzen Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach vereinigten Landestheile. Vom 29. Mai 1804.

B. RBl. v. 1804. XXIII. St. p. 557. Man vergl. die Verordnung vom 18. April 1806. im A. RBl. v. 1806. XVIII. St. p. 153.

Zufolge höchsten Reskripts vom 23. Mai dieses Jahrs sollen die für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach verordneten Wechsel = Ordnungen, auch auf jene Landestheile sich erstrecken, welche mit diesen Provinzen vereiniget worden sind; welches hiemit sämmtlichen Landgerichten und Magistraten, dann andern Ortsobrigkeiten zur schuldigsten Darnachachtung, dem gesammten Publikum aber zur Nachricht hiemit eröffnet wird.

München den 29. Mai 1804.

Kurfürstliche Landes = Direktion von Baiern.

Freiherr v. Weichs, Präsident.

4.

In dem organischen Edikte über die Gerichts = Verfaßung §. 12. wird die Kompetenz der Wechselgerichte in Wechsel = und Merkantilsachen bestätiget. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1788. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CVII.

Die Zurückwirkung der Wechsel-Gerichtsbarkeit und Ordnung betreffend.

Die Wechsel-Ordnung erstreckt sich nicht auf die vor Einführung derselben ausgestellten Wechselbriefe. Vom 14. Oktober 1786.

M. G. S. III. Bd. p. 107.

Da sich die Wechsel-Ordnung auf Wechselbriefe, welche schon vorhero ausgestellt worden sind, nicht retro erstreckt, so hat man solche auch nicht mehr hiernach zu beurtheilen, sondern als ordinäre Schuldbrief zu achten: der Jude Werthheimer ist daher mit seiner gegen den Grafen Maximilian von Baumgarten gestellten Schuldfoderung bei dem Wechselgericht ebenfalls ab- und ad forum ordinarium anzuweisen.

München den 14. Oktober 1786.

CVIII.

Die Aufhebung des Wechselgerichtes zweiter Instanz betreffend.

I.

Das Wechselgericht zweiter Instanz wird mit dem Hofrath vereiniget, welcher in Wechsel- und Merkantilsachen in zweiter und lezter Instanz zu erkennen hat. Vom 27. Mai 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 20. Man vergl. die Verordnungen vom 11. Mai 1787. n. 3. und vom 11. Julius 1801. M. G. S. III. Bd. p. 113. und N. M. G. S. II. Bd. p. 22.

Da Wir aus den eingesendeten Rathsprotokollen des bisher noch bestandenen Wechselgerichtes zweiter Instanz ersehen haben, daß daselbst nur sehr wenige Geschäfte

und Rechts-Angelegenheiten vorkommen, welche eine besondere Gerichtsstelle nicht nothwendig machen, und die Konsolidirung der Rechtsstellen auch zur Vereinfachung und Beförderung der Geschäfte wesentlich beiträgt, so haben Wir nach Rath und Gutachten Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, das Wechselgericht zweiter Instanz aufzuheben, und die Geschäfte desselben in nachfolgendem Maße Unserm Hofrath zu übertragen. Unser Hofrath hat daher künftig in allen Merkantil- und Wechselsachen, welche bisher für die Kompetenz des Wechselgerichts zweiter Instanz geeignet waren, nach Wechselrechten in zweiter, und lezter Instanz zu erkennen.

Wegen der besondern Natur und Eigenschaft dieser Gegenstände sind von dem Direktorio sechs Hofräthe zu benennen, welche unter dem Vorstande einer Direktorial-Person zur Erledigung der vorliegenden Wechselsachen in ein besonderes Separat an einem Wochentage, an welchem keine Hofraths-Sizung gehalten wird, zusammentreten, und die Vorlagen ohne Verzögerung nach Vorschrift der Wechselrechte im Namen des Kurfürstlichen Hofraths und mit Beseitigung aller weitern Appellation entscheiden sollen. Zu diesem Judicio sind jedoch allezeit die zu dem Wechselgerichte zweiter Instanz benannten Assessoren von dem Handlungsstande in dem in der Wechsel-Ordnung selbst enthaltenen Maße und Eigenschaft, in welcher sie hiemit bestätiget werden, beizuziehen. Die anfallenden Tax- und Strafgelder sollen dem Aerario verrechnet, die von dem Wechselgerichte zweiter Instanz aber bisher gebrauchten Succumbenz-Gelder abgestellt seyn. Unser Hofrath hat demnach die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz vorhandenen Akten zu übernehmen, und in dieser Gemäßheit das Weitere zu verfügen.

Wir haben sub hod. von dieser Verfügung Unserer General-Landes-Direktion Nachricht gegeben, um sie durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München den 27. Mai 1801.

2.

Das organische Edikt über die Gerichts-Verfaßung §. 32. bestätiget die Kompetenz der Appellationsgerichte in Wechsel- und Merkantil-Klagen in zweiter und lezter Instanz. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1788. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CIX.

Den Begriff der Merkantil-Streitigkeiten betreffend.

1.

Merkantil-Streitigkeiten sind allein diejenigen, welche aus besondern nur unter Handelsleuten üblichen Gesezen und Gebräuchen entschieden werden. Vom 18. Mai 1789.

M. G. S. V. Bd. p. 9.

Da unter den Merkantil-Streitigkeiten im eigentlichen Verstande nur jene begriffen sind, welche nicht soviel aus allgemeinen Rechts-Prinzipien, als besonderen, und nur unter Handelsleuten allein üblichen Säzen und Gebräuchen entschieden werden; so gehört auch die zwischen dem Knoll, dann den Grappaischen creditoribus obwaltende Streitsache nicht ad forum mercantile, sed ordinarium et civile, wohin also die Akten remittirt werden,

den, um das Weitere hiernach zu verfügen, salvo revisorio.

München den 18. Mai 1789.

2.

Das Reskript vom 25. Junius 1789 bestätiget diese Verordnung.

M. G. S. V. Bd. p. 10.

3.

Obige Verordnung wird bestätiget und durch die Aufzählung der einzelnen hieher gehörigen Gegenstände näher erläutert. Vom 5. März 1804.

B. RBl. v. 1804. X. St. p. 228.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchsten Reskripts vom 29. Hornung abhin den Sinn der bestehenden Geseze über den besondern Gerichtsstand in Merkantilsachen bei dem Wechselgerichte gnädigst zu bestimmen geruht.

Unter diesen Merkantilsachen sind nicht die Streitsachen zwischen Negotianten und Handelsleuten, und den denselben gleich gestellten Gewerben über Handlungs-Gegenstände, welche nach gemeinen Rechts-Grundsäzen zu entscheiden sind, sondern nur solche begriffen, welche aus besondern, und unter Handelsleuten allein üblichen Säzen und Gebräuchen entschieden werden können, als nämlich: die unter solchen Personen entstehenden Rechnungs-Irrungen aus Konten, Beschwerden über die Quantität und Qualität gelieferter Waaren, Speditions-Differenzen und Streitsachen welche aus Societäts-Verträgen in Handlungs-Geschäften entstehen.

Die Kompetenz des Wechselgerichtes in Merkantil-sachen ist daher bloß auf diese Gegenstände beschränket, welches zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

München den 5. März 1804.

Kurfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präsident.

3.

Die Kompetenz des Wechselgerichts in Handlungs-Gegenständen wird dahin näher bestimmt, daß alle Merkantil-Schuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander, für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldsachen, welche aus einem Geschäft entstehen, bei dessen Eingehung die wechselseitigen Kontrahenten sich das Wechsel- und Merkantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zu dessen Kognition gehören sollen. Vom 31. Jänner 1806.

A. RBl. v. 1806. VI. St. p. 43.

CX.

Das Wechselgericht in Augsburg betreffend.

In Augsburg wird ein eigenes Wechselgericht erster Instanz angeordnet. Vom 26. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. V. St. p. 219 f.

CXI.

Das Handelsgericht in Nürnberg betreffend.

In Nürnberg besteht ein Handelsgericht erster und zweiter Instanz, an welches leztere auch die Berufungen gegen die Bescheide des Marktgewölbes gehen. Wird die Eigenschaft einer Merkantilsache widersprochen, so erkennt

das

das Ober-Appellationsgericht über die Kompetenz der Handelsgerichte. Findet das Ober-Appellationsgericht selbst Anstand, die Kompetenz der Handelsgerichte anzuerkennen, oder ergiebt sich zwischen einem der übrigen Königlichen Appellations- oder Untergerichte ein Kompetenz-Konflikt, so ist die Entscheidung von der allerhöchsten Stelle zu erholen, und das Handels-Appellationsgericht hat dann in einem solchen Falle über die Frage, ob in der Zwischenzeit, bis zu dessen Entscheidung das Erkenntniß des Handelsgerichts in der Hauptsache suspendirt bleiben soll, provisorisch zu erkennen. Vom 18. Mai 1809.

A. RBl. v. 1809. XXXV. St. p. 797 f.

CXII.

Die Kompetenz in Majorats-Gegenständen hinsichtlich der Ansprüche der Töchter und Nachgebornen betreffend.

Die Ansprüche der Töchter und Nachgebornen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fideikommisse in Majorate neuen Styls ergeben könnten, hat eine geheime Raths-Kommission aus den Mitgliedern der Gesezgebungs-Sektion zu würdigen und auszugleichen, oder wo das nicht Statt finden sollte, an den geheimen Rath zu bringen. Vom 6. März 1809.

A. RBl. v. 1809. XX. St. p. 485.

CXIII.

Von der Judikatur in Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen.

In Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen erkennt der geheime Rath, und in denen der Gerichtsstellen unter einander das Justiz-Ministerium. Vom 4. Junius und 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXVIII. St. p. 1332. XLIII. St. p. 1785. §. 36 u. 51. St. HB. III. Bd. p. 1 f. u. IV. Bd. p. 1 f.

CXIV.

Von der Judikatur über Verbrechen der Beamten.

Ueber die Frage, ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen, erkennt der geheime Rath. Vom 4. Junius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXVIII. St. p. 1332. St. HB. III. Bd p. 1 f.

CXV.

Die Kompetenz der Justizstellen in Beschwerden über die Administrativ-Behörden betreffend.

Wenn sich jemand von den administrativen Unterbehörden an seinen Rechten gekränkt glaubt, und von der obern Administrativstelle keine Abhilfe erlangt, so darf man in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgung seines Rechts an die Gerichtshöfe wenden und gegen den Fiskus auftreten. Vom 17. Junius 1809.

A. RBl. v. 1809. XLV. St. p. 1035. St. HB. III. Bd. p. 115. f.

Auszug

aus der Verordnung die Korrespondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betreffend.

— — Durch eine unterm 4. Februar l. J. an sämmtliche Appellationsgerichte erlassene allgemeine Weisung haben Wir verordnet: daß, wenn Wir schon Unsern Unterthanen, falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativstelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten; doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als

Kläger, noch als Beklagter vor Gerichte stehen könne; noch habe sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Unsere Appellationsgerichte wurden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller direkten Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten und die gegen Unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu lassen. — — —

Da Wir übrigens die Unabhängigkeit der Gerichts-Behörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wissen wollen, so versteht es sich von selbst, daß Unsern Administrativstellen, wenn sie schon an die Untergerichte nach den Formen des Befehlsstyls reskribiren, doch denselben in Rechtssachen nichts befehlen können u. s. w.

München den 17. Junius 1809.

Das Uebrige betrifft die Korrespondenz-Form.

CXVI.

Von der Judikatur über Beschwerden, welche nicht an die ordentlichen Gerichtshöfe gebracht werden können.

In Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unter-Behörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, erkennt der geheime Rath. Vom 8. August 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 644.

CXVII.

CXVII.

Von der Kompetenz in Verlassenschafts-Verhandlungen der mediatisirten Fürsten und Grafen.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange sie nicht streitig sind, wo sie dann an das einschlägige Appellationsgericht abgeliefert werden müssen. Vom 19. März 1807.

A. RBl. v. 1807. XIV. St. p. 469. lit. A. 10.

CXVIII.

Von dem Gerichtsstande in Wuchersachen in der ehemaligen Provinz Tirol.

In Wuchersachen sind die Stadtgerichte von Innsbruck und Brixen die kompetenten Behörden. Vom 5. Februar 1809.

A. RBl. v. 1809. XVII. St. p. 409.

CXIX.

Die Kompetenz der Königlich Baierischen Justizstellen für die bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen noch unerledigten Rechtsstreite betreffend.

Die bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen und zu den Königlich Baierischen Justizstellen übergegangenen Rechtsstreite sollen — je nachdem die Reichsgerichte die erste oder zweite Appellations- oder die Revisions-Instanz bildeten — an die Hofgerichte oder obersten Justizstellen, und wo die Verhandlung der Rechtssache zur ersten Unterinstanz sich eignet, auch an die Untergerichte gewiesen werden. Vom 9. Jänner 1808.

A. RBl. v. 1808. III. St. p. 145 f.

(Zu §. 14.)

CXX.

Von dem Gerichtsstande der Soldaten-Weiber und Kinder.

1.

Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in der Garnison leben, bleiben wie sonst unter der militärischen Gerichtsbarkeit; jene Soldaten-Weiber und Kinder aber, welche auf dem Lande ansäßig sind, stehen unter der Civil-Obrigkeit. Vom 1. Mai 1790.

M. G. S. V. Bd. p. 606.

Auszug

aus der Verordnung über den Gerichtsstand der verheuratheten in den Soldatenstand tretenden Personen.

4. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in der Garnison leben, bleiben wie sonst der militärischen Jurisdiktion unterworfen. Die Weiber und Kinder der Soldaten aber, welche auf dem Lande, auf ihrem Grund und Boden, Haus und Hof oder sonst ansäßig sind und leben, sollen auch in Kriminal-Fällen der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen bleiben u. s. w.

München den 1. Mai 1790.

Das Uebrige betrifft den Gerichtsstand der verheuratheten Soldaten, gehört folglich nicht hieher und ist größten Theils durch neuere Geseze abrogirt.

2.

2.

Bestätiget wurde diese Verordnung in dem Mandat vom 25. Junius 1804.

Man vergl. oben N. LI.

(Zu §. 16.)

CXXI.

Von der Prävention des Gerichtsstandes der gelegenen Sache durch das allgemeine Forum.

Das forum rei sitae kann von dem foro universali prävenirt werden. Vom 6. August 1764.

Man siehe oben N. XXIII.

(Zu §. 17.)

CXXII.

Von der Prorogation des Gerichtsstandes in Polizeisachen.

Die Prorogation des Gerichtsstandes findet in Polizeisachen nicht Statt. Vom 18. April 1789.

M. G. S. V. Bd. p. 9.

Auszug

aus dem Reskripte über die Erkenntniße des Hofraths in Polizeisachen.

— — An die Kurfürstliche Regierung Neuburg also ergangen, und per not. dem Hofrath auf dessen unterthänigsten Bericht vom 27. v. M. unter Rückschluß der Hof=

Hofraths = Aktenstücke mit der gnädigsten Auflage, den Heydeckischen Magistrat von inbemeldten Kösten a 25 fl. wiederum zu befreien; auch künftighin über bloße Polizei = Gegenstände keine Provokation mehr anzunehmen, wenn auch gleich der eine, oder beede Theile in foro contradictorio sich einlassen wollten: vielmehr ist der provocirende Sachwalter jedesmal gleich mit fiskalischer Strafe zurück zu weisen u. s. w.

München den 18. April 1789.

Das Uebrige betrifft die Polizei = Gerichtsbarkeit des Hofraths als Justizstelle, und gehört nicht hieher.

(Zu §. 18.)

CXXIII.

Die delegirte Jurisdiktion betreffend.

Auch im Herzogthume Neuburg sollen die Bestimmungen der Baierischen Gerichts = Ordnung über die Delegationen genau beobachtet und die dagegen eingetretenen Observanzen nicht mehr befolgt werden. Vom 18. Februar 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 8.

Da Unsere Regierung Neuburg in dem unterm 14. dieß gehorsamst erstatteten Bericht sich angefragt hat, wie es mit der delegirten Jurisdiktion gehalten werden soll, so haben Wir hiemit Unsere höchste Meinung äußern wollen, daß wir bei der Resolution, die Wir in Sachen der Georg Bißwangerischen Gläubiger gegen den Grafen von N. jüngst erlassen haben, bestehen, vermöge welcher die in Cod. jud. cap. I. §. 18. enthaltene Stelle in seiner Wirkung bleiben solle, folgbar weder Unsere Dikasterien,

sterien, noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erheblich oder eigenthümlich, sondern nur von Amtswegen besizen, ohne Unser höchstes Vorwissen und Begnehmigung sich anmaßen dürfen, zur gänzlichen Entscheidung einer oder mehr Streitsachen zu delegiren.

Weil nun in Unserm Herzogthum Neuburg das Baierische Landrecht dermalen eingeführt ist, so wollen Wir auch das oben allegirte Gesez, um die Gleichförmigkeit in Unsern Staaten herzustellen, von den hie und da dagegen eingetretenen Observanzen, die zur Beförderung der Gerechtigkeit nichts beitragen, nicht aufheben lassen. Es hindert auch die Einwendung nicht, daß Wir mit häufigen derlei Anzeigs-Berichten behelliget werden würden, indem Wir in Fällen, die die Justiz- und Landes-Geschäfte betreffen, eines Theils nicht ermüdet werden, andern Theils aber auf die bei vorkommenden Gelegenheiten nothwendigere, und im citirten Geseze uns vorbehaltene Erkenntniße nicht gänzlich die Verzicht ablegen wollen, überhaupt aber derlei Anzeigsberichte immer die seltensten Erscheinungen bei Unserer höchsten Stelle gewesen sind, weil erstens Unsere Justizkollegien insgemein nicht nothwendig haben, bei dem offenbar vorhandenen Geseze sich anzufragen, zweitens die Parteien weniger Ursache sich zu beschweren haben können, wenn ihre Prozeße zu Unserer Regierung gezogen, als andern Aemtern zur Entscheidung übertragen werden, und drittens, weil bei den Aemtern, die mit zwei Beamten versehen sind, wenn einer von der Entscheidung ausgeschlossen wird, der andere Beamte selbe vornehmen kann, welches auch bei Magistraten, wo nicht das ganze Korpus betheiligt ist, also kann beobachtet werden, daß die Exceptions-freien Glieder der Entscheidung sich unterzeichnen mögen.

Unsere

Unsere Regierung zu Neuburg hat sich demnach gemäß dieser Unserer höchsten Vorschrift zu verhalten.

München den 18. Februar 1800.

CXXIV.

Die Delegationen der untergeordneten Landrichter betreffend.

Delegationen der untergeordneten Landrichter, wenn sie auf eine Entscheidung des Prozeßes abzielen, haben blos Statt, wenn sie von der obersten Justizstelle aus erheblichen Ursachen angeordnet werden; außerdem steht den Hofgerichten nicht zu, solche Delegationen ohne Vorwissen des Königs zu verfügen. Vom 29. Julius 1806.

Max Joseph, König.

Auf die von Unserm Hofgerichte zu Neuburg berichtlich gestellte Anfrage wegen Delegationen der untergeordneten Landrichter wollen Wir hiemit allergnädigst eröffnen, daß diese auf eine Entscheidung des Prozeßes abzielende Delegationen, wenn sie von Unserer obersten Justizstelle aus erheblichen Ursachen angeordnet werden, Statt haben sollen, außerdem aber steht Unserm erwähnten Hofgerichte nicht zu, solche Delegationen ohne Unser allerhöchstes Vorwissen zu verfügen. Die allegirte bisherige Observanz streitet gegen Unsere Landesgeseze, hat also keinen gegründeten Anspruch auf die Beibehaltung derselben, und die Landesfreiheit wird nicht gekränkt, wenn die Prozesse, statt bei einem delegirten Landrichter-Amte, bei Unserm Hofgerichte instruirt und entschieden werden. Die Landrichter selbst werden durch solche Nebenarbeiten von ihren ohnedieß

ohnedieß häufig andringenden Geschäften abgehalten, und die Parteien insgemein in noch größere Kosten gestürzt.

München den 29. Juli 1806.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

An
das Königliche Hofgericht
in Neuburg.

(Zu §. 19.)

CXXV.

Das Recht der ersten Instanz betreffend.

Niemand soll an seiner rechtsgehörigen Instanz verkürzt, oder den Untergerichten vorgegriffen werden, ausgenommen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, in welchem Falle die säumigen Untergerichte zu bestrafen und die Parteien von diesen zu entschädigen sind, bei Unter-Regierungen hingegen, wenn sie solche Fehler begehen, der höchsten Stelle die Anzeige zu machen ist. Vom 15. Dezember 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 158. art. III. §. 2.

Auszug
aus der neuen Hofraths-Ordnung.

§. 2. Es solle jedoch niemand an seiner rechtsgehörigen Instanz verkürzt, und den Unter-Regierungen oder andern untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden; es sei denn, daß daselbst die Justiz geflissener Weise verzögert, oder gar versagt, oder die Sachen aus erheblichen Ursachen immediate zum Hofrathe gezogen oder abgerufen werden; wie solches Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht

sowohl

sowohl von Landherrschaftswegen als vermöge der erklärten Landesfreiheit zu thun allerdings zustehet. Es soll aber auf jenen Fall, wenn aus den eingesandten Akten eine geflissentliche Verzögerung oder wohl gar eine Justiz-Verweigerung zu ersehen ist, gegen die untere Gerichte jederzeit eine ergiebige Strafe verhängt, und der Partei zur Entschädigung verholfen, wenn sich hingegen eine Kurfürstliche Unter-Regierung diesen strafbaren Fehler zu Schulden kommen lassen würde, hievon der höchsten Stelle berichtliche Anzeige in der Absicht gemacht werden, damit von da aus gegen sie die Gebühr verfügt werden möge

München den 15. Dezember 1779.

Die übrigen, die Kollegial-Ordnung selbst betreffenden Bestimmungen gehören nicht hieher.

CXXVI.

Die Perhorrescenz eines Justizrathes betreffend.

I.

Das Hofraths-Direktorium kann einen aus erheblicher Ursache perhorrescirten Referenten selbst sogleich abändern; beruht aber die Perhorrescenz auf einer causa turpis, so müssen 4 Räthe zur Untersuchung beigezogen, und Bericht an die höchste Stelle erstattet werden. Vom 15. April 1778.

M. G. S. I. Bd. p. 191.

Seren. Elector.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht lassen es auf die von Dero Hofraths-Direktorio in Perhorrescenzsachen beschehene Anfrage bei der bisherigen Regel zwar noch ferner

bewen-

bewenden, nach welcher dasselbe einen aus erheblicher Ursache perhorrescirten Referenten selbst gleich abzuändern, und statt dessen einen andern zu ernennen, oder ihm wenigst einen Korreferenten zu adjungiren, ohne Rückfrage befugt ist. Falls aber die Perhorrescenz auf einer causa turpi beruhet, und die Probe oder Satisfaktion hierin begehrt wird, so soll die Untersuchung a Directorio andergestalt nicht, als mit Zuziehung unpartheiischer vier Räthe geschehen, sofort Bericht und Gutachten ad intimum darüber erstattet, und die Resolution von dort erholet werden.

München den 15. April 1778.

Karl Theodor.

Vidit Kreitmayr.

Zum Kurfürstlichen
Hofrath.

2.

Diese Verordnung wird bestätiget mit dem Beisaz, daß in manchen Fällen die Untersuchung der Perhorrescenz auch im Plenum geschehen soll. Vom 15. Dezember 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 190.

Auszug
aus der Erläuterung der Hofraths-Ordnung.

— — Bleibt es 10tens bei dem was in casum recusationis vel perhorrescentiae eines Raths das Reskript vom 15. April vorigen Jahrs von Erfoderniß deren triftigen Ursachen und derselben Untersuchung vom Direktorio mit Zuziehung vier unparteiischer alterfahrner Räthe auch wohl gar des Pleni — — verordnet.

München den 15. Dezember 1779.

Das Uibrige enthält die Erläuterung einiger Punkte der Hofraths-Ordnung.

CXXVII.

CXXVII.

Den Perhorrescenz-Eid betreffend.

Der Perhorrescenz-Eid wird nur aus einer erheblichen, einigermaßen bescheinigten oder glaubhaft dargethanenen Ursache gestattet. Vom 17. Oktober 1760.

M. G. S. I. Bd. p. 191.

L. G. Da Wir bei Unsern höchsten Orten schon in verschiedenen causis zu verspüren gehabt haben, wie das juramentum perhorrescentiae von den Parteien so sehr mißbraucht zu werden pflege: so wollen Wir solches ferner nicht mehr gestatten, es sei denn die causa perhorrescentiae erheblich und auch einigermaßen bescheiniget, oder glaubhaft dargethan, welches ihr eueres Orts zu beobachten habt.

München den 17. Oktober 1760.

(Zu §. 20.)

CXXVIII.

Von der Rekusation eines ganzen Gerichts und einzelner Glieder desselben.

Wird ein ganzes Gericht rekusirt, so entscheidet darüber der nächsthöhere Richter; geht die Rekusation oder Perhorrescenz aber gegen einzelne Glieder desselben, so braucht das Direktorium blos einen andern Referenten zu bestellen. Vom 23. Oktober 1783.

M. G. S. II. Bd. p. 1416.

Extrakt

aus der gnädigst geheimen Raths-Resolution, welche in der zwischen den B. v. N. Gebrüder, eines getroffenen Vergleiches, dann puncto perhorrescentiae commiss. ad Aulic. ergangen.

Im übrigen werden auch die zwei verschiedenen Fälle, da man entweders ein ganzes Gericht, oder nur ein Mitglied desselben rekusiret, oder perhorrescirt, von dem Supplikanten unschicklicher Weise miteinander vermischt. Ersten Falls kann freilich niemand anderer, als der nächst obere Richter über die Perhorrescenz urtheilen. Andern Falls aber wird der Rekusation, wenn nur eine erhebliche Ursache darzu vorhanden ist, durch die Bestellung eines andern Referenten oder Korreferenten abgeholfen, welches aber eine bloße Direktorialsache ist, worin das Direktorium allenfalls nur der höchsten Stelle, sonst aber niemand zu repondiren hat.

München den 30. Oktober 1783.

CXXIX.

Die Appellationen in Perhorrescenzsachen betreffend.

Alle Appellationen in Perhorrescenz-Gegenständen sowohl gegen den Referenten, als gegen das Direktorium, und gegen ein ganzes Kollegium sollen allezeit an den nächsten höhern Richter und nicht mehr an die höchste Stelle gelangen, auch wenn ein Rath als Referent sich gegen das Decisum des Direktoriums beschwert. Vom 1. September 1804.

Maximilian Joseph, König.

Nach dem bisher bestandenen General-Mandat vom 30. Oktober 1783. hätte zwar die Appellation in causa per-

perhorrescentiae des Christian Grafen von Königsfeld gegen den Hofgerichtsrath von Mussinan, vielmehr gegen das Hofgerichts = Direktorium zu Straubing an Unsere höchste Stelle gelangen sollen. Da aber Unsere oberste Justizstelle in dem unterm 27. April heurigen Jahres unterthänigst erstatteten Bericht solche Gründe vorgelegt hat, welche Wir einer nähern Prüfung gewürdiget, und den obigen Fall wegen andern mit der Perhorrescenz verbundenen rechtlichen Fragen ex connexione causae zur Revision geeigenschaftet gefunden haben; so haben Wir gnädigst beschlossen, daß Unsere erwähnte oberste Justizstelle in der gesagten Perhorrescenzsache entscheiden, und von Unserer höchsten Entschließung dem Hofgerichts = Direktorium zu Straubing Nachricht ertheilen soll.

Ueberhaupt haben Wir wegen der Appellationen in Perhorrescenz = Klagen weiters erwogen, daß die gesagte Verordnung vom 30. Oktober 1783 zu meistens unnüzen Rekursen an Unsere höchste Person, und auch zu Präjudizien der Parteien Anlaß geben dürfte. Daher Wir hiemit verordnen, daß künftig alle Appellationen in Perhorrescenz = Gegenständen, sie mögen gleich gegen den Referenten, gegen ein Hofgerichts = Direktorium, oder gegen ein ganzes Kollegium gerichtet werden, allezeit an den nächsten höhern Richter, und nicht mehr an Unsere höchste Stelle gelangen sollen, wie Wir denn auch den Fall davon nicht ausnehmen, wenn nämlich ein Hofgerichtsrath als Referent wider das decisum eines Hofgerichts = Direktoriums beschwert zu seyn glaubt, und dagegen an den nächsten höhern Richter sich wenden will; nur allein wollen Wir den weitern Fall ausgeschieden wissen, wenn das Direktorium oder die Räthe gegen die Raths = Ordnungen sich verfehlen, und in dieser Hinsicht gegen

einander Beschwerde führen, wo Uns alsdann die Entscheidung hierüber vorbehalten bleibt.

Damit Wir jedoch von der Conduite Unserer Kollegial-Räthe unterrichtet werden, so müssen Unsere Hofgerichts-Direktorien, soferne ein Gebrechen gegen einen Referenten bei einer Perhorrescenz-Klage vorkömmt, in einem umständlichen Bericht Uns davon in Kenntniß sezen.

Von dieser Unserer höchsten Verfügung haben Wir Unsern Hofgerichten zu München, Straubing, Amberg und Neuburg sub hodierno Nachricht gegeben, und dieselben zur künftigen Befolgung angewiesen.

München den 1. September 1804.

Max Joseph.

Freihr. von Hertling.

An
die Kurfürstliche oberste
Justizstelle.

CXXX.

Die Rekusation der Unter- und Appellationsgerichte betreffend.

Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile rekusirt wird, so entscheidet über den Bestand der Rekusation die Appellationsstelle und verweiset in diesem Falle den Streit an ein anderes Untergericht. Wird ein Appellationsgericht rekusirt, so entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Ober-Appellationsgericht. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1794 und 1798. §. 35 und 50. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

(Zu

(Zu §. 22.)

CXXXI.

Von der Gerichtsbarkeit der Patrimonial-gerichte.

In allen streitigen Civil- und Polizeisachen sind die Königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde, und die Patrimonialgerichte üben blos die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke aus. Vom 8. September 1808.

A. RBl. v. 1808. LVII. St. p. 2249 und 2252. §. 16 und 22. St. HB. IV. Bd. p. 14 f.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

(Zu §. 1.)

CXXXII.

Das Personale der Justiz-Kollegien betreffend.

1.

Kein Rath soll in ausländischem Solde stehen, kein rechtliches Privatgeschäft, ausgenommen die Vormundschaft über Anverwandte oder eines verstorbenen Mitraths Wittwe und Kinder, übernehmen, ferner bei Kassation weder advociren noch prokuriren, überhaupt seine Integrität auch gegen jeden falschen Schein bewahren, und endlich bei Verlust seiner Stelle nicht ohne höchste Erlaubniß heurathen. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Th. p. 160.

Aus-

Auszug
aus der neuen Hofraths = Ordnung.

§. 7. Damit aber diesem allem nachzuleben destoweniger ein Hinderniß im Wege liegen möge, so sollen die Hofräthe weder Inländern noch weniger Ausländern mit Pflichten, Diensten, bestimmten oder unbestimmten Solde, oder einigem Gnadengehalte verwandt seyn, sich auch ohne besondere gnädigste Erlaubniß keiner Vormundschaft, Kuratorie, ausgenommen bei Anverwandten, oder eines verstorbenen Mitraths Kindern und Wittwen, einiges Beistandes unterziehen, vielweniger mit den Parteien selbst, oder ihren Advokaten, Agenten und Gewalthabern vertraulichen Umgang pflegen, am allerwenigsten aber, und bei Vermeidung wirklicher Kassation, oder andern exemplarischen Strafe advociren, prokuriren, Rath geben, oder Schriften stellen, überhaupt sich jederzeit ihres geschwornen leiblichen Eides, und desselben schweren Verantwortung vor Gott und der gnädigsten Landesherrschaft wohl erinnern, dawider von keinerlei Ursache wegen wissentlich handeln, sich auch sowohl im Rathe, als außer demselben eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemessenen Bescheidenheit, sonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter sich befleißen, sofort der Vorstand ein wachsames Augenmerk hierauf richten, und sich gegen die Uebertreter seines Amts gebrauchen, und wo es nothwendig ist, selbst an Se. Kurfürstliche Durchlaucht gelangen lassen.

Hiernächst befehlen Höchstdieselben, daß sich kein Hofrath bei Verlust seiner Stelle ohne gnädigste Verwilligung verehliche, und verhoffen auch mitbei, daß sich ein jeder in seinem Hauswesen, und übrigen Aufführung derge=

dergestalt mäßig, und eingeschränkt halten werde, damit durch allzugroßen und übertriebenen Aufwand kein billiger Verdacht oder Mißtrauen gegen ihn erwachse, und man dagegen gebührendes Einsehen zu thun bemüßiget werde ꝛc.

Die Bestimmungen, welche die eigentliche Kollegial-Ordnung betreffen, gehören nicht hieher.

2.

Erneuert und bestätiget wurden diese Verordnungen unterm 31. März 1788, 31. März 1794, 15. Junius 1796 und 26. Februar 1798.

M. G. S. IV. Bd. p 1069. V. Bd. p. 32 u. 854. VI. Bd. p. 30.

3.

Die Abtheilung der Dikasterien in die adeliche und gelehrte Bank ist aufgehoben; kein Rath darf Mitglied zweier Kollegien seyn und auch keine fremden rechtlichen Privat-Geschäfte übernehmen. Vom 25. Junius 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 71.

Auszug
aus dem Organisations-Reskripte des Hofraths in München.

8 Wir verordnen ferner hiemit, daß der Kurfürstliche Hofrath nicht mehr in Bänke abgetheilt, sondern die Räthe sämmtlich ohne allen Unterschied nach ihrem Dienstalter und ihren ersten Raths-Dekreten fürohin sizen und stimmen sollen.

9. Damit die Kurfürstlichen Räthe den ihnen zustehenden Geschäften ganz allein obliegen können, so werden Wir keinen Rath künftig in zwei Kollegien zugleich anstellen, das Wechselgericht zweiter Instanz so lange ausgenom-

genommen, bis Wir eine andere Bestimmung treffen werden.

10. Aus diesen nämlichen und noch andern Beweggründen werden Wir auch fürohin nicht gestatten, daß Vorstände, Räthe, und Kanzlei-Personen Kurfürstlicher Kollegien ohne Unsere Bewilligung Privat-Agentien, Beistandschaften, Vormundschaften, Testaments-Exekutionen übernehmen, übernommene ohne neue höchste Bewilligung fortführen, sondern es sind dießfalls die geseзlichen und Raths-Ordnungsmäßigen Vorschriften genau zu beobachten u. s. w.

München den 25. Junius 1799.

Die übrigen Bestimmungen dieses Reskripts betreffen theils den Personal-Status, theils die Besoldungen des Hofraths.

4.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Revisoriums und der übrigen Justiz-Dikasterien. Vom 24 und 25 Junius 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 68 — 82.

5.

Bei der Besezung der erledigten Ober-Appellationsgerichts-Rathsstellen wird dieses Kollegium mit seinem Gutachten vernommen. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785. §. 47. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

6.

Die Glieder der Justiz-Kollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren. Vom 1. Mai 1808.

A. RBl. v. 1808. XXI. St. p. 961 f. Tit. V. §. 3. St. HB. I. Bd. p. 15 f.

CXXXIII.

Die Visitationen der Justiz-Kollegien betreffend.

1.

Durch besondere, jederzeit von dem Könige benannte, besonders bevollmächtigte Kommissarien sollen die obersten Justizstellen alle drei Jahre visitirt werden. Die Vollmacht dieser Kommissionen umfaßt die Untersuchung aller Personal- und Real-Gebrechen jener Stellen; sie schließt aber die Untersuchung oder Revision der dort anhängigen oder schon entschiedenen Rechtssachen aus, worin den Justizstellen weder ein Einhalt noch ein Eingriff erzeigt werden soll, so wie denn auch die Visitatoren über die gefundenen Gebrechen, deren Abstellung ihnen nicht besonders aufgetragen wird keine Entschließung fassen oder vollziehen, sondern an die höchste Stelle berichten sollen. Vom 31. Julius 1805.

B. RBl. v. 1805. XXXIV. St. p. 841 f.

2.

Die Visitationen des Ober-Appellationsgerichts werden durch das Justiz-Ministerium angeordnet. Jene Stelle erstattet dem Könige ihren Anfragsbericht, wenn es Visitationen der Appellationsgerichte nothwendig findet, und ordnet dieselben nach erfolgter Genehmigung ab, nimmt Einsicht von dem Gange der Geschäfte und berichtet mit Anlegung der Protokolle über den Befund. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785. §. 54 u. 55. St.HB. IV. Bd. p. 1 f.

CXXXIV.

Die Verfassung der Untergerichte betreffend.

1.

Die in einem jeden Kreise bestehenden Untergerichte theilen sich in Stadt-, Land- und Patrimonial-Gerichte. Die erstern bestehen aus einem Stadtrichter und mehrern Beisizern; die zweiten aus einem Landrichter und zwei bis

drei rechtskundigen und geprüften Assessoren. Beide üben die Civil-Gerichtsbarkeit in kollegialer Form aus; doch können bei denselben Handlungen, welche blos die Instruktion der Civilprozesse betreffen, von dem Vorstande allein mit Beiziehung eines Protokollführers oder nach Auftrag desselben von einem Assessor des Gerichts mit gleicher Beiziehung eines Protokollführers vorgenommen werden. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. LXIII. St. p. 1785 f. §. 1 — 22. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

2.

Diese kollegiale Form der Landgerichte findet im ehemaligen Tirol, in Salzburg, Berchtesgaden, dem Inn- und Hausruckviertel nicht Statt. Vom 31. August, 13. Dezember 1810 und 9. Jänner 1811.

A. RBl. v. 1810. LIII. St. p. 913 f. u. LXXIV. St. p. 1393 f. Von 1811 IV. St. p. 49 f.

CXXXV.

Die Patrimonialgerichte betreffend.

I.

Die Patrimonialgerichte haben in der Regel blos in nicht streitigen Civil- und Polizeisachen die Gerichtsbarkeit auszuüben und die Verwalter derselben die nämlichen Eigenschaften wie die Landrichter nachzuweisen. Sie werden von dem Gerichts-Inhaber aus den geprüften und zugelassenen Rechtskandidaten erwählt, von dem General-Kreiskommissariate bestätiget und im Namen des Königs vereidet. Mehrere Patrimonialgerichts-Inhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen, auch können sie selbst sich derselben unterziehen wenn sie in der mit ihnen vorgenommenen Prüfung tauglich befunden worden sind.

Uebrigens dürfen die Gerichtshalter nicht außerhalb Landes oder über drei Meilen von den Gerichtsholden

ihre

ihre Amtswohnungen haben, noch weniger die Amtshandlungen außer Landes vornehmen, und der Gerichtsherr hat für allen aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstehenden Schaden zu haften, statt eines sich untauglich zeigenden Gerichtshalters einen andern zu ernennen, wenn er aber selbst die Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, einen Verwalter derselben zu bestellen. Jeder in ein Verbrechen ausartende Mißbrauch dieser richterlichen Gewalt zieht die Suspension der Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit nach sich.

Was die äußern Diensteverhältniße der Patrimonial-Gerichtshalter betrifft, so können diese nur in Folge eines auf eine ordentliche Untersuchung gegründeten richterlichen Erkenntnißes wegen Vergehen amovirt werden, und der Gerichtsherr darf sich in keinen Theil der Justizverwaltung ohne besondere Königliche Bewilligung, wenn er diese nicht selbst ausübt, bei Strafe, Schadensersaz und Vermeidung der Nullität einer solchen Handlung einmischen. Eben so muß der Gehalt der Gerichtshalter zum verhältnißmäßigen Unterhalt derselben hinreichen, und in den Standes- und Dienstesgehalt getheilt seyn, von denen der erstere auch bei einer Dienstaufkündung oder Entlassung bis zu einer anderweitigen Versorgung bleibt.

Advokaten dürfen keine Gerichtshalter seyn, wohl aber die Landgerichts-Prokuratoren. Vom 6. Junius, 23. Julius, 7. November 1807, und 8. September 1808.

A. RBl. v. 1807. XXVI. St. p. 1001 f. XXXIII. St. p. 1253 f. XXXVII. St. p. 1361. XLIX. St. p. 1723 f. Von 1808. LVII. St. p. 2245 f. St. HB. IV. Bd. p. 14 f.

2.

Es wird auch jezt noch Patrimonialgerichte geben, welche als künftig zu bestehende Untergerichte bestätiget werden. Die Gerichte erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen

Grafen nehmen aber dieselbe Verfassung wie die Königlichen Untergerichte an, und von diesen geht die Appellation an ihre Justizkanzleien. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. §. 7. 8 und 18. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CXXXVI.

Die Appellationsgerichte und das Ober-Appellationsgericht betreffend.

Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Civil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirks, sie erhalten die Arbeits-Tabellen derselben welche sie alle Quartale an das Justiz-Ministerium einzusenden und die allenfallsigen Gebrechen anzuzeigen haben. Ueber diese Kollegien sämmtlich stehet dem Ober-Appellationsgericht die Aufsicht zu. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. §. 37 und 54. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CXXXVII.

Die Verwaltung der Justiz im Allgemeinen betreffend.

Die Justiz kann im ganzen Königreiche nur von den vom Könige neu organisirten oder bestätigten Gerichtshöfen in Seinem Namen und nach Seinen Gesezen und Vorschriften befolgt werden. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. §. 59. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

(Zu

(Zu §. 2.)

CXXXVIII.

Die Eidesformel der Justizräthe betreffend.

Die in diesem §. der Gerichts-Ordnung enthaltene Eidesformel der Justiz-Beamten ist in der neuen Hofraths-Ordnung für die Justizräthe in einigen Stellen abgeändert. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 159. f.

Auszug
aus der neuen Hofraths-Ordnuug.

§. 6. Ein jeder, der in dem Hofrath aufgenommen wird, soll hinfüro in der öffentlichen Rathssession nicht nur das katholische Glaubens-Bekenntniß ablegen, sonauch mit einem leiblichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, als regierenden Kur- und Landesfürsten getreu, gewärtig und gehorsam seyn wolle, wie auch den hiesigen Kurlanden, und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen Landen, und Leuten dieses Kurfürstenthums ihre rechtmäßigen, und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Freiheiten, und Erklärungen beschüzen, dazu nach den Landrechten, und löblichen Gewohnheiten gemeldten Kurfürstenthums dem Mindesten sowohl, als dem Mehresten getreulich rathen, und das Beste thun werde, was ihm sein Gewissen, Pflicht und Verstand weisen wird. Daß er ferners Alles, woraus Schaden kommen mag, jederzeit verschweigen, und im Gerichte keiner sonderbaren Partei anhangen, oder ihr zu Guten einen Beifall suchen, auch die Sachen aus böser Meinung nicht aufhalten, und nicht verziehen helfen wolle, es möge geistliche, oder weltliche Personen angehen. Daß er endlich alles getreulich,

treulich, und ungefährlich thun, und in Sachen weder Liebe, Freundschaft, Furcht, Neid, noch eine andere Ursache, oder Beweggrund ansehen, sondern Gott und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben, auch um seine sämmtlichen Amtsverrichtungen von keiner Partei, noch von jemand andern eine Schankung, oder Versprechen unter was immer für einem Vorwande annehmen wolle.

Den Revisionsräthen, die schon vorher in andern Kurfürstlichen Kollegien als wirkliche Räthe gestanden sind, wird nur ohne weitere Beeidigung die ehemals abgelegte Pflicht erinnert.

München am 16. Aerndtemonats 1779.

Die übrigen Artikel gehören nicht hieher.

CXXXIX.

Die Verlezung der Pflichten eines Richters und die Bestechlichkeit der Staatsbeamten betreffend.

1.

Jeder Richter hat die Vorschriften der Gerichts-Ordnung genau zu befolgen und sich vorzüglich auf keine Weise Bedrückung der Unterthanen oder Bestechung, die Form derselben sey welche sie wolle, zu Schulden kommen lassen. Jede Kontravention soll empfindlich auch nach Gestalt der Sachen mit Kassation bestraft werden, und die Oberlandes-Regierung sowohl als das Revisorium haben ex officio darauf zu inquiriren. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 151 f.

Aus-

Auszug

aus dem Generale, die genaue Justizverwaltung betreffend.

Da Wir jederzeit die Handhabung und Beförderung der Justiz, und in der Folge die Abstellung und Verhinderung unförmlicher, unnöthiger, kostbarer, und muthwilliger Prozesse für einen der wichtigsten Gegenstände Unserer landesfürstlichen Obliegenheit angesehen, und mitbei in reife Ueberlegung genommen haben, daß hievon ein allgemeiner Nuzen, oder im Gegentheil ein großer Schaden für Unsere liebe und getreue Unterthanen abhange, so sind Wir huldreichest bewogen worden, den bösen Quellen eifrig nachspüren zu lassen, woraus bisher erwähnter Nachtheil geflossen ist.

Wie Wir nun verläßig berichtet sind, daß theils die übermäßige Anzahl der Advokaten, theils das unförmliche oder übereilte Verfahren der bei einigen Untergerichten zur Justizpflege angestellten, und in den Landrechten und Gerichtspraxis nicht genugsam bewanderten Beamten, theils endlich die unbändige Streitsucht und der große Muthwillen einiger Parteien und ihrer Anwälte die wahre Ursache hievon sind, so können Wir dieses Unwesen ohne Verlezung Unsrer aufhabenden theuersten Regentenpflicht mit gleichgiltigen Augen nicht ansehen, sondern verordnen, und wollen hiemit zum Voraus:

1. Sämmtliche Unsere Unterthanen ohne Ausnahme, sonderbar aber die gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen, nicht nur auf die genaue, und überhaupts von allen unerlaubten Nebenabsichten weit entfernte Justizverwaltung, und strenge Befolgung

der in Unserm Codice judiciario deutlich vorgeschriebenen Maßregeln gemessenst angewiesen, zugleich aber auch jenes wiederholt haben, was im 2. Cap. 2. §. ersagten Codicis von den Pflichten eines jeden Richters verordnet ist. Welcher Richter sich also unterfangen wird, Unsere liebe, und getreue Unterthanen auf was immer für eine Art zu bedrücken, Geld oder Geldswerth von ihnen zu erpressen, oder aber einige Schankungen entweder selbst anzunehmen, oder von den Seinigen, oder aber andern Personen, unter was immer für einem Vorwande, und zu was immer für einer Zeit annehmen zu lassen, der soll ohne weiters, es möge in viel oder wenig bestehen, empfindlich gestraft, und, wenn das Verbrechen groß, oder öfters geschehen ist, wohl gar kassirt werden. Würde sich aber, wider Verhoffen, der Fall ereignen, daß sich dieses dem Staate höchst nachtheilige Vergehen einer derjenigen, die andere hievon abzuhalten, und mit einem guten Beispiele vorzuleuchten von Amtswegen verbunden sind, zu Schulden kommen lassen, der wird ohne weitere Rücksicht seiner Würde und Standes nicht nur kassirt, sondern auch noch über das, Andern zu einem warnenden Beispiele, sonderbar gestraft werden. Wir befehlen daher Unsern sämmtlichen Kollegien, sonderbar aber Unserer Oberlandes-Regierung und Revisorio, daß sie auf dergleichen landschädliche Leute ihr unverrücktes Augenmerk richten, sohin über ihre Vergehungen ohne Rücksicht ihres Standes und Würde sowohl auf Anrufen der Parteien, als auch von Amtswegen eifrigst inquiriren, und sie im Betretungsfalle nach aller Schärfe bestrafen, oder aber nach Beschaffen-

heit

heit der Umstände Uns selbst hievon die pflichtmäßige Anzeige machen sollen.

München den 16. August 1779.

Die übrigen nicht hieher gehörigen §§. sind am gehörigen Orte eingeschaltet.

2.

Derjenige Staatsbeamte, welcher sich bestechen läßt, soll in jedem Falle seines Amts entsezt werden und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, wo eine Taxation desselben möglich ist, bezahlen, auch in gewissen Fällen überdieß noch mit Gefängniß oder Festungs-Arrest bestraft werden. Die Amts-Vorgesezten haben bei eigener Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen strenge zu wachen, auch jedes Vergehen dagegen anzuzeigen; dagegen werden aber auch die Bestechenden bestraft, das Angebotene sey von dem Staatsdiener angenommen oder nicht. Vom 9. Junius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXVII. St. p. 1041 f. Man vergl. B. RBl. v. 1802. XV. St. p. 262 f.

(Zu §. 3.)

CXL.

Die Landgerichts-Aktuarien betreffend.

1.

An die Stelle der ehemaligen Gerichtsschreiber treten die Aktuarien, welche das Amt in Abwesenheit des Landrichters versehen und daher, ohne jedoch einen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen zu haben, auch dieselben Studien

und Kenntniße besizen müssen, welche von dem Beamten gefodert werden. Vom 24. März 1802.

B. RBl. v. 1802. XV. St. p. 251. Man vergl. die Verordnung vom 17. Oktober 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativ-Stellen betreffend. A. RBl. v. 1807. XLVIII. St. p. 1681 f.

Auszug
aus der Verordnung, die Organisation der Landgerichte betreffend.

§. III. n. 2. Der Aktuar versieht die in der Gerichts-Ordnung den bisherigen Gerichtsschreibern beigelegten Verrichtungen, er ist dem Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizeiverwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme, selbst des Kopirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abwesenheit oder gesezlichen Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungs-Ursache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Aktuar vor seiner Anstellung alle die Bedingniße, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung, und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter selbst erfodern.

Uebrigens hat der Aktuar unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen.

3. Der Landrichter hat das Befugniß, das nöthige Schreiber-Personal selbst zu wählen, nur allein den Aktuar werden wir selbst benennen, und dabei diejenigen Individuen vorziehen, welche sich auf der hohen Schule

durch

durch ihre sittliche und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben.

Wir erklären aber, daß die Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern wenn sie in ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen, und Unserm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß sie deßwegen an Unsere Staatskasse eine Foderung zu stellen berechtiget sind, rc.

München den 24. März 1802.

Der übrige Theil dieser Verordnung betrifft andere Gegenstände.

2.

Die Aktuarien bestehen künftig nur in den Landgerichten, deren Seelenzahl sich auf 18000 und darüber erstreckt; bei den übrigen Aemtern versehen die in ihrer Eigenschaft als Justiz-Beamte ständigen Assessoren die Funktionen derselben. Sie sind indeß nicht stabil, dürfen aber, Nothfälle ausgenommen, auch nicht zu blossen Schreibergeschäften verwendet werden, so wenig als die Assessoren, welche auf gleiche Weise — die Fälle, wo eine Streitsache durch Stimmenmehrheit in einer ordentlichen Gerichtssizung entschieden wird, ausgenommen — dem Landrichter subordinirt sind. Vom 4. März, 28. Junius 1809, und 18. Junius 1810.

A. RBl. v. 1809. XIX. St. p. 441 f. und LIV. St. p. 1227 f. Von 1810. XXX. St. p. 505 f.

CXLI.

Die Aktuarien der Patrimonialgerichte betreffend.

Jedes Patrimonialgericht soll ein ordentliches Gerichts-Protokoll mit Zuziehung eines verpflichteten Aktuars oder zweier Zeugen für die richterlichen Handlungen jeder Art unter dem Präjudiz der Nichtigkeit halten. Vom 6. Junius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXVI. St. p. 1006. §. 20. Man vergl. N. CXLII.

(Zu §. 4.)

CXLII.

Die Gerichts-Beisizer betreffend.

1.

In Ermanglung eines Aktuars sollen bei Patrimonialgerichten zwei Zeugen für richterliche Handlungen jeder Art und unter dem gesezlichen Präjudiz der Nichtigkeit beigezogen werden. Vom 6. Junius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXVI. St. p. 1006 §. 20.

2.

Die Patrimonial-Gerichtsherrn sind verbunden in der Nähe der Gerichtssize einige verständige, des Lesens und Schreibens kundige Männer von unbescholtenem Rufe zu benennen, wovon immer zwei als Zeugen zu den Gerichtshandlungen statt des Aktuars beigezogen werden sollen. Vom 7. November 1807.

A. RBl. v. 1807. XLIX. St. p. 1126. §. 10.

(Zu §. 5.)

CXLIII.

Die Advokaten-Ordnung betreffend.

Im Jahre 1769 erschien eine neu verbesserte Advokaten-Ordnung, welche aber von den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung über diese Materie nicht abweicht, sondern diese nur erneuert, weiter ausführt und erläutert.

A. G. S. v. 1771. p. 34 f.

CXLIV.

Die Suspension und Remotion der Advokaten betreffend.

Das Revisorium kann die Advokaten im geeigneten Falle ohne weitere Rückfrage suspendiren, und ist blos dann gehalten, Bericht an die höchste Stelle zu erstatten, wenn es auf gänzliche Ausschließung aus der Zahl der Advokaten ankömmt. Vom 18. November 1799.

M. G. S. I. Bd. p. 20.

— — Es ist aber den Advokaten die Advokaten-Ordnung wiederholt publiciren zu lassen und ihnen derselben Beobachtung um so nachdrücklicher einzuschärfen, als Wir niemals eine Ueberschreitung derselben gestatten und Uns auch niemals werden beschränken lassen, diejenigen, welche sich nicht nach den ihnen gegebenen Vorschriften achten, das Befugniß zu advociren ohne alle Entschuldigung wiederum zu nehmen, wie Wir denn auch Unser Revisorium sub hod. ermächtiget und demselben aufgetragen haben, die Advokaten in Fällen, wo dasselbe solches geeignet findet, ohne weitere Rückfrage zu suspendiren und nur im Falle, wo es auf gänzliche Ausschlie-

ßung

ßung aus der Zahl der Advokaten ankäme, Bericht an Uns zu erstatten.

München den 18. November 1799.

Die weggelassenen Stellen betreffen die Entscheidung eines individuellen Falles.

CXLV.

Die Beibehaltung der Advokatie neben andern Aemtern betreffend.

I.

Die Advokaten, welche in besondere hinlänglich erträgliche Dienste übergehen, entsagen dadurch selbst der weitern Ausübung der Advokatie. Vom 20. November 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 21.

Da die Zahl der Advokaten vorhin auch dadurch über alles Maß vermehret worden, daß mehrere unter ihnen bei Erlangung anderwärtiger Bedienstung ihre Advokatenstellen nicht verlassen, sondern beibehalten, und dadurch andern Subjekten die Gelegenheit, ihr Fortkommen gleichfalls zu finden, abgeschnitten haben; so haben Wir den Grundsaz angenommen, und werden auch nicht davon abweichen, daß die Advokaten, welche in besondere hinlänglich erträgliche Dienste übertretten, dadurch selbst der weitern Ausübung der Advokatie entsagen. Zumalen Wir daher aus eben dieser Ursache allen Syndicis in Unsern größern Städten die Advokatie nicht gestatten; so können Wir solche auch dem Stadt-Syndikus N. zu N nicht bewilligen, sondern demselben steht frei, blos allein sich der Advokatie und solchen damit Verbindung habenden Geschäften zu widmen, oder wenn er das

Stadt = Syndikat versieht, davon aber kein hinreichendes Erträgniß beziehen würde, so hat Unsere Regierung N. ohne weiters den Magistrat zu Regulirung eines ordentlichen zureichenden Gehaltes seines Syndici zu vermögen.

München den 20. November 1799.

2.

Advokaten können nicht Patrimonial = Gerichtshalter seyn. Vom 6. Junius 1807 und 8. September 1808.

A. RBl. v. 1807. XXVI. St. p. 1003. §. 11., und von 1808. LVII. St. p. 2255. §. 36.

CXLVI.

Die Ausschließung der Advokaten von der Klasse der wirklichen Staatsdiener betreffend.

1.

Die Regierung unterwirft ihre Verfügungen über die Belassung oder Nichtbelassung der Advokaten und deren Ordnung niemals einer gerichtlichen Judikatur und der Hofrath erhält den Auftrag von keinem jezt oder künftig wegen Ueberschreitung der Advokaten = Ordnung aus der Zahl der Advokaten ausgeschlossenen Individuum ein Restitutions = oder Entschädigungs = Gesuch anzunehmen. Vom 31. Dezember 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 27.

2.

In Beziehung auf obiges Reskript wird der Grundsaz bestimmt ausgesprochen, daß die Regierung die Advokaten als wirkliche Staatsdiener, wozu sie weder durch die Verfaßung noch durch ein Gesez geeigenschaftet werden, nicht ansehe, noch irgend eine Folge aus diesem Princip werde ziehen lassen. Denn unter die Klasse der eigentlichen

Staats=

Staatsämter kann keine Stelle fallen, deren Verrichtungen nicht selbst von der obersten Gewalt ausgehen, und als Theile derselben zu betrachten sind, welche Erfodernisse mit ihrer Erhaltung und Bekleidung auch immer verbunden seyn mögen.

Aus diesem Grunde und weil die Advokaten den Parteien und nicht unmittelbar dem Staate dienen, entspringt auch die Verschiedenheit ihrer Verhältnisse von denen der wirklichen Staatsdiener; die Bestimmung und Erklärung darüber hängt also allein von dem Souverän ab und kann nicht der ungewißen Entscheidung der Gerichtshöfe überlassen werden. Deßhalb fällt denn auch jeder Anspruch der Advokaten an die Staatskasse auf Alimentation, Besoldung, Pensionirung ihrer Wittwen, Haftung u. s. w. weg. Vom 12. April 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 14 f.

CXLVII.

Die Landgerichts-Prokuratoren betreffend.

I.

Bei jedem Landgerichte sollen zwei rechtskundige Prokuratoren angestellt werden, welche jedoch den Parteien nicht aufzudringen sind, von diesen aber für ihre Dienste unmittelbar ihre Bezahlung erhalten, wenn sie von ihnen gebraucht werden. Vom 24. März 1802.

B. RBl. v. 1802. XIV. u. XV. St. p. 236.

Auszug

aus der Verordnung über die Organisation der Landgerichte.

§. VII. Bei einem jeden Landgerichte werden zwei rechtskundige Prokuratoren nach vorgängiger Prüfung bei der betreffenden Landes-Direktion zugelassen, um den

Unter-

Unterthanen in ihren Prozessen und andern Rechts-Angelegenheiten zu dienen, wenn sie darum ersucht werden.

Die Prokuratoren sollen daher den Unterthanen in ihren Rechts-Angelegenheiten, welche sie entweder selbst, oder durch ihre Bekannte und Verwandte bei Gericht vorbringen lassen können, nicht aufgedrungen werden, dem Schreiber-Personale ist aber nicht zu gestatten, die Unterthanen bei Gericht zu vertreten, oder die Stelle der Prokuratoren zu versehen.

Für die Dienste, welche die Prokuratoren leisten, sollen sie von den Parteien, welche sie beigezogen, oder ihnen die Vollmacht gegeben haben, unmittelbar die Bezahlung erhalten, und keinen fernern Anspruch auf Taxen von solchen Gerichtshandlungen machen, wobei sie nichts zu verrichten haben, die Prokurators-Taxen sind aber auch von dem Landgerichte fernerhin weder einzunehmen noch zu verrechnen.

Die Landgerichte haben zwar die übertriebenen Deserviten der Prokuratoren zu mäßigen, sie sollen aber dabei billige Rücksicht auf ihren Unterhalt, welchen sie sich selbst erwerben müssen, nehmen, und ihnen in Anbetracht des aus obiger Bestimmung fließenden Entganges auch die Anrechnung eines höhern Deservits gestatten, als sie bisher im Verhältniße der tax-ordnungsmäßigen Gebühren bezogen haben mögen.

Die Prokuratoren, welche sich schon bei den Gerichten befinden, können auch in vorgedachter Eigenschaft bleiben; bei welchen Landgerichten sich keine befinden, sind rechtskundige Subjekte anzustellen, der Gebrauch aber, daß ein Prokurator bei zwei, und mehrern von einan-

einander entlegenen Gerichtsstellen zugleich angestellt seyn könne, ist künftig nicht zu gestatten. u. s. w.

München den 24. März 1802.

Das Uebrige betrifft die Ressort- und Personal-Verhältnisse der Beamten und ihrer Subalternen.

2.

Wenn die Landgerichts-Prokuratoren bei den größern Landgerichten so viele Advokatur-Geschäfte haben, daß die erfoderliche Thätigkeit bei der Gerichtsverwaltung von denselben nicht zu erwarten wäre, besonders wenn der Bezirk des Patrimonialgerichts von bedeutendem Umfange ist, oder bei einem Landgerichte vielfältiger solche Rechtsstreite vorkommen, womit das eigene Interesse des Patrimonial-Gerichtsherrn in Verbindung steht, so ist jenen die Uebernahme einer Patrimonialgerichts-Verwaltung untersagt. Treten hingegen diese Anstände nicht ein, so dürfen die einschlägigen Landesstellen solche aus der Zahl der Prokuratoren in Vorschlag gebrachte Patrimonial-Gerichtshalter bestätigen. Vom 23. Julius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXXVII. St. p. 1361 f.

CXLVIII

Die Landgerichts-Advokaten im Innkreise betreffend.

Die Landgerichte im Innkreise sollen mit den erfoderlichen Rechts-Anwälten bestellt werden, und jeder bei einem Landgerichte ernannte Advokat hat künftighin die uneingeschränkte Befugniß der Advokatie im ganzen Königreiche. Zu diesen Advokatenstellen dürfen aber auch solche Individuen in Vorschlag gebracht werden, welche die Doktorswürde nicht besizen, wenn sie nur die hohe Schule

besucht

besucht und die Rechte absolvirt haben. Vom 6. Mai und 3. Junius 181c.

A. RBl. v. 1810. XXXIII. St. p. 556 f.

Anmerkung. In Gemäßheit der in dieser Verordnung aufgestellten Grundsäze werden nunmehr auch bei den übrigen Untergerichten des Königreichs keine Prokuratoren, sondern Advokaten als Rechts-Anwälte angestellt. Man vergl. die in den Jahrgängen 1809, 1810 und 1811 des A. RBl. angezeigten Anstellungen der Advokaten bei mehrern Untergerichten.

CXLIX.

Die Wechselgerichts-Advokaten betreffend.

Jeder bei den übrigen Justizstellen zugelassene Advokat darf auch die Advokatie oder das Notariat in Wechselsachen ausüben. Vom 30. März 1802.

B. RBl. v. 1802. XIV. St. p. 241.

Als eine Folge der Uebertragung der Wechselgerichts-Geschäfte an den Kurfürstlichen Hofrath, wollen Se. Kurfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 30. März, den Unterschied, welcher bisher zwischen den Wechselgerichts-Advokaten und Nicht-Wechselgerichts-Advokaten und Notarien bestanden hat, aufheben, und jedem angenommenen Advokaten oder Notar auch die Ausübung der Advokatie, oder des Notariats in Wechselsachen gestatten. Auch den bei den übrigen Justizstellen zugelassenen Advokaten ist es erlaubt, die Parteien, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bei den Wechselgerichts-Stellen zu vertreten.

Diese

Diese höchste Entschließung will man daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München den 2. April 1802.

Kurfürstliche General-Landes-Direktion.

Freihr. v. Weichs, Präsident.

(Zu §. 6.)

CL.

Die Aufhebung der Notariate betreffend.

In Folge der aufgelößten teutschen Reichs-Konstitution hören die Würden der Kaiserlichen Notare auf, und alle Urkunden und Instrumente, die künftig von ihnen ausgefertigt werden, so wie alle Koncessionen die sie nach ihrer ehemaligen Kaiserlichen Vollmacht ertheilen, sind als nichtig anzusehen. Alle Privilegien, welche daher in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben sollen, müssen künftig einzig bei dem Könige durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden. Vom 29. März 1807.

A. RBl. v. 1808. XV. St. p. 560.

CLI.

Die noch provisorisch bestehenden Notare betreffend.

I.

Von den bisher im Reiche bestehenden Notarien sind nur jene zur Fortsezung dieses Amtes bis zur allgemeinen Aufhebung desselben ohne weiters berechtiget, welche dazu ihre

Ermäch-

Ermächtigung von den zeitlichen Landesherren der mediatisirten Reichsländer erhalten haben. Die Päbstlichen Notare werden provisorisch bestätiget, eben so die vorhin Kaiserlichen, oder Kraft Kaiserlicher Vollmacht kreirten, wenn ihre übrigen Dienst-Verhältniße kein Hinderniß in den Weg legen. Alle in Baiern fortbestehenden Notare haben die alten auf die Kaiserwürde sich beziehenden Formeln weg zu lassen und statt ihrer der Ermächtigung und des Regierungs-Jahrs des Königs Erwähnung zu thun, was auch die Aufschriften ihrer Siegel andeuten sollen. Indeß bestehen alle ehedem in der alten Form gefertigten Notariats-Instrumente auch für die Zukunft als rechtsgültig, und eben so wie jene, welche bereits mit einer der neuern Staats-Verfassung angemessenen Abänderung oder auch nur mit Hinweglassung jener Formeln ohne Erwähnung der neuen Verhältnisse gefertiget werden. Ueberhaupt aber behält sich der König die Kreirung neuer Notare künftig nur für die Wechselgeschäfte und nur in dem Falle und an dem Orte vor, wo sie für diese Geschäfte unbedingt erfoderlich seyn würden. Vom 10. September 1807.

A. RBl. v. 1807. XLI. St. p. 1489 f.

2.

Die Prüfung und Begutachtung der Notare gebührt ausschließlich den Hofgerichten, doch so, daß in Betreff der bisherigen nicht von den zeitlichen Landesherrn bestellten Notare, und in soferne hiebei die Frage über die Notariats-Berechtigung überhaupt zur Sprache kömmt, von den Hofgerichten nichts verfügt werde ohne Benehmung mit der einschlägigen administrativen Stelle. Vom 17. Oktober 1807.

A. RBl. v. 1807. XLVIII. St. p. 1681 f.

CLII.

CLII.

Die Notare im ehemaligen Tirol betreffend.

Die leztwilligen Verordnungen sowohl als die Verträge unter Lebenden können zufolge der österreichischen Geseze im ehemaligen Tirol durch einen inländischen Notar rechtsgiltig errichtet werden, ausgenommen, wenn es sich um die Konstituirung eines dinglichen Rechts handelt, worüber vom 1. Jänner 1808 an dem zuständigen Gerichte die betreffende Urkunde vorgelegt und protokollirt werden muß. Vom 15. Junius und 23. Julius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXXVI. St p. 1347 f.

CLIII.

Die Notare in Nürnberg betreffend.

Die Notare in Nürnberg sind von allen und jeden Advokaten-Geschäften ausgeschloßen, folglich vor den Gerichten in Rechts-Streitsachen niemals zuzulassen, dagegen sind auch die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Konsulenten, Advokaten und Rechts-Praktikanten untersagt, soweit dieselben für die Legalität dem Notariatsamte zugehören. Jedoch dürfen die Notare, welche zugleich Prokuratoren sind, diese Funktionen auch ferner und so lange ausüben, als die provisorische Bewilligung des Notariatsamtes noch besteht, wobei indeß diesen Individuen frei steht, die eine oder die andere dieser Stellen ausschlüßlich zu wählen. Den Genannten des größern Raths wird die Befugniß zu den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit bis zur Auflösung dieses Kollegiums in der Art belassen, daß, wenn sie, oder die Kontrahenten nicht selbst der Rechte oder der gesezlichen Feierlichkeiten verständig sind, ein legaler Notar zugezogen werden soll. Vom 15. November und 23. Dezember 1807.

A. RBl. v. 1808. III. St. p. 147 f.

(Zu §. 7.)

CLIV.

Von den Kaiserlichen Pfalzgrafen.

In Folge der aufgelößten teutschen Reichs-Konstitution hört die Würde der Kaiserlichen Pfalzgrafen auf, und alle von ihnen künftig ausgefertigt werdende Urkunden, Instrumente und Koncessionen sind als nichtig anzusehen, indem alle Privilegien, welche in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben sollen, künftig einzig bei dem Könige durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden müssen. Vom 29. März 1807.

A. RBl. v. 1807. XV. St. p. 560. Man vergl. über die ehemaligen Befugniße der Pfalzgrafen das Mandat von 1677 in der M. G. S. III. Bd. p. 105.

(Zu §. 8.)

CLV.

Die Winkel-Agenten betreffend.

I.

Blos die zur Rechts-Beistandschaft ermächtigten Advokaten dürfen die Parteien vertreten. Die geheimen und verborgenen Anwälte sollen die von den Parteien erhobenen Gebühren zur Armenanstalt des Orts erlegen, und mit einer Geld-, oder bei wiederholten Uebertretungen oder wenn sie die Parteien zum Ungehorsam gegen die Geseze verleitet haben, mit Gefängniß-Strafe belegt und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Vom 13. August 1804.

Schw. RBl. v. 1804. XLI. St. p. 913.

Max

Max Joseph, Kurfürst.

Wir haben schon öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß, Unsern Verordnungen zuwider, die Rechts-Anwälte die von ihnen in Angelegenheit der Parteien verfaßten Schriften nicht mit ihrer Unterschrift bezeichnen, oder daß die Parteien sich ihre Vorstellungen von auswärtigen, oder wohl gar von Anwälten verfassen lassen, welche von Uns zur Führung der Rechts-Beistandschaft nicht ermächtiget sind.

Um den Mißbräuchen, die hieraus entstehen, zu begegnen, verordnen Wir:

1. Daß nur die von Uns zur Rechts-Beistandschaft ermächtigten Hofgerichts-Advokaten bei den verschiedenen Landesstellen die Parteien vertreten dürfen, es wäre denn, daß eine siegelmäßige Partei ihr Recht vor Gericht selbst vertheidigen wollte.

2. Einer jeden Vorstellung ist der Rechts-Anwalt seinen Namen, nebst dem Betrag der für die Verfassung derselben erhaltenen Gebühr beizusezen verbunden; und würde von den Parteien mehr gefodert werden, als der Rechts-Anwalt angegeben hat, so stehet ihnen das Recht zu, das Mehrgefoderte zurück zu verlangen.

3. Jeder Vorstellung, die nicht mit diesen Förmlichkeiten versehen ist, soll keine rechtliche Folge gegeben werden, sondern sie ist an die Partei sogleich zurück zu stellen, und die Unterschrift eines Rechts-Anwaltes nachzuholen.

Auch

Auch Wir werden auf alle, an Unsere Person gebrachte Vorstellungen, welchen die oben angegebenen Förmlichkeiten mangeln, keine Rücksicht nehmen lassen, und die Parteien haben sich daher selbst die Nachtheile zuzuschreiben, welche für sie aus einer sträflichen Nichtbefolgung Unserer Verordnungen entstehen können.

4. Gegen die geheimen und verborgenen Anwälte, deren Zweck meistens kein anderer ist, als den Parteien, selbst gegen Recht und Geseze, Beistand zu leisten, ist eine wachsame Aufsicht zu pflegen, und wenn dergleichen entdeckt werden, so sollen sie nicht nur allein die erhobenen Gebühren zur Armenanstalt des Orts erlegen, sondern sie sind nebstdem noch in eine Geldstrafe, und bei wiederholten Uebertretungen, oder, wenn sie durch ihre Advokatie die Parteien zum Ungehorsam gegen die Geseze verleitet haben, zur Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Dabei soll der Name dieser verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Parteien öffentlich bekannt gemacht werden.

Unsere Justiz- und administrativen Landesstellen haben sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 13. August 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. v. Montgelas.

2.

Diese Verordnung ward unter Beziehung auf die frühern Geseze bestätigt und aufs neue eingeschärft am 18. Februar 1811.

A. RBl. v. 1811. XV. St. p. 289. Man vergl. die neue Hofraths-Ordnung Art. 3. §. 15. und die Verordnungen vom 16. Julius 1779, 22. Mai 1780, 12. Oktober 1783, 9. November 1795, und 15. August 1799 in der M. G. S. I. Bd. p. 151 und p. 158. III. Bd. p. 14. und p. 45. V. Bd. p. 36. N. M. G. S. I. Bd. p. 11. Schw. RBl. v. 1805. p. 465.

(Zu §. 9.)

CLVI.

Die genaue Einlieferung der den Kanzleiboten übergebenen Expeditionen betreffend.

Den Boten wird verboten, die ihnen übergebenen Judicial-Akten oder andere dergleichen Expeditionen den Parteien selbst oder ihren Anwälten einzuliefern. Vom 29. Jänner 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 7.

Zumal man dießorts mehrfältig hat wahrnehmen müssen, daß die Boten die ihnen aufgegebenen Judicial-Akten, dann andere derlei Expeditionen nicht an die in der Aufschrift bestimmte Justizstellen, sondern manchmal den Parteien selbst, oder ihren Anwälten eingeliefert haben, dadurch aber den Gegentheilen nicht nur Schaden, sondern auch der Justizpflege unverantwortliche Hemmung zugegangen ist; als hat der Kurfürstliche Hofrath sowohl bei sich selbst, als auch bei sämmtlich untergeordneten Regierungen, und sonstigen Gerichtsstellen zu verfügen, daß den aufgestellten Boten der Auftrag geschehe, in der Einlieferung die pflichtmäßige Genauigkeit um so gewißer zu

halten,

halten, als man dieselbe im Kontraventions-Falle mit den empfindlichsten Strafen zu belegen bemüßiget seyn würde.

Sign. in cons. Revis. den 29. Jänner 1800.

CLVII.

Die Landgerichts-Diener betreffend.

Bei jedem Landgericht wird ein besoldeter Gerichtsdiener mit der erfoderlichen Anzahl Knechte angestellt, welcher alle Dienste zu leisten hat, die bei Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit von ihm gefodert werden. Vom 24. März 1802.

B. RBl. v. 1802. XV. St. p. 256 f.

Auszug aus der Verordnung über die Organisation der Landgerichte.

§. X. Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Size desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden.

Die Aufnahme und Entlassung des Gerichtsdieners hängt von Unserer Landes-Direktion ab, ihm bleibt aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienste, und Aufführung er verantwortlich ist.

Der Gerichtsdiener soll für sich und seine Knechte besoldet werden, und keinen fernern Antheil an Gerichts-Taxen, Brod-, Bauern-Geldern, Futter-Sammlungen und dergleichen nehmen, welche, wie die übrigen Tax-Antheile und Amtsgefälle zu verrechnen sind; er erhält außer seiner Besoldung und gleichförmiger Kleidung eine Pferd-Ration, und die Verpflegungs-Gelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden sollen.

 Den

Den Gerichtsdienern und ihren Knechten ist bei Verlust ihres Dienstes, und anderer geeigneter Bestrafung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Foderung oder Geschenk = Annahme beschwerlich zu fallen, sie sollen auch außer einzelnen zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthigen Grundstücken kein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen.

§. XI. Die Obliegenheit der Gerichtsdiener besteht in Besorgung der Frohnveste, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpflegung und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Der Gerichtsdiener hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefodert werden, als z. B. die Citirung der Parteien, Verschaffung der Zeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Zirkulare und Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung der Bescheide, zu deren Exekution die Anwendung des Gerichts = Zwanges nothwendig wird.

Endlich hat der Gerichtsdiener für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wozu Wir einen Theil Unsers Militärs in alle Landgerichte vertheilt haben, mit zu sorgen, alle Störer derselben als Vaganten, Bettler, dienstloses Gesinde, und andere verdächtige, gefährliche Leute nöthigenfalls mit Hilfe der Unterthanen und der Kordons = Mannschaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtlichen Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Die innere Polizei in den Dörfern und Gemeinheiten sollen Unsere Landgerichte durch die aufgestellten Dorfsführer besorgen lassen, und in den Polizei = Angelegenheiten

ten

ten der Gemeinden den Gerichtsdiener nur alsdann dahin adhibiren, wenn das Geschäft durch die angestellten Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte.

Die Gerichtsdiener sollen daher keine fernere Visitationen und Polizei-Beschauen in den Dörfern mehr vornehmen, sie sollen die Unterthanen wegen bloßer Polizei-Vergehen oder Unterlassungen nicht mehr zur Bestrafung denunciren, und auch keine Pfändungen oder Exekutionen in den Gemeinden verrichten, wozu sie nicht von den Landgerichten besondere Aufträge erhalten, u. s. w. Vom 24. März 1802.

Die übrigen Abschnitte dieser Verordnung gehören nicht hieher.

(Zu §. 10.)

CLVIII.

Die Vertretung der abwesenden Beamten betreffend.

I.

Das Baierische peinliche Gesezbuch unterscheidet, ob bei einem Amte ein einziger, oder ein Ober- und Unter-Beamter (Gerichtsschreiber nach der vorigen Verfaßung) angestellt ist. Im erstern Falle darf der Beamte keinen Andern statt seiner eigenmächtig bestellen, sondern muß schleunige Anzeige an das ihm vorgesezte Justiz-Dikasterium machen, damit die Sache entweder avocirt oder jemand andern übertragen werde. Im zweiten Falle hingegen darf in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Ober-Beamten der Unter-Beamte dessen Stelle einstweilen vertreten, seine Funktion aber muß er durch einen in das Handgelübde genommenen Amtsschreiber versehen lassen. Ist der

Gericht-

Gerichtsschreiber abwesend oder aus gültigen Ursachen verhindert, so kann der Ober-Beamte statt dessen einen zu diesem speziellen Akt in das Handgelübde genommenen Amtsschreiber gebrauchen. In wichtigen prozessualischen Handlungen darf bei Strafe der Richtigkeit kein Beamter ohne den andern verfahren.

Die Glieder der Justiz-Kollegien dürfen die ihnen übertragenen Kommissionen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Direktoriums einem andern aus demselben Kollegium überlassen. Vom 7. Oktober 1751.

Cod. Bavar. crim. II. Th. 1. Kap. §. 2 u. 3.

2.

Die Stellen der Gerichtsschreiber nehmen nach der dermaligen Verfassung die Assessoren, Aktuarien und Adjunkten ein, und haben also im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des Beamten, erstere nach dem Dienstesalter, denselben zu vertreten.

Bei Justiz-Kollegien vertritt, wenn der Präsident abwesend oder verhindert ist, der älteste Direktor sowohl in als außer dem Rathe seine Stelle; im Verhinderungsfalle der Direktoren kömmt die Reihe an den ältesten Rath. Vom 24. März 1802. Vom 24. Julius 1808. Vom 4. März, 4. u. 28. Junius 1809. Vom 18. Junius und vom 31. August 1810. Man vergl. oben N. CXL.

B. RBl. v. 1802. XIV. St. p. 251. A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. §. 14 und 29. Von 1809. XIX. St. p. 441 f. XLI. St. p. 921 f. LIV. St. p. 1227 f. Von 1810. XXX. St. p. 505 f. LIII. St. p. 913 f.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozeße.

(Zu §. 3.)

CLIX.

Die summarische Instruktion der Civil-Prozesse betreffend.

Die Bestimmungen des 3. §. 3. Kap. der Baierischen Gerichts-Ordnung werden bestätiget und die mündlichen Instruktionen der bei den Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten als Regel vorgeschrieben, nur den Fall ausgenommen, wenn die Parteien die schriftliche Instruktion selbst verlangen, oder die Wichtigkeit des Gegenstandes dieselbe erfodern würde. Eben so soll auch bei den Justiz-Dikasterien (worunter die Regierungen und die in derselben oder in einer höhern Rang-Kathegorie stehenden Gerichtshöfe verstanden werden) in geringen Injurien oder andern Händeln, besonders wenn das Streits-Objekt nicht über hundert Gulden beträgt, kein Schriftenwechsel gestattet, sondern die Sache summarisch zu Protokoll instruirt werden. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 151.

Auszug aus dem General-Mandat, die genaue Justiz-Verwaltung betreffend.

§. 3. — — Damit aber auch für die Zukunft den vielfältigen Beschwerden über Parteilichkeit, Uebereilung

oder

oder Verzögerung, und überhaupt über rechts = widriges Verfahren der bei den ersten Instanzen aufgestellten Richter abgeholfen, und Unsere Justiz = Dikasterien, sonderbar das Revisorium, mit doppelter Arbeit nicht ferner belästiget werde, so wollen Wir erwähnte Untergerichte auf die pünktliche Beobachtung Unserer bereits ausgefertigten gnädigsten Verordnungen, vorzüglich des 3. Kap. 3. §. Cod. judic. huldreichest, und mit Nachdruck angewiesen, und wiederholt befohlen haben, daß die bei allen Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten nicht mehr schriftlich, wie es bisher aus Sportelsucht gemeiniglich geschehen ist, sondern mündlich mit persönlichem Vorstande beider Theile kurz zum Protokolle instruirt, dasselbe von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig, wenn sie es aber nicht sind, von ihren Anwälten unterschrieben, sofort nach Vorschrift der Rechte verbescheidet werden sollen.

Von dieser Regel sollen nur zwei Fälle ausgenommen seyn, wenn nämlich die Parteien selbst die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder aber wichtige Sachen, und besondere Umstände einen ordentlichen Schriftenwechsel erheischen würden. Wir gebieten hiemit ferner, daß auch bei Unseren Justiz = Dikasterien in geringen Injurien = oder andern Händeln, sonderbar, wenn die Hauptsumme, oder der Werth derselben nicht über Hundert Gulden beträgt, kein Schriftenwechsel gestattet, sondern gleich nach eingereichter Klagschrift eine Kommission unter den Theilen angesezt, und hiernach gleichfalls summarisch behandelt werden sollen. Es haben daher Unsere sämmtlichen Justiz = Dikasterien auf die genaue Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung unabweichlich zu halten, und bei Befund eines oder andern

Mangels

Mangels alsbaldige Abstellung und Verbesserung schleunigst zu verfügen, u. s. w. München den 16. August 1779.

Die übrigen Paragraphen dieser Verordnung, welche mehrere Gegenstände der Gerichts-Ordnung umfaßt, sind bei den Kapiteln zu welchen sie gehören, eingeschaltet.

CLX.

Die Prozesse in Wasserbau-Sachen betreffend.

Wenn Privat-Personen die Verbindlichkeit zu Wasserbauten auf sich haben, und sie unterlassen diese bei bevorstehender Wassergefahr zu erfüllen, ungeachtet sie daran erinnert werden, so bestreitet das Aerar diese Auslagen, welche jedoch ohne Gestattung eines Prozeßes exekutiv erholet werden. Vom 26. Jänner 1790.

M. G. S. V. Bd. p. 12.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht in Folge des im Wasserbauwesen nun angenommenen, und gnädigst festgesezten Systems in jenen Fällen, wo bei unmittelbar vorzusehender Wassergefahr und Schaden der anliegende Privat (dem es solchen abzuwehren, und zu bauen sonst obläge) solches ungeachtet des vorhergehenden Anrathens und Anmahnens der Kurfürstlichen Hofkammer, respektive des General-Wasserbau-Direktorii solches dennoch nicht bewerkstelliget, sich gnädigst entschlossen haben, eine solche unausweichliche, und noch größeren Schäden zuvorkommende Vorkehr von landesherrlicher Macht, und oberster Landes-Polizei-Aufsichtwegen provisorisch auf Aerarial-Kösten unternehmen und treffen zu lassen; dabei aber zur Sicherstellung des Kurfürstlichen Aerariums die erlaufende Kosten entweder vom betreffenden Privaten

sogleich

sogleich refundirt, oder exekutiv erholt werden sollen; so hat die Kurfürstliche Oberlandes-Regierung sämmtlichen Justiz-Dikasterien mittels abschriftlicher Kommunikation gegenwärtig höchster Entschließung zu bedeuten, daß hierinfalls, als in einer wahren Polizei-, und keiner prozessualischen Weitläufigkeit unterworfen seyn sollenden Sache kein Prozeß jemals Statt habe, die allenfallsige Kläger mithin daselbst ab, und zum einzig offenen Rekurs zur höchsten Stelle zu verweisen seyen.

München den 26. Jänner 1790.

CLXI.

Den Exekutiv-Prozeß betreffend.

Die Vorschrift der Baierischen Gerichts-Ordnung über den Exekutiv-Prozeß wird erneuert, und befohlen, keine prozessualische Weitläufigkeit, Verzögerung und Exception in liquiden Schuldsachen zu gestatten, sondern die Schuldner ohne Unterschied des Standes in diesen Fällen exekutiv zur Bezahlung anzuhalten. Vom 7. Mai 1767.

M. G. S. I. Bd. p. 39.

Demnach bei Uns immerhin viele Klagen und Beschwerden vorkommen, daß in Schuldsachen gegen morose oder zahlflüchtige Debitoren der gebührend obrigkeitliche Ernst nicht allenthalben gebraucht, und den Krediteren, sonderbar den Bürger- und Handelsleuten, zu dem, was sie entweder an baarem Geld, oder Waaren und andern Feilschaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils sehr langsam, und gemeiniglich nicht ohne weitläufigen Prozeß, dann großen Zeit- und Kostenaufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Justiz, sondern auch der allgemeine Kredit im Handel

del und Wandel, mithin das gesammte Publikum merklich zu leiden kommt; so wollen Wir durch gegenwärtiges General-Mandat nicht nur ermeldte Debitoren überhaupt, und insonderheit jene, welche der Bürger- und Handelschaft annoch haften, zu baldmöglichster Befriedigung derselben hiemit ernstlich ermahnet haben, sondern gebieten auch eventualiter Unsern Justiz-Dikasterien, und allen andern subordinirten Obrigkeiten, auf Anrufen der Kreditoren, sonderbar der von der Bürger- und Handelschaft, schleunige und unparteiische Justiz zu administriren, sohin in liquiden Schuldsachen keine prozessualische Weitläufigkeiten oder andere Verzögerungen und Ausflüchten zu gestatten, sondern vielmehr nach deutlicher Vorschrift des Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 5. allezeit gleich summarissime et executive hierin zu verfahren, sofort verstandene Schuldner, wessen Standes oder Wesens sie immer seyn mögen, ohne Respekt der Person auf alle thunliche Weise zur Bezahlung anzuhalten. Daran geschiehet Unser gnädigster und gerechtester Wille und Befehl.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 7. Mai 1767.

CLXII.

Die Schuld-Foderungen aus Kaufmanns- und Handwerks-Kontos betreffend.

Schuld-Foderungen aus Kaufmanns- und Handwerks-Konten sollen, wenn sie sich zu dem Exekutiv-Prozeße eignen, von den Gerichten summariissime untersucht, verbescheidet und exequirt werden. Vom 6. August 1798.

M. G. S. VI. Bd. p. 32.

Aus-

Auszug
aus der Verordnung über die Verjährung der Kaufmanns- und Handwerks-Konten.

c) Soll dem Kreditor, wenn er befürchtet die Präklusion zu inkurriren, frei stehen, von dem Debitor sich einen förmlichen Schuldschein, oder Obligation, oder andere schriftliche Versicherung ausstellen zu lassen, wo sodann seine Foderung (aus einem Kaufmanns- oder Handwerks-Konto) in ein förmliches mutuum degenerirt.

d) Sollen derlei Foderungen, wenn sie eingeklagt werden, und zu den exekutivischen Prozessen gesezlich geeignet sind, von den Justiz-Behörden durch weitläufige Instruirung nicht aufgehalten, sondern summarissime nach Vorschrift der Geseze untersucht, verbescheidet und exequirt werden, u. s. w.

München den 6. August 1798.

Das Uebrige dieser Verordnung betrifft die Verjährung solcher Schuldklagen und gehört in das Civilrecht.

CLXIII.
Von dem Wechsel-Prozeße.

1.

Die Wechsel-Gläubiger können bei dem Konkurse hinsichtlich der Priorität kein Separationsrecht behaupten, sondern müssen sich mit andern Kreditoren einlassen und den ältern oder mehr privilegirten weichen, wenn gleich schon früher die Habschaft des Schuldners, worauf die Wechsel-Gläubiger nur ein gerichtliches Unterpfand erlangen, obsignirt worden ist.

Doch

Doch behalten diese immer ihr durch die Wechselschuld erlangtes Recht auf die Person des Schuldners und können ihn folglich auch während des Konkurses verhaften lassen, bis sie befriediget sind, obgleich die Instruktion und Entscheidung des Konkurs-Prozeßes dem ordentlichen Richter zusteht und folglich die Exekution des Wechselgerichts dadurch gehemmt wird. Uebrigens haben die bereits bona fide et re adhuc integra befriedigten Gläubiger sich nicht in den Konkurs einzulassen. Vom 1. August 1780.

M. G. S. I. Bd. p. 194.

In Wechselschuldsachen ereignet sich der Zweifel und Anstand, ob und wie weit das Wechselgericht gegen einen daselbst beklagten, kondemnirten, oder gar schon mit der Sperre und Obsignation angegriffenen Schuldner im Falle, wenn erst hernach ein concursus creditorum wider ihn ausbricht, mit der wirklichen Exekution zu verfahren ermächtiget sey.

Nun sind zwar Se. Kurfürstliche Durchlaucht fest entschlossen, die vorgeschriebene Wechsel-Ordnung zu Konservation und Aufnahm des öffentlichen Kredits und Geld-Umlaufs durch ermeldtes Wechselgericht genauest beobachten und vollstrecken zu lassen; nachdem aber jezt gedachte Ordnung den Wechselschulden keinen mehrern Vorzug einräumt, als dessen sich auch die inländische Fabriken und Manufakturen laut der Maut- und Accis-Ordnung vom Jahre 1765 mit einem stillschweigenden Unterpfands- und Prälations-Recht in der siebenten Stelle nach dem Fisko zu erfreuen haben, so folgt hieraus

1. von selbst, daß die Wechsel-Gläubiger kein Separations-Recht zu behaupten, mithin bei dem Konkurs, wo es auf die quaestionem prioritatis ankömmt, und zwar ohne Unterschied, ob solcher

schon

schon vor oder nach der wechselgerichtlichen Klage und Erkenntniß ausgebrochen ist, sich mit andern Kreditoren einzulassen, über die Priorität mit ihnen certiren, sofort jenen, welche ein älteres oder mehr privilegirtes Recht gaudiren, in der Zahlung und Exekution allerdings auszuweichen haben, und hindert

2. daran nicht, wenn gleich von dem Wechselgericht die Habschaft des Schuldners bereits gesperrt, und obsignirt worden ist; indem man dadurch ebenfalls noch kein Separations-Recht, sondern nach ausdrücklichem Inhalt der Wechsel-Ordnung nur ein gerichtliches Unterpfand auf der gesperrten Habschaft erlangt, welche sich also von der massa creditorum communi unter diesem Vorwande so wenig als all anders verpfändetes oder hypothecirtes Gut mehr separiren lasset, sondern allerwegen dahin gehört, und unter sämmtliche sowohl Wechsel- als andere Gläubiger der Priorität nach vertheilt werden muß. Da nun

3. die Verhandlung der Konkurs- und Krida-Sachen vermöge der mehr allegirten Ordnung nicht mehr zum Wechselgericht gehört, so kann zwar auch selbes weder bei dem gesperrten noch ungesperrten Gut des Debitors mit der Exekution vorschreiten, sondern es muß solche sammt der übrigen Verhandlung lediglich dem foro concursus überlassen, und die Wechsel-Gläubiger müssen ebenfalls dahin verwiesen werden. Gleichwie aber

4. der Debitor um die Wechselschulden nicht mit Habe und Gut allein, sondern auch in subsidium mit seiner Person so weit haftet, daß, wenn er entwe-

der

der gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht zu rechter Zeit bezahlt oder kavirt, mit persönlichen engen Arrest angegriffen werden mag, so ist auch dem Wechselgerichte durch den Konkurs die Hand weiter nicht, als bei der Habschaft des Schuldners gebunden. Bei seiner Person aber bleibt solche auch während des Konkurs-Prozeßes allemal noch so weit offen, daß auf Instanz der Wechsel-Gläubiger mit dem persönlichen Arrest verfahren, und so lange damit angehalten werden mag, bis die vollständige Bezahlung oder hinlängliche Versicherung der Wechselschulden bei dem Wechselgerichte geleistet wird. Im Uebrigen versteht sich

5. von selbst, daß nur jene Gläubiger, welche bei dem Wechselgerichte nicht schon vor entstandenen und kund gewordenen Konkurs-Prozeß vollkommen satisfacirt sind, sich mit andern Kreditoren in die Prioritäts-Frage einzulassen haben, wo hingegen die allschon voraus befriedigte so wenig mehr als andere Kreditores, die das ihrige auf diese Weise bona fide et re adhuc integra erhalten haben, hiezu verbunden sind.

Jezt verstandene Kurfürstliche gnädigste Deklaration und Verordnung wird hiemit durch öffentlichen Druck zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, damit sich auch Jedermann in den dahin einschlagenden Fällen hiernach zu benehmen wisse.

München den 1. August 1780.

Bestätigt wurde die Verordnung unterm 18. November 1782.

M. G. S. I. Bd. p. 210.

2.

Die erneuerte Wechsel-Ordnung von 1785, welche sich auf die ehemaligen Provinzen Baiern, die obere Pfalz, Neuburg, Sulzbach und die mit diesen Provinzen vereinigten Landestheile erstreckt, (Man vergl. oben N. CVI. 3. p. 111.) enthält auch Vorschriften über den Wechsel-Prozeß, welche hier in denjenigen Punkten, die mit dem gemeinen Baierischen Prozeß übereinstimmen und das eigentliche prozeßualische Verfahren nicht betreffen, nur auszugsweise, in den übrigen aber wörtlich eingerückt werden.

Th. II. Kap. 1.

Von der Wechsel-Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts in München erstreckt sich über alle in den oben genannten Gebietstheilen des Königreichs aus Wechsel- und Handels-Geschäften zwischen Kaufleuten, Negotianten und Gewerbsleuten entstehenden Streitigkeiten, mit Ausschluß aller andern Instanzen und Privilegien. (Man vergl. N. CIX. und die Mandate vom 11. Mai und 19. Julius 1787 in der M. G. S. III. Bd. p. 113 u. 131.)

Auf gleiche Weise erstreckt sich die Kompetenz dieser Gerichts über die von fremden Kaufleuten sowohl während als außer der Meßzeit angebrachten Klagen dieser Gattung, wenn an den Wohnorten derselben den Baierischen Unterthanen gleiches Recht widerfährt. Konkurse werden hingegen in jedem Falle, der Wechsel- oder Merkantil-Prozeß mag so weit gediehen seyn als er will, bei dem ordentlichen Gerichte verhandelt und entschieden. Ist Gefahr auf dem Verzuge, so wird das Gericht außerordentlich zusammenberufen.

Kap. 2.

Kap. 2.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

Dasselbe besteht aus einem Wechselrichter und fünf aus dem Handelsstande ernannten Assessoren, nebst zwei Suppleanten, dem nöthigen Kanzlei-Personale und einem verpflichteten Schäzmann, Profoß und Ansager, welcher über die ihm von dem Gerichte übertragenen Geschäfte ein besonderes Protokoll zu halten und die Ansagungen und Vorladungen zu besorgen hat.

Kap. 3.

Von dem Wechselgerichts-Prozeß.

§. 1.

Bei Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger im Original beigebracht, und dem Beklagten zur Rekognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht, oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 24. Stunden ad recognoscendum gesezt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden.

Jeder Wechselbrief muß nach dem Mandat vom 19. Julius 1787 vor dessen Einklagung gestempelt worden seyn, außer dessen darf bei dem Wechselgericht nicht darauf erkannt werden.

M. G. S III. Bd. p. 131.

§. 2.

Der Beklagte muß den Wechsel rekognosciren, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

§. 3.

Ist der Wechsel einmal rekognoscirt, oder in contumaciam pro recognito gehalten, so soll der Schuld-

ner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht Statt hätte, zur Zahlung kondemnirt werden.

§. 4.

Dagegen haben weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen Plaz, folgende Fälle ausgenommen:

A) wenn Beklagter an dem Rekognitions- oder längstens am folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eignes Bekenntniß oder Eides-Delation beweiset, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist;

B) wenn er eine offenbare liquide und zahlbare Gegenfoderung darthut;

C) wenn der Kläger zur Fundirung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die Exceptionen so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen. Alle andere Einwendungen sind

D) zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen; wodurch aber die Exekution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird. Im Falle nun

§. 5.

daß der Kläger hier nicht ansäßig ist, und Kaution pro reconventione et expensis von ihm begehrt wird, ist er sie zu leisten schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld-Quantum ad depositum genommen, und wenn

§. 6.

die Rekonvention ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Pro-

zeßes

zeßes hinausgeht, so soll sie bei dem ordentlichen Richter des Beklagten ein = und ausgeführet werden. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich

§. 7.

den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriedigt, auf Verlangen des Klägers, in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation und Subhastation ohne weitere Frist exekutive anzugreifen.

Kap. 4.

Von dem Klaglibelle.

§. 1.

In dem Klaglibelle soll

1. der Richter, Kläger und Beklagte, und, da deren mehrere sind, jeder specifisch benannt;
2. die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt; und
3. ein der Aktion angemessenes Petitum gestellt, nebstbei aber die gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft oder richtige Aktiv = Schuldscheine versazweise eingehändiget worden wären, die Erfolglassung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti begehrt werden.
4. Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, auch in Wechsel = und Merkantil = Klagen allezeit von Amtswegen zu ersezen, mithin auch der Kosten halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt wird, das nämliche zu beobachten.

§. 2.

Die äußerliche Form der Klage muß ganz nach den Vorschriften der Baierischen Gerichts-Ordnung eingerichtet werden.

§. 3.

Und gleichwie die Klage stets auf dem Wechselbriefe beruht, muß der Kläger diesen allezeit, wie oben schon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beilagen in Duplo mit beilegen.

§. 4.

Die Klage soll nach der Uebergabe gleich auf den nämlichen Tag präsentirt und in das Protocollum rerum exhibitarum eingetragen werden.

§. 5.

Wenn der Ungrund der gestellten Klage schon aus des Klägers eignen narratis oder beigelegten Urkunden deutlich erhellt, ist der Kläger ohne weiters von Amtswegen abzuweisen.

Kap. 5.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen, so andern.

§. 1.

Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, ist ohnehin sub poena nullitatis insanabilis erfoderlich; dieß zu bewerkstelligen, soll den hier in loco Anwesenden die Citation durch den Gerichts-Ansager, den Abwesenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden.

§. 2.

Die Real-Citation, oder persönliche Anhaltung vor Gericht zu erscheinen, hat aber nur in dem Falle Plaz, wenn

wenn Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und diese von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird.

§. 3.

Die Ediktal = Citation endlich hat nur gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht bekannt ist, Statt, und diese soll jederzeit durch die offentlichen Zeitungen kund gemacht, und ein vier= oder sechswochiger Termin anberaumt werden.

§. 4.

Zu einer förmlichen Citation wird erfodert, daß man

1. den Kläger und Beklagten, oder wenn deren mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann.
2. Muß der Citation, außer soviel den in §. 3. bemerkten Fall betrifft, das Klaglibell nebst Beilagen in authentischer Form mittelst Duplikat beigelegt; auch
3. der Tag bestimmt werden, wenn Citatus sich bei dem Gerichte zu stellen oder zu verantworten hat.

§. 5.

Die gewöhnlichste Art das Klaglibell zu kommuniciren ist diese: „entweder innerhalb dem gesezten Termine zu bezahlen, oder bei Gerichte zu erscheinen,“ oder wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist, „die schriftliche Verantwortung abzugeben.“

§. 6.

Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkündigen zu lassen: bei Ediktal = Citationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation; bei hier

Anwe=

Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichts-Ansager zu machen verordnet; und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worin er den Tag, Monat und das Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie und wann sie geschehen ist, fleißig einschreiben soll.

§. 7.

Gleichwie alle Termine bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte clausulam peremtoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosem Verlaufe mit seiner Exception, oder seinem respektive Gegenschluße in hoc judicio nicht mehr gehört wird, so folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach bescheinter Lieferung die Citation ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen ist, gehörig erkannt werden solle.

Kap. 6.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1.

Wer sonst bei Gericht selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muß einen recipirten Advokaten bevollmächtigen.

§. 2.

Dieser hat zwar ohnehin schon mandatum praesumtum, gleichwie es aber meistens in Wechselsachen auf Tentirung eines Vergleichs ankömmt, so verordnen Wir gnädigst, daß ein solcher Anwalt mit einem Special-Mandat versehen werde.

§. 3.

Bei Eheleuten soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß das Weib (die eignen Güter ausgenommen) allezeit das ratificatorium von ihrem Ehemanne eben so, wie dieser, wenn er uxorio nomine in einen Prozeß sich einläßt, ein legales Genehmigungs-Instrument von seinem Eheweibe beibringen muß.

Kap. 7.

Von schriftlichen Urkunden.

In Wechselschuldsachen beruht es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe, und dieser gehört unter die Klasse der Privat-Dokumente, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechselbrief, wie auch andere dieses Geschäfts halber in Abschriften beigelegte Dokumente, wenn die Abschriften nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt worden, im Original producirt werden.

Kap. 8.

Von richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1.

Wenn die Sache förmlich instruirt ist, soll der Wechsel- und Merkantil-Richter mit Zuziehung sämmtlicher oder wenigstens vier Beisitzer, und des Gerichts-Sekretärs, die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen.

§. 2.

Bei Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehrern Stimmen zu achten, sollten aber die verschiedenen Meinungen der Beisitzer auf beiden Seiten

gleich

gleich seyn, muß er durch seinen Ausspruch die majora machen, und dem Urtheile dadurch den Ausschlag geben.

§. 3.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird

1. erfodert, daß er schriftlich abgefaßt, und der Name des Richters und beider Parteien, oder der ad acta legitimirten Anwälte, und die Causa selbst hierin ausgedrückt wird.
2. Soll derselbe niemals ultra petita partium, soviel die Hauptsache betrifft, ausgedehnt, oder
3. conditionate erlassen werden.

§. 4.

Ehe der Bescheid den Theilen kund gemacht ist, erlangt er keine Kraft, die Kundmachung aber soll allezeit in Gegenwart des Wechsel- und Merkantil-Richters, oder in dessen Abwesenheit im Beiseyn des seine Stelle vertretenden Beisizers, und beider Parteien durch den Sekretär bei der Session, oder in wichtigern Sachen wenigstens bei der nächst darauf folgenden wortdeutlich abgelesen, und publicirt, wie auch von besagten Sekretär mit Anführung der Anwesenden ein separirtes Publikations-Protokoll gehalten werden.

§. 5.

Sobald nun die Publikation auf obige Art vorgenommen worden, müssen sich die Theile sogleich erklären, ob sie hiewider beschwert zu seyn glauben, und im Beschwerungs-Falle sub poena desertionis die Appellation anmelden, wonach der Sekretär diese Insinuation ebenfalls ohne Verschub dem Publikations-Protokoll anzumerken hat.

§. 6.

§. 6.

Wird der Bescheid einmal mit Worten, oder Werken agnoscirt, oder ist kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium, nämlich die Appellation mehr übrig, erwächst er in rem judicatam, und zieht die stracke Exekution nach sich.

Kap. 9.

Von den Appellationen.

Von jeder Partei oder ihren Anwälten, so wie von einem Dritten, so weit ihn das Gravamen direkt oder indirekt betrifft, kann ohne Unterschied der Summe die Appellation an das Appellationsgericht als zweite und lezte Instanz ergriffen werden.

Man vergl. oben N. CVIII. und das Mandat vom 11. Mai 1787 in der M. G. S. III. Bd. p. 113.

§. 3.

Die Appellation oder der Rekurs über das ergangene Erkenntniß muß

1. in Zeit acht Tagen nach dem Tage der geschehenen Publikation (wäre auch der achte Tag ein Feiertag) sub poena desertionis bei dem Appellations-Richter introducirt, und
2. sowohl der Publikations-Tag in der Appellations-Schrift angeführt, wie auch der oder die Bescheide bei 6. Reichsthaler Strafe, welche der Advokat, wenn er an einem solchen Fehler Schuld hätte, ex propriis, sonst aber die Partei zu erlegen hat, beigelegt werden.
3. Darf kein Richter die Appellations-Fatalien jemals prolongiren, doch wird

4. den

4. den Theilen, sofern sie ohne ihr Verschulden verstrichen sind, und sie sich dießfalls durch Beibringung und Bescheinung hinlänglicher Ursachen (die Saumseligkeit des Anwalts ist nicht hinlänglich) entschuldigen können, restitutionem contra lapsum fatalium bei dem Richter ad quem zu suchen gestattet; sie muß aber

5. allemal inner soviel Zeit, als man re adhuc integra gehabt hätte, gesucht worden.

§. 4.

Sobald nun Bericht und Akten abgefodert werden, hat

1. die erste Instanz solche zur zweiten innerhalb acht Tagen einzusenden, widrigenfalls ist diese auf Anrufen des Appellanten die Akten-Einsendung unter einem Termin von drei Tagen mit Androhung einer Geldstrafe abzufodern, und da noch nicht Folge geleistet wäre, die Akten ohne weiters durch den Appellationsgerichts-Registrator nebst der gesezten Geldstrafe erholen zu lassen berechtigt. Die Akten dürfen

2. auch nicht unter dem Vorwande der nicht geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr soll gleichwohl vom Appellanten exekutive beigetrieben werden.

§. 5.

Die Appellation oder der introducirte Rekurs vom Wechsel- und Merkantilgerichte erster und zweiter Instanz hat

1. Effectum suspensivum, — — —

Wie

Wie Wir denn auch 3. gnädigst geschehen lassen wollen, daß die erste Instanz, wenn der besorgenden Flucht des Appellanten, oder Distrahirung dessen Habseligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzuge ist, und die vom Appellaten deßwegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten ungehindert der annoch in 2da hangenden Appellation zur Kautions-Leistung anhalten, und im Nichtleistungs-Falle exekutive mittelst proportionirter Sperre an dessen Habseligkeiten, oder wohl gar nach Erfoderniß der Umstände mit Personal-Arrest angreifen solle. Gegen diese puncto cautionis erfolgte Erkenntniß soll,

4. weil sie lediglich zur erfoderlichen Sicherheit geschieht, keine Appellation Statt haben.

§. 6.

Sobald nun die Akten zur zweiten Instanz eingesandt sind, hat sie

1. der Vorstand schleunigst zum Vortrage bringen, und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen Unsern Wechsel- und Merkantil-Räthen, und den Assessoren vom Handelstande zweiter Instanz ansagen zu lassen, von welchen sodann die gehandelten Akten alles Fleißes erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen (bei votis paribus giebt der Vorstand mit seinem voto die majora) erkannt, und die Akten nebst dem geschöpften Urtheile ad publicandum zur ersten Instanz ohne Verzug zurückgesandt werden sollen; und im Falle, daß

2. in hoc judicio Appellant pro temere litigante gehalten wird, ist er, wie sein Rechtsfreund, sohin

hin jeder mit einer Strafe von zwölf Reichsthalern zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zu dem Expeditions-Amte zweiter Instanz einzuschicken hat.

Kap. 10.

Von der Exekution.

§. 1.

Sobald es auf die Exekution der eingestandenen, oder durch keine rechtliche Exception abgelehnten Klage, oder des in rem judicatam erwachsenen Urtheils (worüber kein Rekurs an Unsere höchste Person jemals Plaz haben soll) ankömmt, so soll die erste Instanz auf Anlangen des Klägers die Exekution, mit dem Auftrage, „die Contentirung innerhalb drei Tagen zu machen, sonst sei in die Sperre gewilligt,“ bedrohen.

§. 2.

Sollte nun Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anrufen simpliciter und ohne Anhang oder Verstattung eines weitern Umtriebs der Sachen die Sperre verwilliget, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: „Fiat Sperr.“

§. 3.

Die Sperre aber und zwar circa mobilia soll also vorgenommen werden: der Wechsel- und Merkantil-Richter ordnet

1. mit Citirung der Parteien den beeidigten Schäzmann zum Schäzen, nebst einem Wechsel- und Merkantilgerichts-Kanzellisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, soviel davon zur Befriedigung des

Klägers

Klägers sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechsel-Foderungen, und gerichtlich festgesezten Gerichts-, dann allenfallsigen Arrestkosten nothwendig ist, ab, und läßt diese Habseligkeiten mit der gerichtlichen Obsignation belegen; im Widersezungs-Falle hat

2. derselbe Unsere Kommandantschaft zu requiriren, der auch hiemit aufgetragen wird, die erfoderliche Assistenz, nach vorgegangener Requisition, ohne mindesten Verschub oder Anfrage durch die Wache leisten zu lassen; gedachte Schäzung muß

3. den Parteien alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schäzung beschwert zu seyn glaubt, die Ueberschäzung innerhalb drei Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun

4. diese der ersten Schäzung gleich seyn oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit diesem Bescheid: „Die Auslösung der geschäzten Effekten ist innerhalb drei Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sei in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt," ertheilt, den Interessenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bei dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden.

§. 4.

Von gedachter Sperre und Exekution wollen Wir aber

1. diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat,

2. Un-

2. Unsere Pensionen, und

3. die von Uns gnädigst bewilligten Besoldungen, außer soviel das Drittel betrifft, ausgenommen haben.

§. 5.

In Fällen, wo eines Beklagten Kasse, Aktivschulden, oder andere Foderungen in die Sperre genommen werden sollen, hat der Kläger

1. nach der vorgenommenen Sperre bei der nächsten Session alsbald die Erfolglassung oder Einantwortung in deren Eigenthum, und zwar jederzeit bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehören, ordentlich zu begehren, worüber

2. solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zweien gewöhnlichen Vorwissens-Verordnungen die Ausantwortungs-Dekrete, und respektive Ersuchungsschreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch

3. bei Exekutirung der dem Gläubiger versazweise eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheine zu beobachten; wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesezten Eigenthümer von dergleichen Aktivschulden, Schuldscheinen, und andern Foderungen freisteht, gedachte Aktivfoderungen bei der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel- und Merkantilgerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifikations- respektive Ersuchungsschreiben hiezu sich zu legitimiren.

§. 6.

§. 6.

Die unrichtigen oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechtern aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine bessern hätte, und dieß auf Begehren des Klägers beschwören könnte und würde, andergestalt nicht anzunehmen schuldig seyn, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlust und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

§. 7.

Wenn unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Exekution zu nehmen wären, soll der Gerichts-Ansager ohne weitere Citation und Verordnung bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gülten ꝛc. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Recepisse überreichen.

§. 8.

Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, wird allen in Unsern Ländern sich befindlichen Gerichts-Stellen und Obrigkeiten hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie mit den erfoderlichen wirklichen Exekutionen dergestalt stracks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührenden, und bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte zuerkannten Kapital cum omni causa nach Inhalt des Ersuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange.

Zufolge des Mandats vom 19. Julius 1787 soll die Geld-Erlage künftig sub poena nullitatis in München nur bei dem

dem Wechselgericht erster Instanz und an andern Orten bei der ordentlichen Obrigkeit geschehen und protokollirt werden.

M. G. S. III. Bd. p. 131.

§. 9.

Im Falle, daß endlich sich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzellist jedesmal im Protokoll vorzumerken hat) vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann

1. der Kläger bei nächster Session, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Personal-Arrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist; dieser Arrest kann auch

2. nach Beschaffenheit der Dinge, und genugsam erwogenen Umständen auf Kosten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches Forum er sonst gehörig ist, damit angegriffen werden. — — — Wenn nun

4. der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßige bessere, die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne daß dem Arrestanten etwas anders ohne besondere Erlaubniß des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden.

§. 10.

Ohngeachtet nun auch vermöge obigen §. während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf; so verordnen Wir doch, daß bei

dem

dem gesperrten so mehr also ungesperrten Gute des Debitors bei ausgebrochener Gant keineswegs von Seite des Wechsel- und Merkantilgerichts mit der Exekution vorgeschritten, sondern die Kreditores lediglich ad forum concursus verwiesen werden sollen.

§. 11.

In der Exekution selbst sollen keine andern Exceptionen, als diejenigen, die die Art der Exekution betreffen, zugelassen werden.

§. 12.

Belangend die Gerichtskosten, welche das Wechsel- und Merkantilgericht zu moderiren, und den Advokaten für ihre Bemühung eben soviel, als bei andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, geht Unsere gnädigste Willens-Meinung noch ferner dahin, daß deßwegen, wenn sie mit dem Kapital und Interesse nicht zugleich erholt werden können, kein besonderer Exekutions-Prozeß abgestritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache dekretirten Exekution als eines unmittelbaren Accessoriums fortgefahren werden solle. Daß endlich

§. 13.

der öffentliche Kredit immer mehr in Unsern Ländern empor gebracht werde, so soll es allerdings noch bei dem sein Verbleiben haben, daß der Eisenbrief, oder das sogenannte Moratorium aufgehoben ist, außer die ediktaliter hiezu berufenen Gläubiger wären Kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnißes von dem Werthe des ganzen Vermögens, nach Genügen gesichert und schadlos gehalten.

§. 14.

Leztlich haben alle Falliten, Dekortoren und dergleichen Betrüger kein jus asyli, oder eine geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechsel- und Merkantilgerichte übergeben werden.

Kap. 11.

Von dem Konkurs-Prozeße.

§. 1.

Wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch die Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst für insolvent erklärt, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt, und die Gant gesezlich erkannt ist, soll bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte, ohngeachtet der Beklagte daselbst schon kondemnirt oder bereits gar mit der Sperre angegriffen worden wäre, die Exekution nicht vorgenommen, oder fortgesezt, sondern das ganze Schuldenwesen zum Gantrichter, und der Kläger ad concursum angewiesen werden; sofern jedoch

§. 2.

des Schuldners Effekten durch Anordnung des Wechsel- und Merkantil-Richters von dem beeidigten Schäzmanne nach Maß des vorhergehenden §. 3. Kap. 10. geschäzt, und dem Gläubiger nemine interveniente zugesprochen, auch noch vor entstandenem Konkurs ausgehändigt worden sind, so ist der Gläubiger nicht schuldig in den nachherigen Konkurs sich einzulassen; nur ist solchenfalls erfoderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex judicato vel transacto geschehen sei, und erkleckt nicht, wenn die Effekten etwa nur an einem drit-

ten

ten Orte, oder bei dem Gläubiger deponiret wären. Dagegen

§. 3.

sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wechsel auch ein Faustpfand haben, es zur Konkurs-Massa herauszugeben schuldig, und im Falle, daß sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesezes in das Pfandhaus gegeben, oder in dritte Hand veräußert hätten, sollen sie mit ergiebiger und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldstrafe belegt werden. Wechsel-Foderungen, welche

§. 4.

einmal richtig erkannt sind, sollen gleiches privilegium praelationis mit Unsern Fabriken und Manufakturen zu genießen, sohin in dem Prioritäts-Urtheile in der siebenten Stelle zu stehen, den ältern sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, wie auch die Ausländer in prioritate mit Unsern Unterthanen sich mit ihren Wechselbriefen nur desjenigen Rechts, das gedacht Unsern Unterthanen bei auswärtigen Gerichten zugestanden wird, zu erfreuen haben.

Dieses Vorzugsrecht fängt erst von der Zeit an, da die Wechselbriefe bei dem Wechselgericht als richtig anerkannt sind. Wie denn auch jeder Wechselbrief, der auf ein Haus in München oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellt ist, nur in jenem Falle, wenn in Betreff des Hauses bei dem Grundbuch in München die Vormerkung geschehen und rücksichtlich des grundbaren Stückes der grundherrliche Konsens beigebracht worden ist, für eine Hypothek-Post gehalten und von der Zeit der geschehenen Grundbuchs-Vormerkung oder des ausgestellten grundherrlichen Consenses erst mit gedachtem Prälations-Rechte begnadiget, außer vorstehenden Requisiten aber hinsichtlich

lich des Hauses oder des grundbaren Stücks unter die Kurrent-Posten gehören solle. Vom 19. Julius 1787, in der M. G. S. III. Bd. p. 131 f.

§. 5.

Um aber die Konkurssachen, wo Wechselschulden mit unterlaufen, destomehr zu befördern, sollen

A) die Edikts Tage sonderheitlich der zweite und dritte in engern Fristen sub poena praeclusi angesezt, auch, wo es thunlich ist, in dem Cirkular-Patent oder proclamate zugleich bestimmt;

B) der allenfalls vorkommende Beweis und Gegenbeweis durch abgekürzte peremtorische Termine von acht Tagen beschleunigt;

C) das Gant-Urtheil längst in einem, oder in wichtigen Sachen in zwei Monaten verfaßt und publicirt; auch

D) durch die noch unter dem Beweise laufenden Foderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorzumerken sind, nicht verzögert oder aufgehalten; und die Appellations-Fatalien

E) auf vierzehn Tage, von der Zeit an, da die Prioritäts-Sentenz ad valvas öffentlich angeschlagen ist, heruntergesezt werden. Uebrigens hat es

F) bei der Verordnung des Cod. jud. cap. 19 et 20. sein gänzliches Verbleiben. München den 24. November 1785.

Alle diejenigen Stellen, denen durch die veränderte Gerichts-Verfaßung oder andere neuere Verordnungen derogirt ist, sind weggelaßen, und diese wo es nöthig war, an ihrem gehörigen Orte eingeschaltet worden.

CLXIV.

CLXIV.

Den Kulturs-Prozeß betreffend.

In den Fällen, wo es auf eine in den erlassenen Mandaten schon ausgemachte Frage ankömmt, z. B. ob man eine Wiese zwei- oder dreimädig machen, Zäune niederreissen dürfe u. d. gl., ist gar kein Prozeß zu gestatten, sondern gleich mit der Exekution zu verfahren.

Ueberhaupt aber ist in allen Kulturs-Prozessen, welche nur dann Statt finden, wenn der Fall in facto vel jure noch zweifelhaft ist und eine cognitio causae erfodert, summarissime, mit abgekürzten Terminen zu verfahren, jedoch das Wesen des Prozeßes dabei zu beobachten. Dem zufolge wird das Verfahren protokollarisch instruirt und sodann, wenn beide Parteien hinreichend gehört sind, salva appellatione, wozu nur eine Nothfrist von 30 Tagen offen steht, in erster Instanz verbeschieden.

Bei Augenscheinen sind alle unnöthigen Kosten zu vermeiden, und, wenn die Appellations-Instanz einen Augenschein für nöthig findet, so sollen diese durch den nächsten Unterrichter oder wenigstens nur durch einen einzigen Kommissär ex gremio vorgenommen und dabei die Vorschriften der Gerichts-Ordnung Kap. 12. genau beobachtet werden.

Als legitime Kontradiktoren sind nun weder diejenigen zu betrachten, welche ihre öden Gründe nicht selbst kultiviren oder kultiviren lassen, noch diejenigen, welche mit unwahrscheinlichen Gründen oder offenbarem Unrecht widersprechen, die in den Mandaten schon entschiedenen Fragen in Zweifel ziehen und auf diese Weise das jus in thesi bestreiten, oder sich dem, was das Gesez von Amtswegen verfügt wissen will, nicht fügen wollen. Für diese alle ist kein Prozeß, sondern nur mehr die Exekution übrig, und deren Agenten oder Advokaten, besonders wenn sie die Unterthanen in weitläufige Prozesse verwickeln, sollen

scharf

scharf bestraft werden. Wenn aber die Frage über das Eigenthum eines Grundes entsteht, oder der Streit so geeignet wäre, daß er sich aus den im Land-Kulturswesen ergangenen Generalien allein nicht entscheiden ließe, so sind dergleichen streitige Rechtsfragen an die Justizstellen zu verweisen, oder im Zweifel bei der höchsten Stelle darüber anzufragen. Vom 24. März 1762. 5. Junius und 30. August 1772. Vom 2. Junius 1773. Vom 26. Mai 1775. Vom 7. November 1783. Vom 21. Junius 1786. Vom 15. September 1784. Vom 24. Oktober 1787. Vom 8. Mai 1788. Vom 10. November 1790. Vom 6. Oktober 1792 und vom 9. Oktober 1804.

A. G. S. v. 1771. p. 453 f. M. G. S. I. Bd. p. 80 f. II. Bd. p. 879 f. p. 907 f. u. p. 1011 f. IV. Bd. p. 699 f. p. 717 f. u. p. 1070 f. V. Bd. p. 261 f. VI. Bd. p. 204 f. B. RBl. v. 1804. p. 934. Man vergl. oben N. XCII.

2.

Jene Kultur-Verordnungen, welche bisher in der Schwäbischen Provinz geltend gemacht wurden, sollen nun auch in den durch den Preßburger Frieden in Schwaben erworbenen Besizungen eingeführt werden. Vom 27. März 1806.

A. RBl. v. 1806. XIV. St. p. 122.

3.

Diese Kultur-Verordnungen sollen daher nicht nur in den Schwäbischen seit 1802 der Königlichen Souveränität unterworfenen Provinz-Theilen, sondern auch in den mit der Provinz Schwaben im Monat Junius 1806 vereinigten Vorarlbergischen Landgerichten, jedoch mit jedesmaliger Berücksichtigung der nach den besondern Lokalitäten nöthigen Modifikationen als gesezliche Vorschrift angesehen werden. Vom 2. Julius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXX. St. p. 1141.

CLXV.

CLXV.

Von dem Verfahren in Mauth=Defraudations=sachen.

Jedermann hat das Recht, Defraudations=Klagen anzubringen und Defraudanten zu belangen, will oder kann aber ein Kläger in eigener Person die Klage nicht führen, so kann er bei dem Amte die Aufstellung eines Dritten nomini fisci nachsuchen; der Beklagte hingegen hat seine Vertheidigung bei der ersten Instanz stets mündlich zu führen. Ueber jede Defraudations=Klage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protokoll abgehalten und die Verhandlung summarissime durch mündliche Recesse vollführt werden.

Findet ein Zoll=Pflichtiger Ursache, über die ihm widerfahrene Behandlungsart zu klagen, so hat er seine Klage bei der Centralstelle anzubringen, aber dabei immer im Voraus den Beweis mitzuführen, daß er der gefoderten Zoll= und Mauth=Schuldigkeit Genüge geleistet habe. Vom 8. März 1808.

Mauth=Ordnung v. 1808. §. 126—136. Man vergl. oben N. XCIV.

CLXVI.

Von dem Berggerichts=Prozeße.

Da die Berg=Prozeß=Ordnung im Allgemeinen von der gemeinen Gerichts=Ordnung wesentlich nicht abweicht, so haben die Bestimmungen des organischen Edikts über die Gerichts=Verfassung auch hier ihre volle Anwendung. Indeß ist bei Berg=Prozessen das Verfahren überhaupt summarisch und Alles in möglichster Kürze zu behandeln, doch müssen die wesentlichen Stücke des Prozeßes bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden; alle Termine zu den Verhandlungen dürfen sich aber nicht

über

über 14. Tage erstrecken. Die Klage in Berg-Streitigkeiten ist bei dem einschlägigen Untergerichte anzubringen, welches dieselbe zu Protokoll nimmt, dieses dem treffenden Berg-Beamten mittheilt und nach vorgängiger Benehmung mit demselben, den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache festsezt. Vom 14. September 1809.

A. RBl. v. 1809. LXVIII. St. p. 1577. III. Tit. St. HB. IV. Bd. p. 77 f. Man vergl. oben N. CIV.

CLXVII.

Von dem Verfahren in Sponsalien-Klagen.

Sponsalien-Klagen werden wie jede andere Justizsache angebracht, verhandelt und entschieden, mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen werden soll. Vom 2. Mai 1806, und 19. Junius 1807.

A. RBl. v. 1806. XXI. St. p. 173. und v. 1807. XXVIII. St. p 1082. Man vergl. die Verordnung vom 24. Julius 1769 in der A. G. S. von 1771. p. 514.

CLXVIII.

Von dem Verfahren in protestantischen Ehesachen.

I.

Bei Ehescheidungs-Klagen ist der Richter vorzüglich verbunden eine Aussöhnung zwischen den streitenden Theilen zu versuchen und diesen Versuch öfter zu wiederholen, wobei die persönliche Erscheinung derselben schlechterdings nöthig ist, und auch durch die gesezlichen Zwangsmittel bewirkt werden kann. Ist aber das gütliche Verfahren ohne Erfolg

folg geblieben, so hat das Ehegericht mit der Instruktion der Klage nach den Grundsäzen des protestantischen Konsistorial- und Ehegerichts-Prozeßes zu verfahren. Vom 8. Julius 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXII. St. p. 285. Man vergl. oben N. LXXI — LXXV.

2.

Bestätiget wurde diese Verordnung unterm 22. November 1810.

A. RBl. v. 1810. LXXIII. St. p. 1378. und v. 1811. III. St. p. 42 f.

CLXIX.

Von dem Verfahren in Ehehaltensachen.

Alle zwischen Dienstherren und Dienstboten entstehenden Irrungen und Zwistigkeiten sind schleunigst, kurz, mithin summarissime zu verhandeln und zu entscheiden. Vom 2. Mai 1781 und 9. Dezember 1801.

M. G. S. II. Bd. p. 965 f. §. 43. N. M. G. S. II. Bd. p. 233. Man vergl. oben N. LXXXIX.

CLXX.

Von dem Verfahren in Rechtsstreiten über Kriegslasten.

Streitigkeiten über Kriegslasten sind, in soferne sie zur Kompetenz der administrativen Behörden gehören, summarissime zu untersuchen und zu verbescheiden. Vom 3. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. II. St. p. 53. Man s. oben N. LXXXV.

CLXXI.

CLXXI.

Von dem Verfahren in Streitigkeiten über die Armen-Verpflegung.

Wenn sich über die Last der Armen-Verpflegung Streit erhebt, findet kein Prozeß Statt. Vom 5. Oktober 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 340 f. §. 13. Man vergl. Schw. R. Bl. v. 1804. XLIII. St. p. 96.

Auszug aus der erneuerten Bettel-Ordnung von 1801.

— — Die Obrigkeiten und Gerichts-Behörden sollen in Fällen, wo von den Gemeinden die Verpflegung erschwert werden will, keinen Prozeß gestatten, sondern nach summarischer Untersuchung über die Gestattung der Herberge und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum und die Art derselben jederzeit unverzüglich die Bestimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zu Ergreifung des Bettels veranlaßt werde, u. s. w.

München den 5. Oktober 1801.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

CLXXII.

Von dem Verfahren in Forst-Streitigkeiten.

Man s. oben N. XCIX. bis CII.

CLXXIII.

Von dem Verfahren in Streitigkeiten über die Ritterlehenpferds-Surrogatgelder.

Man s. oben N. LXXVI. 1.

CLXXIV.

Die Streitigkeiten der Stiftungen unter sich betreffend.

Zwischen den Stiftungen unter sich im Allgemeinen, folglich auch zwischen den unter der unmittelbaren Königlichen und den unter Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen wird kein Prozeß gestattet, sondern der Kollisionsfall der obersten Stiftungs-Kuratel vorgelegt und von dieser entschieden, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath im Falle einer Reklamation. (Man vergl. oben N. XCIII.) Vom 6. Dezember 1808.

R. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2813. §. XIV. St. HB. II. Bd. p. 245 f.

(Zu §. 6.)

CLXXV.

Von den Prozessen der Gemeinden.[1]

Bei den Gerichtsstellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung und Konsens des General-Kreis-Kommissariates als Kläger auftreten.

Wenn nun eine Gemeinde oder der sie vertretende Municipalrath gegen die Obrigkeit oder gegen die Kuratel

selbst

selbst den Rechtsweg antreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das General = Kreis = Kommissariat, und im zweiten durch das Ministerium des Innern untersucht, welches ihn nöthigenfalls an den geheimen Rath bringen soll, und auf diesem Wege wird sodann die Beschwerde entweder selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites Verfügung getroffen werden. Bloße Beschwerden, wenn sie gegen die vorgesezte Stelle gehen, können auch ohne einen Raths = oder Gemeindeschluß an das General=Kommissariat gebracht werden; sind sie aber nicht gegen die Obrigkeit selbst gerichtet, so ist dazu ein von dieser bestätigter Raths = oder Gemeindeschluß nothwendig.

An die unmittelbar vorgesezte Polizeistelle kann hingegen jedes betheiligte Gemeinde=Glied sowohl als der Municipalitätsrath und die Gemeinde = Vorsteher Beschwerden bringen. Vom 24. September und 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXI. St. p. 2419 f. und LXX. St. p. 2813. f. XII. St. HB. II. Bd. p. 245 f. III. Bd. p. 111.

CLXXVI.

Die Führung der fiskalischen Prozesse betreffend.

I.

Die fiskalischen Prozesse werden unter der Leitung der Lehen= und Hoheits=, dann der Steuer= und Domänen = Sektion, mit Ausnahme der Gegenstände besonderer Geschäfts = Zweige, welche mit eigenen Fiskalen versehen sind, von den Kronfiskalen geführt, welche aber außer unbedeutenden Incident=Gesuchen keine Schriften eigenmächtig einreichen dürfen, sondern diese zur Prüfung und Genehmigung

migung an die Sektion einsenden müssen. Vom 25. August 1808, und 7. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1808. XLIX. St p. 1933 f. §. 5. und 45. Von 1810. LVII. St. p. 1017. St. HB. II. Bd. p. 23 ff.

2.

Ein Erläuterungs-Reskript befiehlt den Kronfiskalen, so oft es auf Hauptschritte oder Hauptschriften ankömmt, die Instruktion oder Ratifikation der Steuer- und Domänen-Sektion hinsichtlich der von den Finanz-Direktionen bisher geführten Prozesse zu erholen, mit diesen Stellen im beständigen Kontakte zu bleiben, ihnen alle Bescheide mitzutheilen, die unmittelbare Korrespondenz mit den Rentämtern aber, dringende Fälle ausgenommen, zu vermeiden, da die Materialien, woraus der Kronfiskal den Prozeßplan und die Prozeßschriften formirt, durch die Finanz-Direktionen theils aus ihren eigenen Registraturen, theils durch Vernehmung des Rentamts geliefert werden sollen. Doch kann die Steuer- und Domänen-Sektion auch unmittelbar von der Finanz-Direktion die nötigen Materialien erholen, und sodann den Fiskalen die definitiven Beschlüße ertheilen, sie soll aber diesen die bei ihr hinterliegenden Akten mit der geeigneten Instruktion vordersamst zusenden. Vom 23. November 1810.

3.

Wenn sich Unterthanen, welche sich an ihren Rechten von den administrativen Unter-Behörden gekränkt glauben, und von den obern Stellen keine Abhilfe erlangen, an die Gerichtshöfe wenden und gegen den Königlichen Fiskus auftreten, so können jene Unter-Behörden weder als Kläger noch als Beklagte vor Gericht stehen, noch haben sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten, sondern dieß geschieht durch die Kronfiskale. Vom 4. Februar 1809.

Man s. oben N. CXV.

CLXXVII.

CLXXVII.

Die Führung der Mauth-Defraudations-Klagen betreffend.

Jedermann ohne Ausnahme kann Mauth-Defraudations-Klagen anbringen und Defraudanten belangen, oder bei dem Amte die Aufstellung eines Dritten nomine fisci nachsuchen. Vom 8. März 1808.

Mauth-Ordnung v. 1808. §. 132—133. Man vergl. oben N. CLXV.

CLXXVIII.

Die Vertretung der Kirchen- und Stiftungs-Rechte vor Gericht betreffend.

Wenn eine der Ministerial-Sektionen in vorkommenden streitigen oder andern Fällen die Vertretung der Kirchen oder Stiftungen bei den Appellationsgerichten nöthig findet, so soll dieselbe bei dem ihr vorgesezten Ministerium die Sache zum Vortrag bringen, welches sodann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Instruktion der Kronfiskale, denen die Vertretung der Stiftungen übertragen ist, bewerkstelligen wird.

Die Patrimonial-Stiftungen werden durch selbst gewählte Anwälte vertreten, müssen aber vor Angehung eines Rechtsstreites den Konsens bei dem ihnen vorgesezten General-Kommissariat erholen. In Streitigkeiten der Patrimonial-Stiftungen gegen den Patrimonial-Gerichtsherrn wird der Rechts-Anwalt durch die Kuratel erwählt. — Die Pfarrer und Benefiziaten und alle Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nuznießung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, werden in den Rechts-Angelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, durch die von ihnen selbst bestellten Anwälte vertreten; nur müssen sie den Konsens zum Streite von der ihnen vorgesezten Kuratel erholen,

holen, und die Kronfiskale haben nach vollendeter Instruktion die Schluß-Erinnerung abzugeben.

Bei den Stiftungen, welche unter der isolirten Privat-Administration stehen, und bei den Grund-Unterthanen der Stiftungen treten die nämlichen Verhältnisse ein, und im Falle die Rechte der Krone mit denen der Stiftungen kollidiren, wird bei entstehenden Streitigkeiten für die Stiftungen ein besonderer Anwalt ernannt, und der Gegenstand bei der Ministerial-Stiftungs-Sektion behandelt. In minder wichtigen Fällen dürfen bei entfernten Untergerichten einzelne Geschäfte auch dort wohnenden Advokaten oder den Stiftungs-Administratoren übertragen werden.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2813. §. 10. p. 1. f. Von 1809. XVIII. St. p. 425. und v. 1811. X. St. p. 193. St. HB. II. Bd. p. 244 f. und 251 f.

(Zu §. 7.)

CLXXIX.

Das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher betreffend.

I.

Wenn in einer Dorfs-Gemeinde Streitigkeiten von was immer für einer Art zwischen den Gliedern derselben entstehen, so muß sich der Gemeinderath der Vermittlung unterziehen, und die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeinde-Gliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß über einen von dem Gemeinderathe vergeblich versuchten Vergleichsversuch beigebracht haben. Vom 24. September 1808.

A. RBl. v. 1808. LXI. St. p. 2438 f. §. 29 u. 30. St. HB. III. Bd. p. 197 f.

2.

2.

Diese Verordnung wird bestätiget und dahin erläutert, daß bei dieser Vermittlung durchaus keine schriftlichen Verhandlungen und folglich auch keine schriftliche Aufnahme des gestifteten Vergleichs, der nur die Wirkung einer mündlichen außergerichtlich getroffenen Uebereinkunft hat, Statt finde, und daß ein solcher zu Papier gebrachter Vertrag blos die Wirkung einer Privat-Scriptur habe. Vom 31. Mai 1810.

A. RBl. v. 1810. XXVI. St. p. 441 f.

3.

Obige Bestimmungen erhalten nachfolgende Erläuterung. Das Vermittlungs-Amt der Vorsteher der Rural-Gemeinden ist nur dann wirksam, wenn ein Streit zwischen Gliedern oder Einwohnern der nämlichen Gemeinde entstanden ist, doch so, daß der Dorfs-Vorsteher des Orts wo der Beklagte wohnt, auf Ansuchen des Klägers, die Güte, wenn er will, ebenfalls versuchen kann, in soferne der Beklagte dazu bereit ist. Wo Streitigkeiten zwischen Einwohnern der nämlichen Gemeinde zu vermitteln sind, muß der Kläger wie der Beklagte vor dem Orts-Vorsteher auf dessen Ladung unweigerlich erscheinen. Im ersten Ausbleibungs-Falle bezahlt der Nichterscheinende 30. kr. Strafe in die Gemeinde-Kasse, wenn er keine gültige Entschuldigungs-Ursachen hat. Bleibt der Beklagte bei der zweiten Ladung aus, so wird seine Weigerung des Vergleichs für dargethan angenommen und der Kläger hat seine Klage gerichtlich anzubringen. Erscheint der Kläger auf die zweite Ladung nicht, so wird seine Klage als zurückgenommen angesehen, und er kann nur gegen Erlag von 30 kr. aufs neue die Vermittlung in dieser Sache nachsuchen.

Zu dem über den Aussöhnungs-Versuch von den Orts-Vorständen auszustellenden Zeugniß ist ein 3. kr. Stempel zu verwenden, und dieser nebst der Auslage für Papier von dem Kläger vorzuschießen. Vom 20. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1810. LX. St. p. 1091.

(Zu

(Zu §. 8.)

CLXXX.

Die Tax-Freiheit unvermöglicher Parteien betreffend.

Bei unvermöglichen Parteien soll man nach Befinden der Umstände den Tax bis zu Ausgang des Streits vormerken, und wenn sie durch obrigkeitliche Atteste ihre Unvermögenheit bescheinigen, hinsichtlich der Tax-Befreiung oder Milderung die Billigkeit eintreten lassen. Muthwillige Querulanten dieser Art werden so wie ihre Advokaten gestraft. Stiftungen und Kirchen werden nur, wenn sie sehr unvermögend sind, obgedachten Parteien gleich gehalten. Vom 7. Junius 1765.

Man s. die Supplemente zum Cod. judiciar. p. 26. Fol. Ausgabe.

Mittels der Kurfürstlichen Resolution vom 7. Juni 1765 wird sowohl den Hofraths- als Regierungs-Kanzleien, welchen das Kanzlei- und Expeditionswesen ohnehin gnädigst anvertrauet ist, die Befugniß eingeräumt, daß sie bei schlechten und unvermöglichen Parteien nach Befund und Erwägung der Umstände, (maßen es bei offenbarer Armuth ohnedem seine gute Wege hat,) leichter durchgehen, und die Taxen bis zu Ausgang des Streits vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit durch Beibringung obrigkeitlicher Attestate, welche gratis zu ertheilen sind, bescheinigen lassen, folglich wegen der Tax-Befreiung oder Milderung die Billigkeit verfügen mögen, hingegen aber dergleichen Parteien, wenn sie einen muthwilligen Prozeß anfangen, oder von dem angefangenen nach erscheinendem Muthwillen nicht alsogleich desistiren, mit Gefängniß, geringer Azung oder öffentlicher Vorstellung gestraft, wie nicht weniger ihre gebrauchten Advokaten, oder Schriftensteller, sie seien

gleich von ihnen selbst erwählt, oder anfänglich ex officio hiezu bestellt worden, nicht nur zur Entrichtung der Taxen und Streitkosten ex propriis angehalten, sondern noch anbei mit Geld-, Arrest-, Suspension- und andern Strafen angesehen werden sollen. Die Gotteshäuser, Spitäler, und andere milde Stiftungen oder causae piae sollen obigen Parteien mit der Tax-Vormerkung und Befreiung nur alsdann gleich gehalten werden, wenn ihre Unvermögenheit so groß ist, daß sie ohne sothane Befreiung nicht vollkommen mehr bestehen könnten. Vom 7. Junius 1765.

2.

Die neue Tax-Ordnung für die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit bestätigt diese Verordnung und befreit alle wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät oder Zeugnisse ihrer Polizei-Behörde bewiesen haben, von der Tax-Erlage. Vom 8. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1810. LV. St. p. 991. §. 101.

CLXXXI

Die den armen Parteien von Amtswegen zugegebenen Advokaten betreffend.

Die Advokaten sollen den armen Parteien mit allem möglichen Fleiße dienen und keine Deserviten erpressen, jedoch auch in solchen Sachen den restirenden Tax ihren Schriften beisezen. Vom Jahre 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 34 f. §. 26.

Auszug
aus der neuverbesserten Advokaten-Ordnung.

§. 26. Und gleichwie die Erfahrung vielmals gegeben, daß einige Hofgerichts-Advokaten jenen armen Parteien, deren

deren Vertretung denselben ex officio aufgetragen worden ist, oftmals sehr schlecht und säumig dienen, diese während des Prozeßes verlassen, auch sogar manchmal ungeachtet des abgeschwornen juramenti paupertatis von ihnen die Bezahlung der Deserviten erpressen; als werden sammentliche Advokaten ernstlich dahin ermahnt, jeder armen Partei, welche in judicio zu vertreten ihnen ex officio auferladen wird, mit dem nämlichen Eifer, Fleiße und Treue, als wenn sie sogleich bezahlt würden, zu dienen, dann derselben causas eher nicht, als bis solche mittelst Exekution wirklich geendet seyn werden, zu verlassen, und keineswegs durante processu die Bezahlung einiger Deserviten fodern, sondern solche gleichwohl bis zur gänzlichen Verendschaftung des Streits einstweilen vormerken sollen, wo sodann seiner Zeit, und daferne ihre Parteien den Sieg Rechtens erhalten werden, man auf deren gebührende Deserviten jederzeit den vorzüglichen Bedacht nehmen wird; weßwegen sie also in Konformität des obigen §. 9. auch in causis pauperum bei Vermeidung obbemeldter Strafe die restirende Taxe jedesmal beizusezen haben. — —

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesezes betreffen andere Gegenstände.

CLXXXII.

Die von armen Parteien ungestempelt übergebenen Revisions-Suchungen betreffend.

I.

Es wird künftig keine Revisionssuchung ungestempelt angenommen, wenn nicht die Armuth der Partei dargethan und angezeigt ist, daß sie zum Armen-Eide zugelassen, mit-

hin von dem gesezmäßigen Gebrauche des Siegel-Papiers dispensirt worden sei. Vom 16. März 1778.

M. G. S. I. Bd. p. 109.

Zumalen man eine Zeit her mißfälligst wahrnehmen müssen, daß viele Revisions-Suchungen ungesiegelt und lediglich unter der Aufschrift: causa pauperis anher überreichet worden, ohne nur im Geringsten anzuzeigen ob die Parteien ad juramentum paupertatis gelassen worden; als hat der Kurfürstliche Hofrath bei Befund dergleichen Mangels in Konformität deren schon öfters dieserhalb erlassenen Revisions-Resolutionen hierauf den erfoderlichen Bedacht nicht nur zu nehmen, sondern auch den sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten gebührend eröffnen und bedeuten zu lassen, daß in Zukunft keine dergleichen Revisions-Suchung mehr werde angenommen werden, wenn nicht zugleich de paupertate docirt und angezeigt ist, daß die Partei ad juramentum paupertatis zugelassen, sohin von dem General-Mandat-mäßigen Gebrauch des Siegel-Papiers andurch dispensirt sei.

Sign. in cons. Revis. den 16. März 1778.

2.

Die Stempel-Freiheit der nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte zugelassenen Personen wird bestätiget in der neuen Stempel-Ordnung vom 1. März 1805.

B. RBl. v. 1805. XII. St. p. 401 f.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

(Zu §. 10.)

CLXXXIII.

Das Duplikat, die Legalisirung und das Format der bei einer Amts-Behörde zu überreichenden Schriften betreffend.

1.

Alle bei Gericht zu überreichenden Schriften, die fiskalischen ausgenommen, müssen doppelt überreicht, bei Unsiegelmäßigen von einem recipirten Advokaten unterzeichnet, und der lezte Bogen nicht bis auf den Ueberschlag beschnitten, sondern ganz gelassen oder wenigstens geheftet werden. Vom 27. November 1766.

M. G. S. I. Bd. p. 38. Man vergl. die Verordnung vom 3. September 1767 über das Duplikat der fiskalischen Schriften, in der M. G. S. I. Bd. p. 39.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade männiglich bevor: Nachdem die Erfahrung lehrt, wie sehr sowohl Unsere Justiz-Dikasterien in Administrirung der Justiz, als die Kanzleien in der Expedition durch die alldort bisher übliche geweste Dekopirung der kommunikablen Schriften gehemmt werden, so haben Wir zu Vermeidung dieser

beschwer-

beschwerlichen und Justiz = verzögerlichen Hinderniß beschlossen, daß, wie es bei den höchsten Reichs = und anderen auswärtigen Gerichten meistentheils üblich ist, hinfüro auch bei gedacht Unseren Justiz = Dikasterien und andern subordinirten Gerichtsstellen die Klage, Exception, Re = und Duplik, dann alle übrige kommunikable Schriften, mithin auch die Appellationen, ausgenommen jene, welche von Unseren Regierungen zum Hofrath, oder von diesem ad Revisorium gehen, und den Lands = Statuten gemäß nicht kommuniciret zu werden pflegen, sammt allen Beilagen jederzeit in Duplo zugleich übergeben, sohin das Original bei den Akten behalten, das Duplikat aber nach vorläufiger Kollation, und derselben Vormerkung dem Gegentheil kommunicirt werden solle. Sämmtliche Parteien, Advokaten und Anwälte haben diesem also von dem von unten bestimmten Termin an nicht nur gehorsamst nachzukommen, sondern auch, daß das Duplikat dem Original allezeit gleichlautend sey, um somehr darob zu seyn, als man widrigenfalls gegen jene, welche ein oder anderes außer Acht lassen, mit Geld = oder anderer willkührlicher Strafe unfehlbar verfahren würde.

Gleichwie Wir hienächst von jenen, welche nicht siegelmäßig sind, bei Unserer höchsten Stelle selbst keine Schriften und Vorstellungen andergestalt, als wenn sie von immatrikulirten Advokaten unterschrieben sind, mehr anzunehmen, oder über die angenommene nicht zu resolviren, sondern entweder liegen, oder wiederum zurückgeben zu lassen gedenken; so wollen Wir, daß ein Gleiches auch bei allen Unsern Justiz = und andern Kollegien, Departements, und andern subordinirten Aemtern hinfüro beobachtet, hingegen aber jener Advokaten mit gebührender Strafe und Ahndung keineswegs geschont werden solle,

welche

welche sich unterstehen würden, entweder anzügliche, offenbar unwahrhafte, oder contra res judicatas laufende Schriften zu unterzeichnen.

Nicht weniger ist auch Unser gnädigster Befehl, daß sowohl in Amts-Berichten als andern verschlossenen oder unverschlossenen Schriften der lezte Bogen nicht mehr, wie es bishero meistentheils geschehen ist, bis auf den Ueberschlag beschnitten, sondern ganz gelassen, oder wenigstens der beschnittene Umschlag mit den übrigen ganzen Bögen zusammen geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beschnittene Ueberschläge bishero vielfältig verursacht haben, hinfüro vermieden werden solle.

Im übrigen nimmt gegenwärtige Verordnung in allen obigen 3 Punkten erst mit nächst-künftigem Neujahrs-Tag ihren Anfang und soll indessen zu Jedermanns Wissenschaft allenthalben publicirt und kund gemacht werden,

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 27. November 1766.

2.

Bestätiget wurde diese Verordnung mit dem Beisaz, daß alle dieser Vorschrift zuwider eingereichten Schriften unerledigt bleiben und die Verfasser gestraft werden sollen unterm 9. Dezember 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 22. Man s. auch die Hofrathskanzlei-Ordnung von 1779 Art. II. §. 14. in der M. G. S. I. Bd. p. 178 f.

3.

Die Duplikate müssen künftig von allen Eingaben an die Justizstellen ohne Ausnahme jedesmal zugleich mit den Origina-

ginalien überreicht, und in dringenden Fällen längstens binnen 24. Stunden bei 1 Rthlr. Strafe nachgetragen werden. Vom 9. und 13. September 1809.

A. RBl. v. 1809. XI. St. p. 285. LXVI. St. p. 1541.

CLXXXIV.

Die Form der Monitorien und Beisezung des Taxes der Advokaten betreffend.

Statt der Monitorien zur Beschleunigung des Bescheids, zur Einsendung der Akten u. s. w. sollen künftig bloße Sollicitations-Noten eingereicht, und in allen Schriften bei 1 Rthlr. Strafe die Taxen von den Anwälten angemerkt werden. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 151 f.

Auszug

aus dem Mandat die genaue Justiz-Verwaltung betreffend.

Wir befehlen ferners, und 8) Unsern sämmtlichen Justizstellen gnädigst und ernstlich, fleißig darauf zu sehen, ob die Advokaten und Prokuratoren den Tax auf den Schriften angemerkt, und ob sie hiemit die Parteien nicht übernommen haben. Sollten sie den Tax nicht beisezen, oder ein Uebermaß gebrauchen, so sind sie im ersten Falle um einen Reichsthaler ad cassam sportularum, und im zweiten noch schärfer zu bestrafen. Falls sie sich aber unterfangen würden, weniger an Tax-Gebühren, als sie empfangen haben, beizusezen, oder unter einem andern Vorwande von den Parteien Geld zu erpressen, um hiedurch die Taxen von den Schriften vermindern, sohin ihre unerlaubte Gewinnsucht desto fügli-

cher

cher verkleistern zu können, oder wohl gar sie zum Prozessiren zu reizen und aufzuhezen, so sind sie auch mit einer desto empfindlichern Geld-, Arrest-, Suspensions- und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Kassations-Strafe, sowohl von Amtswegen als auf Anrufen der Parteien zu belegen. Und weil Wir es für überflüßig ansehen, daß zum Beispiele: pro maturanda sententia, oder daß der Unterrichter zu Abgebung der rationum decidendi, und Einsendung der Akten arktirt werden möchte, förmliche Anlangen verfaßt, und hiefür den Parteien der große Tax aufgerechnet werde, so wollen und ordnen Wir, daß hinkünftig in diesem Stücke nur Sollicitations-Noten auf einen ganzen Bogen Papier gemacht, hierin nur folgende Formalien, z. B. „Zum Kurfürstlichen Hochlöblichen Hofrathe in München unterthänigst gehorsamstes Monitorium in Sachen N. N. contra N. N. in puncto debiti, nunc pro maturanda sententia" gesezt, und für die Tax-Gebühr nicht mehr, als 6 Kreuzer genommen, sofort diese Monitorien den Akten beigeheftet werden sollen, u. s. w.

München den 16. August 1779.

Die übrigen §§. sind an den gehörigen Orten eingeschaltet.

CLXXXV.

Die Rubrik und äußere Form der Einlangen und rechtlichen Schriften betreffend.

Bei Strafe eines Reichsthalers sollen die verschlossenen Schriften nicht mehr auf dem Rücken aufgeschnitten, auch zu einem

einem Umschlag kein halber Bogen mehr genommen und der Inhalt auf allen Schriften bestimmt und kurz angegeben werden. Vom 25. Jänner 1782.

M. G. S. I. Bd. p. 208.

Nachdem die bisherige Erfahrung mehrfältig bewiesen hat, daß noch immer einige Beamte und andere Personen fortfahren, ihre Berichte und andere verschlossene Schriften auf dem Rücken aufzuschneiden, oder mit einem Falz oder sogenannten Mantel-Umschlag nur von einem halben Bogen zu versehen, hiedurch aber zu verursachen, daß die Akten nicht füglich geheftet, und vollständig erhalten werden mögen: andere hingegen entweder die Rubriken des Inhalts gar nicht, oder zum Theil nur unvollständig mit allgemeinern Ausdrücken, z. B. „Um die hierin benannte höchste Gnade,“ oder „um gnädigste Verfügung ut intus etc.“ darauf anmerken, so wird hiemit der Kurfürstlichen Regierung N. in Gemäßheit der höchsten Willens-Meinung der Auftrag gemacht, nicht nur den inklavirten Gerichten, Städten und Märkten, dann Hofmarchen, sondern auch ihren untergebenen Advokaten, und zwar ersteren nur gelegenheitlich, und mit der Weisung, daß selbe eben auch ihren gerichtischen Prokuratoren dieses eröffnen, und der Nachachtungswillen auftragen sollen, kund zu thun, daß hinfüro bei 1 Reichsthaler Strafe ad cassam pauperum keine verschlossene Schrift mehr auf dem Rücken aufgeschnitten, sondern entweder auf der entgegen gestellten Seite gefertiget, oder aber im Bedürfungsfall ein ordentlicher Umschlag, oder ein in französischer Sprache sogenanntes Couvert, wie bei den Briefen genommen, und

2. bei der nämlichen Strafe zu einem Falz, oder Mantel-Umschlag kein halber Bogen mehr, sondern im Bedürfungsfall ein ganzer gebraucht, auch

3. auf allen Schriften, oder ihren förmlichen Umschlägen der Inhalt mit möglichster Kürze beigesezt werden solle.

München den 25. Jänner 1782.

CLXXXVI.

Die Legalisirung, Beisezung des Deservits, Datums und Anzeige eines Insinuations-Anwalts in Partei-Schriften betreffend.

I.

Die Advokaten sollen bei Strafe die von ihnen für Unsiegelmäßige verfaßten Anlangen unterschreiben, ihren Deservit nebst dem Datum beisezen, und einen Insinuations-Mandatar wo es nöthig ist, bestellen. Vom 9. November 1795.

M. G. S. V. Bd. p. 36.

Auszug
aus der Verordnung über die Winkel-Agenten.

Und da man übrigens noch immer mißfälligst vernommen, daß unerachtet der in der Advokaten-Ordnung und den Generalien vom 7. Junius (vide M. G. S. III. Bd. Seite 86. Nro. 91), und 5. September 1786 (ibid. IV. Bd. Seite 1021. Nro. 109.) ausdrücklich ertheilten Vorschriften die Advokaten noch vielfältig unterlassen,

a) die von ihnen verfaßte Anlangen für Unsiegelmäßige zu unterschreiben,

b) den-

b) denselben den Deservit beizusezen, den sie dafür von ihren Parteien sowohl für das Koncept, als Schreib-Gebühr, Siegel-Papier, Gänge u. dgl. fodern, wie auch selben

c) den Datum beizufügen, oder

d) falls sie nicht die Expeditionen besorgen, den mandatarium ad insinuandum gebührend anzuzeigen, nicht minder

e) daß sich gedachte Advokaten noch immerfort sträflichst erlauben, Unsere höchste Stelle mit voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Rekursen zu behelligen;

so verordnen Wir weiters ad a, c, d et e, daß, so oft sich ein Advokat eine derlei Negligenz zu Schulden lassen kommen wird, von demselben alsogleich 1 Rthlr. Strafe erholt werden solle, welche hier zur Advokaten-Witten-Kasse, bei den Regierungen aber zum Armen-Fond zu verwenden kömmt. Ad b aber, daß dießfalls der saumselige Advokat das Duplum des bereits bezogenen oder seiner Partei hiefür angerechneten Deservits zu bezahlen schuldig seyn solle, welches sodann, wie die übrigen Strafgelder zu verwenden ist.

München den 9. November 1795.

Das Uebrige betrifft die Winkel-Agenten.

2.

Bestätiget wurde diese Verordnung unterm 29. März 1799. N. M. G. S. I. Bd. p. 1.

3.

Bei Revisions-Suchungen sind die ungebührlichen Unterzeichnungen der Advokaten durch ein bloßes legit oder subscripsit verboten, und es sollen solche illegale Ausweichungen

chungen und Verhehlungen des wahren Anwalts mit Suspension und Kassation bestraft werden. Vom 10. December 1783.

M. G. S. III. Bd. p. 45.

Zumal man dießorts mißfälligst wahrnehmen müssen, daß mehrere Hofgerichts-Advokaten seit der neuern Hofraths-Ordnung sich nicht nur der muthwilligsten Patrocinien unterziehen, sondern um den hierauf gebührenden Strafen zu entweichen, die Revisions-Suchungen nur mit den Worten legit, oder transmissum subscripsit, oder andern ungebührlichen Unterzeichnungen unterschreiben; als hat der Kurfürstliche Hofrath sämmtliche Hofgerichts-Advokaten vorrufen, und denselben eröffnen zu lassen, daß man gegen denjenigen Advokaten, welcher nicht die gebührende Unterschrift nebst getreulicher Anzeigung und Beisezung des Taxes gebrauchen, oder den wahren und legitimirten Anwalt ad insinuandum benennen, sondern (wie es öfters geschehen) gar falsche Namen dergleichen Mandatarien angegeben würden, der anmassenden falschen Ausweichungen ungehindert, mit exemplarischer Geld-, und nach mehrfältig verspürenden inkorrigiblen Vergehen mit Suspensions- und Kassations-Strafe ohne weiters verfahren lassen werde. Und wie nun dieses geschehen, hat der Kurfürstliche Hofrath mit Anlegung der nun in das dritte Jahr unterlassenen Anzeige, in wieweit die diktirten Strafen eingebracht werden, oder noch rückständig seyen, anher zu berichten.

Sign. in cons. Revis. den 10. Dezember 1783.

4.

In allen amtlichen Aufsäzen und Eingaben der Parteien sollen die Monate mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Vom 7. Dezember 1810.

R. RBl. v. 1810. LXXII. St. p. 1353.

CLXXXVII.

CLXXXVII.

Die Bezeichnung des Wohnortes und Gerichts der Parteien in ihren Schriften betreffend.

Die erhibirenden Untergerichte, Parteien oder deren Anwälte sollen bei Strafe von 3 Gulden bei ihren Berichten und Vorstellungen nicht nur die Benennung ihrer und ihrer Gegentheile Wohnorte, nebst dem Gerichte, wohin sie nach ihrer Person oder der streitigen Sache halber gehören, ausdrücklich anführen, sondern auch die Rubra bestimmt ausdrücken, damit sogleich das Hauptstreits-Objekt und die einschlägigen Vorakten ermessen werden können. Vom 3. Februar 1809.

A. RBl. v. 1809. XI. St. p. 285.

CLXXXVIII.

Die Kourtoisie betreffend.

I.

In allen Berichten und Eingaben an die höchste Stelle und an das Ober-Appellationsgericht, welches seine Erkenntnisse mit der Eingangs-Formel: Se. Königliche Majestät erkennen zu Recht — erläßt, ist die Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr. Im Konterte schreibt man: Euer Königlichen Majestät und Allerhöchstdieselbe; am Schluße bedient man sich der Subjektions-Formel allerunterthänigst treugehorsamst und die Aufschrift lautet mit Beisezung des Departements wohin die Sache gehört: An Seine Königliche Majestät von Baiern. Die Eingaben an die obern administrativen und Justizstellen, deren Ausfertigungen blos mit der Formel: Im Namen Sr. Königlichen Majestät von Baiern erlassen werden, sind nur mit Benennung der Stelle zu

über-

überschreiben, z. B. An das Königliche General-Kommissariat, und auch so anzureden z. B. Königliches Appellationsgericht! ꝛc. Eben so fallen die bisherigen Titulaturen löblich, wohllöblich u. s. w. bei den untern Behörden weg. Immer aber sollen die bisher in Uebung gewesenen Schluß-Formeln, wodurch die schuldige Verehrung und der gebührende Gehorsam bezeigt worden sind, beibehalten werden. Bei Patrimonialgerichten ist die Familie, welcher dieselben zugehören, zu bemerken. Z. B. Königlich Baierische, Fürstl. Oettingische Justiz-Kanzlei. Vom 1. November 1801. Vom 15. Februar 1802. Vom 1. Jänner und 20. August 1806. Vom 17. Julius 1808. Man vergl. die Verordnung vom 28. November 1808, 17. Junius 1809 und 13. Jänner 1810.

B. RBl. v. 1801. XLVIII. St. p. 751 f. v. 1802. VIII. St. p. 125 f. v. 1806. I. St. p. 7. und XXXV. St. p. 307. v. 1808. XXXIX. St. p. 1649 f. §. 60 — 65. LXIX. St. p. 2758 f. v. 1809. XLV. St. p. 1033 f. u. v. 1810. IV. St. p. 49. St. HB. III. Bd. p. 7 f. p. 111 f. u. p. 113 f.

CLXXXIX.

Die Stempel-Taxe betreffend.

Jeder Bogen aller der Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Behörde eingereicht werden, die im Namen des Fiskus übergebenen, oder Dienstsachen überhaupt betreffenden ausgenommen, muß so wie alle Beilagen und Duplikate, desgleichen alle höchste Resolutionen, Befehle und Ausschreibungen in Prozeß- und Parteisachen, desgleichen die Kanzlei- und Lieferscheine, Requisitions-Schreiben, Protokolls- und andere Extrakte, die außergerichtlichen Schriften, wenn sie zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden, mit dem 3 kr. Stempel; die Tauf-, Kopulations- und Todtenscheine, Gerichts-Urkunden,

Pro-

Proklamen, Gant-Edikte, Notariats-Instrumente und Attestate, vidimirte und gefertigte Abschriften, Bei- und Haupt-Bescheide, welche keine Summen betreffen und mithin dem Gradations-Stempel nicht unterliegen, mit dem 15 kr. Stempel, und die Vollmachten, Kautionen, Moratorien und Intercessionalien mit dem 30 kr. Stempel — bei der in dem Geseze bestimmten Strafe versehen werden. Vom 1. März 1805 und 27. Julius 1810.

B. RBl. v. 1805. XII. St. p. 401 f. u. v. 1810. XXXVI. St. p. 609. Man vergl. das A. RBl. v. 1810. XXXII. St. p. 542. XLI. St. p. 1089. und oben N. C.

(Zu §. 17.)

CXC.

Die offenbar ungegründeten und mangelhaften Klagen betreffend.

I.

Bei unzuläßigen Klagen und Schriften soll kein Prozeß gestattet, bei mangelhaften der Abgang vor der Kommunikation an die Gegenpartei ersezt werden. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 138 f. Art. III. §. 1.

Auszug aus der neuen Hofraths-Ordnung.

Art. III. §. 1. Sollen in dem Hofrathe alle und jede Sachen die in das Justizwesen einschlagen, und entweder per modum simplicis querelae aut appellationis vel commissionis specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, sondern auch nach der Nothdurft gerechtfertiget und ausgemacht werden. Wenn aber aus den übergebenen

gebenen Schriften entweder die Unzulässigkeit oder ein Mangel erscheint, so soll man im ersten Falle keinen Prozeß gestatten, sondern die Parteien von der Faust abweisen; im zweiten hingegen ihnen den Auftrag machen, daß sie noch vor der weitern Kommunikation den Abgang ersezen sollen, u. s. w. *) München den 16. August 1779.

*) Dieser Paragraph hat bei dem Kurfürstlichen Revisionsrathe, soviel den viam simplicis querelae belangt, nicht Statt, u. s. w.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

2.

Ein Beispiel von der Anwendung der Verordnung dieses Paragraphs findet sich in der M. G. S. II. Bd. p. 1384. der zufolge einem von dem Landesherrn zur Succession Legitimirten niemals die Erbfolge streitig gemacht, sondern solche Klagen gleich a limine judicii abgewiesen werden sollen. Vom 27. August 1776.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und den Kontumacial-Handlungen.

(Zu §. 2.)

CXCI.

Die Stellung weltlicher Personen an die geistlichen Gerichte betreffend.

I.

In Ehe- und andern vor das geistliche Gericht gehörigen Sachen werden die Principal-Parteien von der geistlichen Obrigkeit unmittelbar, die Zeugen und andere Personen aber mittelbar durch die weltliche Behörde citirt, welche jedoch jener kein Hinderniß in den Weg legen soll, sobald die Ladung in der gehörigen Form abgefaßt ist. Vom 30. August 1756.

M. G. S. I. B. p. 22.

Unsern Gruß zuvor.

Nachdem sich einige Zeit her wegen Erscheinung respektive Verschaffung weltlicher Personen an die geistlichen Gerichte oder deren Kommissarien in Unsern Kurlanden verschiedene Anstößigkeiten ergeben; als wollen Wir zu Hebung und Umgehung deren: daß in Erkenntniß

des

des juris patronatus, Zehend- und Ehe-, auch andern ad forum ecclesiasticum gehörigen Sachen es nicht allein bei den gemeinen Rechten, sondern auch beiderseits üblichen Herkommen dergestalt verbleiben soll, daß zu dem Konsistorium, oder Officium die Principal-Parteien von der geistlichen Obrigkeit immediate citirt, der Citation aber die Sache, wie Rechtens und allgemeinen Herkommens, inserirt, und dem citato in copiis kommunicirt, derselbe alsdann zu erscheinen schuldig seyn, auch keineswegs abgehalten werden solle;

Da aber außer den Principal-Personen auch andere als Zeugen, es sei gleich ad Officium, Consistorium oder Commissionem in Unsern Kurlanden in causis mere spiritualibus (allermaßen die casus mixti fori ohnedem bei der Observanz und Verordnung der Rechte verbleiben) ad deponendum nöthig seyn möchten, Namens der geistlichen Obrigkeit mündlich oder schriftlich denjenigen Beamten, unter dessen Amts-Distrikt die Zeugen wohnhaft, derentwegen die Notifikation geschehen, und derselbe solchergestalt cum expressione generali causae citationis hierum requirirt werden, alsdann die Erscheinung von ihnen Beamten auf keine Weise noch Wege abgeschlagen, gehindert, oder schwer gemacht, sondern vielmehr die erfoderlichen Personen debito loco et tempore zu erscheinen angehalten werden sollen, in so weit nicht eine widrige Observanz oder anderes Recht von Alters her bei ein oder anderer Diöces vorhanden, hergebracht, und bisher beobachtet worden, auch gezeigt werden mag. Wonach sich also in Zukunft jeden Orts zu achten, und hierauf allerdings zu halten.

München den 30. August 1756.

2.

In den Requisitionen der geistlichen Gerichte muß die besondere Ursache der Ladung ausgedrückt seyn, widrigenfalls weder ein Zeuge noch eine andere Person bei den geistlichen Gerichten erscheinen oder dahin verschafft werden darf. Vom 2. Julius 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 202.

Nachdem vermöge anher erfolgter gnädigster Special-Resolution vom 6. Juni abhin die Kurfürstliche höchste Willens-Meinung dahin gehet, daß in Zukunft kein Zeuge oder andere Person mehr bei den Ordinariaten, Archidiakonaten oder bischöflichen Kommissarien erscheinen, oder von deren vorgesezten Obrigkeit dahin verschafft werden solle, wenn in den erlassenden Requisitionen die causa citationis blos in sensu universali, nämlich in causa clericum concernente, und nicht specialiter die Partikular-Eigenschaft, Ursache und Beschaffenheit ordentlich hierin ausgedrückt und bestimmt ist; so wird solches dem Kurfürstlichen Hofrath hiemit zur Nachricht angefügt.

München den 2. Juli 1781.

3.

Auch in Vorladungen der Priester haben die geistlichen Gerichte die Ursache der Citation beizufügen. Vom 20. Februar 1789.

M. G. S. V. Bd. p. 419 f.

— — So lang also die Ursachen der Vorladung gedacht Unsers Beneficiaten nicht beigerückt sind, werden Wir um so weniger dessen Erscheinung gestatten, als er zugleich Unser geistlicher Rath ist, und Wir ihm gleich

einem

einem jeden Unterthan Unsern Landesherrlichen Schuz müssen angedeihen lassen.

München den 20. Hornung 1789.

Der Anfang dieses Reskripts enthält blos die Erzählung der speziellen Veranlassung desselben.

CXCII.

Die Kompassirung fremder Unterthanen betreffend.

Die Kompassirung fremder Unterthanen findet nicht Statt. Vom 22. Mai 1778.

M. G. S. II. Bd. p. 1390. Man vergl. oben N. XXII.

Man hat auf der anverlangten Kompassirung um so weniger zu beharren, als solche von einem Territorium in das andere nicht wohl prätendirt werden mag. Sign. in int. den 22. Mai 1778.

CXCIII.

Die Mißbräuche bei Kompassirungen betreffend.

Der requirirte Richter soll auf erhaltenes Kompaß-Schreiben eines inländischen Gerichts die verlangte Person jederzeit unverweigerlich stellen, ohne sich eine Kognition anzumassen. Blos wenn die Inkompetenz der requirirenden Behörde aus dem Requisitions-Schreiben erhellet, darf die Stellung mit Protestation verweigert werden, wo der nächsthöhere Richter sodann das geeignete Provisorium zu treffen hat. Vom 15. März 1786.

M. G. S. III. Bd. p. 82.

In

In jenen Fällen, wo ein Kurfürstliches Pfleg- und Landgericht von einem andern Pfleg- oder auch Hofmarchsgericht, dann Stadt-, Markt- oder sonstiger Obrigkeit, und vice versa, einen Unterthan der angebrachten Klage oder Verbrechens halber kompaßiret, füget sich öfters, daß die requirirte Obrigkeit entweder aus einer vermeinten Berechtigung die Stellung gar nicht bewilliget, oder wenigst voraus die kompaßirten Personen ad protocollum abhört, und nur, wenn sich solche schuldig geben, an das kompaßirende Gericht stellet. Wenn nun durch diesen Unfug die Gerechtigkeits-Pflege unnöthiger Weise, und manchmal mit Beflissenheit zu Gunsten des Gerichts-Unterthans gehemmt wird: so wollen Se. Kurfürstl. Durchlaucht gnädigst, daß die dießfallsige Verordnungen und Geseze dann mit einstimmige Codd. Bavar. civil. et crim. bei den gesammten Aemtern und landständischen Gerichtern dahin ernstlich erneuert werde, wie nämlich der requirirte Richter ohne Ausnahme auf erhaltenes Kompaß-Schreiben eines inländischen Gerichts von vereinigten Staaten die Person unweigerlich zu stellen, und keiner Kognition über etwaigen Grund oder Ungrund der Klage, oder Verbrechens sich anzumassen habe, als worüber lediglich dem requirirenden Richter die kompetente Erkenntniß, und von dieser dem beschwert sich achtenden Theil die höhere Berufung zustehet. Lediglich in dem einzigen Falle, wo aus der Anzeige des Requisitions-Schreibens die incompetentia fori ab Seite des Requirirenden erhellte, darf anstatt der Stellung mit Protestation begegnet werden, und hat sodann die Kurfürstliche Regierung als nächst obere Stelle, wenn ratione competentiae ein Rechtsstreit dorthin erhoben würde, alsbald der einen oder andern Gerichtsstelle (wenn die quasi possessio jurisdictionis selbst streitig

wäre)

wäre) provisorie et absque praejudicio juris die einsweilige Verhandlung der gegenwärtigen Sache zu übertragen, damit während dem Jurisdiktions-Streit dritte Parteien an ihrem Rechte nicht zu leiden haben, oder verkürzt werden.

München den 15. März 1786.

CXCIV.

Die Kompassirung der Patrimonialgerichts-Hintersassen betreffend.

Die Kompassirung der Patrimonialgerichts-Hintersassen, wenn sie als Parteien oder Zeugen vor die Landgerichte geladen werden, hat noch nicht aufgehört, doch dürfen die Patrimonialgerichte weder in streitigen Civil- noch Polizeisachen Zeugen abhören. Vom 25. August 1810.

Max Joseph, König.

Wir ertheilen euch auf euern Bericht vom 14. August dieß Jahrs, und auf die darin vorgetragenen Anstände in Beziehung auf verschiedene Zuständigkeiten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit folgende Entschließung.

1. Die bisher übliche Kompassirung der Patrimonialgerichts-Hintersassen, wenn sie als Parteien oder Zeugen vor Unsere Landgerichte geladen werden, ist noch nicht aufgehoben, es hat daher für dermal noch hiebei sein Verbleiben.

2. Dagegen steht es den Patrimonialgerichten nicht zu, in streitigen Civil- und Polizeisachen Zeugen abzuhören, indem es denselben durchaus an der

Kom-

Kompetenz in kontentiösen Gegenständen für dermal mangelt. u. s. w.

München den 25. August 1810.

An den
Königl. General-Kommissär des Altmühl-Kreises also ergangen.

Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung betreffen die Kompetenz der Patrimonialgerichte in Real- und Verbal-Injuriensachen, in denen der Punkt der Privat-Satisfaktion vor die ordentlichen Gerichte gehört, die Anstalten zur Verhinderung des Ausbruchs, besonders der Real-Injurien und Raufhändel aber, so wie die Bestrafung der geringern Fälle, und die Abwandlung der Vieh-Schäden, wenn die veranlassenden Thatsachen nicht streitig sind, den Patrimonialgerichten zusteht, wo die Orte nämlich ungemischt sind und ihnen die Sicherheits-Polizei auf dem Felde gebührt.

(Zu §. 6. u. 7.)

CXCV.

Die Mandate gegen die Herrschaften und Unter-Behörden bei Appellationen wegen Verstossungen vom Gute betreffend.

Gegen widerrechtliche Verstossungen der Bauern von ihren Gütern bleibt dem Unterthan der Rekurs an die höhere Obrigkeit unbenommen, doch sollen hierauf blos mandata cum clausula erlassen und die muthwilligen Rekurrenten scharf bestraft werden. Vom 21. Jänner 1763.

A. G. S. v. 1771. p. 449.

Aus-

Auszug
aus der Verordnung, die liederlichen Hauswirthe und Gutabschwender betreffend.

— — Gegen widerrechtliche Guts-Verstossungen bleibt 4tens keinem Unterthan der ordnungs-mäßige Rekurs an die höhere Obrigkeit und Justiz-Instanz benommen, doch sollen hierauf weder Inständе noch Mandate anderſgestalt als cum clausula, wenn die Sache angebrachter maßen beschaffen ist, gegen die Herrschaften oder untere Obrigkeiten, von den höhern ertheilt, auch dergleichen Sachen allezeit auf das schleunigste ausgemacht, und sofern das Anbringen des Unterthans falsch oder unerheblich befunden wird, mit Stock-, Arbeitshaus- und anderer gebührenden Strafe gegen ihn verfahren werden, damit auch andere dergleichen muthwillige Rekurrenten ein Exempel daran nehmen, sohin die höhern Instanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 21. Jänner 1763.

Das Uebrige dieser Verordnung gehört nicht hieher.

CXCVI.
Die Mandate in fiskalischen Vindikations-Klagen wegen veräußerter Staatsgüter betreffend.

Die Gerichtsstellen sollen auf die Klage des Fiskus die Wiedereinsezung in die veräußerten Staatsgüter alsbald durch gerichtliches Mandat verfügen. Vom 20. Oktober 1804.

B. RBl. v. 1805. V. St. p. 161 f.

Aus-

Auszug
aus der Domanial = Fideikommiß = Pragmatik.

XV.

Da selbst nach Unsern Familien = Verträgen gültige Veräußerungen möglich sind, und da Wir deßhalb in Unserem Ansbacher = Hausvertrage Art. 30. Lit. B. ausdrücklich versprochen haben: „denjenigen, welche gegründete Ansprüche vorzunehmen haben, Rede und Antwort „zu geben;" so sollen in der Regel alle Vindikationen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XVI.

Hingegen für künftige Fälle schreiben Wir allen Unsern Gerichtsstellen hiermit als Gesez vor: „daß sie auf „Klage Unsers Fiskus die Wiedereinsezung in die ver„äußerten Staatsgüter und Rechte alsbald ohne pro„zeßualische Weitläufigkeiten durch gerichtliches Mandat „verfügen sollen, wenn der Besizer derselben nicht auf „der Stelle einen solchen Titel beurkunden kann, welcher „nach dieser Pragmatik die Rechtmäßigkeit der geschehe„nen Veräußerung zeiget," u. s. w.

München den 20. Oktober 1804.

Die übrigen staats = und privatrechtlichen Bestimmungen dieses Gesezes gehören nicht hieher.

(Zu §. 8.)

CXCVII.

Die Insinuationen der gerichtlichen Ladungen an die Offizianten der Gutsbesizer betreffend.

Auf ein bloßes Recepisse eines gutsherrlichen Dieners auf dem Lande, auch wenn das richterliche Dekret das Gut betrifft, kann gegen den Prinzipal nicht in contumaciam verfahren werden. Eben so wenig ist derselbe verbunden, für beständig einen Anwalt an dem Orte des Gerichts zu bestellen, sondern er braucht diesen erst bei der Uebergabe seiner Exception zu benennen. Vom 3. Junius 1778.

M. G. S. II. Bd. p. 1390.

Demnach der Graf N. höchster Orten eingelangt ist, um der Regierung Landshut die Weisung dahin zu geben, daß hinfüro die an ihn ergehenden Befehle, wenn sie gleich nicht seine Person, sondern nur seine Güter betreffen, an ihn selbst überschrieben, demselben auch bei seiner Wohnung hier eingeliefert, sohin auf ein bloßes Recepisse seines Verwalters, Schreibers, oder andern Dieners auf dem Lande in contumaciam wider ihn niemals verfahren werden, am allerwenigsten aber derselbe einen Anwalt für beständig in Landshut zu bestellen, sondern solchen während der Abwesenheit in loco judicii erst mit Uebergebung seiner Exception zu benennen haben solle; so hat die Regierung diesem Petito in allen Stücken um somehr zu willfahren, als solches ohnehin schon in Cod. jud. dergestalt wohl fundirt ist, daß es keiner weitern Erläuterung, sondern einer bloßen Anweisung hierin bedarf.

Sign. in int. den 3. Juni 1778.

CXCVIII.

CXCVIII.

Die Insinuations = Mandatarien betreffend.

1.

Die Verfügung der Gerichts = Ordnung, daß die abwesenden Parteien Insinuations = Mandatarien bestellen sollen, wird mit dem Präjudiz erneuert, daß im Nichtbefolgungsfalle keine Resolution auf das Exhibitum, und eine nachdrückliche Ahndung erfolgen soll. Vom 23. Jänner 1775. Vom 16. August 1779 und 12. Februar 1790.

M. G. S. I. Bd. p. 87. und 154. V. Bd. p. 13.

2.

Auch bei dem obersten Lehenhofe müssen die Vasallen einen Insinuations = Anwalt bestellen, widrigenfalls ihnen ex officio einer bestellt, und was diesem in ihrem Namen insinuirt wird, ihnen selbst für insinuirt gehalten werden soll. Vom 7. Julius 1808, und 5. Jänner 1809.

A. RBl. v. 1808. XLVIII. St. p. 1893 f. §. 98. und v. 1809. V. St. p. 98.

3.

Bei dem Ober = Appellationsgerichte sind keine Insinuations = Anwälte mehr nothwendig. Vom 18. Mai 1810.

A. RBl. v. 1810. XXIV. St. p. 413.

4.

Die adelichen Landsassen sind nicht verbunden, eigene Mandatarien für die von Amtswegen ihnen zu insinuirenden Fertigungen zu bestellen, sondern eine Anzeige des Insinuations = Weges und der Vorkehrungen für den Fall ihrer Abwesenheit reicht hin. Vom 22. Jänner 1808.

Max Joseph, König.

Euerm Antrage vom 27. November vorigen Jahres in Betreff der von den adelichen Landsassen zu stellenden Manda=

Mandatarien ad insinuandum für jene Fertigungen, welche von der administrativen Landesstelle ex officio an sie gelangen, können Wir in Rücksicht der damit für die Landsassen verbundenen Kosten und Beschwerden nicht unbedingt genehmigen, sondern Wir finden es zur Sicherung der Insinuation und Insinuations-Bescheinigung für hinlänglich, daß die Landsassen der Landesstelle, in deren Bezirk ihr Landsassen-Gut gelegen ist, den Insinuations-Weg für die befraglichen Fertigungen anzeigen, und hiezu entweder ihr ständiges Domicil, oder den Siz der Verwaltung ihres Landsassen-Gutes benennen, dann in dem ersten Falle für die Zeit ihrer etwaigen Abwesenheit wegen der Annahme und Bescheinigung der Insinuationen gehörige Vorkehrungen treffen, und in dem zweiten Falle, wenn sie nicht selbst auf dem Gute zugegen sind, die eintreffenden Fertigungen von ihrem Gerichts- oder Oekonomie-Verwalter annehmen und bescheinigen lassen, und endlich für den Fall, daß sie mit dem Orte, oder der Person, wohin die Insinuation geschehen solle, eine Aenderung vornehmen, hievon der Landesstelle ungesäumt, und mit Beobachtung des obigen die Anzeige machen.

Sollten einige Landsassen binnen einem Termine von sechs Wochen dieser Verfügung zu genügen unterlassen; so kann, wenn ihr ständiges Domicil nicht notorisch, oder ihre Gegenwart daselbst nicht verläßig ist, die Insinuation ohne weiters an die Gerichtshalter oder Oekonomie-Verwalter, die als ermächtigt zu präsumiren sind, und sich unter jener Voraussezung der Annahme und Bescheinigung der Insinuationen unter keinem Vorwande entziehen dürfen, geschehen, oder in den Fällen, wo dergleichen Verwalter bei dem Gute nicht beste-

hen,

hen, oder selbst nicht bekannt seyn würden, auf Kosten der Ungehorsamen ein eigener Mandatar ad insinuandum am Size der Landesstelle aufgestellt werden.

Ihr wißt hiernach das Weitere zu verfügen. München den 22. Jänner 1808.

Max Joseph.

Freihr. v. Montgelas.

(Zu §. 11.)

CXCIX.

Die Reassumtion der Kommissionen betreffend.

Ist eine Partei wirklich gehindert, an dem bestimmten Kommissions-Tage zu erscheinen, so soll die Verhinderungs-Ursache bei Vermeidung des Kosten-Ersazes dem Richter bei Zeiten angezeigt werden. Vom Jahre 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 34 f. §. 14.

Auszug
aus der neuverbesserten Advokaten-Ordnung.

§. 14. Da mit nachgesuchter Reassumirung der Kommissionen von Seite der Advokaten zum Nachtheil der Parteien vieler Muthwillen getrieben wird, maßen diese durch nichtige Ausflüchte der Advokaten zu zwei-, drei- und noch öftermalen wiederholet werden:

So ist ein Kurfürstlicher Hofrath demnach in Kraft dieses befehliget, auf solche zur geflissentlichen Trainirung abzielenden Ausflüchte bei Verbescheidung der Haupt-

sache

sache jederzeit ex officio gehörig zu reflektiren, und den fälligen Theil zur Schadens-Ersezung anzuhalten. Indem aber gleichwohl solche erhebliche und nicht wohl vorsehentliche Verhindernißfälle sich ereignen mögen, wegen welchen eine Partei oder dessen Mandatar zu erscheinen außer Stand gesezt werden dürfte, so soll die Verhinderniß-Ursache von dem verhinderten Theile dem Richter gehörig angezeigt, und allenfalls beleget, dann, wenn es vielleicht die vorgesehene Hinderniß zuläßt, solche nicht auf den nämlichen angesezten Kommissions-Tag, oder nur einen Tag bevor, sondern also frühzeitig angebracht werden, damit die bereits angesezte Kommission noch leicht könne abgeschrieben, dann die Expedition dem Gegner geliefert werden: im widrigen die dießfalls erlaufenden Unkosten solch frustrirter Kommission jene säumige Partei, oder Advokat allein zu tragen haben soll, u. s. w.

Das Uebrige ist am gehörigen Orte eingeschaltet.

CC.

Die Kontumacial-Wege betreffend.

Bei 3 Reichsthaler Strafe soll die Lieferung der erlassenen Resolution bescheinet und einer der drei gesezlichen Kontumacial-Wege erwählet werden. Vom Jahre 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 34 f. §. 18.

Auszug

aus der neuverbesserten Advokaten-Ordnung.

§. 18. Aus vielfältig sich anbegebenen Akten ist mißfälligst zu ersehen gewesen, daß verschiedene Advokaten

zwar

zwar die contumaciam einklagen, jedoch entweder keinen der in Cod. jud. entworfenen 3 Wege procedendi in contumaciam anzeigen, oder aber die benöthigte Lieferung der ergangenen Resolution bescheinter mit beizubringen, wodurch dann viele Irrungen und Veränderungen der Prozesse erfolgen; als wird sämmtlichen Hofgerichts-Advokaten hiemit aufgetragen, daß dieselben jederzeit und zwar bei 3 Reichsthaler Strafe, in eben jenem Anlangen, mittelst welchem sie die contumaciam einklagen, nicht allein die Lieferung bescheinter beibringen, oder in andere Weg erproben, sondern einem dieser in Cod. jud. vorgeschriebenen, und der streitigen Sache gemessenen Weg benennen sollen, u. s. w.

Das Uebrige ist am gehörigen Orte eingeschaltet.

Sechs:

Sechstes Kapitel.
Von der Kriegs-Befestigung, Exception, Replik, Duplik, dann dem weitern Schriftenwechsel und den Terminen.

(Zu §. 14.)

CCI.

Die Erlaubniß zu triplicіren betreffend.

Die Gestattung der venia triplicandi wird dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen. Vom 15. Dezember 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 189. §. 1.

Siebentes Kapitel.
Von der Legitimation und Vollmacht.

(Zu §. 1.)

CCII.

Die Bevollmächtigung der Advokaten zu dem Instruktions-Termin betreffend.

1.

Die Advokaten sollen bei Vermeidung des Kosten-Ersazes bei den Instruktions-Kommissionen mit der gehörigen Vollmacht und Information erscheinen, oder sich wenigstens durch Manual-Akten und Dokumente legitimiren und zugleich de rato et grato kaviren. Wien 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 37.

Auszug
aus der neuverbesserten Advokaten-Ordnung.

§. 15. Da die Erfahrung öfter gegeben, daß einige Advokaten bei den ad instruendam causam angesezten Kommissionen nicht nur ohne alle Vollmacht, sondern auch, ohne sich vorläufig von ihrer Principalschaft in facto genugsam informiren zu lassen erschienen sind, sohin bemüßiget worden, jenes, was deren Gegner angebracht, erst ad referendum zu nehmen, und einen weitern Termin zur Abgebung ihrer Rechts-Nothdurft zu erbitten, wodurch aber das Hauptabsehen des Richters, um dergleichen Sachen kürzlich durch Abgebung der Re-

zessen

zessen zum Nuzen der Parteien und Abschneidung grösserer Kosten, zu fangen nicht erreichet wird; als werden sämmtliche Advokaten dahin alles Ernstes angewiesen, daß selbe bei sothanen anberaumten Kommissionen um so gewisser mit einem förmlichen Mandat sich versehen, oder aber wenigstens sich mittelst der in Händen habenden Manual-Akten oder Dokumente legitimiren und zugleich de rato et grato kaviren, dann sich zum Rezessiren und Schließung der causae ad sententiam, wenn es immer die Umstände und Beschaffenheit der Sachen zulassen, vorläufig gefaßt machen sollen, als man im widrigen Falle jene, so in ein und andern dagegen handeln, zur Bezahlung solcher Kommissions- und anderer, dann den Parteien hiedurch geflissentlich verursachten Kosten anhalten wird. u. s. w. Von 1769.

Die Uebrigen hieher gehörigen Paragraphen stehen unter den einschlägigen Rubriken.

2.

Bestätiget wird diese Verfügung in der neuen Hofraths-Ordnung vom 16. August 1779. Art. V. §. 7.

M. G. S. I. Bd. p. 168.

Ueber die Insinuations-Mandatarien vergleiche man oben N. CXCVII. und CXCVIII.

(Zu §. 2.

CCIII.

Die Ausstellung von Vollmachten für Anwälte unsiegelmäßiger Personen betreffend.

Die Advokaten bedürfen in Streitsachen unsiegelmäßiger Personen nur dann einer besondern Vollmacht, wenn sie eine Handlung vornehmen, wozu die Geseze ein Special-Mandat erfodern. Vom 4. Junius 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Da nach den Bestimmungen Unserer Gerichts-Ordnung Kap. 7. §. 5. Nro. 5. allen verpflichteten Advokaten und Prokuratoren die rechtliche Vermuthung zur Seite steht, daß sie in den Streitsachen, welche sie im Namen unsiegelmäßiger Personen führen, von denselben auch hiezu ermächtiget worden sind, so erfodert es einer besondern Vollmacht nur dann, wenn ein Vergleich, eine Geld-Auszahlung ꝛc. oder irgend eine andere Handlung durch Anwälte vorgenommen wird, wozu die Geseze ausdrücklich ein Mandat erheischen.

Nach dieser Leuteration wird das Bedürfniß der Vollmachts-Ausstellung viel seltner, als es seit der Einführung Unserer Gerichts-Ordnung in Franken gewesen war, da, wie es aus euerm Anfrags-Berichte vom 24. des Monats Mai hervorzugehen scheint, bei jedem Streite die Vollmachts-Ausstellung für den Anwalt nachgefodert wurde.

Aus dieser Berücksichtigung soll es aber auch in den Fällen, wo eine Vollmacht erheischt wird, bei der Verordnung der Geseze verbleiben, daß diese nur obrigkeitlich von Unsiegelmäßigen ausgestellt werden könne.

Uebri-

Uebrigens ist es Uns genehm, wenn hiezu eine allgemeine gedruckte Norme zur Bestimmung des Formellen festgesezt wird.

Darnach habt ihr Unsere Hofgerichte anzuweisen, und euch zu achten.

München den 4. Juni 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. v. Montgelas.

An
die oberste Justizstelle
in Franken.

CCIV.

Die Vollmachten der Ausländer betreffend.

Vollmachten der nicht selbst anwesenden Ausländer haben nur dann bei inländischen Gerichten Glauben, wenn sie von der Obrigkeit des Orts legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instruments von derselben die Reception und Verpflichtung des adhibirten Notars bezeuget ist. Vom 6. April 1805.

B. RBl. v. 1805. XVIII. St. p. 553.

Max Joseph, Kurfürst.

Nachdem in der Gerichts-Ordnung Kap. 7. §. 2. Nro. 6. bereits enthalten ist, wie die Vollmachten von Ausländern ausgestellt und beglaubigt werden sollen, so sind dadurch auch die Erfodernisse ihrer eigenen Erklärungen, welche sie bei Gericht anzubringen haben, bestimmt.

Um jedoch diese Gesezstelle noch näher zu erläutern, so verordnen Wir auf den berichtlichen Antrag Unsers hiesigen

hiesigen Hofgerichts, daß den Vollmachten und Erklärungen der nicht selbst anwesenden Ausländer nur alsdann bei den inländischen Gerichtsstellen Glauben beigemessen werden könne, wenn dieselben von der Obrigkeit des Orts legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instruments von derselben bezeuget ist, daß der adhibirte Notar ordentlich recipirt sei, und die in Frage stehende Handlung habe vornehmen können.

Zur völligen Sicherheit, besonders wo wegen weiter Entfernung über die Richtigkeit solcher Zeugnisse noch Bedenken entstehen könnten, sollen die Parteien die Bestätigung der höhern Landesstellen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände der Kurfürstlichen akkreditirten Gesandschaften beizubringen trachten.

München den 6. April 1805.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. v. Hertling.

(Zu §. 3 und 4.)

CCV.

Die Bevollmächtigung der Anwälte in Streitigkeiten der Stiftungen betreffend.

1.

In Stiftungssachen darf bei minder wichtigen Fällen, und wo weder das Gesez, noch die Natur der Handlung die Intervention eines förmlichen Rechts-Anwalts erfodert, das Geschäft einem im Size der verhandelnden Gerichtsstelle wohnen-

wohnenden Advokaten oder dem Stiftungs-Administrator von dem Fiskale übertragen werden. Vom 6. Dezember 1808 und 27. Februar 1809.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2812 f. §. 10. und von 1809. XVIII. St. p. 425.

2.

In Streitigkeiten der Patrimonial-Stiftungen gegen den Patrimonial-Gerichtsherrn wird der Rechts-Anwalt durch die Kuratel gewählt. Vom 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2812 f. §. 13. Man vergl. oben N. CLXXVIII.

CCVI.

Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

1.

Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nöthig, welche einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeinde-Schluß voraussezt, und ohne Vollmacht oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen. Vom 24. September 1808.

A. RBl. v. 1808. LXI. St. p. 2419. §. 76 f. Man vergl. oben N. CLXXV.

2.

Ueber die Vertretung der Gemeinden bei Beschwerden sehe man oben N. CLXXV. und vergleiche die Verordnung vom 13. Februar 1795, welche den Advokaten bei 12 Reichsthaler Strafe verbietet, Einlangen im Namen ganzer Gemeinden zu übergeben, ohne daß über den dießfalls gefaßten ordentlichen Gemeinde-Schluß ein obrigkeitliches Zeugniß vorliegt.

M. G. S. V. Bd. p. 34.

(Zu §. 5.)

Hierüber sehe man oben N. CCII. und CCIII.

(Zu §. 9.)

CCVII.

Die Special-Vollmachten zum Vergleich und zur Rekognition der Dokumente betreffend.

Die Advokaten sollen bei 2 Reichsthalern Strafe sich mit einer Special-Vollmacht versehen, wenn sie ohne ihre Principalen bei einer zum Vergleich oder zur Rekognition von Dokumenten angesezten Tagsfahrt erscheinen, oder ihren Willen, sich nicht zu vergleichen, der Kommission schriftlich erklären. Von 1769.

A. G. S. v. 1771 p. 37. Man vergl. oben N. CCIII.

Auszug aus der neuverbesserten Advokaten-Ordnung.

§. 16. Weil die zur Rekognoscirung der Dokumente oder zur Tentirung der Güte angesezte Tagsazung von darum vielmal frustrirt worden, weil die Advokaten mit keinem Special-Mandat sich versehen; als wird denselben gnädigst hiemit bedeutet, daß in obbenannten Fällen, wenn deren Principalen selbst in Person bei sothaner Tagsazung nicht erscheinen wollen, selbe bei 2 Reichsthalern Strafe ein mandatum speciale ad recognoscendum vel diffitendum aut transigendum, oder da sie sich in einen Vergleich einzulassen nicht gedenken, eine schriftliche Erklärung ihrer nicht gesinnten Vergleichung ad Commissionem beizubringen schuldig seyn sollen, u. s. w. Von 1769.

Das Uebrige ist am gehörigen Orte eingeschaltet.

Achtes

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Kaution, Arrest und Sequestration.

(Zu §. 1.)

CCVIII.

Die Rekonvention in Berg-Prozessen betreffend.

In Berg-Schuldsachen kann die Rekonvention blos dann Statt finden, wenn es sich ebenfalls um eine Bergschuld handelt. Hier sollen die Berggerichte die Gegenklage annehmen und verhandeln, jedoch nach den Bergrechten entscheiden, übrigens aber blos um Bergschulden oder wenn Bergtheile von dem Bergamte ausdrücklich verpfändet wären, diese zuerkennen. Vom 6. Mai 1784.

M. G. S. II. Bd. p. 1467.

Auszug aus der Berg-Ordnung.

Art. 102. Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Land-Statuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation, auf gewisse Maß und Weise Statt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuld-Foderung mit einer andern geständigen kompensirt und aufgehoben werden kann; so kann doch in Berg-Schuldsachen eine Rekonvention, und Kompensation mit andern,

dern, wiewohl liquiden Schuldposten nicht anders Statt haben, als wenn sie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Bergschuld ist, die eigentlich vom Bergwerke herrührt, oder um welche die Bergtheile bei dem Bergamte verhypothecirt wurden. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conventione wie reconventione zu verfahren; doch muß überhaupt in Bergsachen nicht nach den gemeinen, sondern nach den Bergrechten und alten üblichen Bergwerks-Gebräuchen entschieden, und erörtert werden. Auch ist zur Beförderung des Bergwerkes, wie im vorigen Artikel gemeldet ist, von Uns den Gewerkschaften das Special-Privilegium ertheilt worden, daß um keine, außer um Bergschulden, oder da die Theile vor dem Bergamte freiwillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Bergtheile, und ihre Nuzung geklagt oder verholfen werden soll.

Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest von Unsern Dikasterien oder andern Civilgerichten angelegt würde, so wollen Wir außer dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104ten Artikel soll gehalten werden, daß die Bergtheile darunter keineswegs verstanden sein sollen, woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrührt, und der Arrest hierüber besonders bei dem Bergamte gesucht worden ist. (Man vergl. oben N. CIV.)

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt den 6. Mai 1784.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

(Zu §. 6.

CCIX.

Den Arrest in Berg-Prozessen betreffend.

1.

In Berg-Schuldsachen dürfen die Berggerichte Arrest auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Gold und andere Vorräthe bei Zechen, Hütten und Zehenden verhängen und den Gläubigern um dieser Schulden willen in subsidium **zu denselben verhelfen. Vom 6. Mai 1784.**

M. G. S. II. Bd. p. 1467.

Auszug aus der Berg-Ordnung.

Art. 101. Obwohl gemäß dem 7ten Punkte der erklärten Berg-Freiheit von Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß, wenn einer bei dem Bergwerke angesessen, oder unangesessen, in oder außer Unsern Baierischen und Oberpfälzischen Herzogthümern und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu dessen Bergtheilen geklagt würde, von den Bergämtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht geholfen, sondern die Kläger an des Gewerken oder seiner Erben Person, und anderes Vermögen gewiesen werden, folglich den Gewerkschaften ihre Bergtheile sammt den davon abhängenden Nuzungen von allem Anspruche frei bleiben sollen, so sind davon doch ausgenommen die Bergschulden, welche vom Bergwerke herfließen, mit Vorwissen des Bergamts gemacht wurden, und vor selbem geständig, oder genug bescheinet sind; nämlich, da um Berg- und Hüttenkost, ausständige Zubuße, Verlag-, Rezeß- oder andere dergleichen Schulden geklagt wurde, wie auch, wenn einer seine Bergtheile freiwillig den Gläubigern vor dem

Bergamte kräftig verhypothecirte; oder wenn die Erben um das Vermögen und die eingeklagten Bergtheile und ihre Nuzung sich nicht annehmen wollten, oder da der Schuldner flüchtig gienge, oder sonst kein gesippter Freund vorhanden wäre. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter hinlänglichen Unterricht einzuziehen, sich nach den Umständen zu erkundigen, Arrest und Verbot auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bei Zechen, Hütten, und Zehenden anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die sie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu selben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schäzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten, wie denn auch um diesen Preis der Gläubiger sie anzunehmen verbunden seyn soll. u. s. w.

München den 6. Mai 1784.

Die übrigen technischen Bestimmungen gehören nicht hieher.

2.

Ein General-Arrest, der auf eines Schuldners Güter von dem ordentlichen Richter verhängt wird, begreift die Bergtheile nicht, wenn es keine Bergschuld und der Arrest bei dem Berggerichte impetrirt worden ist. Vom 6. Mai 1784.

Man s. oben N. CCVIII. am Ende.

Neun-

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

(Zu §. 11.)

CCX.

Die Beweis-Termine betreffend.

I.

Wenn innerhalb des 30tägigen Beweis-Termins weder appellirt, noch der Beweis selbst angetreten worden ist, so wird er für desert gehalten. Vom 25. Junius 1756.

Dem Kurfürstlichen Revisorio wird auf die unterm 5. April abhin beschehene Anfrage pro leuteratione hiemit bedeutet, daß, wenn inner dem zum Beweis präfigirten 30tägigen Termin weder appellirt, noch der Beweis selbst mittels Uebergebung der Probatorial-Artikel ergriffen wird, alsdann nicht nur die Appellation, sondern auch die Probe selbst für desert gehalten sein solle, es wäre dann der präfigirte terminus probatorius etwa länger als das in dieser Sache vorgeschriebene 30tägige Appellations-Fatale gewesen, welchenfalls zwar nach Verlauf sothaner fatalium die Appellation versessen, der Ueberrest des termini probatorii aber annoch in salvo seyn solle.

München den 25. Juni 1756.

2.

2.

Den Bestimmungen dieses §. hinsichtlich des Beweis-Termins ist auch der Fiskus unterworfen. Vom 2. Dezember 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 76.

Der 11. Art. Kap. 9. des Cod. jud. worüber im anschlüßigen Kameral-Berichte eine Leuteration verlangt wird, ist an sich schon klar und deutlich, daß solcher keiner Erläuterung sondern nur der schuldigen Beobachtung bedarf, wornach sich also der Fiskus zu achten hat, damit er nicht widrigen Falls präkludirt werden müße.

Sign. in int. den 2. Dezember 1785.

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

(Zu §. 5.)

CCXI.

Die Kompassirungen der Zeugen betreffend.

Hierüber sehe man oben N. CXCI — CXCIV.

(Zu §. 14.)

CCXII.

Die unbeeidigten Zeugen-Aussagen der Bürgermeister in den Hauptstädten betreffend.

Die Bürgermeister in Hauptstädten sollen nicht mit dem Zeugen-Eide belegt werden. Vom 21. Februar 1778.

M. G. S. II. Bd. p. 1389.

Nachdem Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigste Willens-Meinung dahin gehet, daß die Bürgermeister in den Hauptstädten nicht geringer, als die graduirten Personen, vor welchen sie doch den Rang haben, gehalten, folglich in Civilsachen mit dem Zeugen-Eid so wenig, als diese belegt, sondern schriftlich vernommen werden sollen: so wird solches der Kurfürstlichen Regierung Landshut, um es auch gegen die dasige Bürgermeister, und zwar dermal gleich in Sachen der N. N. Kuratorei puncto debiti gegen den Bürgermeister N. also zu observiren gnädigst bedeutlich hiemit unverhalten.

Sign. in cons. int. den 21. Februar 1778.

CCXIII.

Den Begriff des Baierischen Adelstandes betreffend.

Nur diejenigen, welche von dem Landesherrn selbst geadelt oder für adelich erkannt und ausgeschrieben sind, dürfen sich des Privilegiums des Baierischen Adels bedienen. Vom 13. August 1782.

M. G. S. I. Bd. p. 210.

Alle jene, welche nicht von der gnädigsten Landesherrschaft selbst geadelt oder für adelich erkannt und ausgeschrie-

schrieben sind, haben sich des privilegii nobilitatis Bavariae keineswegs zu erfreuen, welches dem Kurfürstlichen Hofrath auf seinen in der N. Verlassenschafts-Sache erstatteten Anfrags-Bericht hiemit bedeutet wird, um sich sowohl in diesem als andern dergleichen Fällen hienach zu benehmen.

Sign. in int. den 13. August 1782.

CCXIV.

Das Privilegium der Räthe, von dem Zeugen-Eide befreiet zu seyn, betreffend.

I.

Das Privilegium, in Civilsachen von dem Zeugen-Eide befreit zu seyn, kömmt nur wirklichen Räthen zu und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben. Vom 14. Jänner 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 51.

Seren. Elect.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht gedenken das Privilegium, welches sowohl in den ältern Land-Statuten als in Cod. jud. c. 10. §. 14. n. 4. nur den Prälaten, dann den adelichen und graduirten Personen, wegen der in den Civilsachen auf Trauen und Glauben abzugebender schriftlicher Gezeugschaft ertheilt ist, nicht auf alle siegelmäßige Personen, sondern nur auf wirklich verpflichtete Räthe, und jene, welche mit ihnen gleichen Rang haben, zu extendiren. München am 14. Jänner 1785.

Karl Theodor.

Kreitmayr.

2.

Wirkliche Räthe, auch wenn sie nicht Siz und Stimme haben, genießen dasselbe Privilegium. Vom 2. Mai 1786.

M. G. S. III. Bd. p. 85.

Die Sessions=Ertheilung ist um so unnöthiger, als Supplikant allschon mit dem Karakter eines wirklichen Hofraths begabt ist, folglich die von der Wirklichkeit abhängenden Prärogativen auch ohne Session zu genießen hat.

München den 2. Mai 1786.

3.

Blos die geheimen Sekretäre haben sich dieses Vorrechts zu erfreuen. Vom 9. März 1788.

M. G. S. IV. Bd. p. 1067.

Da erwähnt gnädigstes Reskript ausdrücklich nur auf wirklich verpflichtete Räthe das Privilegium verstanden zu seyn erklärt, so ist auch der Zweifel, ob nicht auch die Sekretäre mit verstanden seien? sehr ungrundhaft erreget, indem lediglich die geheimen Sekretäre den wirklichen Räthen nach bisheriger Observanz im Range gleich gesezt sind.

München den 9. März 1788.

CCXV.

Die Befreiung vom Zeugen=Eid in den ehemaligen Fränkischen Fürstenthümern betreffend.

In den ehemaligen Fränkischen Fürstenthümern ist Niemand vom Zeugen=Eid in Civilsachen befreit. Vom 4. April 1804.

Fr. RBl. v. 1804. p. 113.

Max Joseph, Kurfürst.

Wir haben in Erwägung, daß die Bestimmungen des Gesezes auf alle Staatsbürger ohne Unterschied, und rücksichtlos auf den verschiedenen Rang, welchen ihnen die Anordnungen der Gesellschaft, in der sie leben, ertheilen, gleich anwendbar sein sollen, — dann

in weiterer Erwägung, daß die Verordnung Unsers Baierischen Gesezbuches, welche Prälaten, Adeliche und Graduirte von der Verbindlichkeit, den körperlichen Zeugen-Eid in bürgerlichen Streitsachen abzulegen loszählet, auf ein specielles Privilegium sich gründet, —

beschlossen, diese nicht so sehr aus den Gesezen hervorgehende, als auf örtlichen Verhältnissen beruhende Anordnung, auf Unsere Fränkische Fürstenthümer nicht in Anwendung zu bringen, sondern Wir verordnen, nach dem unaufgefodert von Unserm Hofgerichte zu Bamberg an Uns einbeförderten Kollegial-Gutachten,

„daß jeder, der in einer bürgerlichen Streitsache
„als Zeuge vorgeschlagen wird, den Zeugen-Eid
„nach den geszlichen Bestimmungen abzulegen schul-
„dig und gehalten sein solle.“

Wir eröffnen zugleich Unserm Hofgerichte zu Bamberg, daß Wir von dieser Entschließung Unsern sämmtlichen Justiz- und administrativen Landesstellen in Unsern Fränkischen Fürstenthümern haben Kenntniß ertheilen lassen. München den 4. April 1804.

Max Joseph.

Freihr. von Montgelas.

An
das Kurfürstliche Hofgericht
zu Bamberg.

Eilf-

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

(Zu §. 3.)

CCXVI.

Die Handlungs=Bücher der Juden in München betreffend.

Die Handlungs=Bücher der Juden in München müssen in teutscher Sprache abgefaßt seyn. Vom 25. April 1805.

B. RBl. v. 1805. XXVI. St. p. 714. §. 11.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf.

(Zu §. 3.)

CCXVII.

Den Augenschein in Kultursachen betreffend.

Man s. oben N. CLXIV.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwure, wie auch von dem Beweise welcher dadurch gemacht wird.

(Zu §. 1.)

CCXVIII.

Die Eides-Leistung der Anwälte betreffend.

In der Regel soll der Eid, wo nicht von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen denselben durch einen Anwalt in seines Prinzipalen Seele schwören zu lassen für zuläßig befunden oder dieses von dem Gegentheile bewilligt würde, von der Partei persönlich abgeschworen werden. Vom 11. Jänner 1806.

A. RBl. v. 1806. V. St. p. 33.

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streits.

(Zu §. 4.)

CCXIX.

Die fiskalischen Erinnerungen in causis Domini betreffend.

Die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung über diesen Punkt werden mit dem Beisaz in der neuen Hofraths-Ordnung Art. III. §. 5. bestätiget, daß die Kommunikation der Akten an die Hofkamer bei dem Revisorium nicht Statt hat. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 163.

CCXX.

Die Vernehmung anderer Lehen-Herrschaften in Lehensachen vor dem richterlichen Spruche betreffend.

Blos der Fiskus hat das Privilegium, in Lehen-Streitigkeiten über die geschlossenen Akten bei Vermeidung der Nichtigkeit vernommen werden zu müssen. Vom 23. August 1788.

M. G. S. V. Bd. p. 2. Man vergl. M. G. S. II. Bd. p. 1309. Nro. 12.

Daß

Daß in causis Domini die Kurfürstliche Hofkamer, und so auch in Kurfürstlichen Lehen-Streitigkeiten der Lehenhöfe über die geschlossenen Akten sub poena nullitatis vernommen werden muß, ist ein besonderes privilegium fisci, dessen sich alle andere, sowohl in- als auswärtige Lehen-Herrschaften nicht zu erfreuen, sondern damit zu begnügen haben, wenn nur das gegen sie fleißig beobachtet wird, was der Cod. jud. Cap. 8. §. 4. n. 5. in Ansehung eines dritten Intervenienten vorschreibt; wornach sich also nicht nur die Regierung Amberg, in beischlüßiger Sache, welche den Bambergischen Lehenhof interessiret, zu achten hat, sondern es ist auch der Oberlandes-Regierung sub hod. aufgetragen worden, solches den übrigen Justiz-Dikasterien zu gleichmäßiger Nachachtung auszuschreiben.

München den 23. August 1788.

CCXXI.

Die lehenherrlichen Erinnerungen des obersten Lehenhofes betreffend.

Die lehenherrlichen Erinnerungen des obersten Lehenhofes an die Gerichtshöfe werden durch Ministerial-Reskripte ausgefertigt. Vom 25. August 1803.

A. RBl. v. 1803. XLIX. St. p. 1951. §. 42.

CCXXII.

CCXXII.

Die Kameral-Erinnerungen über fiskalische Kommissions-Recesse betreffend.

1.

Die in Rechtssachen sonst gefoderten Kameral-Erinnerungen und Akten-Kommunikationen sollen in allen Fällen, wo von den Landes-Direktionen bereits die Schriften übergeben worden sind, gänzlich wegfallen und erstere nur dann noch Statt finden, wenn ein Kameral-Interesse damit verbunden und noch von keiner fiskalischen Behörde eine Erinnerung abgegeben worden ist. Vom 23. April 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 42.

2.

Ueber fiskalische Recesse ist keine Kameral-Erinnerung nöthig, doch soll die Genehmigung der Landes-Direktionen vorbehalten bleiben, indeß aber nie verzögert werden, und zwar so, daß wenn sich die genehmigende Behörde an dem Size des Gerichtes befindet, die Ratifikation binnen 3, außerdem aber binnen 5 Wochen erfolgen muß, widrigenfalls sie für geleistet angesehen und darauf gesprochen wird. Vom 17. März 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 10.

Wir bestätigen hiemit, was in der Instruktion Unserer General-Landes-Direktion verordnet ist, daß die in Rechtssachen sonst gefoderte Kameral-Erinnerungen, und damit in Verbindung gestandenen Akten-Kommunikationen in allen Fällen, wo von Unserer General-Landes-Direktion bereits selbst die rechtliche Nothdurft beobachtet worden ist, hinwegfallen sollen. Da sich aber bei Unserm Hofrath der Anstand ergeben hat, ob auch über die fiskalische Recesse bei Kommissionen noch eine weitere Mittheilung der Akten und Erholung der Erinnerung nöthig

sei, so wollen Wir auf alle vorkommende Fälle die weitere Bestimmung dahin treffen, daß auch über die fiskalische Recesse weder eine noch die andere erfoderlich sei, doch aber die Genehmigung Unserer General-Landes-Direktion noch vorbehalten bleiben soll, welche zwar in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichts-Ordnung Kap. 7. §. 9. festgesezte Gränzen der General- oder Special-Vollmacht überschritten, oder sonst den Fiskus erheblich beschädiget hätte, verweigert werden kann, ausserdem aber kurz abgefaßt, und nie verzögert werden soll.

Damit auch unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung die Justiz niemals einen Aufenthalt leide, so soll von den Fiskalen, oder Kommissären dort, wo er Kläger ist, der Receß gleich unter der Fertigung der General- oder sonst betreffenden Landes-Direktion übergeben, oder falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit oder Verworrenheit der Sache alsobald nicht recessiren könnte, in einer richterlich zu bestimmenden kurzen Zeitfrist unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden. Dagegen soll sich der Fiskal oder Kommissär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwickelt ist, so wenig als ein anderer Anwalt bei Kommissionen zu recessiren entnehmen, ihm aber in solchem Falle entweder das Kommissions-Protokoll selbst, oder eine gefertigte Abschrift zur Erholung der Genehmigung zu Handen gestellt werden, wonach derselbe in der nächsten Sizung bei seiner Behörde zu referiren, oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlassen hat. Würde diese Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde sich in loco judicii befindet, in Zeit von 3 Wochen, oder bei den

Regie-

Regierungen zu Straubing, Landshut und Burghausen, wo der Fiskal an Unsere General-Landes-Direktion berichten muß, in Zeit von 5 Wochen nach geschlossenem Recesse nicht erfolgen, so kann sie für geleistet angesehen, und auf die fiskalische Recesse ohne weiters verfahren werden.

München den 17. März 1800.

CCXXIII.

Die Erinnerungen des geistlichen Fiskus betreffend.

I.

In allen den Vorfällen, wo das jus principis circa sacra einschlägt, sollen die Akten vor und nach dem Spruche bei Strafe der Nichtigkeit dem geistlichen Rathe zu seiner Erinnerung und der allenfallsigen Appellation wegen mitgetheilt werden. Vom 26. Junius 1769.

Nachdem schon die Hofraths-Ordnung Art. III. §. 6. mit sich bringt, daß in allen jenen Vorfallenheiten, wo das jus principis circa sacra vel ecclesiastiaca einschlägt, von Seiten der Justiz-Dikasterien mit dem geistlichen Rathe fleißig kommunicirt werden solle: so ergiebt sich hieraus von selbst, daß man sich hierin gegen den geistlichen Rath auf die nämliche Art, wie in Kurfürstlichen Interesse-Sachen, gegen die Hofkamer durchaus zu betragen, mithin die acta ante sententiam sub poena nullitatis, um der Erinnerung wegen, und post publicationem sententiae der bevorstehenden Appellation halber, allemal dahin zu kommuniciren habe.

Der

Der Kurfürstliche Hofrath hat sich daher nicht nur in allen dergleichen Vorfallenheiten hiernach selbst zu benehmen, sondern auch sämmtliche Regierungen hierauf anzuweisen, sofort in dieser Gemäßheit die zwischen dem Kloster N. und dasigen Probst-Richter ventilirte Akten zum geistlichen Rath unweigerlich hinüber zu geben, die Sache nach abgegebener Erinnerung nochmals repropo- niren zu lassen, und zu verbescheiden, wie nicht weniger die Akten nach geschehener Bescheids-Publikation abermal dahin zu kommuniciren, damit allenfalls circa revisionem actorum des Nöthige annoch intra fatalia alldort besorgt werden möge. —

Sign. in int. den 26. Juni 1769.

Man vergl. M. G. S. V. Bd. p. 465, 476 und 482, worin verordnet wird, daß es dem Ermessen der Justizstelle überlassen sei, ob sie dem geistlichen Rath oder der Hofkamer die Akten zur Erinnerung mittheilen wollen. Vom 9. Julius 1791, 2. August 1792, und 11. Mai 1793.

2.

In allen Fällen, wo der geistliche oder milde Stiftungs-Fiskus als Haupttheil oder Intervenient in einem Rechtsstreite aufzutreten hat, und die ihm obliegenden Haupt-Handlungen sowohl bei dem kommunikativen als kommissionellen Verfahren von und im Namen des geistlichen Raths überreicht werden, hören die sonst gefoderten geistlichen Raths-Erinnerungen auf, doch soll dieser Stelle die Mittheilung der Judicial-Akten, wenn sie deren aus Mangel der Manual-Akten zur Abgebung der gewöhnlichen Schriften bedarf, auf Verlangen nicht versagt werden.

Uebri-

Uebrigens hat diese Verordnung zurückwirkende Kraft auf die schon anhängigen Rechtsstreite, und es wird dem geistlichen Fiskus die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen jede Verlezung in Judicial-Handlungen ausdrücklich zugestanden.

Bei dem kommissionellen Verfahren sind die Fiskale, wo sie wegen Wichtigkeit der Sache nicht sogleich recessiren können, gehalten, ihren Receß unter einer richterlich zu bestimmenden kurzen Frist nachzutragen, und können sich in minder verwickelten oder unwichtigen Sachen des Recessirens nicht weigern, doch soll ihnen das Kommissions-Protokoll in Ur- oder in Abschrift zur Erholung der Genehmigung des geistlichen Raths zugestellt werden. Diese Genehmigung soll, wenn der Streit in München anhängig ist, binnen 21, wird er aber bei einem auswärtigen Gerichtshofe geführt, binnen 35 Tagen erfolgen, widrigenfalls sie als geleistet angesehen und darauf gesprochen werden kann. Der geistliche Rath darf jedoch diese Genehmigung versagen, wenn der Fiskal die gesezlichen Gränzen der General- oder Special-Vollmacht überschritten oder den geistlichen Fiskus erheblich beschädiget hat. Vom 29. März 1800.

N. M. G. S. I. Bd. p. 11 f.

3.

Obige Verordnungen werden mit dem Beisaz bestätiget, daß in Rechtsfällen, wobei die Stiftungen weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, aber doch als Grund-, Lehen-Zehendherren und dergleichen betheiliget sind, die Erinnerungen unmittelbar von den Fiskalen abgefodert werden, welche den Entwurf an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Würdigung einreichen und von welchem derselbe erfoderlichen Falls an das Ministerium des Innern übergeht. Hingegen cessiren die Erinnerungen in Fällen, wobei die Stiftungen selbst als Kläger oder Beklagte erscheinen, weil die Fiskale keine

Streit-

Streitschrift ohne Genehmigung der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion überreichen können. Vom 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2815. §. IX.

4.

Da den allgemeinen und Patrimonial-Stiftungen unter sich kein Prozeß gestattet wird, so fällt die Vertretung derselben durch den Fiskus weg, so wie diese auch bei den isolirten Stiftungen und bei den Prozessen der Grund-Unterthanen der Kirchen und Stiftungen, welche das grundbare Gut nicht betreffen, oder bei persönlichen Civil-Prozessen der geistlichen Personen nicht Statt hat. Vom 29. März 1800 und 6. Dezember 1808.

N. M. G. S. I. Bd. p. 13. A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2817.

CCXXIV.

Die fiskalischen Erinnerungen in Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten betreffend.

1.

In Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte müssen die geschlossenen Akten von den Gerichtsstellen bei Strafe der Nichtigkeit den Kron- und Stiftungs-Fiskalen um ihre Erinnerung mitgetheilt werden. Vom 30. Jänner 1811.

A. RBl. v. 1811. X. St. p. 193.

2.

In den Rechts-Angelegenheiten anderer Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nutznießung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, findet diese Erinnerung nicht Statt. Vom 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2817. §. XV.

CCXXV.

Die Mittheilung der Relationen betreffend.

Bei Kommunikationen der Akten an die Landes-Direktionen in fiskalischen Sachen müssen die Relationen nicht mit übergeben werden. Vom 12. September 1806.

Max Joseph, Kurfürst.

Es ist sowohl in dem Geseze des Cod. jud. Bav. und der bisherigen Praxis gegründet, als auch in der Landes-Direktions-Instruktion deutlich bestimmt worden, daß bei Kommunikationen der Akten an die Landes-Direktionen in causis fiscalibus die Relationen nicht mit übergeben werden müssen, wie Unser Oberpfälzisches Hofgericht in den an Uns allerunterthänigst erstatteten Berichten vom 16. Julius und 25. vorigen Monats mit überzeugenden Gründen behauptet hat; daher kann auch die Relations-Kommunikation in der v. P. Testaments-Sache nicht Statt haben.

München den 12. September 1806.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

CCXXVI.

Die Mittheilung der Akten von den Untergerichten an die Kron-Fiskale betreffend.

Im Falle den Kron-Fiskalen die Einsicht der Judicial-Akten zur Betreibung der fiskalischen oder Stiftungs-Prozesse unum-

unumgänglich nöthig wird, soll diese Kommunikation der Akten von den Untergerichten ohne Weigerung geschehen. Vom 13. Jänner 1810.

A. RBl. v. 1810. III. St. p. 36 f.

(Zu §. 6.)

CCXXVII.

Das Votiren betreffend.

1.

Der in der Gerichts-Ordnung angeführte Paragraph des peinlichen Gesezbuches enthält die Vorschrift, daß die Stimmen, welche in der Hauptsache nicht durchaus übereinkommen, unter dem Vorwand, daß sie gleichwohl näher als andere zusammentreffen, niemals kombinirt, sondern pro disparibus gehalten und die majora oder paria ohne Unterschied, ob sie verurtheilen oder lossprechen, darnach gezählet werden. Cod. crim. p. II. c. 10. §. 12.

2.

Die neue Hofraths-Ordnung erlaubt jedem Rath seine Stimme abzuändern, ehe der Schluß in der Sache gemacht und derselbe von dem Vorstande ausgesprochen worden ist. Dieser Ausspruch soll aber nie gegen die Mehrheit der Stimmen geschehen, und nur wenn diese gleich sind, giebt der Vorstand den Ausschlag; sind hingegen die Stimmen gar zu unterschieden, daß nach wiederholten Umfragen weder vota paria noch majora durch Kombination herauszubringen sind, so soll ein solcher Vorfall mit Anführung der verschiedenen Meinungen zur höchsten Stelle einberichtet werden. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. B. p. 174. §. 10. 11.

CCXXVIII.

Die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justiz-Gegenständen betreffend.

Sobald der Referent gestimmt hat, soll der Vorstand seine Stimme abgeben und demselben eine zweite in den Fällen zustehen, wo die sämmtlichen Mitglieder der erwähnten Untergerichte einer verschiedenen Meinung sind, und die Stimmen-Mehrheit nicht hergestellt werden kann, welches Befugniß auch dem ersten Assessor in Abwesenheit des Gerichts-Vorstandes zusteht. Vom 10. Junius 1810.

A. RBl. v. 1810. XXIX. St. p. 489.

(Zu §. 7.)

CCXXIX.

Die Entscheidungs-Gründe der Erkenntniße betreffend.

Den Definitiv-Urtheilen in Civil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden. Vom 1. Mai und 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXII. St. p. 985 f. V. Tit. §. II. XLIII. St. p. 1785 f. §. 57. St. HB. I. Bd. p. 15 f. IV. Bd. p. 1 f. Man vergl. B. RBl. v. 1804. XXXVIII. St. p. 817.

(Zu

(Zu §. 8.)

CCXXX.

Die Komputation der Appellations-Fatalien in Fiskalsachen betreffend.

Die Verordnung des Judiciar-Kodex wird bestätiget und auch auf die geistlichen Fiskalsachen ausgedehnt. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 163.

(Zu §. 9.)

CCXXXI.

Die Abänderung eines Bescheides oder Rathschlußes betreffend.

Die neue Hofraths-Ordnung Art. VII. §. 13. bestätiget die in diesem Paragraph getroffene Verfügung.

M. G. S. I. Bd. p. 174.

Fünf=

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Revisionen.

(Zu §. 3.)

CCXXXII.

Die appellable Summe in Justizsachen betreffend.

1.

In Sachen unter dreihundert Gulden am Gelde oder Geldeswerth und der Gerichts- und andern Kosten, hat, wenn schon zwei gleichförmige Urtheile ergangen sind, die Berufung an das Ober-Appellationsgericht nicht Statt. Wird von einer andern Regierung zum Hofrath appellirt, so ist die appellable Summe einhundert Gulden, ausgenommen, wenn ein Theil durch gerichtliche Zeugnisse oder eidliche Erhärtung darthun kann, daß sein ganzes Vermögen in der streitigen Summe besteht. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 152 f.

Auszug
aus dem Mandat über die genaue Justiz-Verwaltung.

Wir haben zwar schon 4tens in mehrgedacht Unserm Cod. jud. cap. 15. §. 3. n. 6. geordnet, daß die Appellation oder Revision von geringen Händeln unter fünfzig Gulden am Gelde oder Geldswerth, ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinsen, und mit Ausschluß der jurium incorporalium oder andern Sachen, die nicht leicht in Anschlag gebracht werden mögen, nicht

Statt haben solle. Gleichwie aber einige Jahre her die streitsüchtigen Parteien, und ihre muthwilligen Anwälte über alle auch sehr geringe Händel alle Instanzen durchgeloffen, ja sogar je zuweilen bei Unserer höchsten Stelle selbst mit ungegründeten Vorstellungen dem ächten Verhalt der Sachen eine ganz andere Wendung zu geben, in der sträflichen Absicht versucht haben, um hiedurch die ihren Gegentheilen gebührende rechtliche Hülfe entweder auf lange Jahre zu hintertreiben, oder die Vollstreckung des abgefaßten Urtheils vollends zu vereiteln, so sezen und ordnen Wir, daß künftighin und zwar vom Eintritte des nächstfolgenden Weinmonats an von geringen Händeln unter dreihundert Gulden am Gelde oder Geldeswerth, dann der Gerichts- oder anderer Kosten, wenn schon zwei gleichförmige Sprüche ergangen, wenn sie hingegen ungleich ausgefallen sind, unter hundert Gulden die Appellation zu Unserm Ober-Appellations- oder Revisions-Gerichte als der lezten Instanz, nicht mehr Statt haben soll. Wenn dagegen von einer andern Regierung zu Unserm Hofrath appellirt werden will, so bestimmen Wir die Summe gleichfalls auf hundert Gulden, und nehmen hievon jederzeit den einzigen Fall aus, wenn von einem Theile klar bewiesen werden könnte, daß sein ganzes Vermögen nur in eben besagten Summen bestehe. u. s. w. München den 16. August 1779.

Das Uebrige ist am gehörigen Orte eingeschaltet.

2.

Bestätiget wird diese Verordnung unterm 15. Dezember 1779, und 11. Februar 1811.

M. G. S. I. Bd. p. 189. A. RBl. v. 1811. XII. St. p. 235 f.

3.

Bestätiget wurden diese Verfügungen auch für die ehemaligen fränkischen Fürstenthümer unterm 26. September 1803.

Fr. RBl. v. 1803. XXXIX. St. p. 236 f.

4.

4.

Doch erhielt die leztere Verordnung in der Folge eine Erläuterung dahin, daß die Appellations-Summe in fränkischer Währung zu verstehen ist und Zinsen und Kosten nur dann einzurechnen sind, wenn sie den Haupt-Gegenstand des Streites ausmachen. Zwischen Armen und Reichen hat deßhalb kein Unterschied Statt. Vom 28. November 1803.

Fr. RBl. v. 1803. L. St. p. 321.

Max Joseph, Kurfürst.

Wir haben Uns über die an Uns eingesendeten verschiedenen Berichte Unserer Justiz- und verwaltenden Landesstellen der fränkischen Fürstenthümer die Erhöhung der Appellations-Summe betreffend, Vortrag erstatten lassen, und hieraus entnommen, daß sämmtliche gutachtliche Anträge im Wesentlichen mit den gesezlichen Bestimmungen übereinstimmen, die Wir bei Gelegenheit der Organisation Unserer Justizstellen in Franken auf Unsere Entschädigungs-Lande im Allgemeinen übertrugen. —

Diese Uebereinstimmung, und die im Gegenhalte der bestehenden Geseze in Antrag gebrachten sehr geringen Abänderungen haben in Uns die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die statistischen Verhältnisse Unserer fränkischen Fürstenthümer noch keine Erhöhung der Berufungs-Summe erheischen, und Wir haben daher beschlossen, es in so lange noch bei den bereits ergangenen Verordnungen zu belassen, bis durch eine auf Unsere gesammten Lande ihre Wirkung erstreckende, über diesen Gegenstand zu erlassende gesezliche Verfügung eine allgemeine Veränderung eintreten wird. —

Nur folgende geringe Modifikationen gedenken Wir eintreten zu lassen, welche ihr den Justizstellen zu eröff-

nen, und durch eine Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen habt. —

1. Sind die festgesezten Summen in fränkischer Landes-Währung zu verstehen.

2. Soll ein Unterschied in der Appellations-Summe zwischen Armen und Reichen aus dem Grunde nicht Statt finden, weil die Bestimmung dieser relativen Begriffe nur zu neuen Rechts-Streitigkeiten über diese Vorfrage die Veranlassung geben würde, und weil das Urtheil des Richters von dem nur zu trüglichen Beweismittel des Eides abhängig gemacht wird, welches Wir ohne das dringendste Bedürfniß nicht zu vermehren Willens sind.

Indessen soll die gesezliche Bestimmung der Berufungs-Summe auf jene Parteien keine wirkende Kraft äußern dürfen, welche rechtlich zu beweisen vermögen, daß die selbst geringere Streit-Summe ihr Gesammt-Vermögen ausmachet.

3. Sind in die Berufungs-Summe nie Zinsen und Streit-Kosten einzurechnen, es wäre denn, daß sie der Haupt-Gegenstand des Streites sind. — Endlich untergeben Wir

4. die Bedienten und Dienstboten der privilegirten Personen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts, damit nicht das Hofgericht durch eine Menge unbedeutender Rechtsstreite überhäuft werde, welche meist im kommissionellen Wege gütlich beigelegt werden können, durch welche Bestimmung die Frage über das forum privilegiatum accessorium besei-

beseitiget, und eine Verminderung der Berufungs-Summe für diejenigen, welche dieses befreiten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben sollten, überflüßig gemacht wird.

München den 28. November 1803.

Max Joseph.

Freihr. v. Montgelas.

An
den Kurfürstlichen ausserordentlichen Kommissär
Grafen von Thürheim.

CCXXXIII.

Die appellable Summe in Administrativ-Streitsachen betreffend.

1.

Bei Rekursen an den geheimen Rath ist die appellable Summe 400 fl., Beschwerden über Erkenntniße in Dienst-Vergehungen der Post-Beamten und wo es sich um ein jus perpetuum handelt, ausgenommen. Vom 8. August 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 644 f.

2.

Strafbeträge, welche die Summe von 5 fl. nicht übersteigen, eignen sich nicht zum Rekurs an die Central-Mauthstelle, sondern für die Mauth-Inspektion. Vom 1. Dezember 1807.

A. RBl. v. 1808. I. St. p. 78. §. 194. Revidirte Mauth-Ordnung v. 1808. §. 130.

CCXXXIV.

CCXXXIV.

Die Berufungen über Erkenntnisse wegen Kasse-Abgängen betreffend.

Ueber Erkenntnisse wegen des Ersazes der Kassen-Abgänge kann keine Berufung gestattet werden, bis der Ersaz geleistet ist. Vom 9. November 1808.

Max Joseph, König.

Die über den Ersaz der Kassen-Abgänge bestehenden Verordnungen gestatten keine Berufung an eine höhere Rechts-Behörde, bevor nicht der Ersaz geleistet worden ist; es wird hierin lediglich auf das vorliegende Faktum und nicht auf die Natur der deßwegen erhobenen Klage Rücksicht genommen, daher auch nach dem erwiesenen Abgang keine Ausnahme Statt findet, und keine Berufung ohne jene erfüllte Bedingung rechtlich ergriffen werden kann; diesem zufolge habt ihr den Expeditor N. mit der eingereichten Nullitäts-Klage nur dann zu hören, wenn er entweder den Ersaz der abgängigen Gelder selbst, oder eine genügende Kaution geleistet haben wird.

München den 9. November 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

CCXXXV.

Die Berufungen in Ewiggeldsachen in München betreffend.

1.

In Ewiggeldsachen hat der Magistrat in München das privilegium de non appellando. Vom 10. April 1756.

M. G. S. I. Bd. p. 22.

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht sind von dem hiesig bürgerlichen Stadt-Magistrat um gnädigste Manutenirung des demselben in Ewigeldsachen ertheilten privilegii de non appellando unterthänigst angegangen worden: haben auch hierauf das vorgelegte Original von ermeldtem Privilegium selbst eingesehen, und lassen es demnach hiebei um so mehr bewenden, als von Aufrechthaltung dessen der öffentliche Kredit abhängt, und ohnehin auch kundigen Rechtens ist, daß in dergleichen verbrieften und paratam executionem nach sich ziehenden liquiden Foderungen, wie die hiesige Ewiggeld-Kapitalien sind, keine proceßualische Weitläufigkeiten gestattet werden sollen. Der Kurfürstliche Hofrath hat demnach sowohl in der Handgebischen, als allen anderen das Ewiggeldwesen betreffenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, sohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchste Stelle, worunter die hiesige Stadt in Sachen ihre Privilegien betreffend unmittelbar zu stehen hat, mit ihren vermeintlichen gravaminibus anzuweisen.

München den 10. April 1756.

2.

Bestätiget wird dieses Privilegium unterm 25. Junius 1789 M. G. S. V. Bd. p. 7. wo auch das Privilegium vom Jahre 1453 selbst abgedruckt ist.

CCXXXVI.

Die Appellation gegen Verstoßungen von den Bauerngütern betreffend.

Wenn Bauerngüter wegen Guts-Abschwendung, Liederlichkeit oder Schulden ihrer Besizer obrigkeitlich entweder im Ganzen oder Theilweise verkauft werden, so greift dagegen keine Appellation Plaz, sondern diese findet nur dann Statt, wenn der Beamte einer offenbaren Paßion überwiesen werden kann; und auch da dauert das Fatale nur 14. Tage. Vom 3. August 1772.

M. G. S. I. Bd. p. 57.

Auszug aus dem Kulturs-Mandat von 1772.

7. Was den auf obverstandene Weise vorgenommenen obrigkeitlichen Verkauf und Behandlung bei allen vorstehenden Fällen selbst betrifft, hat dagegen weder ein Instand, noch Appellation mehr Plaz, und es kann der Gutskäufer hierum auf keinerlei Weise mehr angefochten und belanget werden, die Obrigkeit, oder der Beamte aber nur alsdann, wenn selber einer unterloffenen offenbaren Paßion überführt werden will, welchen Fall denn der Rekurs zum höhern Richter inner den nächsten 14 Tagen ad die publicationis sub poena praeclusi, respective desertionis gestattet, und nach summarissime instruirter Sache die von der verstandenermaßen fälligen Obrigkeit zu leistende Entschädigung sogleich erkannt, und nach richterlicher Ermäßigung ausgesprochen werden soll. Wofern aber derlei Inzichten wider die Obrigkeit oder Beamten von dem Appellanten nicht bewiesen werden, so ist nicht nur derselbe mit dem Arbeitshause, oder sonst wohl empfindlicher Strafe unnachläßig abzubüßen, sondern auch zugleich der Advokat ohne Rücksicht auf einige Entschul-

digung, wie die immer sei, mit einer proportionirten Geldstrafe ad cassam sportularum, oder mit Einsperrung und Suspension zu belegen, dann bei öfterer Betretung gänzlich ab officio zu amoviren, damit auch andere dergleichen muthwillige Rekurrenten ein Exempel daran nehmen, sohin die höhern Instanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

München den 3. August 1772.

CCXXXVII.

Die Appellation in Ehehaltensachen betreffend.

1.

In Ehehaltensachen findet keine Appellation Statt, es müßte denn eine Partei durch den Bescheid zu sehr beschädigt werden, was in der Beschwerde-Schrift bescheinigt werden muß. Vom 2. Mai 1781.

M. G. S. II. Bd. p. 965. §. 43.

2.

Bestätiget unterm 24. September 1808.

R. RBl. v. 1808. LXIII. St. p. 2527. §. 87.

(Zu

(Zu §. 4.)

CCXXXVIII.

Die Appellations-Instanzen in Justizsachen betreffend.

1.

Von den Untergerichten geht der Appellationszug an die Appellationsgerichte, und von da bei einer appellablen Summe an das Ober-Appellationsgericht. Vom 24. Julius 1808.

R. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

2.

Ueber die Instanzen in Wechselsachen sehe man oben N. CVI. — CXI.

3.

Von den Untergerichten der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justiz-Kanzleien.

Man s. oben N. CXXXV. 2.

CCXXXIX.

Den Appellationszug in protestantischen Ehe-Streitigkeiten betreffend.

Man sehe oben N. LXXII. und LXVII.

CCXL.

Die Appellations-Instanzen der Konsistorien der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend.

Man s. oben N. LXVII.

CCXLI.

Von den Appellations-Instanzen in Militärsachen.

Man s. oben N. XLV. bis LII.

CCXLII.

Von den Appellations-Instanzen in Administrativ-Gegenständen und solchen Justizsachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind.

Hierüber sehe man oben N. LXXXII. bis CXIX.

CCXLIII.

Von dem Appellationszuge in Salinen-Forstsachen.

Bei Salinen-Forstrichterlichen Verhandlungen, wo unter dem Beisitze des Salinen-Forst-Inspektors die einschlägigen Waldmeister mit den ihnen untergebenen Forst-Bedienten als Kläger auftreten, gehet die Appellation von der ersten Instanz, welche der Salinen-Ober-Inspektor zu Hall formirt, in zweiter an die General-Salinen-Administration. Vom 1. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. LII. St. p. 2107 f.

(Zu §. 5. u. 6.)

CCXLIV.

Die Appellation über ein außergerichtliches Gravamen betreffend.

Ein außergerichtliches Gravamen qualificirt sich zur Appellation. Vom 13. Dezember 1755.

M. G. S. II. Bd. p. 1312.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben sich über die von Dero Revisorio beschehene Anfrage, ob der vom Georg N. Fischer zu Ewing nach der Regierung Burghausen genommene Rekurs für eine bloße Klage, oder Appellation zu halten sei? gehorsamsten Vortrag thun lassen, und wie sich nun aus dem einberichteten Faktum so viel äußert, daß der Baron v. N. gegen ersagten Fischer nicht als Privat, sondern als Kurfürstlicher Beamter hierin verfahren sei, so ergiebt sich von selbst, daß das von ihm zwar nur extra formam et ordinem processus, doch allerwegen von obrigkeitlichen Amtswegen hierunter zugefertigte gravamen extrajudiciale sich nach Maßgabe des Cod. jud. c. 15. §. 5. n. 6. mehr ad viam appellationis, als simplicis querelae qualificire, daher auch wohl, und recht geschehen, daß sich die Partei von der Regierung mit Umgehung des Hofraths gleich unmittelbar ad Revisorium anher gewendet hat; allwo man also das Weitere gleichwohl hierin zu verhandeln, und sich auch in andern dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu achten weiß.

Sign. München den 13. Dezember 1755.

CCXLV.

CCXLV.

Die Beisezung des Tages der Bescheids-Publikation und die Beilegung der Bescheide der vorigen Instanzen betreffend.

I.

Der Tag der Bescheids-Publikation und die Bescheide der vorigen Instanzen müssen den Appellations-Schriften bei 6 Reichsthalern Strafe beigelegt werden. Vom 13. September 1755.

M. G. S. II. Bd. p. 1310.

Liebe Getreue! Demnach Wir bei einer höchsten Stelle auf den, von Unserm Revisorio unterm 22. August nup. alldahin erstatteten Bericht hiemit gnädigst resolvirt, in Zukunft zwar geschehen zu lassen, daß die revidirenden oder appellirenden Parteien, welche den diem publicationis sententiae in ihrer Beschwerde-Schrift anzuführen, oder die Bescheide voriger Instanzen, dem Cod. jud. gemäß, mit beizulegen unterlassen, sowohl auf Begehren, als ex officio brevi manu contra desertionem causae in integrum restituirt werden mögen. Damit aber dadurch Unsere mit gutem Bedacht ergangene heilsame Verordnung nicht frustrirt, sondern in Gang und Uebung gebracht werde, so ist ermeldte Restitution, in obgedacht zween Fällen, niemal anderst, als gegen 6 Reichsthaler Strafe zu erkennen, welche auch die Advokaten selbst, sofern es aus ihrer Negligenz und Unachtsamkeit geschehen ist, aus eigenem Säckel zu bezahlen, und ihren Principalschaften derowegen nichts aufzurechnen haben sollen; als wollen Wir euch von dieser Unserer gnädigsten Entschließung hiemit Nachricht ertheilen, damit ihr euch durchgehends hiernach zu achten, auch den alldortigen Regierungs-Advokaten ein solches gehörig zu publiciren wisset.

Uebri-

Uebrigens bedeuten Wir euch anmit gnädigst, auch darob zu seyn, daß die in Unserm Revisorio den Advokaten andiktirende Geldstrafen behörig eingebracht, und diese niemals denen fällig-erfundenen nachgesehen werden. Seyn euch ꝛc.

München den 13. September 1755.

2.

Die unterlassene Beisezung des Tages der Bescheids-Publikation wird bei armen Parteien blos gerichtlich geahndet; trägt hingegen der Anwalt die Schuld, so muß dieser bezahlen. Vom 20. August 1803.

Max Joseph, Kurfürst.

Bei armen streitenden Theilen, welche in der Appellations-Schrift die Beisezung des Tages der Bescheids-Publikation, oder der Insinuation vernachläßigen, kann anstatt der anno 1755 verordneten Geldstrafe von 6 Reichsthalern, gerichtliche Ahndung eintreten; wenn aber der Anwalt daran Schuld trägt, so unterliegt dieser der verordneten Strafe. —

Dieses wollen Wir hiedurch Unserm Hofgerichte auf seinen Bericht vom 3. August bedeuten.

München den 20. August 1803.

Max Joseph.

Freihr. v. Hertling.

An
das Kurfürstliche Hofgericht.

CCXLVI.

Die Appellations-Frist bei einem auf den Erfüllungs-Eid erkennenden Interlokut betreffend.

Wenn auf den Erfüllungs-Eid erkannt wird, dauern die Appellations-Fatalien 60 Tage. Vom 15. März 1762.

Max Joseph, Kurfürst.

Liebe Getreue! Wir lassen euch hiemit pro resolutione gnädigst unverhalten, wie Wir es bei der zweiten Meinung belassen wollen, kraft welcher der Cod. jud. c. XV. §. 6. n. 6. nur von dem allerersten Weisungs-Vorsaz, mithin weder von dem suppletorio noch allem andern, was in consequentiam des allschon angetretenen Beweises weiter auferlegt wird, zu verstehen sei.

München den 15 März 1762.

An die
Kurfürstl. Regierung Burghausen.

CCXLVII.

Die Fatalien bei der Appellation gegen auferlegten Beweis betreffend.

Wenn innerhalb des zum Beweise anberaumten 30tägigen Termines weder der Beweis selbst angetreten noch appellirt wird, so ist der Beweis und die Appellation desert, es müßte denn der präfigirte Beweis-Termin länger als 30 Tage gedauert haben. Vom 4. August 1756.

M. G. S. II. Bd. p. 1313. Man sehe oben N. CCX.

Liebe Getreue! Nachdem an Unsere höchste Stelle Unser Revisorium gehorsamst einberichtet, wasmassen daselbst zu mehrmal vorgekommen, wie die in Cod. judic.

cap.

cap. 15. §. 6. n. 6. wegen der Appellation gegen auferlegten Beweis enthaltene Stelle von Unsern Dikasterien bis hieher ungleich angesehen worden, und hierüber Zweifel vorgefallen ist, ob das inbegriffene Fatale der 30 Tage ad solam probationis necessitatem zu nehmen, oder auf die Verwirkung des termini probatorialis selbst zu extendiren sei: sohin ob jener Appellant, der nicht in denen sub poena desertionis zur Weigerung dargegen gesezten 30 Tagen, doch übrigens innerhalb den ordinär 60tägigen Fatalien wider die ihm aufgesailte Probe die Appellation ergriffen hat, nur allein zur Erprobung des Vorsazes, wogegen er sich gravirt befunden, gehalten, oder wohl gar von der Probe selbst ausgeschlossen, und also in desertionem totius causae zu sprechen seyn möchte. Als wird euch pro leuteratione hiemit bedeutet, daß, wann inner dem zum Beweis präfigirten 30tägigen Termin weder appellirt, noch der Beweis selbst mittels Uebergebung der Probatorial-Artikeln ergriffen wird, alsdann nicht nur die Appellation, sondern auch die Probe selbst für desert gehalten seyn soll: es wäre dann der präfigirte terminus probatorius etwa länger, als das in dieser Sache vorgeschriebene Appellations-Fatale gewesen, welchenfalls zwar nach Verlauf sothaner Fatalien die Appellation versessen, der Ueberrest des termini probatorii aber annoch in salvo seyn soll.

Worüber ihr gehorsamst zu halten, und diese Unsere gnädigste Leuteration euern Regierungs-Advokaten zu publiciren habet.

München den 4. August 1756.

CCXLVIII.

Die Fatalien bei Appellationen gegen die Erkenntniße des Stadtgerichts zu München in Bau- und Kundschaftssachen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Bau- und Kundschaftssachen, in soferne sie reine Justiz-Gegenstände betreffen, dauern wenn wider die Bescheide des Stadtgerichts zu München die Berufung ergriffen wird, 10 Tage.

B. RBl. v. 1803. XXIII. St. p. 354.

CCXLIX.

Die Appellations-Fatalien in Wechselsachen betreffend.

Man sehe oben N. CLXIII. p. 185.

CCL.

Die Appellations-Fatalien in Fällen wo der Besizer eines Bauernguts seines Besizes entsezt wird, betreffend.

Man vergl. oben N. CCXXXIV.

CCLI.

Die Appellations-Fatalien in Sponsaliensachen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Sponsaliensachen dauern 30 Tage. Vom 2. Mai 1806.

A. RBl. v. 1806. XXI. St. p. 176. Man vergl. oben N. LXIX.

CCLII.

Die Appellations-Fatalien in Mauthsachen betreffend.

1.

Jeder, wegen Zoll-Vergehungen bestrafte Inländer muß die Appellation binnen 30, jeder Ausländer binnen 60, der Kläger aber binnen 14 Tagen, vom Tage des ergangenen Definitiv-Bescheides an gerechnet, ergreifen. Vom 1. Dezember 1807.

A. RBl. v. 1808. I. St. p. 78. §. 195.

2.

Bestätiget in der revidirten Mauth-Ordnung vom 8 März 1808. §. 131.

CCLIII.

Die Appellations-Fatalien in Aufschlags- und Salz-Defraudationssachen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Aufschlags- und Salz-Defraudationssachen dauern für Ausländer 60, außerdem 30 Tage. Vom 8. August 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 645.

CCLIV.

Die Appellations-Fatalien in Bergsachen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Bergsachen dauern 30 Tage. Vom 14. September 1809.

A. RBl. v. 1809. LXVIII. St. p. 1577 f. §. 29. St. HB. IV. Bd. p. 77 f.

CCLV.

Die Appellations-Fatalien in Administrativ-Streitigkeiten im Allgemeinen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Administrativ-Streitigkeiten im Allgemeinen dauern von der ersten Instanz zur zweiten, und auf gleiche Weise von der zweiten zur dritten, 30 Tage. Vom 8. August 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 645. Man vergl. oben N. LXXXII. bis CXIX.

(Zu §. 7.)

CCLVI.

Die strenge Befolgung der vorgeschriebenen Appellations-Formalitäten betreffend.

Die in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Appellations-Formalien sind genau zu befolgen, doch darf der Richter gegen die aus Einfalt, Unerfahrenheit oder andern erheblichen Ursachen geschehene Versäumung der Appellations-Fatalien in integrum restituiren. Advokaten hingegen können sich nie mit der Unwissenheit entschuldigen. Vom 14. April 175.

M. G. S. III. Bd. p. 42.

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht weichen von den in dem Cod. jud. sub poena desertionis vorgeschriebenen Appellations-Formalitäten um so weniger ab, als einestheils der große pruritus litigandi et appellandi dadurch mehr eingeschränkt, und der Schaden, welcher manchem in particulari hierunter zugehet, wiederum in anderweg bono publico reichlich kompensirt wird, anderntheils aber dem Appellations-Richter die Hand ohne-

dem so sehr nicht gebunden ist, daß er nicht denen durch Einfalt, Unerfahrenheit, oder andere erhebliche Ursache verkürzten Parteien gegen die vernachläßigte Appellations-Formalitäten gestalten Dingen nach mit der restitutione brevi vel longa manu succuriren möge. Wornach sich also auch das Kurfürstliche Revisorium sowohl in dieser, als andern dergleichen Sachen zu achten, insonderheit aber gegen die Advokaten und Patrocinanten, welche sich mit der Unwissenheit dießfalls nimmermehr entschuldigen mögen, mit allem Rigor zu verfahren, auch zu deren nochmaliger und überflüßiger Gewarnung zu verfügen hat, daß diese Kurfürstlich gnädigste jedoch ernstliche Willens-Meinung sowohl bei dem Hofrath als denen Regierungen in ordinario kund gemacht und publicirt werde.

Sign. in int. den 14. April 1755.

CCLVII.

Die Einschickung der Akten und Entscheidungs-Gründe betreffend.

Dem ersten Befehl, welchen der Unterrichter erhält, die Akten mit den Entscheidungs-Gründen einzuschicken soll noch keine Drohung einer Geldstrafe beigefügt werden. Vom 28. September 1758.

M. G. S. I. Bd. p. 26.

Unterthänigster Hofraths-Bericht

so wegen den an die Unterrichter pro edendis actis et rationibus decidendi zu erlassen seienden Kom-

pulso-

pulsorialien ad Intimum erstattet worden den 24. Julius 1758.

Resolution hierauf:

Ihro Kurfürstliche Durchlaucht finden die Anhängung einer Geldstrafe bei dem ersten Befehl, welcher von dem Ober = an den Unterrichter ergeht, bedenklich, und lassen es also bei dem Cod. jud. kraft dessen die Strafe erst in secundo termino, wenn der judex inferior in mora zu seyn anfängt, bedrohet werden solle.

Sign. in Int. den 28. September 1758.

CCLVIII.

Den Appellations = Exceptions = Termin betreffend.

1.

Der Appellations = Exceptions = Termin darf auch von dem judex a quo erstreckt werden. Vom 14. August 1810.

Max Joseph, König.

Auf euern Anfrags = Bericht vom 17. Juli laufenden Jahres wird euch hiemit eröffnet, daß, da der Termin zur Appellations = Verantwortung, so wie derselbe in dem Cod. jur. Bav. judic. c. XV. §. 7. n. 7. bestimmt wird, von dem fatale appellationis wohl unterschieden und nur bei dem leztern die Prolongation ausdrücklich verboten ist, (Cod. jur. Bav. jud. c. XV. §. 6. n. 5.) in Ansehung des erstern eine Erstreckung und zwar selbst von dem judice a quo allerdings bewilliget werden dürfe,

womit

womit auch die Praxis Unserer übrigen Gerichtshöfe vollkommen übereinstimmt.

München den 14. August 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

An die
Königlich Baierische, gräflich Pappenheimische
Justiz-Kanzlei zu Pappenheim.

2.

Wiederholt durch ein Reskript an das Appellationsgericht in Neuburg vom 24. September 1810.

CCLIX.

Den Appellations-Exceptions-Termin in Administrativ-Streitigkeiten betreffend.

Der Exceptions-Termin bei Appellationen in Administrativ-Streitigkeiten dauert durchgängig 30 Tage und ist peremtorisch, findet jedoch nur bei Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Statt. Vom 8. August 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 645.

CCLX.

Die Verweise an die Gerichte betreffend.

Verweise an die Gerichte sollen auch in Administrativsachen den Parteien nicht mitgetheilt werden. Vom 17. November 1803.

B. RBl. v. 1803. XLIX. St. p. 988.

Max

Max Joseph, Kurfürst.

Unsere Landes-Direktion von Baiern erhält hiemit den Auftrag, die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Cap. 15. §. 11. n. 9. — daß dasjenige, was von dem Oberrichter an dem Unterrichter geahndet oder verwiesen wird, den Parteien weder kommunicirt, noch publicirt, sondern zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens geheim gehalten werden solle, — durch das Regierungsblatt zu erneuern, und sich selbst in administrativen Geschäften darnach zu achten, — sohin die Ahndungen und Verweise, welche sie nothwendig findet, weder den Parteien mitzutheilen, noch solche öffentlich bekannt zu machen.

München den 17. November 1803.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. v. Hertling.

(Zu §. 11.)

CCLXI.

Die Revisionen betreffend.

1.

Jede Partei welche die Revision sucht, und gegen welche das Erkenntniß ganz oder zum Theil ungünstig ausfällt, muß Sukkumbenz-Gelder erlegen, und die Advokaten werden nach Umständen noch überdieß gestraft. Vom 16. August 1811.

M. G. S. I. Bd. p. 163.

Aus-

Auszug
aus dem Mandat über die genaue Justiz-Verwaltung.

Damit hiernächst auch 5tens der allzugroßen Streitsucht einiger Parteien, wie auch dem Muthwillen und der Gewinnsucht der Anwälte die erfoderlichen Schranken gesezt werden, verordnen Wir in Kraft dieß, daß in Zukunft eine jede Partei ohne Unterschied, die revisionem actorum sucht, im Falle gegen sie bei Unserer obersten Justizstelle entweder durchgängig, oder nur in gewißen Punkten sententia confirmatoria ausfallen sollte, zu unnachläßiger Erlegung gewißer der mindern oder größern Wichtigkeit der Streitsachen angemessenen Sukkumbenz-Gelder, und zwar von zehn bis auf sechzig Thaler, ad fundum pauperum jeden Rentamts, worin der Beklagte domicilirt ist, verurtheilt, und der erkannte Betrag von vorgedachter oberster Justizstelle in dem Erkenntniß ausgeworfen, sofort nach geschehener Publikation den Vorstehern erwähnten fundi von der andiktirten Summe Nachricht ertheilt werden solle. Ueber das sind auch jene Parteien, und sonderbar ihre Anwälte, die entweder aus blossem Muthwillen, oder in der strafbaren Absicht, den Lauf der Justiz zu hemmen, durch offenbar ungegründete, oder aktenwidrige Vorstellungen revisionem actorum gesucht oder wirklich erhalten haben, entweder mit ergiebiger Geld- oder nach Befund ihrer Armuth, mit Leibes-Strafen, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Suspensions- oder Kassations-Strafe unnachläßig zu belegen. Sowohl diese Straf- als auch die Sukkumbenz-Gelder sollen gleich auf der Stelle, oder längstens binnen vierundzwanzig Stunden von Zeit der verkündigten Erkenntniß bezahlt, außerdessen aber exe-

kutiv

kutiv eingetrieben, und an die Behörde eingeschickt werden. u. s. w.

München den 16. August 1779.

Das Uebrige ist am gehörigen Orte eingeschaltet.

2.

Von der Bezahlung der Sukkumbenz-Gelder sind frei: der Königliche Fiskus, die causae piae, die Vorstände der Gemeinden und die Vormünder nach erhaltener obrigkeitlicher Ermächtigung zum Streit. Die Summe der Sukkumbenz-Gelder kann von 6 auf 60 Thaler steigen, doch richtet sich ihre Bestimmung nach den Umständen, dem Vermögen des Appellanten, den beschwerenden Gründen wider ihn, so wie nach der Tax-Ordnung seines Bezirks. Diese Sukkumbenz-Gelder gehören dem Lokal-Armenfond des Orts, wo der dazu Schuldige domicilirt ist; das Ober-Appellationsgericht ist aber beauftragt, noch außerdem mit Geld- und Freiheits-Strafen gegen Anwälte und Parteien die es verdienen, verzuschreiten. Vom 24. Mai 1809.

A. RBl. v. 1809. XXXVI. St. p. 813.

3.

Die Untergerichte, denen die Vollziehung der Erkenntniße über die Sukkumbenz-Gelder obliegt, sollen diese selbst erheben und für die Armen des Orts, wo der Verurtheilte domicilirt ist, verwenden, oder, im Falle eine eigene Polizeistelle an diesem Orte existirt, derselben zur Verwendung geben. Uebrigens haben die Appellationsgerichte zur Herstellung der nöthigen Kontrolle die betreffenden General-Kommissariate von solchen Straf-Urtheilen in Kenntniß zu sezen. Vom 24. Dezember 1809.

A. RBl. v. 1810. I. St. p. 10 f.

Sechszehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität und andern remediis juris.

(Zu §. 1.)

CCLXII.

Von der Wiedereinsezung des Fiskus in den vorigen Stand.

I.

Dem Fiskus gebührt das Privilegium, gegen den Verlauf der Fatalien in integrum restituirt zu werden. Vom 6. März 1759.

M. G. S. V. Bd. p. 748.

L. S. Wir haben bei Unserer höchsten Stelle gnädigst resolvirt, daß gleichwie Unserm Fiskus die privilegia et jura minorum zu gaudiren zukömmt, also auch demselben in allem Falle contra lapsum fatalium die restitutio in integrum, und zwar nach Anleitung des Cod. jud. cap. 16. §. 1. n. 11. wie andern dergleichen für minderjährig geschäzten Personen angedeihen zu lassen, und zuzugestehen sei. Und wie nun solche Unsere gnädigste Verordnung sowohl Unserm Revisorio und Hofrath, als auch den Regierungen kund und zu wissen gemacht worden ist, also auch lassen Wir dir solches zu dem Ende gnädigst unverhalten, damit du in künftigen dergleichen Fällen

Fällen dich hienach gehorsamst zu achten weißt, auch Unsern Fiskal hierauf ebenfalls anweisest. Versehen Uns dessen und sind ꝛc.

München den 6. März 1759.

2.

Willkürliche Dispensation von der Beobachtung der Fatalien und Nachläßigkeit hierin ist, wenn sich der Fiskus dieselbe zu Schulden kommen läßt, höchsten Ortes anzuzeigen und derselbe zur Schadloshaltung der Gegen-Partei anzuhalten. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 163.

Auszug
aus der neuen Hofraths-Ordnung.

— — Weil bisher öfters geschehen ist, daß der Fiskus binnen den bestimmten Terminen oder Fatalien nicht eingelangt, sondern nach Verfluß derselben die Nothdurft übergeben, respektive die Appellation ergriffen, und nur unter dem generalen Vorwande der vielen Geschäfte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum vel fatalium appellationis gebeten habe, so ist zwar in der Hauptsache, wie Rechtens ist, weiters zu verfahren, dieser Saumsal und willkürliche Dispensation aber höchster Orten anzuzeigen, damit der Fiskus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewiesen, und zu Erstattung des der Gegen-Partei allenfalls verursachten Schadens angehalten werden möge. u. s. w.

München den 16. August 1779.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

CCLXIII.

CCLXIII.

Die Restitution des geistlichen Fiskus betreffend.

Hierüber sehe man oben N. CCXXIII. 2.

CCLXIV.

Die Restitution von Privat=Personen betreffend.

I.

Die Restitution hat keine Suspensiv=Kraft und hemmt die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils nur dann, wenn Kaution geleistet werden kann. Vom 24. September 1766.

M. G. S. I. Bd. p. 36.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Demnach Wir allschon in verschiedenen Gelegenheiten mißfälligst wahrzunehmen gehabt haben; was gestalten das sonst sehr heilsam angeordnete beneficium restitutionis in integrum sowohl von Parteien als Advokaten dergestalt mißgebraucht wird, daß fast kein Bescheid mehr in ultima instantia ergehet, dessen Vollzug man nicht durch gedachtes Restitutions=Gesuch unter allerhand angeblichen und meistentheils ganz unerfindlichen oder unerheblichen novis hinterstellig zu machen sucht; so haben Wir Uns zu Abstellung dieses groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Justiz gehemmt, sondern auch Unseren Dikasterien und subordinirten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weise erschwert wird, hiemit entschlossen, gedachtem beneficio restitutionis den in Cod. jud. cap. 16. §. 1. n. 7. fundirten effectum suspensivum so weit zu benehmen, daß die executio rei judicatae hinfüro nicht mehr dadurch aufgehalten werden soll, sofern nur der

obsie=

obsiegende Theil, gegen welchen restitutio gesucht wird, hinlängliche Kaution auf den Fall, wenn er in judicio restitutorio sukkumbiren sollte, zu leisten vermögend ist.

Nebstdem wollen Wir auch, daß das unfundirte Restitutions=Gesuch hinfüro weder an den Parteien noch Advokaten und Rechts=Beiständern, oder Schriftstellern mehr unbestraft bleiben, sondern allemal mit einer wohlergiebigen und nach dem Betrage des Prozeßes, und verübten Muthwillens abgemessener Geld= oder soviel die unvermögliche Parteien betrifft, mit empfindlicher Leibes=Strafe belegt werden soll.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 24. September 1766.

2.

Die Bestimmungen der Baierischen Gerichts=Ordnung werden bestätiget, und das Verbot erneuert, die Restitution anders, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils und wenn alle Rechts=Erfodernisse dazu vorhanden sind, zu ertheilen. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 174. §. 13. Man vergl. oben N. CCLVI.

3.

Ueber die Restitution in Wechselsachen sehe man oben N. CCLXIII. p. 186.

(Zu §. 2.)

CCLXV.

Von der Nichtigkeit wegen Mangel der fiskalischen Erinnerungen.

Hierüber sehe man oben N. CCXIX. bis CCXXVI.

(Zu

(Zu §. 4.)

CCLXVI.

Die Rekurse an den Landesherrn betreffend.

1.

Die Verordnung dieses Paragraphs wird mit dem Beisaze bestätiget, daß ungegründete, muthwillige oder respektwidrige Beschwerden, ohne Unterschied der Personen, mit Geld und auf andere Art strenge bestraft werden sollen. Vom 16. August 1779, und 24. Mai 1791.

N. G. S. I. Bd. p. 153. §. 6. V. Bd. p. 18. Man vergl. A. G. S. v. 1771. p. 38. §. 22.

2.

Auch in Wechselsachen haben dergleichen Rekurse nicht Statt.

Man sehe oben N. CLXIII. p. 188.

Sieben:

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann der Streitskosten und Schäden.

(Zu §. 1.)

CCLXVII.

Die Vergleichs-Kommissionen betreffend.

Die Justizstellen sollen sich die gütliche Beilegung der Streitigkeiten besonders angelegen seyn lassen, und die Geschicklichkeit eines Kommissärs im Vermitteln wird als ein besonderer Beweis von Auszeichnung bemerkt und in dem Quartals-Berichte angeführt werden, so wie denn auch die Landes-Direktionen den Befehl haben, in allen fiskalischen Processen die Hand zum Vergleich zu bieten. Vom 17. Jänner 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 3.

Max Joseph, Kurfürst.

Obschon durch die bestehende Gerichts-Ordnung eine jede Obrigkeit und Justizstelle angewiesen ist, in allen zweifelhaften Rechtssachen allen möglichen Fleiß mit Bescheidenheit anzuwenden, die Parteien in Güte zu vergleichen, wodurch dieselbe von Verwendung vieler Proceß-Kosten befreit, viele Processe abgeschnitten, und die Justiz überaus befördert wird, so wird doch hievon so sel-

ten Gebrauch gemacht, daß Wir Uns veranlaßt sehen, diese sehr zweckmäßige Vorschrift der Gerichts = Ordnung hiemit zu wiederholen, und Unserm Hofrath aufzutragen, auf gütliche Beilegung der Streitigkeiten beständigen Bedacht zu nehmen, die Kommissionen hiezu aber nicht zur Verlängerung der Prozesse weit hinaus zu sezen, sondern vielmehr dabei mit Beseitigung aller unnöthigen Termine und Weitläufigkeiten zu verfahren. — Da es hiebei auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Kommissarien oft mehr als bei Entscheidung einer Sache selbst ankömmt, so werden Wir die Zustandebringung der Vergleiche jederzeit als einen besondern Beweis von Auszeichnung ansehen, und Unser Hofraths • Direktorium hat auch in dem Quartals = Bericht hiefür eine eigene Rubrike einzuschalten, auch die Verfügung zu treffen, daß bei dergleichen Kommissionen immer ein angestellter Accessist beigezogen werde.

Uebrigens lassen Wir hiemit Unserm Hofrath unverhalten, daß Wir sub hodierno auch Unsern Landes = Direktionen aufgetragen haben, daß sie selbst zum Beispiele für andere sich bestens angelegen seyn lassen sollen, in den fiskalischen Processen in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu bieten, und dadurch das ihrige hierinfalls zur Beförderung der Justiz bestens mitzuwirken.

München den 17. Januar 1800.

Max Joseph, Kurfürst.

Freihr. v. Hertling.

CCLXVIII.

CCLXVIII.

Die Vergleichs-Taxen betreffend.

Bei allen Vergleichen, deren Objekt unter 1000 fl. steht, sind die Taxen nachgelassen. Vom 5. Jänner 1802.

Man vergl. B. RBl. v. 1802. IV. St. p. 60.

Max Joseph, Kurfürst.

Auf die unterthänigste Vorstellung Unserer Oberpfälzischen Regierung zu Amberg haben Wir gnädigst beschlossen, daß die Taxen von allen Vergleichen, welche in Gegenständen unter 1000 fl. bei den Justiz-Kollegien Unserer herobern Staaten vermittelt oder abgeschlossen werden, zur Erleichterung und Beförderung der Vergleiche, vom gegenwärtigen Jahre anfangend, gänzlich nachgelassen seyn sollen; welches also Unsere General-Landes-Direktion gehörig auszuschreiben hat.

München den 5. Jänner 1802.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

An
die General-Landes-Direktion.

(Zu §. 4.)

CCLXIX.

Die Erstattung und Kompensation der Proceß-Kosten betreffend.

I.

Der Kläger soll die Taxen vorschießen, welche ihm der in die Kosten verurtheilte Beklagte wieder ersezen muß; doch ist auf Kompensation der Kosten nicht so leicht zu erkennen. Vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 176.

Auszug aus der neuen Hofraths-Ordnung.

§. 3. Solle der Kläger diese Sporteln allezeit vorschießen, jedoch ihm auf den Fall, wenn der Beklagte in den Ersaz der Kosten verurtheilt wird, der Regreß deßwegen bevorstehen. Wenn sie hingegen kompensirt wurden, ist ihm von dem Gegentheile nur die Hälfte zu ersezen. Es sollen aber in Zukunft die Unkosten nicht mehr so leicht kompensirt, sondern die Verordnung Cod. jud. cap. 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advokaten wegen geleisteten muthwilligen patrocinii jederzeit scharf bestraft werden. u. s. w.

München den 16. August 1779.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

2.

Wiederholt ist das Verbot, die Kosten so leicht zu kompensiren in dem Mandat über die genaue Justiz-Verwaltung vom 16. August 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 153.

CCLXX.

Die Ueberreichung der Expensarien betreffend.

Vor dem Endbescheid haben die streitenden Theile und deren Anwälte jedesmal die Expensarien zur Revision und Moderation zu übergeben. Vom 23. Mai 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 17.

Zumal man schon von längerer Zeit her aus den dießorts vorgekommenen Streit-Akten bemerkt hat, daß die im Cod. jud. cap. 17. §. 4. n. 5. deutlich vorgeschriebene Ueberreichung der Expensarien vor dem Endsbescheid ab Seite der streitenden Theile, und ihrer Anwälte fast gänzlich außer Acht gelassen worden, sofort die Beobachtung dieses Gesezes in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiedurch aber man von oberstrichterlichen Amtswegen außer Stand gesezt ist, nach ebenmäßiger Anweisung desselben der Streits-Kosten halber auf ein gewißes proportionirliches Quantum zu sprechen; als hat der Kurfürstliche Hofrath nicht nur seines Orts den hiesigen, sondern auch durch die sämmtlichen Kurfürstlichen Regierungen den daselbst angestellten Advokaten auftragen zu lassen, daß sie erdeute Vorschrift um so genauer zu befolgen haben, als man die Unterlassung mit gebührender Ahndung und allenfallsiger Strafe anzusehen bemüßiget wäre. Wie denn auch diese gesezliche Revisions-Weisung dem Intelligenzblatt zu dem Ende einzuverleiben ist, damit sich sowohl die untern Gerichtsstellen, als die siegelmäßigen Parteien, und die Prokuratoren gleichmässig hiernach zu achten wissen.

Sign. in cons. Revis. den 23. Mai 1800.

CCLXXI.

Die Gerichtskosten in Wechselsachen betreffend.

Hierüber sehe man oben N. CLXIII. p. 193.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

(Zu §. 1.)

CCLXXII.

Die Legitimation über die ergriffene Appellation betreffend.

Auf Anrufen des Appellaten soll dem Appellanten höchstens ein sechswöchentlicher Termin zur Beibringung des Appellations-Erkenntnisses oder wenigstens zur Legitimation über die ergriffene Appellation ertheilt werden. Vom 17. Februar 1790.

M. G. S. V. Bd. p. 13.

— — Zumalen man eine geraume Zeit her mißfälligst wahrnehmen müssen, daß viele zum Kurfürstlichen Revisorium eingehende Revisionssuchungen und Beschwerden theils ohne richtige Anzeige des Belangs in rubro, theils Benennung und Bestellung eines mandatarii ad insinuandum, theils durch die Post oder andere unbekannte Boten, gegen Erbittung eines Lieferscheins übergeben werden, ohne daß hiernach dergleichen Parteien um die Erhaltung und Ausfertigung der darauf geeigneten Resolution sich bekum-

bekümmern, ja öfters auch die erhaltenen Lieferscheine Jahr und Tag zurückhalten, statt mittels solcher bei dem judice a quo oder foro executionis de introducta revisione sich zeitig zu legitimiren:

Als hat der Kurfürstliche Hofrath auf die Verordnung Cod. jud. cap. 18. §. 1. genauest und strackest zu halten, auch auf solche die untern Richter schärfest dahin anzuweisen, daß auf Anrufen des appellatischen Theils effluxis fatalibus (während welcher vi Codicis judiciarii cap. 15. §. 8. die untern Richter ohnehin mit weitern Vorschritten und Attentaten an sich zu halten haben) dem Appellanten ein höchstens 6 wöchiger Termin zur Beibringung der auf seine Appellation geeigneten Revisions- oder Appellations-Resolution, oder wenigstens zur Legitimation de legaliter introducta, et de supra purgata mora unter ohnrückhältigen Exekutions-Bedrohungen anberaumt werde u. s. w.

München den 17. Februar 1790.

Das übrige betrifft eine andere Materie.

(Zu §. 2.)

CCLXXIII.

Die Vollziehung der Urtheile ausländischer Gerichte betreffend.

Die Verordnung vom 7. Oktober 1807 bezieht sich blos auf Erkenntnisse eines staatsrechtlich inkompetenten auswärtigen Gerichts wider einen baierischen Unterthan. Vom 2. Junius 1811. Man vergl. oben N. XXII.

A. RBl. v. 1811. XXXVIII. St. p. 745.

CCLXXIV.

CCLXXIV.

Die Abordnung der Hofgerichts-Kommissionen in einen andern Gerichts-Sprengel betreffend.

Kein Hofgericht soll in den Sprengel des andern Kommissionen abordnen, sondern die einschlägige Stelle um die Vornehmung der nöthigen gerichtlichen Handlung requiriren. Vom 17. November 1803.

Max Joseph, Kurfürst.

Zu Entfernung aller Kollisionen, welche aus den Kommissions-Abordnungen eines Hofgerichts in den Sprengel des andern entstehen, verordnen Wir hiemit, daß nach den schon in Cod. jud. cap. 18. §. 2. und in Cod. civ. p. 3. cap. 1. §. 17. enthaltenen Grundsäzen, und nach der allgemeinen Gerichtsübung, mit Beseitigung aller aus den Resolutionen vom 30. August 1763 und 6. August 1764 gezogenen Folgerungen oder gegentheiligen Präjudizien, kein Hofgericht in den Sprengel des andern zur Vornahme gerichtlicher Verhandlungen, Obsignationen, Inventuren, Exekutionen u. dergl. eine Kommission unmittelbar abordnen, sondern allezeit das einschlägige Hofgericht requiriren solle, damit die Verhandlung durch dieses vorgenommen, — und dem requirirenden Hofgerichte oder Universalgerichte übersendet werde. — Da diese Ordnung bloß die Förmlichkeiten der gerichtlichen Verhandlungen bestimmt, und die Materie des Rechts nicht verändert, so erstrecken Wir sie auch auf alle anhängige Fälle, worin die Abordnung der Kommission nicht schon wirklich erfolget ist.

München den 17. November 1803.

An
sämmtliche Justizstellen.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr v. Hertling.

CCLXXV.

CCLXXV.

Den Gebrauch der Militar-Exekutionen betreffend.

I.

Das dislocirte Militär soll von keiner inkorporirten Behörde ohne höhern Befehl zu einer Exekution gegen die Unterthanen gebraucht werden, sondern, wo der ordentliche Gerichtszwang nicht hinreicht, ist die Anzeige an die höhere Behörde zu machen. Vom 7. Dezember 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 349.

Nachdem berichtet worden, daß verschiedene Gerichts-Behörden, auch sogar Herrschaften und Hofmärkte die Kordonsmannschaft, welche Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern zur Herstellung der innern Landes-sicherheit für Vaganten, Bettler und andere schädliche Leute dislocirt haben, zu verschiedenen Exekutionen gegen die Unterthanen, ohne Auftrag der höhern Behörde, gesezwidrig mißbrauchen, so wird mit höchster Genehmigung dieser Mißbrauch hiemit allgemein verbothen, und allen Kurfürstlichen Landgerichten aufgetragen, daß sie 1) das dislocirte Militär von keiner inkorporirten Behörde, ohne höhern Befehl zu einer solchen Exekution gebrauchen lassen, und 2) auch selbst, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht, keine militärische Exekution gegen die Unterthanen anwenden, sondern 3) in Fällen, wo derselbe nicht zureicht, und keine Gefahr auf dem Verzug haftet, bei ihrer vorgesezten Behörde die Anzeige machen, und die Verfügung darüber erwarten sollen.

Man gewärtigt genaue Folgleistuug.

München den 7. Dezember 1801.

2. Man

2.

Man vergleiche über diese Materie die M. G. S. II. Bd. p. 1196, 1197 u. 1198. Die erstere dieser Verordnungen enthält die Bestimmung der Exekutionsgebühr für das Militär. Ferner eben dieser Sammlung IV. Bd. p. 927. V. Bd. p. 526. §. 47.

3.

Ohne Vorwissen des Hof-Kriegsraths soll zu solchen Exekutionen kein stärkeres Commando als von sechs, höchstens zehen Mann abgegeben werden. Vom 30. Junius 1787.

M. G. S. IV. Bd. p. 940.

CCLXXVI.

Das Exekutions-Recht der Post-Beamten betreffend.

Die exekutive Beitreibung unstreitiger Dienstfoderungen steht auch den Post-Aemtern zu, welche bei der Ausübung dieses Rechts von den Gerichten unterstützt werden sollen, und über deren Verfahren nur an die General-Post-Direktion rekurrirt werden kann. Vom 12. Dezember 1809.

A. Reg. Bl. v. J. 1809. LXXXVI. St. p. 1924.

CCLXXVII.

Die Exekutions-Befugnisse der Stiftungs-Administrationen betreffend.

Wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfalltage nicht leistet, so wird nach 8 Tagen ein Mahnbote, und im Falle dieß nicht fruchtet, ein Strafbote abgeordnet, welcher bis zur Zahlung, jedoch nicht über 14 Tage auf Exekution bleibt. Wird auch dieses nicht geachtet, so tritt bei den Grundholden, worüber den Stiftungen die Jurisdiktion zusteht, die Selbstpfändung, bei

bei allen übrigen Schuldnern aber die Anrufung der Gerichte ein, und zwar ohne Rücksprache mit den Kronfiskalen, wenn die Foderungen ganz liquid sind. Von mehrern rentenpflichtigen Individuen eines Orts kann indeß nur ein Laufgeld und nur eine Exekutionsgebühr gefodert werden, und wenn der Strafbote an demselben Tage nicht an einem Orte geblieben ist, so bezahlen die Restanten mehrerer Orte zusammen genommen nur eine Exekutionsgebühr. Vom 19. November 1810.

A. Reg. Bl. v. J. 1810. LXIX. St. p. 1289. f.

CCLXXVIII.

Die Exekution in Wechselsachen betreffend.

Hierüber sehe man oben N. CLXIII. p. 188. f.

(Zu §. 3.)

CCLXXIX.

Von der Exekution in Bergschuldsachen.

Man sehe oben N. CCVIII. und CCIX.

(Zu §. 4.)

CCLXXX.

Den Arrest auf Alimentations- und Gnadengelder betreffend.

I.

Auf Alimentations-Gelder findet kein Arrest Statt. Vom 23. Junius 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 205.

Der

Der Supplikantin sind die zu ihrer nöthigen Alimentation gewidmete Alimentations = Gelder nicht nur pro futuro, sondern auch pro praeterito, soviel davon noch vorräthig ist, unaufhaltlich abfolgen zu lassen.

Sign. in int. den 23. Juni 1781.

2.

Gnaden = Pensionen sind hingegen pro praeterito, wenn die Gläubiger durch die Zuerkennung des dritten Theils schon ein jus quaesitum erlangt haben, dem Abzug unterworfen. Vom 15. September 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 205.

Da Seine Kurfürstliche Durchlaucht unterm 17. vorigen Monats allbereits die gnädigste Gesinnung geäußert, daß, gleichwie die Gnaden = Pensionen lediglich von der höchsten Willkühr abhängen, also verordnen auch Höchstdieselbe, auf den Kurfürstlichen Hofrathsbericht vom 27. August, und obrückfolgende Akten, daß die Supplikantin in Zukunft unbeschwert seyn, pro praeterito hingegen in Ansehung, daß gleichwohl die Kreditores ein jus quaesitum durch die Zuerkennung des $\frac{1}{3}$ Theil Abzugs allschon erlangt haben, das richterliche Amt des erwähnten Hofraths unbeschränkt verbleiben soll.

München den 15. September 1781.

CCLXXXI.

Den Arrest auf Wittwen=Pensionen betreffend.

1.

Wittwen = Pensionen, deren Genuß lediglich von der freien Willkühr des Regenten abhängt, können nicht mit Arrest belegt werden. Vom 17. August 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 205.

Die

Die den Wittiben verwilligte Pensiones sind bloße Kurfürstliche Gnaden, deren Genuß lediglich von der Höchsten freien Willkühr abhängt, folglich von den Justiz-Dicasteriis weder durch Arreste gehemmt, noch durch Abzüge geschmälert und beschwert werden mag. Es hat also in Schuldsachen zwischen dem N. dann der verwittibten N. bei der unterm 23. Juni nup. ergangenen wohl überlegten Resolution ungeachtet der in dem Beischluß dagegen geschehenen ganz unerheblichen Einwendung sein Verbleiben, und ist der Supplikant, sofern er auf die Bezahlung und executionem rei judicatae weiter andringt, auf den Vorschlag anderer thunlicher Exekutions-Mittel an, mit dem unstatthaften Pensions-Abzug aber ein für allemal abzuweisen.

Sign. in int. den 17. August 1781.

2.

Wegen Schulden der Wittwen, welche von den verstorbenen Männern derselben hinterlassen, oder auch von den Ehefrauen während der Ehe mit kontrahirt wurden, unterliegen ihre Pensionen keinem Arrest oder Abzug, wohl aber wegen solcher, welche die Wittwen in ihrem Wittwenstande selbst kontrahirt haben. Vom 14. Nov. 1793.

M. G. S. V. Bd. p. 29.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht erinnern sich gnädigst jener zwei höchst-landesfürstlichen Entschließungen, welche Höchstselbe unterm 17. August und 15. September 1781 in Betreff der pro futuro von allen Arresten und Abzügen zu befreienden Wittwen-Pensionen erlassen haben.

Nachdem diese höchst-landesherrlichen Resolutionen noch nicht allenthalben gehörig kund gemacht, viele leicht-

gläu-

gläubige Kreditores aber hiebei schon gefährdet worden sind, und noch weiters benachtheiliget werden könnten; so wollen Seine Kurfürstl. Durchlaucht diese Ihre gnädigste Entschliessung hiemit nicht nur zur allgemeinen General-Verordnung gemacht, und zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung dahin abgefaßt, sondern hierauf zu halten sämmtlichen Dikasterien und Ortsobrigkeiten gnädigst anbefohlen haben, daß nämlich über jene Schulden, welche von den abgelebten Männern hinterlassen, oder auch von deren Ehefrauen durante matrimonio selbst mit contrahirt worden, aus Mangel eines andern Vermögens, die den Wittwen verwilligten Pensionen als bloße Kurfürstliche Gnaden, deren Genuß lediglich von der höchsten freien Willkühr abhängt, noch dem Inhalt der Höchstlandesherrlichen Resolution vom 17. August 1781 weder durch Arreste gehemmt, noch durch Abzüge geschmälert und beschweret, jene Schulden aber, die die Wittwen in ihrem Wittwenstande selbst kontrahiren, höher nicht, als mit dem einen dritten Theil Abzug von der ihnen gnädigst bewilligten Pension belegt werden sollen.

München den 14. November 1793.

CCLXXXII.

Von dem Arrest auf Allmosen-Gelder.

1.

Auf Gnaden-Gelder aus dem Hofallmosen-Amte kann kein Arrest geschlagen werden. Vom 2. Dezember 1784.

M. G. S. III. Bd. p. 47.

Extractus

An die Kurfürstliche Hofkamer.

Oftdieselbe erinnert im Bericht vom 25. Weinmonats jüngsthin, daß sich der Hofrath und einige Staabs-Aemter angemaßt haben, gegen diejenigen Personen, welche aus dem Hof-Allmosenamt ein Gnaden-Geld zu beziehen haben, mit wirklichen Arresten auf dergleichen Genuße fürzuschreitten. Da nun dieses bei voriger Regierung niemals Herkommens gewesen, so sind Berichtgeber der Meinung, daß ein zeitlicher Allmosenamts-Vorsteher dergleichen Arreste künftighin nicht mehr anzunehmen, und solche platterdings von der Hand zu weisen zu befehlichen seyn dürfte.

Extractus Resolutionum Serenissimi.

Da der höchsten Willens-Meinung keineswegs gemäß ist, dergleichen Gnaden-Gelder mit Arrest belegen, und dadurch die Nothleidenden in ihrer Lebsucht äußerst schmälern zu lassen; so ist einem zeitlichen Allmosenamts-Vorsteher keine Arreste auf dergleichen Gnaden-Gelder für die Zukunft nach gemachtem Antrag mehr zu erkennen der gemessenste Auftrag zu machen, weßhalb auch im öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblatt bekannt zu machen ist, daß Niemand auf dergleichen Allmosenamts-Gnaden-Gelder bei Verlust des ganzen Betrages etwas herleihen, mithin jedermann vor Schaden sich hüten soll: daher übrigens auch eine Abschrift hier angeschlossen wird, was deßwegen unterm heutigen Tage an den Kurfürstlichen Hofrath allhier ergehet.

München den 2. Dezember 1784.

2.

Ueber wöchentliche Bezüge aus den Allmosen-Kassen kann kein Arrest verhängt werden. Vom 11. Juni 1790.

M. G. S. V. Bd. p. 199.

Nachdem sich schon öfters der Fall ergeben hat, daß diejenigen Armen, die ein wöchentliches Allmosen genießen, entweder ihre Zeichen versezen, oder aber hierauf auf eine andere Art Schulden machen, und deßwegen die zur Austheilung des Allmosens angeordnete Kommission immerhin von ihren Gläubigern um die Zahlung oder Arrest-Verhängung angegangen wurde; so wird andurch denjenigen, denen es zu wissen nothwendig ist, zur Nachricht und ihrer Gewarnung angefügt, daß sie in Rücksicht auf das Allmosen keinen Ersaz zu hoffen haben, sondern sich gleichwohl in andere Wege vorsehen und sich bedärfenden Falls, ihrer Foderungen halber, an die gehörigen Obrigkeiten um so mehr wenden sollen, als man sich in dieses Schuldenwesen nicht einzumischen, folglich auch keinen Abzug oder Arrest zu verfügen gedenkt.

München den 11. Junius 1790.

CCLXXXIII.

Die Besoldungs- und Pensions-Abzüge betreffend.

1.

Auf den Gehalt eines Quiescenten kann blos dann ein Abzug erkannt werden, wenn derselbe eine wirklich statusmäßige oder mit derselben in Verhältniß stehende Besoldung genießt. Vom 19. November 1799.

M. G. S. I. Bd. p. 21.

Wir

Wir genehmigen hiemit das Gutachten Unserer General-Landes-Direktion vom 11. November abhin, daß auf den Gehalt eines in die Ruhe versezten Individuums nur dann auf Klagen der Kreditoren von der geeigneten richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden darf, wenn solcher Gehalt nicht blos ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erfoderliche Besoldung, sondern eine wirklich statusmäßige, oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist, weßwegen der Abzug von dem, dem Rechnungs-Kommissär N. belassenen Gehalt nicht Statt hat. Wir haben demnach unterm heutigen Unserm Revisorium, Unsern Hofrath und die nachgeordneten Regierungen hierauf angewiesen.

München den 19. November 1799.

2.

Die sogenannten kleinern Besoldungen sind dem Abzuge unterworfen. Vom 16. Dezember 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 22.

Unsere Verfügung vom 19. November in Betreff der Besoldungs- und Pensions-Abzüge gedenken Wir auf die sogenannten kleinen Besoldungen, welche vorhin in verschiedenen Kollegien ordentlich bestanden haben, nicht auszudehnen, sondern dieselben bleiben, so wie die größern Besoldungen auch bei den in Ruhe versezten Individuen dem Abzug unterworfen.

München den 16. Dezember 1799.

3.

Bestätigt wird diese Verordnung unterm 21. Dezember 1799.

M. G. S. I. Bd. p. 25.

4.

4.

Dieser Abzug hat auch bei solchen Gehalten Statt, welche die kleinern Besoldungen übertreffen und dauert auf jeden Fall fort, wenn er schon vor der Quiescirung eines Staatsdieners erkannt worden ist. Vom 12. Jänner 1802.

B. RBl. v. 1802. IV. St. p. 60.

Nachdem die Zeitumstände, welche den 27. Oktober 1800 eine Herabsezung der Besoldungs-Abzüge von dem dritten auf den sechsten Theil bei dem hiesigen Kanzlei-Personale veranlaßt haben, nunmehr geändert sind; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 12. dieß Monats zu verordnen geruht, daß vom Anfange dieses Jahrs an die vorige gesezliche Ordnung wiederum eintreten soll.

Zugleich haben Höchstdieselbe auf die hierüber gestellten Anfragen beschlossen,

1. daß dasjenige, was wegen des Abzugs von den sogenannten kleinern Besoldungen der Quiescenten bestimmt worden ist, bei solchen Stellen, wo größere und kleinere Besoldungen bestanden haben, sich noch vielmehr auch von solchen Gehältern verstehe, welche die kleinern Besoldungen übertreffen, wenn sie auch die größern nicht erreichen.

2. Diejenigen Abzüge, welche schon vor der Ruhesezung eines Staatsdieners richterlich erkannt worden sind, sollen auch nach derselben fortwirken, wenn der Gehalt desselben auch schon an und für sich nach den Bestimmungen vom 19. November, und 16. Dezember 1799 (Regierungsbl. und Intelligenzbl. 1800, Beilage zu Nro. 1. vom 4. Jänner 1800) von dem lezten Abzug befreit wäre.

3. Wie-

3. Wieferne die Pensionen, besonders wenn sie mehr betragen, als zum Lebens-Unterhalt nothwendig ist, einem Abzuge unterworfen werden können, darüber wird bei dem zu bestimmenden Pensions-Regulativ die nähere gnädigste Entschließung folgen.

München den 22. Jänner 1802.

Kurfürstliche General-Landes-Direktion.

Freihr. v. Weichs, Präsident.

CCLXXXIV.

Die Vollziehung der Gehalts-Abzugs-Erkenntnisse betreffend.

Die Rentämter sollen die über gerichtlich erkannte Pensions- oder Gehalts-Abzüge erhaltenen unmittelbaren Insinuationen der kompetenten Justizstelle ohne allen Anstand befolgen. Vom 26. Dezember 1807 und 22. März 1808.

A. RBl. v. 1808. III. St. p. 153. und XV. St. p. 726.

CCLXXXV.

Den Pensions-Abzug der Militär-Personen betreffend.

Die Militär-Pensionisten sind dem Abzuge des dritten Theils ihres Gehalts zu Gunsten ihrer Gläubiger unterworfen. Vom 10. Junius und 28. Julius 1802.

B. RBl. v. 1802. XXXII. St. p. 569.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinets-Ordre vom 10. Juni und 28. Juli gnädigst beschlossen, daß die Militär-Pensionisten ohne Unterschied gleichfalls dem einen Drittheil Gehalts-Abzuge zu Gunsten der Gläubiger unterworfen seyn sollen. Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 6. August 1802.

Kurfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präsident.

(Zu §. 7.)

CCLXXXVI.

Die Subhastationen betreffend.

Es findet nur ein Licitations-Tag Statt, an welchem Vormittags um 9 Uhr angefangen, und bis 12 Uhr Mittags mit der Subhastation fortgefahren wird; die Adjudikation geschieht aber nur nach vorheriger Umfrage. Vom 24. Dezember 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 206.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevo und geben hiemit zu vernehmen, wie folgt:

Die Erfahrung giebt, wasmassen die bei öffentlicher Vergantung liegender Güter bisher üblich gewesene, und sowohl in dem Cod. jud. als den ältern Statuten vorgeschriebene Licitations-Art weder dem Schuldner, noch seinen Gläubigern vorträglich, sondern vielmehr für beide Theile sehr nachtheilig, mithin dem Zweck der Sache nicht allerdings angemessen sei: indem sich die Licitanten

gemei-

gemeiniglich erst am dritten Licitations-Tage Abends zu melden, und mit dem Anbot fast bis zum Glockenstreich zurückzuhalten pflegen, in keiner Absicht, als daß einer den andern übervortheilen, und an einem höhern Anbot verhinderlich seyn möge, da es denn zuweilen geschieht, daß eben bei dem Anzug der Glocke das Anbot von mehrern Licitanten zugleich und dergestalt eintrifft, daß mit Verläßigkeit kaum mehr zu bestimmen ist, wer der meiste und lezte Darbieter aus ihnen gewesen sei.

Diesem schädlichen Mißbrauche und Unfug für das künftige vorzubeugen, verordnen Wir hiemit, daß

1. Statt der drei, hinfüro nur ein einziger Licitations-Tag zu Ersparung der auf die andern zwei Tage erlaufenden unnöthigen Kommissions-Kosten und Deputaten gehalten; sohin

2. an selbigem Tage Vormittags um 9 Uhr mit der Licitation angefangen, und bis Mittag zum englischen Gruß zwar fortgefahren werden soll. Man hat es aber gleichwohl

3. bei dem Glockenschlage und damals geschehenen höchsten Anbot nicht bewenden zu lassen, sondern die Obrigkeit oder Kommission soll sodann sämmtliche anwesende Licitanten von Kopf zu Kopf, ob keiner derselben ein höheres oder besseres Anbot thun wolle, befragen, sofort auf allenfallsig höheres Anbot mit der nämlichen Anfrage, jedoch ohne Unterbruch und Gestattung einer Bedenkzeit oder andern Aufschubs so lange kontinuiren, bis sich keiner der Anwesenden zu einem höhern oder bessern Anbot mehr erklärt, in welchem Falle man das Licitations-

Protokoll für geschlossen zu halten, und sowohl mit der Adjudikation, als sonst nach Maßgabe des Cod. jud. weiter zu verfahren hat.

Dieses ist Unser gnädigster Wille und Befehl, wornach man sich hinführo gehorsamst zu achten haben wird.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 24. Dezember 1781.

Ex Commiss. sereniss. Dni. Dni. Ducis et Electoris speciali.

CCLXXXVII.

Das gesezliche Exekutions-Verfahren in den ehemaligen Fränkischen Fürstenthümern betreffend.

Wo keine geschwornen Tändler sind, hat der Richter Sachverständige zu wählen und zu beeidigen; bei ansehnlichen Gütern wird die Verfaßung eines Gutsanschlags und die Einschäzung eingeführt, so wie die öffentliche Ankündigung der Versteigerung. Die Subhastation vor dem Gantladen, desgleichen der Spann- und Wasenschnitt findet nicht Statt. Bei der Versteigerung selbst hat der Kommissär vor dem Zuschlage noch einmal Umfrage zu halten. Dieser geschieht jedoch stets nur unter der Bedingung, daß der Schuldner oder ein Gläubiger keinen bessern Käufer stellt, und bringt die Verbindlichkeit mit sich, die Kaufssumme, wo nicht Fristen besonders bedungen werden, binnen 6 Wochen und 3 Tagen zu bezahlen. Uebrigens tritt bei solchen Licitationen weder das Reluitions- noch das Einstandsrecht ein. Mobiliar-Auktionen sind gleichfalls 14 Tage vorher bekannt zu machen, und der Zuschlag der Mobilien von Werth, welche immer von Sachverständigen geschäzt werden müssen, geschieht ebenfalls nur bedingt. Vom 26. August 1805.

Max

Max Joseph, Kurfürst.

Durch die Absicht, Unsere sämmtlichen Erbstaaten durch gleichförmige Regierungs-Normen möglichst zu vereinigen und zu assimiliren, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Baierische Gerichts-Ordnung in Unsern Provinzen in Franken und Schwaben einzuführen, und die vormals daselbst angenommenen Vorschriften des gemeinen Prozesses unbedingt aufzuheben, auch alle in diesen Provinzen bestandene Partikular-Statuten und Observanzen, in soferne sie von dem Cod. jud. Maximil. abweichen, zu abrogiren, und als unverbindlich zu erklären.

Wir verkennen jedoch keineswegs, daß der Cod. jud. verschiedene Stellen enthalte, welche nicht blos die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, sondern zugleich das Recht der Parteien bestimmen, und sich daher mehr zur Sphäre eines bürgerlichen Gesezbuches, als einer bloßen Gerichts-Ordnung eignen.

Eben so wenig ist es Unserer Aufmerksamkeit entgangen, daß verschiedene Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens selbst ihre Aufnahme in die genannte Gerichts-Ordnung mehr den örtlichen Verhältnissen, und den Gebräuchen Unserer älteren Kurlande, als einer weisen Vorsicht im Allgemeinen für die Erhaltung des öffentlichen Kredits, und für die Sicherheit des Eigenthums zu verdanken haben.

In dieser Ueberzeugung haben Wir die Bemerkungen Unseres Hofgerichtes in Würzburg über die Baierische Gerichts-Ordnung cap. 18. §. 7. und überhaupt über das gesezliche Verfahren in Exekutions-Fällen gegen säumige Schuldner mit gnädigstem Wohlgefallen aufgenommen, und Wir finden Uns nach weiters eingeholtem

Kolle-

Kollegial-Gutachten Unseres Hofgerichts in Bamberg und Unserer obersten Justizstelle in Franken zu verschiedenen Erläuterungen und Modifikationen veranlaßt.

Wir verordnen daher hiemit:

1. Die Einschäzung der Güter soll vor der Vergantung durch unparteiische und sachkundige Männer genau nach der Vorschrift des Cod. judic. Bavar. cap. 18. §. 7. n. 2. u. 4. vorgenommen werden. Die in dem Fürstenthume Würzburg bestandene Verordnung vom Jahre 1735 bleibt daher abrogirt.

2. An jenen Orten, wo keine geschworne Tändler oder beeidigte Taxatoren bestehen, sollen die gewählten Sachverständigen von dem Richter für jeden Fall besonders beeidigt werden.

3. Da die curatores bonorum, welche die Baierische Gerichts-Ordnung zur Veräußerung einer Hofmark oder eines andern ansehnlichen Gutes bestellt, in Franken unbekannt sind; so wollen Wir es zwar einsweilen bei der bisherigen Observanz belassen; jedoch soll

4. der cap. 18. §. 7. n. 3. u. 8. vorgeschriebene Güter-Anschlag auch in Franken eingeführt, und von dem betreffenden Exekutions-Richter oder Kommissär mit Beiziehung unparteiischer und beeidigter Taxatoren entworfen werden.

5. Was die Einschäzung selbst betrifft, so sind jedesmal vor der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstrichs oder der Versteigerung die Grundstücke von drei sachverständigen Männern, wovon einen der Schuldner, einen der Gläubiger, und einen der

Richter

Richter zur Ausgleichung des Mittelpreises vorzuschlagen hat, unter gerichtlicher Autorität eidlich zu schäzen, und zwar:

a) bei Feld-Gütern ihre Lage, Beschaffenheit, und das landübliche Flächenmaß;

b) in Ansehung der Wohn-Gebäude, alle sowohl zur Wohnung als zur Wirthschaft und dem Betriebe eines besonderen Gewerbes dienende Pläze, sammt den Neben-Gebäuden; bei beiden aber

c) die denselben zustehenden Gerechtsame, so wie die darauf haftenden öffentlichen Abgaben und andere Beschwerden, Real-Lasten, Dienstbarkeiten, oder wenn eines derselben zweifelhaft oder in einem Rechtsstreite befangen wäre, auch dieses genau und bestimmt anzugeben.

6. Eben so wie die im Konkurse befangene Güter und Grundstücke geschäzt, und richterlich ausgemittelt worden sind, müssen sie auch umständig in der öffentlichen Ankündigung der Versteigerung beschrieben werden.

7. Diese Ankündigung ist nicht nur an dem Orte, wo die Güter gelegen sind, oder zu dessen Markung sie gehören, und in Ansehung der abgesondert liegenden Güter an dem Wohnorte des Richters, dem die Versteigerung der Gant-Güter obliegt, zu veranlassen, sondern auch durch die Provinzial-Intelligenz-Blätter, und bei sehr beträchtlichen Fällen durch öffentliche in- und ausländische Zeitungen, nach dem Ermessen des Richters, gehörig bekannt zu machen.

8. Die

8. Die Bekanntmachung muß wenigstens vier Wochen, bei sehr beträchtlichen Gütern aber, nach dem Ermessen des Richters sechs, acht, oder auch zwölf Wochen, oder längstens drei Monate vor dem festgesezten Versteigerungs-Tage geschehen, und in den öffentlichen Blättern dreimal wiederholt werden.

9. Der festgesezte Versteigerungs-Tag soll als die einzige Strich-Tagsfahrt bestimmt, und kein weiterer Licitations-Tag oder Aufstrich gestattet werden.

10. Die in Cod. jud. cap. 18. §. 7. n. 5. vorgeschriebene Versteigerung vor dem Gantladen findet so, wie der in cap. 19. §. 17. n. 1. zu Bezeichnung des concursus universalis verordnete Span- und Wasenschnitt auf Unsere Fränkischen Provinzen keine Anwendung. Auch wird

11. die Versteigerung nicht durch die in Franken unbekannten Gantknechte ausgerufen, sondern von dem Landrichter, oder dem ernannten Hof- oder Stadtgerichts-Kommissär mit Zuziehung eines Aktuars und Gerichtsdieners, nach der in Unsern ältern Kurlanden bestehenden General-Verordnung vom 24. Dezember 1781 (Mayrische Generalien-Sammlung I. Bd. S. 206. 207.) vorgenommen.

12. Morgens um 9 Uhr soll die Licitation eröffnet, und bis zum Glockenschlage 12 Uhr Mittags fortgesezt werden, wobei man sich nach der Hauptuhr des Orts zu richten hat.

13. Um 12 Uhr hat der Kommissär noch einmal die Umfrage unter sämmtlichen anwesenden Licitanten zu halten, und bei einem erscheinenden höheren Anbot,

bot, ohne Unterbruch, Gestattung einer Bedenkzeit oder Aufschubs, so lange damit fortzufahren, bis kein höherer Preis mehr geboten wird.

Bei dieser lezten Umfrage ist jedoch kein Licitatant mehr zuzulassen, welcher nicht bereits vor 12 Uhr ein Anbot zu Protokoll gegeben hat.

14. Der Zuschlag geschieht unter der Bedingung, wenn innerhalb sechs Wochen, von dem Tage des Zuschlages an gerechnet, von dem Schuldner (welcher übrigens nicht zur Versteigerung zuzulassen ist) oder Gläubiger kein besserer Käufer gestellt wird. Diese Frist kann aber unter keinem Vorwande verlängert werden, und der Meistbietende ist verbunden, wenn innerhalb dieser Frist kein besserer Käufer aufgebracht werden sollte, sein Anbot zu halten. Dieses ist den anwesenden Kaufsliebhabern gleich bei dem Anfange der Versteigerung jedesmal gehörig bekannt zu machen, und wie solches geschehen sei, in dem Protokolle zu bemerken. Wird innerhalb dieser Frist ein besserer Käufer aufgebracht, so steht dem vorigen Meistbietenden frei, um das lezte höhere Anbot das Gut oder Grundstück zu behalten.

15. Die durch die Versteigerung bestimmte Summe muß von dem meistbietenden Käufer längstens inner sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage des geschehenen unbedingten Heimschlages an gerechnet, bei dem Gerichte baar erleget werden. In dessen Entstehung wird das vergandete Gut oder Grundstück von Amtswegen, auch ohne vorgängige Anrufung der Gläubiger sogleich vom neuem versteigert,

gert, und der Käufer zur Bezahlung dessen, was bei diesem lezten Aufrufe weniger gelöset werden sollte, mittels Exekution angehalten.

16. Obschon nun bei gerichtlichen Versteigerungen der Kauf auf baares Geld die Regel bildet; so kann doch in außerordentlichen Fällen die Bezahlung auf Fristen bedungen werden, wenn nämlich bei der Ausschäzung die Mehrheit der Gläubiger (nach der Größe ihrer Foderungen berechnet) bei eigentlichen Exekutions-Fällen aber die Gläubiger und der Schuldner gemeinschaftlich darauf bei dem Richter antragen. Denselben steht aber in diesem Falle weder ein gesezliches Unterpfands-Recht auf das übrige Vermögen des Käufers, noch weniger ein Separations-Recht in Hinsicht des verkauften Grundstückes zu, sondern es bleibt ihnen überlassen, die zur Sicherheit allenfalls dienlichen Mittel selbst zu wählen.

17. Weder das Einstands-Recht, noch das jus reluitionis soll bei gerichtlichen Versteigerungen in Franken jemand gestattet werden. Wir erklären daher die in dem Cod. jud. Bav. cap. 18. §. 7. n. 9. den privilegirten Ständen und n. 10. dem Schuldner selbst zugestandenen Vorrechte hiemit für Unsere Fürstenthümer in Franken ausdrücklich als unanwendbar.

18. Da auch die Bestimmungen des gedachten Cod. jud. Bav. cap. 18. §. 7. n. 13. auf die Verfassung Unserer älteren Kurlande ausschließlich berechnet sind; so finden dieselben in Unseren Fränkischen Provin-

Provinzen eben so wenig eine Anwendung, als der Unterschied zwischen einer öffentlichen und stillen Gant.

19. Die Versteigerung der Mobilien muß eben so, wie bei den Grundstücken, von dem Richter selbst, unter Zuziehung des Aktuars und Gerichtsdieners vorgenommen werden, und wenigstens 14. Tage vor der Versteigerung ist an dem Orte, wo dieselbe vorgenommen wird, und durch das Provinzial-Intelligenzblatt die gehörige Bekanntmachung zu besorgen.

20. Finden sich unter dem Mobiliar-Vermögen Gold, Silber, Kostbarkeiten oder Weine vor; so hat sich der Richter bei der Aufnahme derselben durch einen beeidigten Sachverständigen, vón dem erstern das Gewicht und die Probe, nebst dem Gehalte oder der Legirung derselben, von den Pretiosen nebst dem Gewichte den technischen Namen derselben, von den Weinen aber das Maas, den Jahrgang und Ort, wo dieselben gewachsen sind, angeben zu lassen, und in der Bekanntmachung mit zu bemerken.

21. Sind die oben genannten Mobilien von einiger Beträchtlichkeit, welches der die Versteigerung leitende Richter zu ermessen hat, so geschieht der Heimschlag bei der Strichs-Tagfahrt ebenfalls nur bedingt, und es finden auch hier die Vorschriften ihre Anwendung, welche oben bei dem 14. Punkte in Ansehung der Grundstücke gegeben sind.

22. Alle jene Verordnungen des Cod. jud. Bav., welche durch diese Erläuterungen und Modifikationen nicht ausdrücklich beschränkt oder abgeändert sind,

blei-

bleiben in ihrer vollen und gesezlichen Kraft, und sollen als verbindliche Normen so lange beobachtet werden, bis Wir Uns in den Stand gesezt finden, eine allgemeine Verbesserung der Baierischen Gant-Ordnung und Prozeß-Form sowohl als des bürgerlichen Gesezbuches selbst, in Unseren sämmtlichen Erbstaaten gleichförmig einzuführen.

Von gegenwärtiger Entschließung haben Wir Unsere oberste Justizstelle in Franken sowohl, als auch Unsere Hofgerichte in Würzburg und Bamberg vorläufig in Kenntniß gesezt, und Wir eröffnen euch solches mit dem Auftrage, nunmehr die Bekanntmachung dieser gesezlichen Vorschriften durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung zu verfügen.

München den 26. August 1805.

Max Joseph.

Freihr. von Montgelas.

An den
General-Landes-Kommissär in Franken
Grafen von Thürheim.

(Zu §. 12.)

CCLXXXVIII.

Die Moratorien betreffend.

I.

Moratorien müssen als Landesherrliche Reservate unmittelbar bei der allerhöchsten Stelle nachgesucht werden. Vom 12. Oktober 1810.

Max

Max Joseph, König.

Da alles, was Moratorien betrifft, ein Uns gesezlich vorbehaltenes Reservat ist, und also auch die Entscheidung der Vorfrage, ob ein Moratoriums-Gesuch zu instruiren, oder sogleich abzuweisen sei, Uns allein zusteht, und keiner Justiz-Behörde ohne Unsere ausdrückliche Weisung eine Verfügung hierüber zu treffen gebührt, so sind alle Moratoriums-Gesuche, welche künftig bei euch eingereicht werden, sogleich an Uns einzusenden, oder die Bittsteller anzuweisen, sich unmittelbar an Uns zu wenden, welches euch auf euern Bericht vom 3ten dieses eröffnet wird.

München den 12. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

An
das Königl. Appellationsgericht
zu Bamberg.

Man vergl. die Ministerial-Instruktion von 1801 und 1806 im B. RBl. v. 1801. XXIII. St. p. 353 f. und v. 1806. XLVIII. St. p. 425 f. St. HB. II. Bd. p. 1 f.

2.

Von den Moratorien in Wechsel-Klagen sehe man oben N. CLXIII. p. 193. §. 13.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozesse.

(Zu §. 2.)

CCLXXXIX.

Den Konkurs über das Vermögen eines Bergwerks-Genossen betreffend.

Man sehe hierüber oben N. CIV.

(Zu §. 5.)

CCXC.

Die Präsenz der Kreditoren bei den ausgeschriebenen Ediktstagen betreffend.

I.

Die Advokaten sollen an den Ediktstagen bei zwei Reichsthaler Strafe Vormittags um 9 Uhr erscheinen und Präsenz machen. Wie sie nun kommen, werden sie in das Präsenz-Protokoll eingetragen, und in dieser Ordnung haben sie auch ihre Recesse abzugeben. Von 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 36.

Aus-

Auszug
aus der neuverbesserten Advokaten-Ordnung.

§. 12. Die Erfahrenheit und auch die Akten zeigen zur Genüge, daß die Gandtäge wegen säumiger Erscheinung der Advokaten also lang hinausgezogen werden, daß, was in einem Tage gar füglich geschehen könnte, in 3, 4, 5 und noch mehr Tagen vollzogen wird, massen sich die Advokaten an keine ordentliche Stund oder Tag halten, sondern in der Meinung, daß andere mandatarii indessen liquidiret, excipiret oder konkludirt haben werden, immer einer auf den andern wartet, und mit dessen persönlicher Stellung, dann Abgebung seines Recesses der lezte seyn will, durch welches dann geschiehet, daß die Hofraths-Kommissarien oftmals 1 und 2 Stunden bei der Kommission fruchtlos sizen, ohne daß einem Advokaten gefällig seyn will, dabei zu erscheinen. Dieser unverantwortlichen und geflissentlichen Verzögerung, wodurch die Justiz ungemein gehemmt, und zugleich den Kreditoren wegen Verminderung der Masse ein großer Schaden zugefügt wird, gehörige Schranken zu sezen; so sollen bei den 3 Gandtägen jederzeit die Kommissionen Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. Alle jene Advokaten aber, welche dabei einige Parteien zu vertreten, sollen bei jeden solchen Ediktstagen jederzeit an diesem ersten Tag Vormittag um 9 Uhr pr. 2 Reichsthaler Strafe in Person erscheinen. Wie sie nun kommen, sind selbe in eine separirte Specifikation mit deren, und der Parteien Namen einzutragen, nach welcher Ordnung selbe ihre Liquidations-, Exceptions- und Konklusions-Recesse abzugeben haben. Begiebt sich nun, daß ein Advokat diese ihm angewiesene Ordnung nicht hält, so

hat

hat zwar der Nachfolgende zu Gewinnung der Zeit mit Abgebung des Recesses zu kontinuiren, der vorhin abwesende Advokat aber hat jederzeit 2 Reichsthaler Strafe des bezeigten Ungehorsames wegen ex propriis zu erlegen, und es sollen wegen vorgeschüzter Hinderniß keine andern, als ehrhafte, bescheinte Ursachen in Konsideration genommen werden. Gleichwie aber der Kuratoren der Masse hauptsächliches Amt in dem bestehet, allen Schaden der Masse beßtmöglichst abzuwenden, so haben dieselben entweder in Person, oder per mandatarium bei jedem Gandtage zu erscheinen und dahin zu sehen, ob dawider nicht gehandelt werde, wo hernach, im Falle eine mora der Advokaten sich bezeiget, selbe das gehörige petitum mit Anmerkung der unterloffenen Umstände ad protocollum zu stellen u. s. w.

Das übrige ist am gehörigen Orte eingeschaltet.

2.

Dieß wird bestätiget und die Präklusions-Strafe auf die Versäumniß der Präsenz erneuert unterm 23. Oktober 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 24.

Max Joseph, Kurfürst.

Auf den Bericht Unsers Hofraths vom 7. September wegen der Präsenz der Kreditoren an den Ediktstägen haben Wir nach dem Antrage beschlossen:

„daß künftig die Gerichts-Ordnung cap. 19. §. 4.
„Nro. 2. u. 3. genau beobachtet, sohin die Advo-
„katen, Prokuratoren und Parteien angewiesen wer-
„den sollen, den ersten Tag eines jeden Edikts-Ta-
„ges sub poena praeclusi zu erscheinen, wo sodann
„an dem ersten Tage eines jeden Edikts-Tages ein

Prä-

„Präsenz = Protokoll zur Bestimmung der Ordnung, „in welcher ein jeder seine Rechts = Nothdurft anzu= „bringen hat, formirt, — und die in der Advoka= „ten = Ordnung von 1796. §. 12. bestimmte Strafe „von 2 Reichsthalern in dem Falle, wo diese Ord= „nung versäumt würde, erholt werden solle.“ —

Wir wollen hiedurch zugleich den von Unserm Hof= rathe den 10. Juni 1769 in der Parnatischen Gantsache erlassenen gemeinen Bescheid wiederum aufgehoben haben, und versehen Uns zu demselben, er werde sich in der Folge solcher Verfügungen, wodurch die bestehende Ge= richts = Ordnung abgeändert oder willkührlich erklärt wür= de, gänzlich enthalten. —

Wir haben Unsere übrigen Justiz=Stellen auf gleiche Art angewiesen, und Unserer General = Landes = Direktion. dann den übrigen Landes = Direktionen aufgetragen, diese Unsere Entschliessung, so weit deren Bekanntmachung zur Wissenschaft allen Parteien und niedern Gerichts=Behör= den nöthig ist, durch das Regierungs = und Intelligenz= blatt, respective das oberpfälzische Wochenblatt, bekannt zu machen.

München den 23. Oktober 1801.

Max Joseph, Kurfürst.

Freiherr v. Hertling.

An
den Kurfürstlichen Hofrath.

(Zu §. 6. und 7.)

CCXCI.

Die Exceptions- und Konklusions-Recesse betreffend.

Die Exceptions- und Konklusions-Recesse sollen nicht zu generell abgegeben werden. Von 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 36.

Auszug

aus der neuverbesserten Advokaten-Ordnung.

§. 13. Eine kündige Sache ist, daß bei dem zweiten und dritten Edikts-Tage von den Advokaten vielmal keine Exceptions- und Konklusions-Recesse, oder diese so undeutlich und general abgegeben werden, daß nicht einmal derselben führendes wahres Intentum abzunehmen, wodurch denn vielmals erfolget, daß weil die mandatarii wider die, ihrer Meinung nach, minder privilegirte Kreditoren specialiter nicht excipiret, ihre Principalschaften an deren rechtmäßigen Foderungen periklitirt worden. Es werden also die gesammten Advokaten zur Beobachtung ihrer Pflicht der Principalen zustehende Jura vollkommen zu vertheidigen, und im Wege Rechtens auszuführen, nachdrucksamst angewiesen um nicht Ursache zu geben, daß selbe von dem Richter angehalten werden, den durch solche offenbare Nachläßigkeit ihren Principalen zugefügten Schaden zu ersezen.

Das Uebrige ist am gehörigen Orte eingeschaltet.

CCXCII.

CCXCII.

Das gerichtliche Verfahren im Konkurs-Prozesse am dritten Ediktstage betreffend.

Der Termin des dritten Ediktstages soll in zwei gleiche Perioden zur Abgabe der Repliken und Dupliken getheilt werden und für die übrigen an diesen 3 Ediktstagen einzutretenden Verhandlungen bleiben 30 Tage in der Regel unabänderlich als terminus ad quem. Vom 9. August 1810.

A. R. Bl. v. 1810. XXXVII. St. p. 629.

(Zu §. 8.)

CCXCIII.

Die Legitimation der Verwalter im Konkurse betreffend.

Im Falle die Qualität eines Hofmarks- oder Stiftungs-Verwalters am zweiten Ediktstage widersprochen wird, hat sich dieser am dritten bei Strafe der Präklusion zu legitimiren. Vom 18. Februar 1784.

M. G. S. II. Bd. p. 1481.

Nachdem über die Stelle des Codicis judiciarii cap. 19. §. 8. der Zweifel erregt wurde, ob auch ein Hofmarks- oder milden Stiftungs-Verwalter, der eine, in seine Verwaltung einschlagende Foderung in concursu creditorum bei dem ersten Ediktstage vi officii anbringt, sich hiezu durch eine besondere Vollmacht sub poena praeclusi zu legitimiren habe; so haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht auf die höchster Orten hierüber geschehene Anfrage andurch gnädigst zu erklären geruhet, daß es zwar hierin keiner sonderbaren Vollmacht bei dem ersten

Ediktstage bedürfe; falls aber die Verwaltung weder bei dem foro concursus judicialiter bekannt, noch von den Mitgläubigern tacite vel expresse eingestanden, sondern bei dem zweiten Ediktstage widersprochen ist, so hat sich der angebliche Verwalter sub poena praeclusi bei dem dritten Ediktstage mittels der Ratifikation oder durch den Bestallungsbrief oder sonst gebührend zu legitimiren. Welches daher Jedermann zur nöthigen Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

München den 18. Februar 1784.

(Zu §. 13.)

CCXCIV.

Den allgemeinen Gerichtsstand im Konkurse betreffend.

I.

Die Verordnungen dieses §. sollen auch gegen die auswärtigen Gerichte gegen Versicherung des Reciprokums beobachtet, jedoch die Mobiliar-Effekten des Gemeinschuldners nicht eher verabfolgt worden, bis man aus dem fremden Lokations-Urtheil gesehen hat, daß dieses die innländischen Gläubiger nicht bevortheilt. Ueberhaupt aber hat man gegen fremde Staaten das Retorsions-Recht anzuwenden. Vom 1. September 1794.

M. G. S. V. Bd. p. 54.

Was für ein gnädigstes Rescript wegen dem foro universali in Konkursen und dessen Wirkungen auf fremde Territorien am 6. August abhin anher erfolgt ist, beliebe Kurfürstlicher Hofrath aus der Anlage zu ersehen. Die

höchste

höchste Willensmeinung geht demnach dahin, daß 1tens dasjenige, was de connexitate causarum in Cod. jud. cap. 19. §. 13. überhaupt verordnet worden, von den innländischen Gerichtsstellen gegen die auswärtigen eben so, wie gegen die innländischen Gantgerichte observirt werden soll; 2tens doch mit den Präkautionen, daß a) bei Remittirung der Partikular-Fälle ad forum universale alienum von diesen die Versicherung des reciproci in vorkommenden Fällen gegeben werde, und daß b) die allenfalls arrestirten oder im dießländischen Gerichtszwange gelegenen Mobilar-Effecte des debitoris communis nicht früher verabfolgt werden sollen, bis aus dem fremden Lokations-Urtheile ersichtig ist, daß die innländischen Kreditoren durch solches nicht bevortheilt werden; 3tens gegen diejenigen Staaten aber, welche gegen die Baierischen Gantgerichte nicht das nämliche observiren wollen, — oder welche andern Kreditoren vor den dießländischen Unterthanen Vorrechte einräumen, hat man jure retorsionis nach Vorschrift Cod. jud. cap. 20. §. 19. zu verfahren, und die innländischen Kreditoren von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen.

München den 1. September 1794.

2.

Der allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich bei auswärtigen Gerichten, Fälle einer besondern Uebereinkunft ausgenommen, nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die daselbst anhängigen Prozesse. Vom 2. Junius 1811.

A. RBl. v. 1811. XXXVIII. St. p. 745. f.

(Zu §. 14.)

CCXCV.

Die Liquidation der rentämtlichen Foderungen betreffend.

Bei der Liquidation Landesherrlicher Foderungen sollen sich die Justiz = Stellen mit gefertigten Kameral = Anzeigen und Extrakten begnügen. Vom 28. Februar 1754.

M. G. S. I. Bd. p. 20.

Jhro Kurfürstliche Durchlaucht sind berichtet, was massen die fiskalische Prätensiones bei Vergandungen rückstelliger Beamten eine Zeit her öfters unter dem Vorwand daß in 1mo die edictali nicht die Original-Rechnungen und Manualien, sondern nur bloße Anzeigen, und von der Hofkamer oder denen Rentämtern gefertigte Extrakte zum Vorschein kommen, entweder von der Gand völlig aus, oder wenigstens nicht in die gehörige Stelle gesezt zu werden pflegen, inmassen erst jüngsthin in dem auf Ableben des Rottenburgischen Gerichts = Schreibers Pollin über dessen Verlassenschaft bei der Regierung Landshut entstandenen Konkurs geschehen sein solle. Wie nun aber der neueröffnete Codex jud. cap. 1. §. 12. n. 8. et cap. 19. §. 13. et 14. ganz klare Maß giebt, daß die Rechnungs = und andere dergleichen weitschichtige oder anderwärts schon wirklich anhängige Sachen ad forum concursus nur so weit als es das punctum prioritatis betrifft, gezogen, die Haupt = Liquidation selbst hingegen derjenigen Station, wohin sie ihrer Natur nach gehörig ist, überlassen, und die Kreditoren ihres etwa dabei vermeintlich habenden Interesse willen mit ihren dießfalligen Vorstellungen und Interventionen gleichfalls dahin angewiesen werden sollen; so versehen sich Jhro

Kur=

Kurfürstliche Durchlaucht zu Dero Justiz-Dikasterien gnädigst, man werde sich sowohl in der Pollinischen als andern dergleichen Vorfallenheiten gebührend darnach achten, sohin denen Kamer- oder Fiscal-Advokaten die Beibringung der Original-Rechnung und Manualien fernerhin nicht mehr zumuthen, sondern sich mit gefertigten Kameral- oder Rentmeisterischen Anzeigen und Extrakten um so mehr begnügen lassen, als man zu Entscheidung des dahin gehörigen puncti prioritatis ein mehreres nicht vonnöthen hat, zu geschweigen, daß auf den Fall, wann ein Amts-Hinderstand von sich zu rechnen oder gut zu machen ist, die Prob und Liquidation vielmehr dem hinterstelligen Beamten selbst, als dem Fisco obliegt, folglich dieser leztere bei dem ersten Ediktstag von Rechtswegen weiter nichts, als das prätendirte residuum mit den ad punctum prioritatis behörigen Umständen anzuzeigen hat.

Sign. den 28. Februar 1754.

(Zu §. 17.)

CCXCVI.

Die Exekution im Konkurse betreffend.

Hierüber vergleiche man oben N. CCLXXXVI. u. CCLXXXVII.

(Zu §. 18.)

CCXCVII.

Die Erscheinung der Masse-Kuratoren an den Ediktstagen betreffend.

Man sehe oben N. CCLXXXVII.

Zwan-

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verschiedenen Klassen derselben und dem jure separationis.

CCXCVI.

Die Gleichstellung der ausländischen Gläubiger mit den inländischen bei Konkursen betreffend.

1.

Die Unterthanen fremder Staaten sind den Baierischen hinsichtlich der Lokation ihrer Foderungen gleichgestellt, es müßte denn das Retorsionsrecht das Gegentheil erfodern. Vom 7. September 1807.

A. RBl. v. 1807. XL. St. p. 1465 f.

2.

Diese Verordnung wird namentlich in Beziehung auf die Schweizer = Unterthanen wiederholt unterm 17. März 1807.

A. RBl. v. 1808. XIV. St. p. 683.

CCXCVII.

Die Bergschulden betreffend.

Die Bergschulden müssen von den Bergtheilen zuerst befriedigt werden, und nur was nach Abzug der Bergschulden und anderer Berg = Foderungen, welche schon auf des

Schuld=

Schuldners Bergtheilen haften übrig bleibt, gehört den gemeinen Gläubigern. Sie selbst folgen in nachstehender Ordnung: Zuerst kommen die Berggerichts-Kosten, dann der Lohn der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein jus tacitae hypothecae et praelationis erhalten haben; diesen folgen die Hütten-Kosten, die Zehenden und die übrigen Landesherrlichen Gebühren, ferner die erweislichen Verlags-Schulden und der Receß, der mit Vorwissen des Bergamtes und der damals gegenwärtigen Gewerke gemacht wurde und ebenfalls ein stillschweigendes Unterpfand hat; sodann kommen die hypothekarischen ausdrücklichen Gläubiaer, die entweder durch die Immatrikulation in das Bergbuch oder durch einen Arrest ein dingliches Recht erlangt haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweisen können, daß ihre Foderung von dem Bergwerke herrührt und daß sie das libellirte Geld zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerks vorgestreckt haben. Vom 6. Mai 1784. Art. 104.

M. G. S. II. Bd. p. 1468. Man vergl. oben N. CIV.

(Zu §. 7.)

CCXCVIII.

Die Baufälle der Pfarrhöfe betreffend.

Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude gehören in den Konkursen über das Vermögen der Pfarrer von der Zeit der Uebernahme des Pfarramts an, in die sechste Klasse, in so ferne nämlich der Pfarrer ganz oder zum Theil zur Reparatur verpflichtet war. In der obern Pfalz haben diese Baufälle nur den ältern ausdrücklichen oder stillschweigenden Gläubigern nach dem 9. §. dieses Kapitels auszuweichen. Vom 6. März 1805.

B. RBl. v. 1805. XIII. St. p. 425.

(Zu §. 8.)

CCXCIX.

Das Vorzugsrecht des Fiskus bei Rechnungs-Resten der Beamten betreffend.

Die Bestimmung dieses §. Nro. 5. wird mit der Erläuterung bestätiget, daß das Privilegium des Fiskus mit der Anstellung des Beamten seinen Anfang nimmt, wenn auch gleich die veruntreuten Staats-Renten lange nachher ausgeschrieben oder fällig wurden. Vom 14. April 1755.

M. G. S. I. Bd. p. 21.

CCC.

Das Vorzugsrecht des Fiskus bei verwürkten Gut betreffend.

Gegen alle mautbaren Güter, welche der Konfiskation unterliegen tritt die poena commissi sogleich ein, und die Verordnung dieses §. Nro. 7. ist also in dieser Hinsicht aufgehoben. Vom 27. Julius 1773.

M. G. S. I. Bd. p. 80.

CCCI.

Die Rechte des Militär-Fiskus auf das Vermögen der wegen Diebstahl und Desertion prozessirten Verbrecher betreffend.

Wenn der Militär-Fiskus nicht blos titulo lucrativo wegen der Strafe oder Konfiskation, sondern aus einem andern ebenfalls onerosen Anspruch an das zur Konfiskation geeignete Vermögen eines Militär-Verbrechers etwas zu fodern hat, so tritt das Vorzugsrecht desselben ein. Auf gleiche Weise hat dieses Privilegium Statt, wenn des

Ver-

Verbrechers Vermögen schon wegen einer frühern Desertion verwürkt, jedoch noch nicht eingesendet war. Vom 25. Julius 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXII. St. p. 283.

CCCII.

Das Vorzugsrecht der Wechsel-Foderungen betreffend.

1.

In die siebente Klasse gehören die Wechsel-Foderungen, welche einmal von dem Wechselgericht als richtig erkannt sind, jedoch so, daß sie den ältern sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Hypotheken ausweichen. Vom 24. November 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 74.

2.

Doch fängt dieses Vorzugsrecht erst von der Zeit an, da sie von dem Wechselgericht als richtig anerkannt wurden. Vom 19. Julius 1787.

M. G. S. III. Bd. p. 132.

CCCIII.

Das Vorzugsrecht der Fabriken betreffend.

1.

In die siebente Stelle noch vor den Wechsel-Foderungen und gleich nach dem Fiskus kommen die Foderungen der inländischen Fabriken und Manufakturen. Vom 14. November 1793.

M. G. S. V. Bd. p. 140. Man vergl. die Maut- und Accis-Ordnung von 1765.

2.

2.

Gleiches Privilegium haben die Landesherrlichen eigenen Bergwerks-Fabriken von Eisen, Eisenstein, Vitriol, und Gallmei. Vom 29. Jänner 1774.

M. G. S. I. Bd. p. 86.

3.

Eben so wurde dieses Vorzugsrecht auf die bereits errichteten oder in Zukunft etwa noch zu errichtenden Wein-Niederlagen ausgedehnt. Vom 22. November 1784.

M. G. S. III. Bd. p. 371.

(Zu §. 9.)

CCCIV.

Die Siegelmäßigkeit der Kinder siegelmäßiger Eltern betreffend.

Die Siegelmäßigkeit erstreckt sich auf die Kinder nicht. Vom 26. April 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 54.

Die Siegelmäßigkeit ist zwar keine erbliche, sondern nur eine bloße Personal-Prärogativ, welche sich mithin auf Kinder uud Erben, sofern sie nicht alio titulo hiezu qualificirt sind, keineswegs erstreckt. Man ist aber nicht ungeneigt, solche auch Kindern meritirter Eltern auf geziemendes Anmelden zu ertheilen, wenn sie ebenfalls meritirt und so beschaffen sind, daß man sich keines Mißbrauches dieser Kurfürstlichen Gnade von ihnen versehen mag. Und da man seither die Kinder der Kurfürstlichen Räthe und vornehmern Beamten, der elterlichen Amtswürde soweit theilhaftig zu seyn geglaubt hat, daß sie, wie ihre Eltern selbst, sowohl in- als extra judicialiter aus gemeinen Irrwahn für siegelmäßig geachtet worden

den sind, so hat man quoad actus praeteritos bei allenfalls hierüber entstehender questione status, und dessen Entscheidung ad possessionem et bonam fidem zu sehen, wie es die gemeinen und statutarischen Rechte allschon mit sich bringen, welches dem Kurfürstlichen Hofrath auf seinen Anfrags-Bericht mit dem Anhang bedeutet wird, daß man gegenwärtige Deklaration durch die Oberlandes-Regierung bekannt machen lassen wird, damit sich Jedermann in Handel und Wandel hiernach zu richten, sohin vor Schaden und Nachtheil zu hüten weiß.

München den 26. April 1785.

CCCV.

Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betreffend.

Blos diejenigen, welche auf einer vaterländischen Universität in der vorgeschriebenen Form den Doktors- oder Licentiaten-Grad erhalten haben, sind siegelmäßig. Vom 11. Februar 1805.

B. RBl. v. 1805. IX. St. p. 321.

Max Joseph, Kurfürst.

Da Unsere Baierischen Geseze den Graduirten zugleich die bürgerlichen Vorzüge der Siegelmäßigkeit ertheilen; so beschließen Wir im Sinne Unserer pragmatischen Landes-Verordnungen, daß dieses Privilegium künftig nur auf jene Graduirte beschränkt seyn soll, welche auf einer Unserer inländischen hohen Schulen in der vorgeschriebenen Form die Doktors- oder Licentiaten-Grade erhalten haben.

Ihr werdet hiedurch angewiesen, in vorkommenden Fällen euch hiernach zu achten, und die Vorrechte des

erwähnten Privilegiums nur jenen Graduirten zu gestatten, welche nach dieser Verordnung sich gehörig legitimiren können.

München den 11. Februar 1805.

Max Joseph.

Freihr. v. Montgelas.

CCCVI

Die neuern Siegelmäßigkeits-Verleihungen betreffend.

Die Siegelmäßigkeit erhielten 1. die Registratoren der Landes-Kollegien unterm 3. Junius 1763.

M. G. S. II. Bd. p. 1335.

2.

Bestätiget wurde sie den Korporalen der Leibgarde unterm 1. August 1768.

M. G. S. II. Bd. p. 1215.

3.

Desgleichen den Rechnungs-Kommissärs unterm 2. Dezember 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 75.

4.

Für ihre Person den Assessoren des Münchner Wechsel- und Merkantilgerichts unterm 24. August 1797.

M. G. S. VI. Bd. p. 22.

5.

Beschränkt auf die Mauthner und Hall-Verwalter durch ein Reskript vom 14. Mai 1806.

6.

Desgleichen auf die Ober-Postmeister und Post-Inspektoren, wenn andere Post-Beamte nicht als Adeliche oder Graduirte darauf Anspruch haben, unterm 29. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. VII. St. p. 264 f.

7.

Die Siegelmäßigkeit ist über die in dem Judiciar-Koder, dann den verschiedenen nachherigen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen nicht auszudehnen. Vom 31. Dezember 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 27.

CCCVII.

Die Aufhebung der Siegelmässigkeit betreffend.

Mit der Einführung des neuen Civil-Gesezbuchs und der Gerichtsordnung erlischt das Siegelmässigkeits-Privilegium. Vom 20. April 1808.

A. Reg. Bl. v. 1809. VI. St. p. 115 f.

(Zu §. 14.)

CCCVIII.

Das jus offerendi betreffend.

Der Schuldner kann auch einem Fremden oder Kurrentgläubiger der zur Bezahlung einer privilegirten Foderung Geld vorschießt, das nemliche Hypothek- und Vorzugsrecht, welches der Befriedigte hatte, durch einen ausdrücklichen Vertrag einräumen. Vom 28. Jänner 1765.

M. G. S. II. Bd. p. 1347.

(Zu §. 16.)

CCCIX.

Die heimgefallene Leibgerechtigkeit betreffend.

Die heimgefallene Leibgerechtigkeit soll das Separationsrecht genießen und mit der Gantmasse nicht vermischt werden, ausgenommen in folgenden Fällen.

1.) Wenn der Grundherr mit einem Gläubiger konkurrirt, dem das Gut oder die Gerechtigkeit mit seiner Bewilligung ausdrücklich und förmlich verpfändet ist.

2.) Wenn

2.) Wenn der Gläubiger versionem in rem darthun kann.

3.) Wenn der Fiskus rückständige Steuern zu fodern hat. Vom 24. Mai 1775.

M. G. S. I. Bd. p. 88.

CCCX.

Das Separationsrecht der zum Bau eines Bauerhauses dargeliehenen Gelder betreffend.

Wer bei Errichtung einer neuen Meyerschaft auf 3 Jahre baares Geld zum Bau des Hauses gegen die üblichen Zinsen vorschießt, und zwar bei einem Viertelhof 200 fl., bei einem Sechstelhof 150 fl., und bei einem Achtelhof 100 fl. hat das ordentliche Separationsrecht zu geniessen, ohne daß versio in rem anders als durch die Existenz des Gebäudes, oder den wirklichen Hausbau, oder das Vorhandensein der Baumaterialien bewiesen werden darf. Vom 3. August 1772.

M. G. S. I. Bd. p. 57. §. 10.

CCCXI.

Das Separationsrecht der Amts-Kautions-Gelder betreffend.

Amts-Kautions-Gelder werden jure separationis behandelt, und vor allen fremden Foderungen exekutiv erholt. Vom 6. Mai 1780.

M. G. S. I. Bd. p. 429.

CCCXII.

Das Separationsrecht der Vorschuß-Kasse betreffend.

Die Vorschuß-Kasse in München hat bei Konkurs- und Arrestfällen das Separationsrecht. Vom 12. Dezember 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 273.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Heinrich Andreas

Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung

Bd.: [1] (1811)

München 1811

Bibl.Mont. 4523-1,a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725242-9